



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Digitale Sammlungen

1773

R
nicht
verleihbar

Wies
und Wies
aus d. Herold
Br. u. W.

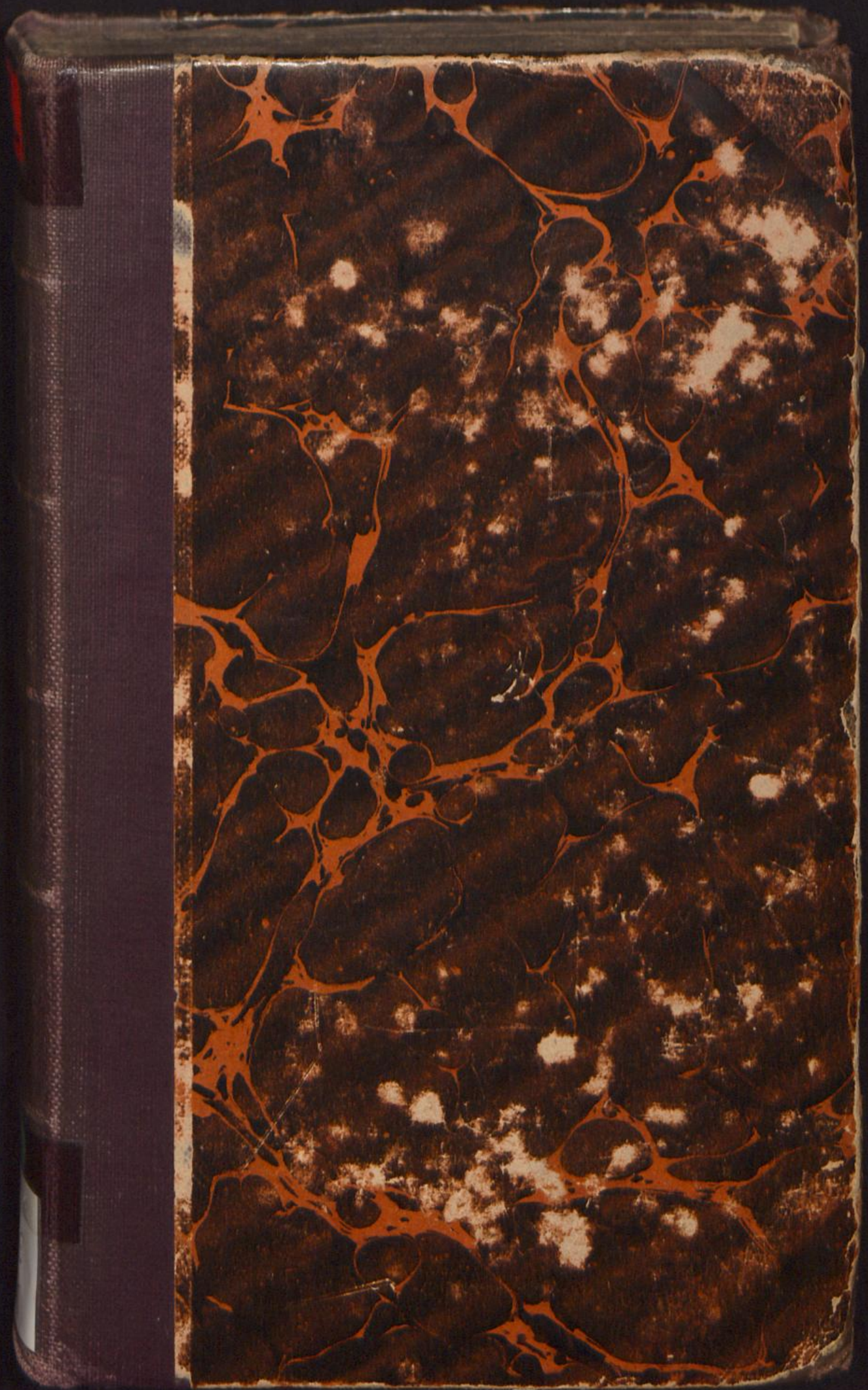
6



b r e

893

660



Breve 560.

ALLES

und

NEUES

aus

den Herzogthümern
Bremen und Verden.



Sechster Band.

Stade,
gedruckt in der Königl. privileg. Buchdruckeren
1773.

R
bre
893
660
- 6



AY 1660-6



Inhalt

dieses sechsten Bandes.

	Seite
I. Geschichte der Hornviehseuche in den Herzogthümern Bremen und Verden von 1715 bis 1772.	I
II. Ungedruckte Verdensche Urkunden. Fünfte Sammlung.	113
III. Nachricht vom Amte Rothenburg und den Kirchen daselbst, wie auch von den Predigern, die seit der Reformation daran gestanden haben.	161
IV. Urkunden zu der Halepaghischen Stiftung dreyer Commenden und einer Officiation in Buxtehude.	225
V. Nach	

- V. Nachricht von dem Königl. Consistorio in den Herzogthümern Bremen und Verden. Zweites Stück. 249
- VI. Verzeichniß Geographischer und Topographischer Charten und Zeichnungen zum Herzogthum Bremen. 291
- VII. Supplementum zu der Abhandlung vom Contributionswesen im Herzogthum Bremen, und besonders in dessen Marschländern. 321
- VIII. Drey Urkunden, als ein Zusatz zum 3ten und 5ten Bande. 359
- IX. Neues vom Jahr 1772. 369



I.

Geschichte
der Hornviehseuche

in den Herzogthümern
Bremen und Verden,

aus

den Regierungsacten von No. 1715 bis 1772.

gezogen

von

Herrn Joh. Nik. Haltermann
Secr. und Archiv.

Vorbericht.

Da dieser Auszug, sowol in Absicht der Geschichte der leidigen Hornviehseuche, und davon bekannt gewordenen Erfahrungen, als in Absicht der dawider vorgeschlagenen und versuchten Mittel, von Nutzen seyn kann; so ist es, auf dem von mir geäußerten Wunsch, erlaubet worden, solchen durch den Druck bekannt zu machen.

Haltermann.



Vorerin-
nerung.

Bey Verfertigung dieses Auszuges ist die vornehmste Absicht darauf gerichtet worden:

- 1) Die bey jedesmahligem Ausbruch der Hornvieh-
Krankheit angegebene Merkmahle anzuzeigen;
- 2) Die dawider in Vorschlag gekommene Mittel
und deren befundene Wirkung anzuführen;
- 3) Die Anzahl des crepirten und durchgeseuchten
Viehes, so viel thunlich, ausfündig zu machen.

§. I.

Hornvieh-Seuche
vom Jahr 1715=
1718.

Der erste Ausbruch einer allgemei-
meinen und ansteckenden Krankheit in
dem sechsten Jahrhundert ist seit Hannov.
Regierungszeit in hiesigen Herzogthümern erfolgt im
Jahre 1715.

Der erste Ausbruch ist im Lande Würsten verspüht
ret im Octob. 1715. und ist vermehnet, daß einige Eins

gefessene die Seuche über die Zahde her ins Land geholet. Bald darauf hat sie sich nach Lehe, dem Viehlande und Amte Stotel verbreitet, und immer weiter um sich gegriffen.

Die Merkmahle der Krankheit sind in den wenigsten Berichten deutlich angegeben.

In einer Amt: Rothenburgischen Relation werden folgende criteria detailliret:

- 1) Recket sich das Vieh und schütteret sich, bey dem Bug stehen selbigem die Haare zu Berge, lässet die Ohren hängen, schütteret den Kopf und hustet dabey;
- 2) Wenn das Beest schwarz von Haaren, scheinen selbige röthlich zu seyn, und so es einen weissen Kopf hat, scheinen die Haare bey den Augen und Munde gelblich, das Weisse im Auge wird röthlich;
- 3) In 2 oder 3 Tagen fließen die Augen und kömmt Materie heraus, seifern, fließet auch Materie aus den Nüstern;
- 4) Die ersten 2 oder 3 Tage frist einiges erkrankende Vieh noch und ahreküet, und die solches nicht thun und anken, crepiren den 4ten oder 5ten Tag; welche aber 8 bis 9 Tage überwunden, geben sich wieder zum Fressen und bessern sich;
- 5) Wenn das erkrankte Vieh 3 oder 4 Tage gestanden, bekömmet solches einen Durchfall, so aber in 2 Tagen wieder vergehet; wo dieses aber länger dauret, crepiret es. Einige hingegen sind ganz verstopft;
- 6) Die Zunge ist dem erkrankten Vieh vor der Schlucke geschwollen und erhiket;

7) De

7) Denen milchenden Kühen vergeht etliche Tage vor Aeussern der Seuche die Milch.

Ein Vieharzt in Büßfleth hat die Krankheit vor die Hornsucht ausgegeben und mit dem Absägen der Hörner einige Proben mit Success gemacht.

Arzney-Mittel sind auch dero Zeit verschiedene durch den Druck bekannt gemacht. vid. Pol. Ordn. p. 1106. Es findet sich aber nicht, daß von deren gewünschtem Effect etwas einberichtet worden.

Vollständige Listen von dem dero Zeit crepirten Viehe sind nicht von allen Districten vorhanden.

Das Durchgeseuchte ist nur allein von Neuenwalde bemerket; in Lehe und Neuenwalde hat aber die Seuche am heftigsten gewüthet; in den übrigen Districten ist es leidlich, und mehrentheils bey einzelnen Dörfern oder auch nur wenigen Häusern geblieben.

Das Flecken Lehe hat verlohren im Jahr 1716. vom Jan. bis May 880 St.

Vom Oct. 1716. bis 19. Jan. 1717. 98 —

in allen 978 —

Das Amt Neuenwalde 209 —

Hieselbst sind durchgewonnen 92 —

und ganz frey geblieben 21 —

Das Amt Osterholz, Kühe 463

junge Beester 328

————— 791 —

Amt Geestendorf 255

Kälber 199

————— 454 —

Amt Stotel und zwar Stotel	149 Kühe	
	90 Ochsen	
	87 St. jung Vieh	
	40 Kälber	
	—	366 St.
Nesse	119 Kühe	
	43 Ochsen	
	115 St. jung V.	
	—	277 —
In Sottrum sind crepirt von 24 Aug.		
bis den 5ten Oct. 1716.		141 —
Nach der von Alhausen eingesandten Liste		
von 1718. sind gestorben		96 —
	Durchgewonnen	17 —
	frank gestanden	25 —
	frey geblieben	216 —
	kleine Kälber, so nicht in die	
	Weide gekommen	53 —

§. 2.

Hornvieh-Seuche Nachdem die Hornvieh-Seuche schon von 1720. und im Jahre 1719. in den Hollsteinischen 1721. Landen, imgleichen in Ostfriesland ausgebrochen, und alle Präcautionen gegen die Infection hiesiger Lande zwar genommen worden, aber ohne gewünschten Effect geblieben, sind diese in dem folgenden Jahre wiederum davon ergriffen worden.

In Casselbruch ist der erste Ausbruch erfolgt, und das Uebel, wie man gemuthmasset, durch Bremische Kaufleute, die dahin Vieh in die Weide gebracht, dahin geschleppt. Man hat 20 Mann regulairer Truppen zur

zur Postirung dahin commandiret, und Hoffnung gehabt, das Contagium, so nicht sehr gewütet, daselbst zu ersticken, nachdem 20 Stück crepiret, und 37 durchgeseucht. Es ist aber das Uebel bald allgemeiner geworden, und hat bis ins Jahr 1721. angehalten.

Ausser, daß verschiedentlich von fruchtlos gebrauchten Mitteln Erwähnung geschiehet, berichtet der Amtmann Rohde zu Bremervörde unterm 2. Dec. 1720. folgendes:

Den Mercurium gebrauchen die Leute als ein Präservativ auf mein Zurathen bisher mit guten Effect, und ist die Krankheit noch in keinem Stalle unter dem Vieh gekommen, wenn sie etwa vor jedem Stück Vieh in die Sohlen oder Stallbäume ppter. 1 Quentlin von dem Mercurio in ein Bohrloch laufen lassen, und das Loch alsdenn wieder zugeschlagen haben.

Viel bereits inficirtes Vieh ist auch mit der Asche von Eschenholz, mit Salz vermengert, curiret worden.

Nach dem Berichte des Amtmanns und nachmaligen Rath's Pflug zu Himmelpforten vom 20sten Jan. 1721. hat der Klinggräfische Verwalter zu Kuhla gebraucht:

Einen guten Löffel voll Baumöl, in weiches Brodt gegossen, und mit Zucker dicke bestreuet, täglich dem Vieh Morgens und Abends eingegeben, wodurch aber nur einiges junges und güstes Vieh durchgebracht worden; bey den Kühen hat es aber gar nicht anschlagen wollen.

Eben derselbe hat zugleich nachfolgendes von dem Präsidenten von Uffeln in Arolsen seinem Verwalter zur

Wisch zugesandtes Recept communiciret, und vermehret, daß solches besser anschlage:

a) Präservativ wider das Viehsterben.

Es werden grüne Wacholder-Sträuche, an welchen die grünen Beere noch hangen, in Backofen auf Brettern gedörret, hiernächst im Mörser klein gestossen, und von dem Pulver jedem Vieh 3 Tage nach einander alle Morgen eine Handvoll mit etwas Butter gemenet, eingegeben; dann muß dem Vieh vor gebrauchtes Pulver (präsumtive ehe mit dem Gebrauch des Pulvers continuiret wird, mithin am 4ten Tage) auf der einen Seite die Lungen-Ader gelassen werden.

b) Cur bey dem franken Vieh.

Zu Curirung des wirklich angesteckten Viehes wird folgendes Del gebraucht, womit in Ostfriesland grosse Curen geschehen.

$\frac{1}{2}$ Pfund Terpentin-Del

$\frac{1}{2}$ Pfund Johannis-Del

$\frac{1}{4}$ Pfund Wacholder-Del

Diese 3 Dele unter einander gemischt, und davon $2\frac{1}{2}$ Loth mit einem halben Orth reinen Brunnens Wassers dem Vieh eingegeben, und zwar drey Morgen hinter einander, und dann an der linken Seite NB. die Lungen-Ader gelassen, und wohl bluten lassen.

Dieses Eingeben kann wohl zweymal (in einem Tage) geschehen, wenn das Vieh noch nicht wieder gesund werden will, und allemahl 3 mahl (sc. Tage) hinter einander.

Das

Das Wacholder-Pulver muß bey dem Eingeben des Dels auch allezeit des Abends gebraucht werden.

Vorerwehntem Bericht ist nachfolgendes angehängt:

Die Hausleute hier umher gebrauchen Scorpion-Del und ein rothes Pulver, so sie zwar nicht zu nennen wissen; doch könnten es die Apotheker, wenn ihnen nur die Probe hinein geschickt würde, verfertigen.

Ob nun wohl ein oder ander Stück Vieh, der Hausleute Meynung nach, dadurch geholfen; so vermuthete ich doch nicht, daß die Remedia bey solchem Vieh die gute Wirkung gethan, sondern schreibe es des Viehes guten Natur zu, und daß sie nicht so stark wie anderes inficirt gewesen seyn mögen; indem unterschiedliche Wirthe, die gleiche Remedia gebraucht, ganz unterschiedlichen Effect davon gesehen; zumahlen ehliche nur wenige Stücke, ehliche aber kein einziges dadurch salviret. Zu dem kömmt, daß auch einige, welche gar nichts gebraucht, die meisten durchgebracht haben.

Ob auch gleich viel Redens von den Bauern gemacht wird, als hätten sie einen blauen Dampf von einem Orte zum andern ziehen sehen; so kann ich wohl versichern, daß ich von keinem, mit wie vielen ich auch davon gesprochen, dessen convinciret werden können, indem es auf lauter Sagen-hören hinaus gelaufen.

Der Amtmann Strackerjan hat folgendes einberichtet, unterm 5ten Dec. 1720.

Heute

Heute erhalte auch Nachricht, daß man im Bremischen einem an der Seuche verreckten Stücke Vieh nach so weit es nöthig ist abgezogener Haut ein Stück Fleisch hinten aus der dicken Lenden schneiden, und solches auf einem heißen Stein zu Kohlen brennen, und dem kranken Vieh gleich Anfangs, ehe das Uebel zu weit eingerissen, von solchen Pulver eingeben, und davon gute Wirkung spüren solle.

Von der Anzahl des crepirten und durchgeseuchten Viehes finden sich nur aus folgenden Districten ordentliche Verzeichnisse.

Im Amte Bederkesa sind bis Nov. 1720.

	Crepiret:	Durchgeseucht:
Flecken Lehe	703	335
Goh: Gericht Achim	166	50
Amte Hagen v. 1770 und 21.	2000 ppt.	
Börde Rahde	154	deficit.
: Sittensen	167	
: Viehlande	1319	

Bogten Schneverding von Bartholomäi bis Weynachten 1770.

188 Kühe und Ochsen 8 Kälber — 96

	Kühe	junge Beest.	Kälber	Sa.
Ger. Neuen Kirchen	123	160	69	— 352
Amte Blumenthal	20	5	—	25
Börde Lehsum	23	17	5	45
Gericht Ritterhude	39	11	—	50
— Schönebeck	40	6	3	49

Der Verlust im Ganzen ist über 8000 Stück angegeben.

I. 3.

Hornvieh-
Seuche von
1732. Eine ganz besondere Art von Hornvieh-
Seuche hat sich im Jahr 1732. geäußert.

Es hat sich solche im Frühjahr zuerst in Frankreich geäußert, und hat sich mit solcher Rapidität verbreitet, daß wie von Königlichem Ministerio zu Anfang des Aprils Nachricht von der zu besorgenden Annäherung dieser Seuche an hiesige Königl. Regierung par Estafette gegeben worden, auch fast zu gleicher Zeit schon Berichte aus der Gegend von Bremen eingelaufen, daß die Seuche daselbst schon wirklich verspüret werde.

Die Kennzeichen der Krankheit sind dahin beschrieben worden, daß Anfangs einige oder etliche Blasen auf oder unter, auch neben der Zunge des Viehes sich gezeigt. Diese Blasen sind anfänglich weiß gewesen, hernach roth, und endlich schwarz geworden, und wenn sie vergangen, haben sie ein Geschwür hinter sich gelassen, welches nahe an die Wurzel in der Dicke der Zunge dergestalt eingefressen, daß die Zunge bald hernach dem Vieh aus dem Rachen gefallen, und das Vieh kurz hernach crepirt.

Weil man äußerlich am Vieh weder im Fressen noch Saufen, oder in der Arbeit, diese Krankheit nicht leicht gewahr geworden, sondern die Krankheit innerhalb 24 Stunden ausgebrochen, und das Vieh getödtet, so ist zuerst recommendiret, das Vieh täglich 2 bis 3 mahl zu visitiren.

Hiernächst sind sowol Präservativ-Mittel, als auch Cur-Mittel bekannt gemacht, und zwar hat die Hauptcur durch Reinigung der Zunge und Aufreißung der Blasen
sen

fen und Geschwüre mittelst eines Instruments, woran ein scharfer Kamm von Silber und ein Hacken oder Fleth von Silber befestiget sind.

Durch dieses Verfahren ist nach den einhelligen Berichten der Obrigkeiten hiesiger Lande bewürket worden, daß kein einziges Stück Vieh, woran die Cur versucht worden, umgekommen, ohngeachtet fast kein einziger District im ganzen Lande verschonet geblieben.

Es hat sich auch darauf diese Seuche nach Verlauf von vier bis fünf Wochen gänzlich wieder verlohren.

Daß eben diese Seuche bereits im Jahre 1682. in Deutschland grassiret, beweiset die bey dieser Gelegenheit wieder publicirte Verordnung des Herzogs Georg Wilhelm vom 2ten Sept. 1682. worin auffer dem erwähnten Instrument auch fast die nemliche Methode der Präservation und Cur angepriesen worden.

Eine gleiche Vorschrift ist in eben dem Jahre 1682. von hiesiger Regierung publiciret worden; von welchem Jahre auch ein besonderes impressum vorhanden, worin auffer erwehntem Mittel noch mehrere recommendiret worden; insonderheit Schwämme von den Lindens Bäumen ins Getränke zu geben vor das gesunde Vieh, und pulverisirt vors Kranke.

S. die Anlage Num. 1 und 2.

S. 4.

Hornvieh-
Seuche von
1740. In dem Jahre 1740. hat sich zwar ein Sterben unter dem Hornvieh geäußert, vornehmlich gegen die Zeit, da es auf die Weide getrieben worden, indem es anfänglich mit einem Bein, nachgehends aber mit allem lahm geworden, und nicht gehen
noch

noch stehen können, doch aber liegend gefressen, bis es endlich verrecket.

Diese Krankheit ist aber theils dem harten Winter, theils dem grossen Mangel an Fütterung zugeschrieben.

Unterm 3ten Jun. 1740. ist ben Strafe des Karrenschiebens verbothen worden, dergleichen krankwerdendes Vieh zu schlachten.

S. 5.

Hornvieh-
Seuche von
1745. und
1746. In den Jahren 1745 und 1746. sind die hiesigen Herzogthümer von der Hornviehseuche am allerheftigsten heimgesuchet worden.

Nach den von hiesiger Regierung untorm 15ten Febr. und von Hannover untorm 20sten Febr. ergangenen Warnungs-Mandaten hat die Seuche sich anfänglich in den Niederlanden und nachher in den Hollsteinischen Landen geäußert.

Nach der Beschreibung des Professoris Schwenecke zu Lewarden heisset es:

Diese Seuche offenbaret sich in der Kehle, Zunge, auch in der Speise- und untersten Luft-Röhre des Halses; im Obersten von der Lunge und Magen, mit einer Fäulung erfolgt auch Entzündung.

Und in einer zu Oldenburg untorm 14ten Jan. 1745. publicirten Nachricht von den Verwahrungs- und Hülfsmitteln wider die ansteckende Seuche [wird solche folgendergestalt beschrieben:

Die Seuche äußert sich an den Hornvieh mittelst eines Geschwulstes, oder durch Pest-Beulen, auf der Zunge, in dem Schlunde, in der Luft-Röhre bis zum Magen und zum Herzen; worauf der
falte

kalte Brand folget, und das Vieh bey versäumten Hülfsmitteln crepiren muß.

Diese Merkmahle haben aber hier im Lande nach den Beschreibungen sehr variiret. Vid. die Beschreibung des Hausvogt Moltmann Anl. Num. 3.

Gegen die Verbreitung der Seuche, so zu Lunden im Hollsteinischen ausgebrochen, sind von der Großfürstl. Regierung die ersinnlichsten und schärfften Vorkehrungen gemacht, und im gesanten Hollsteinischen fortgesetzt.

Diesseitig hat man auf gleiche Weise alle mögliche Vorsichtigkeit angewendet.

Im Oldenburgischen, und zwar im Budjadinger Lande, ist solches zu Anfang des Merz:Monats ausgebrochen gewesen, und in demselbigen Monath hat sie sich auch schon in dem Lande Wührden zu Schwingenburg geäußert.

Von der Elb:Seite her hat sich diese Seuche zuerst nach Haarburg, und nach Mohrburg communiciret.

So sehr alle Vorsichtigkeiten verdoppelt worden, so ist doch kurz darauf der Ausbruch der Seuche in hiesigen Landen erfolget, und zwar zuerst zu Hethorn im Amte Stotel, im Goh:Gericht Achim zu Bollen, und zu Issendorff im Amte Harsfeld. Zwar hat sich schon zu Ende Febr. 1745. zu Lunzen im Amte Rothenburg ein plöbliches Vieh:sterben geäußert, es ist aber bey wenigen Häusern stehen geblieben; die allgemein grassirende Seuche aber hat sich allererst im Junio 1745. im Amte Rothenburg geäußert.

In gar weniger Zeitfrist hat sich aber das Uebel ganz allgemein in hiesigen Landen verbreitet, so daß nichts davon

davon befreuet geblieben, als die Stadt Stade, Buxtehude und das Alte Land.

Niemahlen sind so viele Präservativ- und Curativ-Mittel bekannt gemacht und versuchet worden, als diesesmahl; aber kein einziges von solchen allen ist lange oder durchgängig bewähret befunden.

Aus dem Hollsteinischen sind gleich Anfangs 2 Recepte anher bekannt gemacht worden, es findet sich aber keine Nachricht, daß solche bey nachmals erfolgten Ausbruche versucht sind.

I.

60 Pfund Alaun	32 fl.
60 Pfund Antimonium	a 32 fl.
60 Pfund grauen Schwefel	a 2 fl.
20 $\frac{1}{4}$ Pfund Angelica	a 2 fl.
19 $\frac{1}{4}$ Pfund Meisterwurzel	8 fl.
19 $\frac{1}{4}$ Pfund Eber-Wurzel	6 fl.
12 Pfund 15 Loth Teufels Abiß	8 fl.
12 Pfund 15 Loth Niese-Wurzel	7 fl.
2 Pfund Lorbern	3 fl.
2 Pfund Calmus-Wurzel	6 fl.
6 Pfund schwarze Degen	a 6 fl.

Letzteres wird gebraucht, die Nase und hinter die Ohren damit zu reiben.

Ein halb Rieß Ausschuß Papier zu Tuten vor 600 Kühe.

Diese Sachen werden alle durch einander gestossen, alsdenn wenn die Cur soll vorgenommen werden, nimmt man auf jede Kuh 1 gesalzten Heering in Theer umgekehrt und giebt ihr solchen.

Des andern Tages von obigen Pulver 8 Loth in eine papierne Tute, so jeden Vieh in den Hals gestochen wird.

Dem franken Vieh giebt man aber nur zur Zeit 3 Loth um den andern oder dritten Tag.

2.

$\frac{1}{4}$ Pfund gereinigten Salpeter

1 Pfund Schwefel

1 Pfund Lorbeern

F. pulv.

add. eine grosse Hand voll Salz.

- 1) Nimmt man einen groben leinen Tuch und reibet mit demselben dem Vieh die Zunge und den Rachen, so weit man hinein reichen kann, daß der Schleim heraus kömmt.
- 2) Darauf muß dieser Tuch in ein Gefäß mit Wasser, so mit Salz vermengt, ausgerieben, und damit nochmals die Zunge und Rachen durchgeföhren werden.
- 3) Schläget man dem franken Vieh die Ader unter der Zunge, und nimmt dann obiges Pulver und läffet mit solchen durch eine geschickte Hand die Zunge und Hals stark durchreiben, und solches muß geschehen, indem die Ader blutet, damit das Blut zugleich mit umgerieben wird.

Dem gesunden Vieh darf nicht die Ader geöfnet werden, sondern es wird damit nur auf gleiche Weise wie oben gemeldet, verfahren.

- 4) Nachgehends läffet man nach Applicirung des Pulvers das Vieh 24 Stunden stehen, ohne Fressen und Saufen,

Saufen, indem es ein Nutriment von dem Pulver, so es im Rachen behält, und allgemählig verschlucket, genießet.

- 5) Nach Verlauf solcher Zeit giebt man dem Vieh von seinem eigenen Dünger oder Mist, so viel, wie ein Hühner-Ey groß, und gleich darauf Futter. In Ermangelung des Viehes eigenen Düngers können nur f. v. männliche Excremente genommen werden.
- 6) Soll diesem Vieh die Woche 2 mahl auf ein Stück Brodt von des Hauswirths oder einer andern Manns-Person Excrement gegeben werden, so viel als ein Löffel voll oder Ey groß, bis es völlig genesen, und zwar in 14 Tagen.
- 7) Soll zum wenigsten auch 2 bis 3 mahl die Woche etwas Salz unter dem Wasser gemenget werden, so dem Vieh zu trinken gegeben wird.
- 8) Auf jedes Stück Vieh muß die Dosis von obigem Pulver völlig gebraucht werden, nur ist es in 3 Theile zu theilen, und in einer Suite zu appliciren.
- 9) Ganz elend-kranken Vieh, woben fast keine Hoffnung mehr, ist nichts zu gebrauchen, als etliche mahl eine Portion Excremente auf einen Spohn.

Aus dem Oldenburgischen ist recommendiret und viel versucht zur Präservation.

Dem gesunden Vieh Morgens und Abends eine Stunde nach dem Futter ohngefähr ein Dessel Milch mit einem Löffel voll Honig, so am Feuer zerlassen und laulich warm gemacht wird.

Dem kranken Vieh aber wird täglich 4 mahl eine solche Portion Honig und Milch gegeben.

B

Ferner

Ferner wenn das Vieh auf die Weide getrieben werden soll, wird jeglichem Stück Vieh ein ganzer Heering eingegeben, und darauf dessen Maul stark mit Theer beschmieret.

In Elsaß soll nachstehendes Mittel bewährt gefunden seyn, und ist daher von Königlicher Regierung nach Lehe zum Versuch geschickt.

Recept wider die grosse Galle:

Von 2 oder 3 Eiern das Weiße,
 Eine gute Handvoll Sessi,
 Eine gute Handvoll edle Salven,
 Schwefel vor 2 Creuzer,
 Terpentin:Del vor 6 Creuzer,
 Schmeer vor 3 Creuzer,
 Schießpulver 2 gute Löffel voll,
 Sauerteig,
 Gersten:Mehl,
 Baumöl 2 bis 3 Löffel voll.

Alles zusammen zerschnitten und zerhackt und zu Kugeln gemacht, so groß, als eine gemeine Baum:Nuß.

Wenn ein Ochs oder Kuh wirklich angegriffen, so muß man selbigem am Morgen und Abend eine solche Kugel geben, und ihnen öfters Wasser verhalten, damit das Stück Vieh keinen Durst leide.

Ferner muß man gerollte Gersten mit kleinen in Würfeln geschnittenen Speck kochen, als wenn es vor Menschen gekocht würde, sodann dem kranken Stück Vieh des Tages bis 3 mahl davon einschütten, jedes mahl 3 gute Kumpfe voll.

NB. Einen Kumpf nennt man allhie das hölzerne

zerne Geschirr, so die Grass-Mäher bey dem Heuen und Erndten mit einem Gürtel um den Leib an gemacht haben, worinnen sie den Stein aufbehalten, mit welchen sie die Sense wehen.

Dieses Mittel hat die Probe gethan.

Man kann dieses Mittel, so viel die Kugel betrifft, par præcaution brauchen, und dem Stück Vieh nur 2 bis 3 Tage hinter einander jedesmahl am Morgen allein eine Kugel geben, und darauf 2 Stunden fasten und saufen, und hernach wie gewöhnlich füttern lassen.

(P. M. Das Ingrediens Sessi hat niemand gekannt.)

Ausser unten in den Anlagen folgenden von Zeit zu Zeit publicirten Impressis sub Num. 4 bis 12. rühmet der Drost von Meihern unterm 19ten April 1745. daß nachstehendes Mittel zu Develgönne im Oldenburgischen an 3 Stücken gute Wirkung gethan:

Eine Kanne süsse Milch von einer gesunden Kuh lau warm gemacht,
eine Hand voll Salvey,
Krausemint und Weinraute hinein gethan, und dem Vieh alle Morgen und Abend gegeben.

Der Amtmann von Rohde zu Holte berichtet, daß er folgendes Mittel am besten befunden:

a) Zur Präservation.

Handlauch, Knoblauch, Teufelsdreck, Campfer, grauen Schwefel, Wacholderbeeren, Lorbeern, Salz, schwarzen Kümmel, Brod.

Von allen diesen ohngefähr gleichviel zusammen gemacht, in einen ledernen Beutel etwa eines Fingers

lang und breit dem Vieh unterm Hals gehangen, (im Münsterschen und Oldenburgischen sehr stark gebraucht.)

b) Zur Cur.

Erkranket das Vieh, giebt man ihm einen Löffel voll Honig in einer Kanne Milch von gesunden Vieh, und etwa ein halb Glas Scorpion-Öel und so viel balsami sulphuris mit ein.

Mit dem Honig und der süßen Milch kann man des Tages wohl 2 bis 3 mahl continuiren.

Hiedurch glaubt derselbe 2 Kühe und 1 Ochsen gerettet zu haben.

Noch ist demselben nachstehendes Mittel sehr recommendirt worden:

So bald man merket, daß ein Vieh krank wird, ist es am besten, dasselbe sogleich auf den Stall zu setzen, und denn sofort

- 1) An gewöhnlichen Orten mäßig Blut zu lassen, nemlich am Maule, Halse und auf dem Schwanze.
- 2) Darauf eine dicke starke Streu zu machen, damit das Vieh von unten nicht kalt werde.
- 3) Alsdann sogleich 8 a 9 Loth von aufrichtigen Venetianischen Theriac mit einem Krug warmen Biers einzugeben, und von oben warm zu bedecken.
- 4) Das Vieh fängt in weniger Zeit hievon an, sehr zu schwitzen, daß das Wasser ihm beim Leibe niederläuft, und kann man die innerliche Wirkung an den Bewegungen des Viehes merken. Wenn dieses Schwitzen vorbey, muß man etwa 3 a 4 Stunden hernach

5) Zwen

5) Zwen starke Hände voll Ruß aus dem Schornstein nehmen, dem Vieh solches eingeben und abermals mit einem Krug warmen Biers einspülen.

Das Vieh muß in den 24 Stunden, da es diese Arznen gebraucht, nichts kaltes saufen.

Ven unterschiedenen, die theils schon 24 Stunden die Seuche gehabt, hat es so geholfen, daß das Vieh 2 Tage darauf wieder ins Land gegangen, ganz gesund gewesen und geblieben.

(Gedruckt in Aarich, den 28. May 1745.)

So wie aber der Amtmann von Rohden nachmals sein übriges Vieh verlohren, so ist auch aus dem Lande Wursten berichtet, daß die Stücke, woran dis Mittel versucht, sofort, als ihnen der Ruß eingegeben worden, crepirt.

In dem Amte Hagen ist eine Zeitlang mit Success folgendes Präservativ-Mittel gebraucht, welches ein Unterthan in Uhusen, Gerichts Achim, ausgegeben, nemlich bestehend nach der Signatur:

ex Camph. & Sulphure citr. in Ol.
Therebinth. solut. cum liquam. Myrrhæ versetzt.

wovon dem Vieh 6 Morgen einen Tag um den andern jedesmal vor einen Grotten eingegeben werden müssen. Am ersten Morgen sind aber dem Vieh beyde Haupt-Adern unter der Zunge geschlagen, und der 3te Kern gestochen. Das Blut davon hat das Vieh einlecken sollen.

Es ist aber auch dieses nicht an anderen Orten bewähret gefunden.

Von dem Richter von der Beck zu Osten ist unterm
11. Jan. 1746. nachfolgendes von einem Vorsteher aus
dem Hollsteinischen sich herschreibendes und als probat
angerühmtes Mittel eingesandt.

Wenn das Hornvieh krank wird, muß man demselben
so bald man es merkt, den ersten Tag

$\frac{1}{2}$ Röffel Wein: Eßig, und
 $\frac{1}{2}$ Pfund Fein: Del,

Am zweyten Tag

2 Loth weissen Pfeffer gestossen,
4 Loth Salz.

Diese beyden Species in Wein: Eßig gethan, wohl
umgerühret, bis das Salz geschmolzen, und auf:
gelöset ist, eingeben.

Weil bey vielem Vieh in der Krankheit sich Schaden
am Halse befindet, nimmt man

2 Loth gestossenen weissen Pfeffer,
2 Loth Salz

thut darauf 1 Quartier Wein: Eßig, rühret es in
einem Topf wohl durch einander, machet alsdenn
einen Pinsel von wollenen Lappen auf einen Stock,
und reiniget dem Vieh damit den Hals und das
Maul, anfangs alle Viertel: Stunde, nachgehends
alle halbe Stunde, dabey man demselben einen
Knebel ins Maul machen muß, daß der Schleim
und Geifer frey heraus laufen kann.

Mit dieser Reinigung des Halses muß annoch con:
tinuïret werden, wenn es schon wieder anfängt
zu fressen, bis zur völligen Besserung.

Gegen

Gegen die hin und wieder vermeintlich bemerkte Sterz-
Krankheit hat der D. Höflich zu Lehe folgende beyde Cu-
ren gerühmet.

Einige hätten 3 Daumen lang den Schwanz geöfnet,
und Knoblauch, Zippeln oder Spalten mit Butter
darein gepfropft, und mit einem Theerlappen ver-
bunden.

Anderere hätten nach dem Colero in seinem Haus-
buche LXI. c. XI. verfahren, und sey Venetianischer
Theriac das beste Mittel.

Was dieser D. Höflich imgleichen der seel. D. Albrecht
und letztlich die Hannöverschen Leib-Medici Hugo und
Werlhoff über die Vieh-Krankheit und deren Curi-
rungs-Arten geurtheilet, zeigen die Anlagen. sub
No. 13. 14.

Nachdem die Seuche in einigen Districten länger in
andern kürzer angehalten, hat sie sich im Febr. 1746.
größtentheils geleet, da dann vermöge der aufgezeich-
neten und unterm 14. Febr. 1746. an Königl. Mini-
sterium eingesandten Liste in hiesigen Herzogthümern in
allen creporet gewesen bis den 15. Febr. 1746.

31617. Stück.

Die Anzahl der durchgewonnenen findet sich nicht
durchgängig bemerkt, muß aber nach einen und andern
datis zu rechnen ausnehmend geringe gewesen seyn, so
sind von Lehe aufgeföhret:

	1061	creporet	85	durchgewonnen
Vom Viehlande	1094	—	25	—

Vom Amte Viehland ist dero Zeit zugleich nachste-
hendes *Aestimatum* eingesandt.

B 4

701 mil:

701 milchende Kühe	á 15:20 Rthl.]	} 24550 Rthl.
419 Ochsen	á 12:20 —	
1426 Kinder und Kälber	á 4:10 —	

Im Amte Verden ist die Seuche im August 1746. von neuen in einigen Dörfern ausgebrochen, nemlich zu Osterfen, Wittloh und Stemmen.

Desgleichen hat sie noch in gedachten Sommer im Rehding-Frenburgischen nachgewütet, hat sich aber in beiden Gegenden vor Ausgang des Jahrs gänzlich geleet.

§. 6.

Stillstand Im 1747. Jahre ist schon so viel Vieh der Horn- wieder im Lande zu gezogen gewesen, daß auf vieh-Seu- che in hie- vieles sollicitiren der Unterthanen das Ber- figen Lande im Jahre both der Ausführung wieder aufgehoben 1747. worden.

In diesem Jahre hat nicht nur im Mecklenburgischen sondern auch im Lauenburgischen und im Cellischen zu Clöke die Seuche noch gewütet.

§. 7.

Hornvieh- Im Jahre 1748. ist die Hornvieh-Seuche von 1748 bis im Hollsteinischen zuerst ausgebrochen, nach- 1750. her im Oldenburgischen und gegen Ausgang des Jahrs hat sie auch die hiesige Provinzen wiederum ergriffen, und bis Ausgangs 1749. vieler Orten auch bis Anfangs 1750. fortgedauret.

Es hat dieselbige sich allenthalben verbreitet, auffer daß die Stadt und das Amt Stade verschonet geblieben.

Die

Die Stadt Berden ist allererst im Jahre 1750. davon ergriffen worden.

An Arzney-Mitteln ist damaliger Zeit manches verordnet und versucht worden.

Zuerst ist das unterm 28. Octob. 1746. publicirte Recept wieder aufgelegt worden, weil solches im Sudjädinger Lande gute Wirkung gezeiget.

Ferner ist unterm 7. Febr. 1749. ein Recept publiciret, wovon in der Stadt Bremen ein guter Effect verspüret worden.

S. Anl. Num. 15.

Desgleichen ist eine Vorschrift aus der Amsterdamer Zeitung bekannt gemacht.

S. Anl. Num. 16.

Noch findet sich bey den Acten ein aus Hamburg communicirtes Mittel folgenden Inhalts:

Nachdem ich bey genauer Untersuchung des Vieh-Sterbens entdecket habe, daß das Blut vornemlich in der Milz, wie auch bisweilen noch überdem in der Lunge oder andern Visceribus in eine Entzündung oder Fäulniß geräth, so habe ich mich auch vornemlich bemühet, ein Mittel ausfindig zu machen, durch leichte Kosten und auf eine bequeme Weise sowohl dergleichen inflammationes, als auch corruption, und folglich das Vieh-Sterben zu heben. Ich ließ zu dem Ende einem jeden Haupt Hornvieh in der Lüpften-Haut, welche an dem Ende des Halses vor der Brust hänget, ein Seil von Seide, vierfach zusammen genommen, ziehen, um die zwischen Fell und Fleisch steckende Feuchtigkeit abzapfen, und damit solches nicht zuheilen oder zuschweren könne,

ließ ich es mit Baumöl benehen, und täglich einen Zoll breit weiter rücken. Innerlich ließ ich jedem Haupte Hornvieh, es sey gesund oder krank, 2 Loth ungereinigten Salpeter mit 1 Quentlein Campher vermischet in einem halben Quartier Brunnenwassers aufgelöset, des Abends auf einmal eingeben, und solches bey Gesunden wöchentlich einmal, beym Kranken aber 3 Tage nach einander wiederholen.

Hiernächst finde auch vor gut, daß die Ställe des Morgens mit Wacholderbeeren oder feuchten Pulver, besonders zu der Zeit, wenn schon ein Haupt gefallen ist, ausgeräuchert werden, ehe noch das gesunde Vieh eingetrieben wird.

Alle diejenigen, welche dieser Ordnung nachgelebet haben, bezeugen einmüthig, daß ihnen seit der Zeit kein einziges Haupt gefallen wäre.

Weil auch die Schweine öfters an der Bräune oder sogenannten laufenden Feuer häufig sterben, so habe ich ihnen eben diese Dosis von Salpeter und Campher mit $\frac{1}{4}$ Quartier frischen Wassers eingiessen lassen, davon nachgehends kein einziges weiter gestorben.

Eben dieses kann man auch den Pferden mit allem Fug und Recht eingeben in eben zuvor beschriebener Dosi und Weise.

Es ist aber die gute Wirkung dieses Mittels nicht nur der Erfahrung gemäß, sondern auch in der Vernunft gegründet, und wird ein jedweder vernünftiger Medicus zugeben müssen, daß Salpeter und
Campher

Campfer allen übrigen Mitteln, eine Entzündung und Corruption zu heben, den Rang streitig machen.

Die Dosis eines solchen Pulvers kostet in der Apotheke 1 Groschen und dem jungen Vieh giebet man nur eine halbe Dosis.

(Stargard, den 14. Aug. 1748.)

Im Amte Himmelforten ist dem Vieh mit Nutzen gebraucht worden

1 Loth Schwefel und vor
 $\frac{1}{2}$ fl. Brantwein.

Es hat aber dieses so wenig anderer Orten angeschlagen, als wenig sich findet, daß die übrigen Mittel bewähret gefunden worden.

Von dem Verluste finden sich folgende detaillirte Verzeichnisse:

		Creviret.	Durchg.
Ger. Achim	bis den 10 Jan. 1750	1616	96
A. Bederkesa	: 27 : :	1433	206
G. Beverstedt	: 20 : :	1807	209
A. Blumenthal	: 10 : :	741	90
G. Cassebruch	: 10 Nov. 1749	112	3
A. Hagen	: 19 Jan. 1750	3108	620
G. Leesum	: 14 May 1749	19	2
G. Lehe	: 28 Oct. 1749	1366	138
A. Lilienthal	: 24 Jan. 1750	197	42
A. Neuenwalde	: 3 Nov. 1749	67	30
G. Meyenburg	: Sept. 1749	61	
A. Ottersberg	: 21 Jan. 1750	1451	71
A. Osterholz	: 15 : :	1044	

B.

		Expiet.	Durchg.
B. Rhade	bis den 3 Jan. 1750.	193	28
G. Ritterhude	: Dec. 1749	59	4
G. Sandbeck	: : :	6	
G. Schönbeck	: : :	14	3
G. Schwanewede	: : :	132	11
G. Schwachhausen	: : :	20	
A. Stotel	von Febr. 49. : 29 Dec.	572	51
A. Viehland	2 Dec. 48. : 18. Jan. 50.	1211	199
Werderland	1749.	11	
Land Wursten	: 19. Jan. 1750.	1154	191
A. Zeven	: von Jan. : Dec. 1749.	358	38
Summa		16746	2032

§. 8.

Hornvieh-
Seuche von
1751. Im Jahre 1751. hat sich gegen das Früh-
Jahr die Hornvieh-Seuche im Oldenburgis-
chen wieder geäußert; desgleichen im Has-
delschen und Ribbüttelschen.

Nicht lange darauf hat sie sich im Osterstadischen of-
fenbahret, auch ist sie in einzelnen Häusern zu Scharm-
beck, zu St. Jürgen, im Goh. Gericht Achim, in ei-
nigen Orten Alten Landes und endlich auf dem Amts-
hause und im Dorfe Algathenburg ausgebrochen.

Am letzten Orte ist eine Arznei, die der Apotheker
zu Birtshude ausgegeben, ohne das Recept davon be-
kannt machen zu wollen, gebraucht, und von anschei-
nend guter Wirkung gewesen; es hat aber eben diese
Arznei anderer Orten nicht anschlagen wollen.

Vor

Vor Ablauf des Jahrs hat die Seuche wieder aufgehört und muß der dadurch angerichtete Schade nicht von Erheblichkeit gewesen seyn.

§. 9.

Hornvieh-Seuche Gleich in dem darauf folgenden
von 1752. und Jahre hat die Seuche sich von neuem
1753. in hiesigen Landen geäußert.

Ob zwar wenige Districte ganz davon verschont geblieben, und die Krankheit einerley Natur mit der vorhergehenden gehabt, so ist doch nicht viel Vieh dadurch weggeraffet worden, ausser im Amte Hagen, Börde Beverstedt, Lande Wursten, Biehlande und Amte Bederkesa; in welchem letzten Amte sie am spätesten ausgebrochen und am längsten bis ins Jahr 1753. angehalten.

Von dawider gebrauchten, oder zum wenigsten glücklich angeschlagenen Mitteln findet sich keine Spur.

Das Amt Hagen, so dabey vorzüglich gelitten, hat, vom 10. Julii 1752. bis den 15ten Mart. 1753. eingebüßet:

363 Kühe	}	961 Stück
195 Ochsen		
403 Stück jung Vieh		
und sind durchgewonnen		
22 Kühe	}	94 Stück.
25 Ochsen		
47 Stück jung Vieh		

In den mehresten übrigen Districten ist es nur bey wenigen Dorffschaften und Häusern stehen geblieben.

§. 10.

Hornvieh-
Seuche von
1754. bis
1756. In den nächstfolgenden 5 Jahren hinter
einander sind die hiesigen Lande abermals von
dieser unglücklichen Landplage heimgesuchet
worden; weil aber das erste Contagium nur bis An-
fangs 1756. angehalten, und allererst im Herbst 1756.
ein neues Contagium ausgebrochen, so werden hievon
auch 2 besondere Abschnitte gemacht.

Der erste Ausbruch ist erfolgt zu Cadenberge im
Monat Jan. 1754. und hat bis im Merz daselbst ange-
halten, ohne sich weiter im Amte Neuhaus oder sonst zu
verbreiten.

In den übrigen Districten hat sich die Seuche allers-
erst im Septbr. und Octobr. gedachten Jahres offenbah-
ret, und in den mehresten bis in den Octobr. und Nov.
des folgenden Jahres angehalten, auffer daß im Amte
Hagen noch zu Ausgang des Januar. 1756. vieles ge-
storben.

Besondere Kennzeichen oder sonstige Umstände von
dieser Seuche werden nicht angemerket, außer daß vie-
ler Orten das Vieh Sterben dem nassen Wetter und
der schlechten Fütterung zugeschrieben worden.

Inzwischen sind doch noch verschiedene Districte frey
geblieben, und selbst in den inficirten Gegenden sind nicht
alle Dertter angestecket worden.

Von gebrauchten Arzneymitteln ist anfänglich das
aus dem Amte Zeven als bewährt angerühmete, in an-
dern Gegenden versucht, nemlich:

Von einem an der Seuche crepirten Vieh ein
Stück Fleisch zu Pulver zu verbrennen, und davon
dem kranken Vieh eine Portion einzugeben.

So

So aber nirgends weiter angeschlagen.

Dieses Mittel ist 1720. auch angerühmet worden.

S. oben S. 2.

Von den Beamten zu Ottersberg ist unterm 2ten Sept. 1755. nachstehendes Recept eingesandt, wovon versichert werden wollen, daß es in der Gegend von Göttingen mit Succesß zu verschiedenen mahlen gebraucht worden:

Wenn das Vieh gewaltige Entzündungen hat, ihm ein zäher Schleim aus Maul und Nasen fließet, Zittern in allen Gliedern hat, und wegen innerlicher Angst sehr tobet.

Recipe. $\frac{1}{4}$ Pfund Kreide,
 $\frac{1}{4}$ Pfund Schwefel,
 $\frac{1}{4}$ Pfund Vitriol,
 $\frac{1}{4}$ Pfund Salpeter,
 2 Loth Campfer,
 1 Loth schwarzen Pfeffer.

Diese Species werden ohne den Campfer klein gestossen, und mit dem Campfer in eine Flasche reinen Brunnenwassers gethan, hernach 12, oder wenn man Zeit hat, auch wohl mehrere Stunden stehen lassen:

Gebrauch.

Zum Präservatio kann dem noch gesunden Viehe Morgens und Abends ein in dieses Wasser getunkttes Stück Brodt gegeben werden.

Ist aber die Krankheit schon wirklich da, alle Stunde ein solches Stück Brodt.

Wird das Vieh krank, ehe man noch obiges Wasser bereit hat, so kann man nur zuvor eine Hand voll
 Schießs

Schießpulver nehmen, in einer Schaale Brunnenwassers zergehen lassen, und es dem Vieh einschütten.

Es ist dieses Mittel schon in Göttingen versucht und probat gefunden worden.

Es findet sich keine Nachricht, ob dieses Mittel hier versucht worden. Die Krankheit hat um die Zeit an den mehresten Orten schon nachzulassen angefangen.

Von der Anzahl des verreckten Viehes sind nicht von allen Orten, auch nicht durchgängig gleich eingerichtete Verzeichnisse eingeschickt, noch weniger ist die Anzahl des durchgewonnenen Viehes bemerkt.

Folgende Districte haben das meiste eingebüßet.

Börde Beverstedt				507 Stück
	Kühe,	Ochsen,	jung Vieh,	Summa.
Amt Hagen	359	148	451	958
Durchgeseucht	30	5	38	
Land Kehding, Frenb. Theils				1656
Amt Ottersberg				436
Flecken Lehe				373
Land Wursten				ppr. 1000

§. II.

Hornvieh-
Seuche von
Ausgang
1756 bis
1757. Gegen Ausgang des Jahres 1756. ist die Seuche abermals fast durchgängig von neuen ausgebrochen, hat jedoch nicht aller Orten mit gleicher Heftigkeit gewüthet, wie denn auch nicht lange angehalten, vieler Orten ist auch vieles durchgewonnen.

Im Flecken Lehe sind z. E. vom Dec. 1756. bis April 1757. Crepiret 360 Stück.
Durchgewonnen 106 —

Von

Von den wenigsten übrigen Districten finden sich vollständige Verzeichnisse.

Gegen das Ende des Jahrs ist die Seuche im Alten Lande zu Steinkirchen ausgebrochen, ohne jedoch weiter um sich zu greifen.

Im Amte Himmelpforten aber hat um eben die Zeit die Seuche sich heftiger geäußert, und länger angehalten; Desgleichen in der Börde Lahmstedt.

§. 12.

Hornvieh-
Seuche von
1758. Im Jahre 1758. ist von neuen die Horn-
vieh-Seuche verspüret, so nicht als eine Folge
der vorigjährigen angesehen werden kann, ausser daß
im Amte Himmelpforten, und Kehding-Büßflethschen
Theile solche bis in den Anfang des 1758sten Jahres
fortgeschlichen, wovon aber daselbst nicht über 50 Stück
crepiret sind.

In den übrigen Districten, als Alte Land, oder eigent-
lich zu Francop, Gohgericht Achim, Dorf Schwachhaus-
sen, Börde Beverstedt, Amt Neuenwalde hat sie sich
erst im Herbst geäußert. Der Verlust ist aber nicht be-
trächtlich, im Beverstedtschen jedoch am stärksten gewesen.

§. 13.

Hornvieh-
Seuche vom
Jahr 1759. Im Jahre 1759. ist es bis in den Sommer
völlig rein im Lande geblieben, ohngeachtet
die Seuche im Hollsteinischen heftig gewüthet, und von
da zu Wasser ins Oldenburgische und Land Wührden
verschleppet worden.

Gegen Ausgang des Jahres sind aber doch das Ger-
richt Achim, das Amt und die Stadt Verden, das Amt

Ottersberg und das Amt Osterholz davon ergriffen worden; die Krankheit hat jedoch bald wieder nachgelassen.

§. 14.

Hornvieh-
Seuche von
1760. Im folgenden 1760sten Jahre hat die Seuche im Amte Ottersberg noch bis im April continuiret. Im Amte Lilienthal hat sie im Januar, aufgehört. Uebrigens ist das ganze Land frey gewesen bis im December, da abermals die Börde Beverstedt, das Gericht Osten und das Amt Rothenburg davon ergriffen worden, obwohl nur leidlich.

§. 15.

Hornvieh-
Seuche von
1761. Im Jahre 1761. hat sich die Seuche im Januar und folgenden Monaten zu Lehe, im gleichen in der Börde Beverstedt geäußert; in dem Sommer gedachten Jahres sind fast alle Districte davon ergriffen worden; in den mehresten hat sie zwar bald wieder nachgelassen; in einigen jedoch lange und heftig gewüthet, besonders in der Börde Beverstädt, Amte Bederkesa und Lande Wursten.

Im Gohgericht Achim ist von guten Nutzen befunden, dem gesunden Vieh die Alder unter der Zunge zu öffnen, und dieses Verwahrungs-Mittel ist den damals inficirten Districten zur Nachahmung bekannt gemacht.

Der Nachrichten Göbel in Bremen, so im Gohgericht Achim gebraucht worden, hat in einem ausgestelltem Attest diese Krankheit der damals angehaltenen heißen Witterung zugeschrieben, und sie eine Milz-Entzündung genennet, so sich an den Rücken hinauf bis an den Schlund ziehe.

Die

Die vollständigen Listen von dem, was crepiret und durchgewonnen, fehlen, daß aber der Verlust nicht geringe gewesen seyn müsse, beweisen nachfolgende wenige data:

Die Börde Beverstedt hat verlohren vom 7ten Sept. bis den 8ten Dec.

439 Kühe, 106 Ochsen, 329 jährige, u. 127 Milchälber,
1001 Stück.

Das Amt Bederkese hat verzeichnet

794 Stück crepiret,
139 : durchgewonnen.

Das Flecken Lehe

414 Stück crepiret,
134 : durchgewonnen.

§. 16.

Hornvieh-
Seuche im
Jahre 1762. In diesem Jahre hat die Seuche von dem vorhergehenden Jahre in der Börde Beverstedt, dem Amte Bederkese, Lande Wursten, Amt Ottersberg und dem Gerichte Osten noch continuiret.

In dem Gerichte Meyenburg ist solche im Januario ausgebrochen, im Gerichte Lesum im August, im Amte Lilienthal im October, und im Gerichte Schwachhausen im Sept. Das übrige Land ist frey geblieben.

Das Amt Bederkese hat ein fortgesetztes Generals-Verzeichniß eingesandt vom 20. Nov. 1761. bis den 15. Nov. 1762. nach welchen

593 Stück crepiret und
114 : durchgewonnen.

Im Amte Harsfeld sind zwar auch einem Einwohner plözlich 4 Stück erkranket, und nach wenigen Stunden

den crepiret, es ist aber dieser Zufall nach angestellter Untersuchung dem Umstande zugeschrieben, daß der Eigenthümer dem Vieh, Gras und Kraut gegeben, welches er den 18ten Octobr. und zum Theil aus dem Graben gemähet, und daher vermuthet worden, daß entweder ein giftiges Kraut oder ein giftiges Ungeziefer darunter gewesen, weil das Vieh so geschwinde geschwollen und das eine Stück fast geplaket, auch der in Menge gebrauchte Scorpion:Del nichts dagegen helfen wollen.

§. 17.

Hornvieh. In dem Jahre 1763. ist die Seuche nur
Seuche im an wenig Orten ausgebrochen, im Alten
Jahr 1763. Lande, Amte Blumenthal, Stadt Burts-
hude, dem Keding-Frenburgischen und Amte Zeven;
es hat sich aber auch gar bald wieder geleyet.

§. 18.

Hornvieh. Im Jahr 1764. ist das ganze Land von
Seuche im der Seuche frey geblieben, bis in den Herbst,
Jahr 1764. da im Keding-Büßfleth'schen und Frenbur-
gischen, im Amte Neuhaus, Gericht Osten und im Amte
Zeven ein neuer Ausbruch erfolgt, der aber nicht wei-
ter gegangen.

Im Frenburgischen sind unterm 27sten November
aufgeführt:

140 Crepirte,
96 Durchgeseuchte, und
44 Kranke.

§. 19.

§. 19.

**Hornvieh-
Seuche im
Jahr 1765.** Im Jahre 1765. hat die Seuche im Re-
ding: Frenburgischen und Amte Neuhaus
noch etwas angehalten, und ist auch in der
Börde Lamstedt zu Wasbeck ausgebrochen; das übrige
Land ist aber davon befreyet geblieben.

§. 20.

**Stillstand
der Seuche.** Im Jahre 1766. ist es im ganzen Lande
vollkommen rein und gesund geblieben.

Zu Sicherstellung des Landes sind die oftmals er-
neuerte Verordnungen wider das Hereinbringen und
Durchtreiben fremden Hornviehes anderweit wiederho-
let und geschärfet.

§. 21.

**Hornvieh-
Seuche im
Jahr 1767.** Im Jahr 1767. hat die leidige Seuche
sich von neuen in verschiedenen Gegenden hies-
sigen Landes geäußert, und zwar zuerst im Monath May
im Gericht Osten und Amte Neuhaus.

Nachher sind auch das Alte Land, das Amt Bremers-
vörde, Gericht Hechthausen, Amt Himmelpforten, Flecken
Horneburg, das Kedingische und die Stadt und Amte
Stade davon ergriffen worden; die Weser:Gegend und
übrige Geest ist aber davon befreyet geblieben.

Nachstehendes Mittel ist aus dem Hollsteinischen als
bewährt, sowol curative als præservative, angerüh-
met worden, nemlich:

Das Hornvieh zur Alder gelassen, und darauf
16 Tage nach einander jedem Stücke eine Hand
voll Salz und 2 Loth gestossenen Wacholder in

einer Quartier-Bouteille Wassers stark durch einander geschüttet, eingegeben.

Es ist auch solches in die Gegenden, wo die Seuche am heftigsten angehalten, bekannt gemacht, es findet sich aber kein Bericht von einigem gewierigen Erfolg, vielmehr hat die Seuche bis zu Ende des Jahrs und noch ins folgende hinein gewütet.

Die Districte, so hauptsächlich in gedachtem Jahre gelitten haben, sind gewesen, das Gericht Osten, das Keding-Frenburgische und das Amt Himmelforten.

In dem Gerichte Osten sind vom May bis Ausgang des Jahrs crepiret 696 Stück.

Durchgewonnen ist wenig oder nichts.

Im Amte Himmelforten sind crepiret:

401 Kühe, 93 Stück jung Vieh,

und durchgewonnen 25 — 33 — —

Im Kedingischen sind seit dem 12. Octbr. bis Ausgang des Jahrs crepiret 557 Stück.

Im folgenden Jahre hat aber daselbst die Seuche noch ungleich stärker gewütet.

Das Flecken Horneburg ist auch sehr davon mitgenommen worden.

§. 22.

Hornvieh. Im folgenden 1768sten Jahre hat theils Seuche im Jahr 1768. die vorigjährige Seuche in den inscirten Districten noch fortgewütet, besonders im Keding-Frenburgischen, woselbst sie bis in den Herbst angehalten; imgleichen im Amte Himmelforten und der Stadt Stade, woselbst sie bis zum Frühjahr angehalten, theils ist sie in einigen Districten neu ausgebrochen, als

als im Dorfe Himmelpforten, im Monath September im Amte Neuhaus, Nordholz und Lande Wursten.

Inzwischen ist der dadurch angerichtete Schade noch leidlich übriger Orten geblieben, ausser daß im Keding: Freyburgischen gegen den Herbst schon 1597 Stück umgefallen gewesen, wovon jedoch die in vorhergehenden §. aufgeführte 557 Stück wiederum abgehen.

Im Dorfe Himmelpforten sind 49 Stück crepiret und 11 Stück durchgeseuchet.

Hier in der Stadt sind 71 Stück crepiret.

Gegen Ausgang des Jahrs hat sich auch die Seuche allenthalben im Lande geleyet.

§. 23.

Hornvieh. Im Jahre 1769. hat sich die Hornvieh: Seuche im Stadt: Bremischen Gebieth im Jahr 1769. Monath Februarius anfänglich zu Kirch: Huchting nachher zu Warthurm geäußert.

Das Uebel hat sich aber nicht weiter verbreitet.

Ausser den angeordneten Postirungen sind alle übrige Vorsichtigkeiten angewendet.

Die Ein- und Durchführung fremden Hornviehes ist von neuen verbothen, und wie im Junius die Seuche im Lande Hadeln sich geäußert, ist auch mit solchem die Communication aufgehoben.

Zum Präservativ ist auch durch ein Ausschreiben von Königlichem Ministerio anbefohlen, den Gebrauch des Küchen: Salzes anzupreisen, welches auch in vielen Haushaltungen befolget ist.

Ausbruch der Es ist auch das ganze Land dieses ganze
Seuche im Amte Jahr hindurch gesund geblieben, bis daß
Ottersberg im Monat Novber. im November zu Martum im Amte Ot-
tersberg die Seuche ausgebrochen; die aber nicht mehr
wie 2 Höfe ergriffen und vom 6 Nov. da das erste Stück
gefallen, bis den 22. Jan. 1770. da die letzten crepiret,
angehalten hat.

Im Amte Im December ist die Seuche zu Harredorf
Hagen im Hagen ausgebrochen, ist aber auch nur
December Amts Hagen ausgebrochen, ist aber auch nur
bey einem Eingefessenen stehen geblieben, dem vom 3ten
bis 18ten Decbr. 4 Stück crepiret, 9 aber durchgewon-
nen sind.

An beyden Orten ist sowol in Ansehung der Posti-
rungen, als andern verordnungsmäßigen Puncten nach
der Strenge verfahren worden.

§. 24.

Hornvieh- In dem Jahre 1770. und zwar den 1ten
Seuche im Jan. ist einem Eingefessenen Alten Landes
Jahr 1770. ein Stück Hornvieh umgefallen, und hat
1771. und derselbe in den folgenden Tagen noch 6 Stücke
1772. verlohren, und ein einziges durchgeseucht
Ausbruch erhalten. Das Uebel hat sich aber allda
der Seuche zu verbreitet.
Wersebe im
Februar.

Hiernächst hat die Seuche zuerst in dem Osterstadi-
schen Dorfe Wersebe sich zu äussern angefangen.

Am 8ten Febr. ist das erste Stück gefallen, und we-
nige Tage darauf sind noch 2 Häuser, worin grosse Viehs-
Stapel gewesen, ergriffen worden.

In

Und zu Alschwarden. In demselbigen Monathe ist auch das Osterstadische Dorf Alschwarden davon ergriffen, woselbst es aber bey 2 Häusern geblieben.

Ingleichen zu Burwege im A. Himmelpfort. In eben demselben Monathe den 16ten und folgende Tage ist im Amte Himmelpforten zu Burwege die Seuche in einem einzigen Hause ausgebrochen, woselbst 3 Stück crepiret und 2 getödtet worden.

Zu Büttel im Merz. Im Monath Merz hat sich die Seuche in dem halb zum Lande Würden gehörigen Dorfe Büttel geäußert, in dem übrigen Osterstadischen aber sich noch nicht weiter verbreitet.

Zu Welle und Stotel. Ferner hat sie sich im Amte Stotel zu Welle, imgleichen auf dem Borwerke zu Stotel mit Heftigkeit geäußert, ohne sich jedoch vorerst weiter zu verbreiten.

Und zu Derel A. Bremerv. In eben dem Monathe Merz den 15ten sind zween Eingefessenen zu Derel Amts Bremervörde, einige Stücke Vieh erkranket, und Tages darauf crepiret, und die beyden übrigen Stücke getödtet.

Zu Oldendorf. Ingleichen ist zu Oldendorf in eben demselben Monathe die Seuche in einem einzigen Hause an 2 Kälbern verspühret, die gleich getödtet worden.

Zu Blumenthal ohnweit Hecht- hausen. Gleich zu Anfange des Aprils ist zu Blumenthal ohnweit Hechthausen in einem Hause die Seuche ausgebrochen und eine Kuh crepiret, die andere getödtet.

In allen vorerwehnten Dertern hat die Seuche sofort wieder nachgelassen, ausser daß solche in Wersebe während des Monaths April nur langsam fortgeschlichen.

Im Monath May sind aber schon mehrere Dorfschaften im Osterstadischen ergriffen worden.

Desgleichen das ganze Amt Stotel wie auch das Keding-Frenburgische.

Im Monath Junius ist aber das Uebel noch allgemeiner geworden, und unter andern Gegenden auch die hiesige Stadt und das Alte Land damit heimgesuchet worden, wie auch das Land Wursten und das Flecken Lehe.

Allererst gegen das Ende des Augusts und Anfang Sept. ist die Seuche im Gericht Achim, Amt Ottersberg, in den Bremischen Vohen und Amte Blumenthal ausgebrochen.

Im Herbst sind die Aemter Rothenburg und Zeven ergriffen, und zu allerlezt im Decemb. das Amt Berden, in welchem lezttern es bey einem einzigen Dorfe und drey Häusern stehen geblieben, bis im Monath Merz 1771. andere Dorfschaften von neuen ergriffen worden.

Ueberhaupt ist zulezt kein einziger District völlig verschonet geblieben, jedoch hat aller übrigen Gegenden das Uebel gegen das Früh-Jahr 1771 wieder aufgehört.

Im May ist es aber wieder aus Langwedel ins Amt Hagen verschleppt.

Wie

Wie denn auch das Gohgericht Achim zum zweytenmale davon heftig heimgesuchet ist, worauf noch in verschiedenen andern Districten Ausbrüche erfolgt sind, jedoch mit minderer Hefigkeit, bis endlich im April 1772. die Seuche aller Orten in hiesigen Landen ein Ende genommen.

Die Beschaffenheit der Seuche anlangend, so sind fast durchgängig die gewöhnlichen Zeichen der so viele Jahre her grassirten Hornvieh: Seuche angegeben worden, wiewohl bey den hin und wieder angestellten Untersuchungen der Halbmeister, es nicht davor erkannt werden wollen, ohngeachtet der Erfolg keinen Zweifel darunter übrig gelassen, daß nicht an den mehresten Orten die nemliche ansteckende Seuche grassiret habe.

Die genauesten Untersuchungen sind zu Verden auf dem Amte angestellet, allwo jedoch fast bey jedem Stück ganz verschiedene Anzeigen bemerket worden.

An Curativ: und Präservativ: Mitteln ist auch diesesmal mancherley versucht worden.

Der vornehmste und häufigste Versuch ist mit der Bella donna angestellet worden.

Wie der damit zu Wersebe angestellte Versuch ausgefallen, ist aus der, im Hannöverschen Magazin 1770. 80. Stück eingerückten umständlichen Nachricht bekant.

Nachher hat der Hr. Superintendent Münch noch eine erweiterte Vorschrift mitgetheilet und einige hundert doses von der Bella donna hergeschickt, womit im Amte Agathenburg, im Amte Himmelpforten, im
 Alten

Alten Lande, im Lande Kedingen und im Amte Detersberg Versuche gemacht worden, ohne daß irgendwo die gehofte Wirkung sich gezeigt, wenigstens in der Maasse, daß ein gewisseres Vertrauen, als bisher, dazu geschöpft werden können.

Nach anliegenden Bericht Num. 17. des Hausvogts Müller zum Campe ist von 12 Stücken, die zu gleicher Zeit und auf gleichen Fuß behandelt worden, nur ein einziges genesen. Ein anderes Stück ist von ihm nach einer neuntägigen Cur durchgebracht; wie auch noch ein Kalb, welches neunmal Bella donna einbekommen. Inzwischen ist auch nicht unangemerkt zu lassen, daß zum Campe die Seuche ausserordentlich heftig oder bössartig gewesen.

Hiernächst ist hiesigen Orts nachstehendes vor vielen Jahren schon gebrauchtes Curativ-Mittel verschiedentlich versucht worden, weil es bey dem ersten Versuch anscheinend geholfen.

- 1) Dem kranken Vieh werden beyde Hörner 3 Finger breit vom Kopfe aufgebohret, mit Terpentindöl täglich 2 mahl ausgepinselt und die Suppuration der inflammirten Hörner bestmöglichst befördert.
- 2) Folgendes Pulver wird dem kranken Vieh des Morgens zu 1 Loth mit etwas Baumöl eingegeben:

Einhorn	}	1 Quent.
Elendsklau	}	
Hirschhorn	}	$\frac{1}{2}$ Loth.
Terra sigill.	}	
Präpar. Perlen	}	1 Quent.
Corallen	}	

Reibstock Wurzel	}	$\frac{1}{2}$ Loth.
Natter-Wurzel		
Angelica-Wurzel	}	2 Loth.
Pimpenell-Wurzel		
Uland-Wurzel	}	4 Loth.
Boli armenici		
Misc. & f. pulvis.		

3) Ist das Vieh verstopft, wie zuweilen geschieht, muß vor allen Dingen die Stallung befördert werden, mit nachstehenden Mittel:

Vor 4 fl. Baumöl, und
2 fl. Hundefett,
auf einmal eingegeben;

Falls solches nicht durchschlägt, muß ein Elistir warm appliciret werden von nachbenannten Ingredienzen:

$1\frac{1}{2}$ Maas fette Hamelbrühe,
3 Loth Camillendöl,
3 Loth Kautendöl,
8 Loth Honig,
1 Hand voll Salz.

4) Wenn das kranke Vieh wie gewöhnlich stark purgiret, wird ihnen 2 Stunden nach vorerwehntem Pulver 2 Maas fette Hamelbrühe eingegeben.

5) Dem noch gesunden Vieh wird einen Tag um den andern eine Tasse voll Wein-Eßig zur Präservation gegeben.

Bei der Wartung ist folgendes vorgeschrieben:

a) Im Sommer eine Stroh-Hütte vor das kranke
Vieh

- Vieh zu bauen, um dasselbe wider den Regen zu schützen.
- b) Gute Aufwärter zu bestellen.
 - c) Dem kranken Vieh zum öftern, und vornemlich bey kalter Luft lau-warmes Wasser mit etwas Haber: oder Gersten-Schroot gegeben.
 - d) Die verhärtete Milch des Tages zweymal ausgestrichen, auch
 - e) Bey der Besserung muß demselben dann und wann ein wenig weiches Futter gegeben werden.

Zum Campe, woselbst dieses Mittel auf Königl. Regierung Kosten gebraucht worden, ist nur aber ein einziges Stück, dem die Hörner durchgebohret, wieder gesund worden; bey 4 andern Stücken hat es aber nicht angeschlagen.

Einige Zeit nachher ist sowol von einem Einwohner hiesiger Stadt, als auch von einem andern Stadt-Untergehörigen vor dem Hohen-Thore nachstehendes Mittel mit Succesß gebraucht worden, indem letzterer seine sämtlichen 3 Kühe dadurch erhalten.

Von eben diesem letztern sind die Kennzeichen der Krankheit, und wie von ihm verfahren worden, folgendergestalt angegeben:

„Eine Anzeige der Krankheit ist, wenn das Vieh „aufhöret zu fressen, oder doch sehr wenig frisset; es „lässet zugleich die Ohren hängen; diese, wie auch die „Hörner, sind bald heiß, bald kalt, und das Weiße im „Auge wird roth; auch ist es an der Milch zu sehen, welche abbricht, oder auch wohl gänzlich vergehet; bey „einigen bleibt die Milch im Aufsieden gut, bey andern „gerin:

„gerinnet sie. Die Zunge wird ihnen dick, und am Halse
„entstehen Knoten.

„Von vorgedachten Kühen ist die eine 8 Tage früher
„krank geworden, die andern beyden sind aber zugleich
„erkranket.

„So bald die Krankheit bemercket worden, ist ihnen
„ein acht:rother seidener Faden gedoppelt um den Hals
„gebunden worden, sie sind darauf warm zugedeckt und
„ist ihnen hiernächst Warmbier gekocht, und zwar von
„1 Quartier dünnen Biers, darin gerieben grob Brod
„gegeben, vor $1\frac{1}{2}$ Pfening weissen Entian; solches
„alles zusammen gekocht.

„Wenn es kochend heiß, wird es dem Vieh unter
„die Nase gehalten und dasselbe damit so lange geduf-
„tet, bis das Bier Milchwarm wird. Hiernächst wird
„1 Quartier Wasser mit Theeboe gekocht solchergestalt,
„daß der Thee stark ausgezogen. Dieses wird zu dem
„warmen Bier gegeben, wovon sodann dem Vieh so
„viel milchwarm mit einem Löffel eingegeben wird,
„als es fressen will oder ihm bezubringen stehet.

„Die Milch von dem kranken Vieh wird mit Holz-
„lunder Blüthe, durch einen Tuch gewrungen, das
„Dicke in einem Tuch warm dem Vieh um den Hals
„gemacht, und die Milch, wenn sie nicht geronnen,
„dem Vieh eingegeben.

„Ferner wird das Vieh mit Lorbeeren und Camillen-
„Blüthe zu 3, 4, auch mehrmalen des Tages ge-
„räuchert.

„Ohngefehr 3 Tage lang frisset das Vieh nichts, als
„was ihnen an warmen Bier und Milch mit Gewalt
„eingegeben wird;

„Wenn

„Wenn es besser wird, so bekommt es starken Ap-
 „petit, alsdenn muß aber mit dem Warmbier CONTI-
 „nuiret werden, auch kann ein Mehltrank von Haber
 „und Rocken geschrotet gemacht, und davon dem Vieh
 „milchwarm öfters und jedesmal wenig zu saufen ge-
 „geben werden.“

Ben dieser Cur ist übrigens noch bemerklich gemacht worden, daß die eine Kuh nach der Krankheit 6 Wo- chen zu früh geworfen, das Kalb zwar lebendig gewe- sen aber bald gestorben sey; die andern beyden hingen- gen, so auch trüchtig gewesen, gut geblieben.

Dieses Mittel ist von mehrern versucht, besonders im Alten Lande und im Redingschen, der gehofte Effect hat sich aber nur bey wenigen gezeiget.

Endlich ist das Wohlbergische Pulver bekannt geworden, dessen Wirkung in dem Amt:Rothenburg- gischen Dorfe Bartelsdorf so außerordentlich glücklich gewesen, daß in Zeit von 3 Wochen von 150 erkrank- ten Stücken 143 wieder genesen.

Nach diesem glücklichen Vorgange sind mit diesem von dem Bürgermeister Wohlberg in Rothenburg selbst, jedoch um einen billigen Preis, ausgegebenen Pulver im ganzen Lande weitere Versuche gemacht, nach den fast durchgängig einstimmigen Berichten ist nicht ein einziges Stück dadurch weiter gerettet, so gar hat es in den nahe angränzenden Amt:Rothenburgis- schen Dörfern eben wenig Effect mehr gezeiget.

Gegen das Ende des Jahrs 1771. hat ein zu Han- nover sich aufhaltender Medic. practicus, Johann Alex. Gerling angegeben und versichert $\frac{3}{4}$ bis $\frac{2}{10}$ von dem Kranken Vieh durch seine Arzneymittel nach seiner ha- benden

benden glücklichen Erfahrung curiren zu wollen, wenn solches zeitig in die Cur komme und keinen morbum complicatum habe. Weil aber eines Theils die Krankheit derozeit sich mehresten Orten zu legen angefangen, andern Theils man sonst nichts Zuverlässiges von diesem Med. practico in Erfahrung bringen können, ist nichts weiter darunter vorgenommen.

Von auswärtig angepriesenen Curativ-Mitteln haben die Alten-Länder in Menge das in dem Altonaischen Mercur, auch sonst durch eine besondere gedruckte, unten sub Num. 18. befindliche Nachricht bekannt gemachte, in Hamburg ausgebothene Arzney-Mittel gebraucht, welches eine Gesellschaft der Naturwissenschaft-Kündiger drey Jahr lang an vielen tausend Stücken als bewährt befunden, ausgegeben.

Es hat aber nirgends angeschlagen, so wie denn, zur Folge der auf Königl. Regierung Befehl angestellten Erkundigung, aus Hamburg zurück versichert worden, daß eben dieses Mittel in Billweder vergeblich gebraucht worden.

Mit dem im Hannöverschen Magazin 15 Stück 1772 bekannt gemachten, im Strelitzischen gebrauchten Mittel, dem kranken Vieh rohe Aepfel zu geben, haben nicht viele Versuche mehr gemacht werden können; inzwischen ist es zu Wulsdorf an 2 Stücken geschehen, wovon das eine durchgewonnen, das andere aber crepisset ist.

Uebrigens ist vor dem allgemeinen Ausbruch der Seuche, im Amte Hagen folgendes Präservativ-Mittel gebraucht:

D

Venet.

Venet. Mithridat.
 Warmuth:Knöpfe
 Raute
 Christ:Wurzel
 Baldrian
 Angelica
 Lorbeeren
 Kupferwasser
 Ganzer Schwefel
 Wider:Zod
 Bilsen:Körner
 Weiße Seife
 Dille
 Fenchel
 Assa foetida
 Campfer
 Myrrhen
 Wenrauch

Von jeden $\frac{1}{4}$ Pfund.

Diese Species werden jedes besonders auf der Apotheke
 klein gestossen, darauf in einen neuen mit ein Quartier
 Heerings:Saake angefüllten Topf geschüttet, und dann
 stark durchgerühret, worauf man den Topf wohl zuge-
 deckt ohngefähr 6 Stunden stehen läset, damit alles
 recht extrahire, woben jedoch die abermalige Umrüh-
 rung alle Stunden nicht zu vergessen.

Nach Verlauf der 6 Stunden, werden 6 Quartier
 guten frischen Theers allmählig dazu gegossen, und wird
 damit alles brav durchgearbeitet, daß es sich wohl ver-
 mische; und ist es sodann in demselben Topf an einem
 kühlen Orte wohlbedeckt aufzubehalten.

Dieses

Dieses Präservativ soll vor alle Krankheiten des Viehes seyn, wenn es im Frühjahr und Herbst einmal dem Vieh eingegeben wird.

Die Proportion ist auf jedes Stück zur Zeit eine gute Messerspiße voll auf Brod, welches Eingeben aber sodann im Abnehmen des Mondes geschehen muß, worauf das Vieh 3 Stunden fastet.

Auch trächtigen Kühen kann solches ohne Bedenken gegeben werden; den Kälbern aber giebt man die Hälfte obiger Portion.

Wenn die Vieh-Seuche an einem Orte, oder in der Nähe grasiret, ist es gut, dem Hornvieh alle 8 Tage einmahl des Morgens und einmal des Abends eine Portion einzugeben, da denn, wenn auch das Vieh wirklich die leidige Seuche bekömmt, solches in wenig Tagen wieder genesen wird.

Von diesem Mittel wird glaubwürdig bezeuget, daß diejenigen in Harrendorf, so dieses Mittel präservative gebraucht, sämtlich von der daselbst nachher ausgebrochenen Viehseuche verschonet geblieben, ausser einem, dem jedoch von 13 frankgewesenen Stücken, 9 durchgewonnen, dahingegen zween andern, die diese Medicin vorher nicht gebraucht, alles Vieh crepiret ist.

Jedoch wird dabey angemerket, daß es in den Marsch-Dörfern nicht recht anschlagen will, vielleicht weil das Vieh zu gutes Futter genießet, und zu fett wird.

Wie beträchtlich der Verlust, welchen diese Herzogthümer durch diese ins dritte Jahr angehaltene Landplage erlitten, zeigt nachstehender General-Extract.

Vid. General-Extract sub Nro. 19.

An welchen Orten übrigens mit der verordneten Tödtung verfahren, und mit welchem Succesß es begleitet gewesen, zeigt nachstehender Auszug.

Mit verordnungsmäßiger Tödtung des an der Seuche erkrankten und dabey gestandenen gesunden Viehes ist verfahren:

Mit glücklichem Effect.

Im Amte Bremervörde

Zu Ohrel den 16. März 1770.	1 Krankes	} 2 Stück	
	1 gesundes		
Eben daselbst den 23. eiusd.	3 Kranke	} 4	—
	1 gesundes		

Im Amte Himmelpforten

Zu Burwege d. 20. Febr. 1770.	2 Kranke	} 4	—
	2 Gesunde		

Zu Oldendorf d. 11. Mart.	2 kranke Kälber.	2	—
---------------------------	------------------	---	---

Grossenwürden, 25. Sept.	1 gesundes Kalb.	1	—
--------------------------	------------------	---	---

Es ist hieselbst noch 1 Kuh nachher crepirt, die der Eigenthümerin des getödteten Kalbes zugehöret, und deren Krankheit verheelet worden, weiter ist aber nichts ausgebrochen.

Zu Breitenwisch Nov.	3 Kranke.	3	—
----------------------	-----------	---	---

Zu Mittelsdorf 7. Jan. 1772.	5 Kranke.	} 7	—
	2 gesunde		

Im Gericht Hechthausen

Zu Blumenthal	1 Gesundes.	1	—
---------------	-------------	---	---

Im Amte Ottersberg

Zu Ottersberg im Octbr. 1771.	4 Kranke.	4	—
-------------------------------	-----------	---	---

Im

Im Amte Lilienthal

Zu Lilienthal im Dec. 1771. 4 Kranke. 4 Stück,

Im Gohgericht Achim

Achim im Jan. 1772. 3 Kranke. 3 —

Im Amte Berden

Zu Langwedel, d. 12. Jan. 1772. 2 Kranke. 2 —

Den 23sten ist zwar noch 1 Stück erkranket und crepiret, weiter aber doch nichts verspüret.

Im Amte Bederkese

Zu Sievern den 10. Jan. 1772. 3 Kranke. 3 —

In allen an 13. Orten der Succesß glücklich gewesen.

Ohne Effect.

Im Amte Bederkese

Zu Bederkese den 10. Nov. 1770. 6 Stück.

Im Amte Hagen

Zu Wittstedt im Nov. 1771. 2 —

Zu Dammhagen 1 —

Im Amte Ottersberg

Zu Klein-Sottrum 4 —

Im Gericht Sandbeck

Zu Sandbeck 1 —

Im Amte Stotel

Zu Stotel im Oct. 1771 1 —

Im Amte Zeven

Zu Graffel 4 —

In allen an 7 Orten ohne glücklichen Erfolg.

Anlagen.

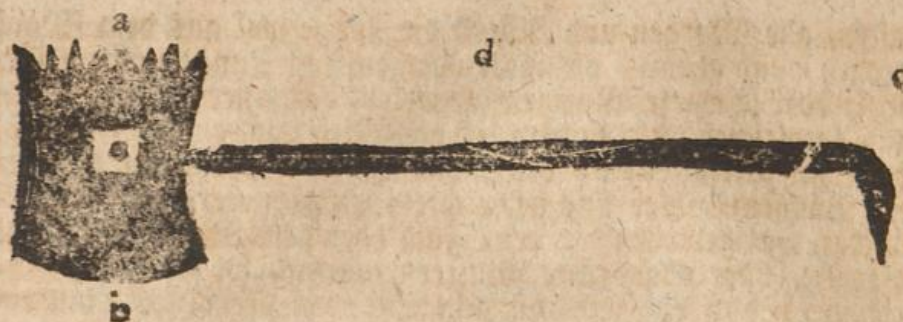
Anlage Nro. I.

Dero Königl. Majest. zu Schweden, in den Herzogthümern Bremen und Verden Wir verordnete Gouverneur und Regierung. Fügen allen und jeden in hiesigen Herzogthümern sich befindenden Einwohnern und Unterthanen, absonderlich aber denen Beamten und Obrigkeiten aufm Lande und in den Städten, hiemit zu wissen, was massen bey uns die glaubwürdige Nachricht sich eingefunden, wie das vor kurz abgewichener Zeit in einigen Oberländischen Dörtern und Provinzien des Römischen Reichs eine dergleichen schädliche und anflebende Seuche unter Pferden und Rind-Viehe sich geäußert und eingerissen seyn soll, das wenn dagegen nicht alsofort gehörige und bewehrte Mittel appliciret und gebrauchet werden, solch angestechtes Vieh innerhalb wenig Stunden hinfallen und unkommen müsse, und zwar soll solch Seuche oder Krankheit, dem einaelauffenen Bericht nach, daher zu erkennen seyn, wann so wol bey den Pferden als an dem Viehe am Zahnfleisch oben und unten, auch zuweilen unten an der Zunge, kleine gelbe veräufftere Blattern und oben mit schwarzen Flecken sich sehen lassen, oder auch theils Pferde kleine Schnittlein oder Schründen daran haben. Wenn uns denn daneben auch zugleich aus der Nachbarschaft von der Landesfürsil. hohen Obrigkeit das Ihnen dagegen recommendirte und bewerth befundene Recept communiciret und mitgetheilet. So haben Wir, der uns obliegenden Landes-Obrigkeithlichen Sorgfalt nach, der Angelegenheit erachten und nicht unterlassen wollen, selbiges auch hiesigen Eingeseffenen Land zu machen, und vermittelst dieses offenen Patents, damit ein jeder bey sich eräugendem Nothfall, welchen doch der grundgütige Gott in Gnaden verhüten und abwenden wolle, sich dessen nützlich zu gebrauchen haben könne, durch folgende Abschrift zu publiciren:

Bewehrtes Recept oder Arzeney gegen die in einigen Dörtern und Landschaften unter dem Viehe sich eräugnete anflebende schädliche Seuche.

Erstlich sol das Vieh, wann man verspühret, das solche Seuche die Nachbarschaft berühret, auf acht Tage im Stall behalten,

halten, alle Morgen und Abend die Zunge wol aus dem Maul gezogen, und genau, ob unter oder auf der Zunge einige gelbe, weisse oder schwarze Blattern zu merken, beschauet werden, wann man dergleichen nicht findet, ist das Vieh noch gesund, und sol ihnen zur præservacion die Zunge und das Maul mit Schwefel, Büchsen-Pulver und geweichtem Salz, untereinander vermischet, wol gerieben werden, Fals aber dem Viehe das Maul schäumet, oder obgedachte Blattern zugegen, sol die Zunge ungesäumet, und ehe sechs bis acht Stunden verlauffen, mit einem hieneben abgedrucktem eisernem Instrument, wovon das vordere Scheiblein, wie auch am andern Ende das Flieth, von feinem Silber seyn muß, wol verkrahet und außgerieben werden, bis etwas Blut herauf folget, alsdann werde die Materij mit einem Tuch, so ungebleichet, und niemals genehet worden, sauber abgepusset, die Zunge mit Salz und starkem Weinessig gerieben, und endlich mit etwas Honig, damit es desto ebender zusammen heile, überfahren. Dafern aber die Zunge keine Blattern, sondern Schrunden oder kleine Risse oder Wunden hätte, müssen selbige durch den schneidigen Theil des bemerkten Instruments durchgefahret, gleichsam rein geschabet, und alsdann obiges auch applicirt werden. Zu merken aber ist, daß das Instrument nach dem Gebrauch bey einem jedem Stück mit Weinessig wol gesäubert, auch das leinen Tuch, mit welchem die Zunge abgerieben, also gleich verbrennet werden müsse. Zumahl die Materie sehr scharf und contagieus ist, derowegen dann auch derjenige, so damit umgeheth, jedesmal die Hände in frischem Wasser waschen sol, massen es die Erfahrung gegeben, daß durch Unbehutsamkeit einige Menschen Schaden gelitten, welche darum zur Vorsorge gebrauchen können: Theriac, Mezthridat, Pulver von Diptam, Tormentil, Pimpinellen-Wasser, Knoblauch, Entian, Armenischen Bolus, Terra Sigillata, Myrrhen mit Scabiosen, Tormentil-Wasser, die Hände aber mit Citronen Del, Wacholder oder Scorpion-Del bestreichen. Ueber dieses kann folgendes Recept den gesunden so wol als frankten Vieh gebraucht werden, nemlich: Rienruß, Schieß Pulver, Schwefel, Salz und Wasser untereinander gemischet, und zu einem Leich gemacht, wovon einem jedem Stücke ein Löffel voll einzugeben.



- a Dieses Theil muß gleich einer Sagen seyn.
 b Dieser Theil muß schneidig, und das ganze Scheiblein von feinem Silber seyn.
 c Diese Fliete muß von feinem Silber seyn.
 d Der Stiel muß obngefehr einer Spillen Spitzen dicke, auch Ehlen lang, nur von Eisen seyn.

An Dertern, da man das Instrument in beschriebener Materie so bald nicht bemächtiget, kann auf den äußersten Nothfall zum Stiel und Fliete dicht, glatt, hart, trocken Erispel oder Heinhüchen Holz: Zum Eras- und Schneide-Scheiblein aber ein 12. 6. oder 4. Mgr. Stück von feinem Silber genommen, aptiret und gebraucht werden.

Befehlen demnach im Rahmen und von wegen höchstgemelter Ihro Königl. Majest. unsers gnädigsten Königs und Herrn, allen und jeden, insonderheit denen Amtleuten, Bögten, und denen sonst die gehörige Aufsicht jedes Ortes auf dem Lande und in Städten Amts und Pflichten halber obliegt, hiemit ernstlich, daß bey allen und jeden Aemtern, Bögtenen, Börden, Gerichten, Städten und Dorfschaften in hiesigen beyden Herzogthümern gewisse tawgliche Leute, so von des Viehes Beschaffenheit Verstand und Wissenschaft und vor andern mit demselben umzugehen haben, als da sind Fleischer, Schlächter, Hirten und dergleichen absonderlich hierzu bestellet und bepflichtet werden, daß sie auf alles Vieh, so unter ihre Hände und Huth kommt, sorgfältige und genaue Acht geben, vorgeschriebenes Recept wol zubereiten, und selbiges, nebenst dem darbey bezeichneten Instrument, wol appliciren lernen; Wie auch daß dabeneben gute Anstalt gemachet und Aufsicht gehalten werde, daß kein Pferd oder Rindvieh, ohne beygebrachtes beglaubtes Zeugnis, wor solches herkomme, auf die Weide oder in den Stall genommen, weniger ohne genaue Besichtigung, ob es gesund, oder bereits angestecket und krank gewesen, geschlachtet

tet werde. Zu welchem Ende denn auch, um alles Unheil um
 so viel sorgfältiger zu verhüten, jedes Orts Befehlhaber und
 Einwohner mit ihren Benachbarten fleißige Communication
 zu pflegen, und deroentwegen gewisse Erkündigung und Nachricht
 einzuziehen, auch so bald sie dergleichen etwas in Erfahrung
 bringen sollten, solches sofort gehörigen Orts weiter zu berichten
 haben. Gleicher gestalt wird auch ferner hiemit ernstlich ver-
 ordnet, überall in hiesigen Landen darauf wol zusehen, daß nicht
 allein alle Milch, so von inficirtem oder sonst krankem Vieh
 gemolken wird, keinesweges genossen oder sonst gebraucht, so
 fort aber hinweg und in die Erde geschüttet, auch ebenmäßig
 mit der von dem also erkrankten und reconvalscirten Vieh
 herkommenden Milch einige Zeit hernach noch weiters solcher
 gestalt continuiret und verfahren, solche aber auf keinerlei
 Weise im geringsten nicht verbraucht oder gespeiset, solches
 Vieh auch, ehe es unter das andere wiederum gebracht, von
 denen darzu Verordneten vorher wol besichtigt, und wiederum
 vor gut und gesund völlig erkannt werde, sondern auch daß das-
 jenige, welches an dergleichen Seuche etwa sterben solte, keines-
 weges abgedeckt, sondern in einige absonderlich darzu zuma-
 chende tiefe Gruben, so von denen bewohnten Dertern weit
 genug entfernt, verscharrt, und solcher gestalt so befahrendes
 Uebel, so viel immer thunlich, ferner einzureißen, verwehret
 werde; Zu welchem Ende denn auch weiters fleißige Aufsicht
 und Acht zu haben, daß das gesunde Vieh, so wol in den Stäl-
 len als auf den Weiden, zeitig von dem andern separiret, und
 das, so noch keinen Anstoß, auf diejenigen Weiden, darauf ei-
 niges krankes vorher gegangen, gar nicht getrieben, auch insou-
 derheit der Pferde halber die Sorgfalt angewendet werde, dar-
 mit in diejenigen Ställe, allwo vorhin einiges krankes gestanden,
 reisende Leute ihre Pferde einzuführen, nicht angewiesen, son-
 dern vor dergleichen gesunde Pferde ander Raum oder Stal-
 lunge, wohin kein krankes noch nie gekommen, überlassen wer-
 den möge. Endlich soll bey jedwedem Amte, Bögten, Gerichte,
 Stadt und Dorfschaft auf dero eigenen Kosten vors erst zum
 wenigsten ein Instrument, wie es obabgebildeter massen bezeich-
 net, sofort verfertiget und in Bereitschaft gehalten, nicht aber
 so lange, biß solche böse Seuche erst würklich unter dem Vieh
 eingeschlichen, darmit gewartet und gezögert werden; Und da-
 mit diese unsere Verordnung, samt mehrbesagtem Recept, ei-
 nem jeden so viel eher zur gehörigen Wissenschaft kommen möge,
 soll diß öffere Patent aller gehörigen Derter angeschlagen, auch
 von denen Canzeln der Gewonheit nach abgelesen und publiciret
 werden. Ubrkundlich unter dem Königl. Regierungs-Insiegel.
 Geben Stade den 15. Septembris, Anno 1682.

Anlage Nro. 2.

Bericht,

die an etlichen Orten eingerissene Viehseuche betreffend, samt unterschiedlichen Recepten für dieselbe, mit beygefügter Instruction, wie solche zu gebrauchen, und was sonst zu Abwendung dieses Uebels in Obacht zu nehmen. Stade, 1682.

Nachdem vor etlichen Tagen aus der Nachbarschaft nachfolgender Bericht sich allhier eingesunden, und man darauf angemerket, wie daß in demselben gegen die unter dem Vieh iho grassirende gefährliche Seuche, der fliegende oder brennende Krebs genant, etwas mehrers enthalten, als vor diesem davon publiciret, absonderlich aber daß darin auch einige präservativen oder Verwahrungs-Mittel gegen solche Krankheit an Hand gegeben; So hat man nicht unterlassen mögen, solches hierdurch denen Leuten auf dem Lande zu communiciren, und durch öffentlichen Druck weiter gemein zu machen.

Die Kennzeichen dieser Seuche.

Die Kennzeichen sind diese: Daß bey dem Vieh sich etwas wenig Schaum sehen läffet, und oben auf oder unter der Zungen, oder auch dem Vormanul schwarze oder gelbe Blätterlein auffahren, worvon dann das Vieh dermassen angestecket, und vergiftet wird, daß es in wenig Stunden verreckt muß; ja es wil vor gewiß gesaget und geschrieben werden, daß das Vieh, in dem die Zungen innerhalb 24. Stunden als verfaulet auffgefallen, plözlich in grosser Menge verreckt, bevor gute Mittel an die Hand gebracht, und gebraucht werden können.

REMEDIA.

Insgemein wird berichtet, daß diesem Unheil anders nicht könne widerstanden, und abgeholfen werden, als wann man mit einem silbernen Werkzeuge die schwarze oder gelbe Blattern erdsue, die giftige Materia heraus streife, und alsdann mit Honig und Salz, auch mit einem neuen ungebleichten Leinwand-Flecklein wol reibe, darbey auch guter Wein-Eßig zu gebrauchen wäre.

Damit

Damit aber der arme Haus- und Bauersmann in solchen allen desto behutsamer und sicherer verfahren könne, seynd ferner nachfolgende Recepta, und Instruction hinzu gesetzt worden.

I. R E C E P T.

Wider die iztregierende leidige Vieh-Seuche.

Fürnemlich, und vor allen Dingen muß dem Vieh täglich des Abends und Morgens, die Zunge aus dem Rachen gezogen, und fleißig Aetzung gegeben werden, ob irgend einigs Merkmal sich eräugne; dann bey dem Vieh, so allbereit angesteckt ist, thun sich unter der Zungen, oder auch auf der Zungen und in dem Vormaul, wie obgedacht, hervor, gelbe Flecken oder Blätterlein, theils auch Wunden dabey.

Wann nun dieses sich also befindet, so soll man gut Silber nehmen, oder ein dünnes Blechlein, als zum Exempel, ein einfaches oder doppelt Lüneburgisches Marien-Grüschlein, oder dergleichen, welches geschliffen und zerkraket seyn soll, damit es die Giftblattern und die Zunge desto besser öfnet, und dieselbige bluten machen möge; Wie es auch besseren Gebrauchs willen, an ein eisernes Stänglein fest zu machen ist; darmit nun muß der von den Blattern behaftete Ort, bis das Blut hervor kommt, wol geschabet und geschrapelt, und darnach mit Sal; gerieben werden.

Uledann nehme man ein roh neues Lächlein, so vom Weber-Stuhl kommen, und noch mit keinem Wasser benetzt ist, tunke solches in Eßig, und wasche damit den Ort, der von Blattern verletzten Zungen; zuletzt aber muß er noch mit Honig beschmieret werden.

So demnach dieses in die zwey bis drey Tage fortgesetzt, und fleißig an dem Vieh gebraucht worden, wird es, nechst göttlicher Hülfe wiederum genesen.

NB. Hierbey aber ist allezeit absonderlich in acht zu nehmen, daß man zu einem jeden Kind die Hände fleißig wasche, jedesmal ein absonderliches neues Lächlein brauche, und die gebrauchten alle fleißig verbrenne, um noch mehr daher befürchtendes Unwesen zu verhüten.

Denen Personen, so mit dem Vieh umgehen, kann man geben Theriac, Methridat, Bezoar-Sinctur, Pulver von Dypdam, Pulver von Tormentil, Vimpinel-Wasser, Knoblauch, Entian, Armenischen Bolus, Terra Sigillata, Myrrhen mit Scabiosen, Tormentil-Wasser, oder mit dem zu Ende gemeldeten Theriac.

Die

Die Hände aber können sie bestreichen mit Citronen-Del, Rauten-Del, Wacholder oder Kranwet-Del, Scorpion-Del, und wer es vermag, mit dem grossen Scorpion-Del, so in den Apotheken zu erlangen. Die Bauersleute aber können mit Eßig anfeuchten.

Es sollen auch gemelte Personen, so mit dem Vieh umgehen, nicht selbst mit der Hand in das Honig oder Salz und dergleichen greiffen, und die Hände nach einem jeden Stück Vieh, an einem solchen Ort waschen, wohin das andere Vieh nicht kommet.

Noch ferner ist wol zu merken, daß man ja weder Milch, Schmalz noch Fleisch von dergleichen kranken Vieh, vor die Menschen gebrauche.

Es ist auch rathsam und nöthig, daß man gewisse Männer zu den Hirten bestelle, welche die obbeschriebenen Stücke an dem Vieh fleißig in Acht nehmen und gebrauchen müssen.

Und über dieses alles soll das Vieh vor der Sonnen Aufgang nicht aufgetrieben, aber wol vor der Sonnen Niedergang zeitlicher eingetrieben werden.

II.

Ein anderes sehr köstliches Recept und Arzney-Mittel, wider itziges einreißendes Vieh-Sterben, welches an etlich hundert Stück Vieh für gut befunden worden.

Man nehme diese nachfolgende Stücke, ein jedes so viel, als nach der Anzahl des Viehes nützlich und von nöthen seyn wird; als:

Alten Knoblauch,
Salbey, Rauten,
Lavendel, Rosmarin,
Wermuth, Salz.

Diese Sachen alle zusammen gethan in einen Hasen, und starken Eßig darein geschüttet, hernach wol auffieden lassen, biß der halbe Theil des Eßigs eingesotten ist. Hierauf nehme man ein Stück rauhes neues hänfines Tuch, oder noch ungeneßte Leinwand, reibe und truckne damit des von der Seuche beschmitzten Viehes Zungen wol ab, und wasche alsdann die Zunge mit obiger Brüh.

Dann die Sucht erzeiget sich unter der Zungen, mit etwas Blätterlein, welches man abnehmen kann, an etwas wenig Schaum, so sich bey dem Vieh sehen läßet.

Wann man nun dieses und dergleichen Blätterlein wahrnimmt, so nehme man ein kleines dünnes silbernes Blechlein, (oder

(oder so man einen silbernen Löffel haben kann,) damit die Blätterlein zerschnitten und außgeraspelt werden müssen, darnach mit etlichen Stücklein wohlgesalzenen Specks, die Wunden etliche mal bestrichen, und endlich die Zunge mit obiger Brüh wieder abgewaschen; jedoch aber muß fürnemlich allezeit ein neues Stücklein Tuch oder Leinwand zu dem Waschen genommen, und so oft es gebrauchet worden, verbrennet werden.

Es ist auch noch darbey in Acht zu nehmen, daß das Stücklein silbernes Geld oder Löffel, wann es gebrauchet worden, als bald in Eßig gethan, und wieder sauber abgewaschen werde, ehe man es zu einem andern Hauptvieh gebrauchet. Es muß auch ein solches mit dieser Seuche behaftetes Hauptvieh in einer Stunde nichts fressen, und gedachtes Mittel oft wiederholet und gebrauchet werden, so wird es mit Gottes Hülfe besser.

III.

Ein herrliches Verwarungs-Mittel, das Vieh vor der leidigen ansteckenden Seuche zu erretten und zu erhalten.

Man nehme:

Weissen Andron, Merubio genant,
Wermuth, Salbey,
Heydnisch Wund-Kraut,
Rosmarin, Lavendel,
Wacholderbeer, Haußwurz,
Peterfilien, Salz,
Kauten, Pfeffer.

Jedes eine Handvoll.

Dieses alles in einem Maas Eßig, drey Maas weissen Wein, wohl gesotten, und jedem Stück Vieh alle Morgen ein halb Maas ungefehr zu lausen geben.

IV.

Ein ander bewehrtes Vieh-Verwahrungs-Mittel.

Schwefel, Schieß-Pulver.

Urtich-Kraut, Teufels Abbiß genant, mit Salz vermischt, unter einander gepulvert, dem noch gesunden Vieh, Morgens, und Nachts die Zungen unten und oben wol damit gerieben, solle gut seyn, daß es nicht angestecket werde.

Noch ein Verwahrungs-Mittel.

Rührruß, Schieß-Pulver, Schwefel, Salz und Wasser unter einander gemischt, zu einem Teiglein gemacht, und jedem Vieh

Vieh des Morgens und Abends einen Löffel voll eingegeben, und die Zunge damit gerieben. Einer trächtigen Kuh einen halben Löffel voll, denn es stark treibet.

Und können auch obbeschriebene Mittel ebenmäßig im Fall der Noth zu den Pferden gebraucht werden.

Recht diesem allen, und gleich wie ein sorgfältiger Hausvater selbst auch fleißig dahin zu sehen, damit die Vieh-Hirten nicht etwan auf die Weide zu nahe treiben, allwo das Uebel schon eingerissen wäre; Ingleichen fleißige Kundschaft aufzustellen, um zu erfahren, wo und wie dieses von Zeit zu Zeit sich hier und da eingedrungen, und was noch für andere gute Wehr- und Rettungs-Mittel mehr da und dorten, nützlich darwider angewendet worden, damit er desto eher und sicherer vorbeuen, und sich vorsehen könne:

Also ist auch nothwendig, daß, wofern etwa ein oder ander Stück Vieh, durch diese Seuche umfallen sollte, dasselbe also balden ganz und gar mit Haut und Haar an einen abgelegenen Ort, wo weder Vieh noch Leute hinkommen, recht tief in die Erde vergraben. Gestalten auch derjenige, der solches verrichtet, sich obbeschriebener massen zu präserviren, und Leut und Vieh eine Zeitlang zu vermeiden.

Einige bewährte Arzney-Mittel, wider Gift und Pestilenz.

Vor allen Dingen soll ein fürsichtiger Hausvater die Schwein und Hühner nicht zu nahe bey den Rindvieh-Ställen leiden und dulden; So bald ein Rind unter dem Futter Säure-Koth frisst, so bekommt es leichtlich die Pestilenz, sonderlich wann ohne dem die Schweine ungesund; Also auch, wann es unter dem Heu Hühner-Koth und dergleichen mit frisset, so bekommet es das Grimmen, so gar, daß es davon auflauft, geschwillt und stirbt. Darwider dienet starke Lungen, dem Vieh warm mit 9. oder 10. Tropfen Scorpion-Öel vermischet, eingeschüttet.

für die Pest.

Nimm Hirsch-Zungen,
Nußbaum-Schwamm,
Birken-Schwamm,
Hasel-Zäpflein,

Eines so viel als das ander; Stosse es zu Pulver, mische es wol unter einander, und gib dem gesunden und ungesunden Vieh davon, drey Morgen nach einander, auf einmal einen halben Löffel voll, es hilft das ganze Jahr vor die Pest.

Item:

Schwefel des gelben, 8. Loth.

Weissen Camphor, 2. Loth.

Rothe Myrrhen, 4. Loth.

Dieses alles klein gestossen, und in 3. Pfund Wachholder-Saft über gelindem Feuer eingeröhret.

Von diesem Theriac

Einem Pferde, Ochsen, oder Kuh, wie auch einem Schweine, nach Alter und Grösse einer Wall-Nuß groß, eingegeben, mit Angelicken-Wasser, oder halb Eßig und Bier. Auch kann dieses Hünern und Gänsen, einer Erbse oder Bohnen groß, gegeben werden.

Ein Mensch kann von diesem Theriac ebenfalls sicher gebrauchen, der so bald keine andere Medicamenten haben kann, 1. oder 2. gute Messerspitzen, mit Schordien- oder Angelicken-Wasser, auch wohl mit warmen Bier eingenommen, und damit geschwizet.

Anlage Nro. 3.

Observationes

bey der im Amte Verden seiter den 19ten May bis an den heutigen Tag grassirenden Vieh-Seuche.

Es ist von dieser grassirenden Vieh-Seuche in der benachbarten Gegend viel Schreibens, auch von denen, die besondere Haushälter seyn, und davor passiren wollen, geschehen, ohne auf die Hauptsache dieser Krankheit ein Augenmerk gehabt zu haben.

Man hat sich beständig bemühet, das gesunde Vieh mit Präservativen, das kranke aber mit Medicamenten zu quälen, ohne einmal die Krankheit zu wissen.

Die allerwenigsten haben sich auch wohl bemühet, solche in Erfahrung zu bringen, und ist auch durch bloßes Hören-sagen, von einer abgeschickten Postirungs-Wache wol nicht wohl möglich gewesen.

Nachdem ich aber seiter den 19ten May jetzt laufenden Jahres bis auf den heutigen Tag leider unter so viel hundert in dem hiesigen Amte verrecketen Stück Viehen mein Augenmerk besonders gerichtet, und fast auf das Betraagen eines jeden Stückes selbst, und durch die Kranken-Wärtere acht geben lassen, nachdem diesen vorhero die Umstände deutlich gemacht, um dadurch hinter

hinter die Krankheit selbst zu kommen; So habe von einer Zeit zur andern bemerkt, daß theils Vieh, wenn es krank wird, die Ohren gerade in die Höhe hält, und fast feuerrotthe Augen hat, so aber gar nicht treffend sind, theils lassen gleich, so bald selbige von der Krankheit angefallen werden, die Ohren niederhangen, bekommen wässerigte Augen, und laufen stark, und diesen scheint die Strote zugehen zu wollen, indem diesen, die Luft zu holen, schwer wird, bey welchen denn, auch unter denen Rian-Paden an dem Schlunde, ein kleiner Geschwulst sich äussert, vieler aber bleiben die Augen dem Ansehen nach so gesund, als wenn ihnen nichts fehle, und diese werden vermittelst einer weißlichen dünnen Haut (welches wol noch wenige bemerkt) die der dünnen Haut in einem Eye sehr ähnlich, stock blind. Alle aber haben einen Husten, schütteln den Kopf, und leiden eine grosse Hitze, Angst und Schmerzen, welches das Betragen des erkrankten Viehes erbarmenswürdig genug zu Tage leget.

Der Unflath aber, welcher von dem erkrankten Viehe gehet, ist nicht einerley, sondern ich habe solches auf dreyerley Art angemerkt; gestalt dann einige ganz dünne und dunkel grün misten, und trägt sich selten zu, daß unter diesem Mist Blut, doch gleichwohl dann und wann bey einigen ein wenig verspühret wird. Und diese leiden in dem geringsten Grad, weil von dieser Art noch dann und wann eines wiederum durchkommt, und die Krankheit überstehet, nachdem an dieser Art in dem Dorfe Nedder-Averbergen 33 Stück wiederum durchgekommen.

Von einigen gehet eine Materie, gleich einen schäumenden Barm, der mit etwas Blut durchmengeset ist, und zuletzt aus Maul und Nase stark an zu stießen fangen, und einigen wird es schwer, den Unflath los zu werden. Und diese sind die allerkränksten, und gebedrden sich so, daß es mitleidig anzusehen. Allermassen diese, wann sie sich zu bängen ansangen, alle 4 Füße fast dichte an einander setzen, einen ganz hohlen Leib und krummen Rücken machen, den Kopf gerade voraus halten, und solchergestalt ihren Schmerz durch Anken, Stöhnen, Brüllen und jämmerliches Schreien, genugsam zu erkennen geben, und wann diesen endlich etwas abgeheth, ist es eine weisse Materie, auch mit etwas Blut vermengeset, unter welchen sich erhärtet: Stücke, gleich eines Gänse-Eyes groß finden, und gleichfalls eine zähe Materie ist; und diese machen es nicht gar lange, sondern verrecken in Zeit von 24 Stunden, da doch andere 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 Tage leben, ja sogar ist ein Stück zur Neuen-Mühle in dem 11ten Tag gestanden, ehe es verrecket. Und dieses ist also die wirkliche Beschaffenheit der annoch fortdaurenden jammerreichen Viehseuche, als welche ich meinem einfältigen Ermessen nach,
 eben

eben so, als die Rothe- und Weisse-Ruhr bey einem Menschen ansteht: Gestalt ich denn auch davor halte, daß wann die Herren Medici, gegen diese Vieh-Ruhr ein Mittel auffindig machten, noch wohl viele hundert Stücke mehr zu retten seyn würden. Ein jüdischer Schächter, als welche ordentlich auf Vieh Krankheiten zu studiren pflegen, würde zu Formirung eines solchen Receptis mit zuzuziehen wohl eben nicht undienlich seyn.

Ben den wieder gesund gewordenen Vieh ist auch dieses anzumerken, daß solche gräulich gefressig, welche aber davor sehr in Acht zu nehmen, und in denen ersten dreyen Tagen nur immer etwas weniges, damit diese das Leben nur so hinhalten, gegeben werden muß. Ein öfteres Warmbier mit etwas Thian ist ihnen sehr dienlich. Lasset man aber ein wieder besser gewordenes Stück Vieh gleich Anfangs so viel fressen, als es will: so habe aus der Erfahrung gelernet, daß solches wiederum erkranket und plözlich crepiret.

Nimmt man aber ersteres in acht: so nehmen solche in wenig Tagen dermassen zu, daß man ihr Krankgewesenseyn kaum merken kann, indem diese alsdann die völlige Milch, wie zuvor, geben.

Zu Medden-Averbergen habe auch an einem wieder besser gewordenen Stück Vieh bemerkt, daß demselben hin und wieder die Haare vom Leibe gefallen, und einem andern die Klauen ganz los geworden, ersteres aber bald hernach wieder bewachsen, und letzteres wieder fest geworden. Woher eigentlich diese Seuche bey dem Viehe entstehe, darüber sind wohl viele Meinungen an das Tageslicht getreten. Ich aber halte dafür, und bin, weil mir der Umstand selbst begegnet, überzogenet, daß diese Seuche lediglich von einem, gleich einer Wolke zusammen gezogenen Dunst, der sich gemeiniglich des Abends, des Nachts und gegen den Morgen zeigt, entstehe.

Mir selbst ist dieser Umstand auch nebst andern begegnet: anerwogen eines Abends in der Dämmerung, da ich eben von Visitation der Postirungen zurück fuhr, bey einer sonst kalten Luft plözlich mit einem hellgrauen und ganz warmen Duff, der gleich einer runden Wolke gestaltet, umgeben wurde, und der einen so übeln Geruch mit sich führte, daß wann der Fuhrmann nicht in etwas zugefahren, ich umkommen müßten.

Daß dieses gegründete Wahrheiten, kann mit mehren, insbesondere mit dem Hauswirth, Carsten Dettmann zur Eiken, als welchen eben dieser Umstand vor wenigen Abende auch begegnet, beweisen. An dem Orte nun, da dieser giftige Duff sich niederläßt

verlässet, entstehen die vorhin erwähnten Krankheiten des Viehes. Ein klares Exempel davon mag ebengedachte Dorfschaft Eise abgeben. Allermassen gleich darauf diese Dorfschaft von der Seuche angefallen, und einem, Namens Johann Henrich Eggers in Zeit von 24. Stunden 13 Stück erkranket, von welchen sofort 2 Stück, die übrigen aber nach und nach verrecket. Seit der Herr, der dieses Uebel allein zu heben, sich vorzubehalten scheinet, mache doch nach seiner Vater-Treue diesem Elende ein baldiges Ende. Werden, den 6. Octbr. 1745.

Moltmann.

Anlage Nro. 4.

Präservativ

Für das Hornvieh, bey der izigen umhergehenden ansteckenden Seuche.

Rec. Herb. aristolodriæ rotundæ

Veronica a. m. viij.

Pulmonariæ

Hyssopi

Scordij a. m. iij.

Rad. Gentianæ

Angelicæ

Petalitidis

Tormentillæ

Cardopat. a. ℥ss.

Bacc. Lauri

Juniperi a ʒXij

Misce, Fiat Pulvis.

Hievon giebt man 3. oder 4. Tage aneinander zwey Loth dem Vieh ein, und, wann in der Nähe das Vieh sterben continuiret, muß man es über 8. Tage wiederholen. Es kann dieses Pulver mit ein wenig Wasser angefeuchtet, und so dann dem kranken Vieh eingegeben werden.

Item

Theriaca Diatesaron.

Hievon giebt man ebenfalls zwey Loth, in wenig Wasser zer-
gangen, dem Vieh täglich mit einem Horn ein, 3. oder
4. Tage aneinander.

Das obige Pulver ist doch diesem vorzuziehen.

E 2

Kachs

Anlage Nro. 5.

Nachricht

Von jetziger Hornvieh-Krankheit, samt dem
Recept der dargegen, im Mecklenburgischen,
sehr bewähret befundenen Mitteln.

- 1) Als bald ein Stück Vieh krank wird, frisset es nicht, wiederkänet auch nicht, stehet traurig, verliethret alle Milch, hat grosse Hitze und Angst, die Adern schlagen geschwinde, die Augen triesen, die Haut sitzt ihm fest am Rückgrad, es beuget sich, machet einen krummen Rücken und misset zuletzt einen dünnen, sinkenden, ansteckenden, schwarzen Mist mit geronnem Blut vermendet.
- 2) Sobald solches Vieh krank wird, separire oder sondere man es ab von gesundem, und stelle es an einen Ort, wo sonst kein Vieh stehet oder hinkommet, und, so oft es misset, ist der Unflat gleich darauf tief zu vergraben.
- 3) Dem Frankten Vieh muß an jeder Seiten des Halses, ein halb Quartier Blut abgezapfet werden. Man kann auch die Adern unter der Zungen öfnen.
- 4) Gleich nach der Alderlässe, wird selbiges Tages dem Frankten Vieh, die Wranke oder Wrange, sonst Feuer-Wurzel oder Christ-Wurzel genannt, mit Nutzen gebraucht, und, swol an das Ohr, als fornen in die Lappen-Haut an der Brust angebracht, um die Materie zu ziehen, den andern oder dritten Tag. Erfolget sie alsdann nicht, so schmiere man die Wunde mit Spiec-Öel: ziehet es aber dann nicht, so ist es ein Zeichen, daß das Vieh stirbet.
- 5) Wann, denselben Morgen, dem Vieh ein Quartier Blut abgezogen, und sofort Wrank- oder Feuer-Wurzel appliciret worden, so giebt man ihm ein, mit reinem Brunnen-Wasser, Morgens um 6, Mittags um 12, und Abends um 6 Uhr ein Loth Nicri, Salpeter genannt, (wovon das Loth 3 Pf. also das Pfund 12 Mgr. kosten wird) des andern Tages wiederum 3 Doses Salpeter, und am dritten Tage noch 3 Doses.

6) Da

- 6) Da das Vieh großen Durst hat, und stets trinket: So setze man ihm einen Zuber mit Wasser vor, wovon täglich eine Maß Kleyen gerührt wird, und gebe ihm oft; jedoch jedesmal wenig, frisches Gras. Nach drey Tagen, wird mittelst Gottes Hülfe! das Vieh curiret seyn, wann die Wang-Wurzel gut gezogen.
- 7) Zum Präservativ, läßt man dem gesunden Vieh, auf beyden Seiten am Halse, aus der Lungen-Ader ein Quartier Blut ab, und giebt ihm selbiges Blut, so warm, durch ein Horn ein. Ist aber die Krankheit schon in derselben Feld-Mark oder auf der Nachbarschaft; So muß man zwar zur Ader lassen; Jedoch dem gesunden Vieh nicht das Blut; sondern 3 Tage nach einander, alle Morgen um 6 Uhr, ein Loth Salpeter mit Brunnen-Wasser eingeben.
- 8) Wo Morgens und Abends das Vieh in Ställe kommet, muß in diesen sodann mit Wacholder-Sträuchen oder Wacholder-Beeren, Wermuth, Wehrauch, in der Bett-pfannen oder einem andern, mit einem Deckel verwahrten Gefäße geräuchert und dem Vieh, eh es ausgehet, müssen alle Morgen die Hörner mit Eher bestrichen werden.
- 9) Dem Vernehmen nach, bestehet die jetzt grassirende Vieh-Krankheit in einer Verstopfung aller glandulösen Theile, und könne der Magen nicht verdauen, daher werde in selbigem oder in der Panze, ein stinkender, harter Klump Grases gefunden, wovon dann die Entzündung der Gedärme, mithin der Kaltebrand, folglich das Vieh-Sterben erfolge, und stecke in dem stinkenden Wasser aus den Naseldchern, wie auch im Schaum aus dem Rachen, desgleichen im Unflath, eben der subtile Gift, welcher die Ansteckung verursache, wann das franke Vieh nicht sogleich vom gesunden abgesonderet, dabeneben die eilfertige, ordentliche Application obbesagter Mitteln nicht bewerkstelliget wird.

Stade, den 26. Julii 1745.

Anlage Nro. 6.

Zuverlässige Nachricht

von einem leichten Mittel, gegen die annoch
continuirende Kindvieh-Seuche, welches kürzlich
in Brockmer-Land probat erfunden worden.

So bald man merket, daß ein Vieh im Lande krank wird,
(welches bald zu sehen, weil es mit dem Maule über das
Gras hinfähret, ohne davon zu fressen, und liegend den Kopf
und Hals steif in die Luft hält,) ist es am besten, selbiges gleich
wieder in den Stall zu bringen, und sofort:

- 1) An gewöhnlichen Stellen mäßig Blut zu lassen, als
am Maule, Halse und auf dem Schwanze ic.
- 2) Hiernächst ist eine recht dicke warme Streu zu machen,
damit das Vieh von unten nicht kalt werde, und
- 3) demselben sogleich 8. bis 9. Loth von dem sogenannten
aufrichtigen Venedischen Theriac mit 1. Krug voll
warm Bier einzugeben, und sodann
- 4) oben warm zuzudecken.

Das Vieh fängt in weniger Zeit hievon sehr stark zu schwitzen
an, daß ihm das Wasser beym Leibe nieder läuft, und kann
man die innerliche Wirkung an denen Bewegungen des Viehes
merken. Wenn dieses Schwitzen vorbey, muß man etwa 3. bis
4. Stunden hernach

- 5) zwey starke Hände voll Ruß aus dem Schorstein neh-
men, dem Vieh solches eingeben, und abermals mit
1. Krug warmen Biers nachspülen.

Das Vieh muß in 31. Stunden, da es diese Arznei ge-
braucht, nichts kaltes saufen.

Ben unterschiedenen, die schon theils 24. Stunden die
Seuche gehabt, hat es so geholfen, daß das Vieh 2. Ta-
ge darauf wieder ins Land gegangen, ganz gesund gewes-
sen, und bis dato geblieben ist.

Hannover, den 29. Julii 1745.

Anlage Nro. 7.

Es ist, nach eingelaufener Nachricht, von Haushalts-Ver-
ständigen angemerkt worden, daß die aufsteigende giftige
Dünste von dem mit der leidigen Seuche behaftetem Hornvieh,
von

Von demjenigen Orte, woselbst dergleichen Vieh gewendet und verwahret oder auch eingescharrret worden, der benachbarten gesunden Heerde durch den Wind, welcher von der Seite her, da das franke Vieh gestanden, ziemlich stark gewehet, insonderheit bey nebligtem Wetter, wann zumal keine Bäume solches behindert, zugebracht, und diese solchergestalt gleichfals mit der Seuche inficiret worden; welchem man dadurch mit vielen Nutzen begegnet hat, daß bey neblichter Zeit an denen Orten, woselbst das an der Seuche verreckte Vieh eingescharrret worden, ein Feuer angemachet wird, welches die aufsteigende giftige Dünste an sich zieht, und guten theils verzehret; Ferner, daß auf den gesunden Vieh-Weyden an der Seite, wo der Wind von inficirten Orten herwehet, täglich Morgens um 6. Uhr ein Feuer angemachet, und so lange unterhalten wird, bis der Nebel wieder gefallen, oder vorbey, damit die von solchen Orten etwa herüber wehende, übrige giftige Dünste solchergestalt aufgehalten worden, wobey das Vieh auf die andere Seite der Weyden so lange getrieben wird, bis der Wind sich umsetzet.

Denen annoch gesunden Ochsen von derjenigen Heerde, worunter sich bereits die Seuche geäußert, ist einem jeden Ochsen von seinem Blute 1 Quartier mit Salz vermischet eingegeben, und das Vieh vom Winde abwärts getrieben und gewendet worden.

Ferner wird alle Morgen jedem Ochsen $\frac{1}{2}$ Loth Schwefel-Pulver mit Brodt eingegeben, welches Pulver aus zwey Theilen Schwefel, und einem Theil Salz bestehet: Zur Probe ist auch einigen Ochsen an statt des Schwefel Pulvers, Ther-Wasser eingegeben, welches aus einem Theil Ther, und drey Theilen Wasser präpariret wird, so eine viertel Stunde wol durch-einander gerührt, nachmalen aber 24. Stunde stehen muß, und darauf zum Gebrauch abgeflaret, auch davon jedem Stück $\frac{1}{4}$ Quartier täglich eingegeben wird.

Um den dritten Tag wird auch an statt des Schwefel-Pulvers oder Ther-Wassers, des Morgens ein Finger-Hut voll Antimonium Crudum mit Urin eingegeben, als welches auch in Anno 1716. von gutem Effect befunden seyn soll.

Alle Nachmittage wird allen Ochsen jedwedem ein Achtel-Quartier Wein-Eßig eingegeben.

Hannover, den 10. Sept. 1745.

Nachricht und Präservativ,
wider die grassirende Hornvieh-Seuche.

Die Krankheit, welche sich jetzt unter dem Hornvieh geäußert, und durch ganz Europam ausgebreitet hat, ist keine neue
nbe.

unbekannte Krankheit, sondern nichts anders, als der fogenannte Schwanz-Wolf; Nur ist dieses etwas besonderes, daß solche Krankheit stärker und heftiger ist, als solche sonst observiret worden, wozu vielleicht die Bitterung und andere epidemische Zufälle können contribuiret haben. Dann man hat bey allem an der Seuche crepirtem Vieh nicht allein, sondern auch an dem kranken Vieh selbst observiret, daß der Schwanz von Geschwulst angegriffen, daß das Vieh mit demselben, so lange es gelebt, beständig in Bewegung gewesen, ja daß einigem kranken Vieh, so wieder gesund geworden, einige Knochen am Schwanz von selbst ausgefallen seyn, daß bey crepirtem Vieh die Intestina bey derselben Auswurf weit stärker angegriffen und gangranosfer, als in den ersten Gedärmen, gefunden worden.

Wann dann diese Krankheit im Grunde nichts anders, als der bekannte Wolf-Stich ist, mit dem Unterscheid, daß der Wolf-Stich ein gangranosischer Geschwulst am Bein, am Leibe des Viehes, diese Krankheit aber ein gangranosischer Geschwulst am Beine des Schweiffes ist, und bey der Cur nicht anders, als durch Abnahme des Beins geschehen kann, so am Schweiff gar wol an den andern Beinen aber nicht geschehen mag; So ist auch die Ursache klar, warum der Wolf-Stich am Schweiff gar wol; aber an einem andern Orte des Beins gar nicht curable sey.

Es muß demnach dem mit dieser Krankheit befallenem Hornvieh, gleich anfangs, der Schweiff, so weit der Geschwulst sich äußert, dem gesunden aber das erste Glied vom Schwanz Knochen, samt der darin befindlichen Alder, mit einem scharfen Messer abgeschnitten, bey einer Kuh $\frac{1}{2}$ Kanne, bey einer jährigen Kuh die Hälfte, und bey einem Kalbe etwas weniger Blut daraus gelassen, solcher darauf mit Bindfaden feste zugebunden, und mit einem mit Ther beschmieretem Tuch verbunden werden.

Ferner wird $\frac{1}{4}$ Loth klein gestoffene Muscaten-Nuß mit Roggen- oder Weizen-Mehl zum Ball, etwa eines Hühner-Eyes groß, gemacht, und läffet man dergleichen alle 8. Tage, jedem Stück einmal, im Hals stecken und verschlucken, solches auch dreyimal wiederholen.

Von diesen bereits glücklich versuchten Mitteln wird versichert, daß sie zwar bey krankem Vieh, wenn die schädliche Feuchtigkeit schon zuweit in Mark und Geblüt getreten, nicht helfen, wenigstens dafür nicht ausgegeben werden können; hingegen bey gesundem Vieh, ein, nächst göttlicher Hülfe, unsehlbares Präservativ abgeben, auch sonst das kranke Vieh, zu Anfang der Krankheit, noch wol dadurch gerettet werden könne, zumal wenn es wol verpfleget, und, nach Befinden, mehr Blut abgelassen wird.

Hannover, den 10. Septemb. 1745.

Ans

Anlage Nro. 8.

Nachricht

von der Vieh-Krankheit, und Mitteln dar-
gegen.

Die unter dem Hornvieh dormalen grassirende Seuche ist, nach den bishero gemachten Anmerkungen, von zweyerley Art:

Die eine kann man mit Billigkeit eine Hornsucht, und die andere Art eine Lungensucht nennen. Die Nebenzufälle, welche beyderley Krankheiten begleiten, sind einander so ähnlich, daß man daraus nicht eigentlich vorher sagen kann, an welcher Art Krankheit das Vieh laboriret. Weshalben, um ein desto besseres Licht in dieser dunkeln Sache zu geben, nachfolgendes Experiment zum Grundsatz geleyet wird, nachdem man vorher die Art der Krankheit kürzlich erkläret.

Die Hornsucht ist nichts anders, als eine corrosion und schleunige Verzehrung des in den Hörnern enthaltenen markigten Wesens, wodurch nicht nur die Hörner, sondern auch die Fächer der Hirn-Schale (welche mit den Hörnern correspondiren) größestheils hohl und ledig werden, und falls die corrodirende Materie keine Luft bekommt, greift sie endlich die nerveusen und membraneusen Theile des Gehirns an, worauf das Vieh nothwendig sterben muß, suchet man aber die Corrosion frühzeitig zu hemmen, ehe die Haut, welche über das Gehirn gehet, davon afficiret wird, kann manches Stück noch wieder genesen.

Die hiebey folgenden Zufälle sind diese: Erstlich vergehet dem Vieh in Zeit von 2 Tagen die Milch gänzlich, worauf es das Fressen angiebt, einen Durchfall bekommt, und insgemein am 2. oder 5ten Tage crepiret. Wann die Hornsucht sich nur durch dergleichen Zufälle zu erkennen giebt, ist es mit der Hülfe schon zu spät, und weil der Schaden zu tief eingerissen, ist alle Hoffnung verlohren. Daher tuth man am sichersten, daß man dem noch ganz gesunden und die volle Milch gebendem Vieh, woran man nicht das geringste Indicium einer Krankheit verspüret, die Hörner gleich anfangs visitiret, und solche von außen, ohngefehr vier Querc-Finger breit von dem Haupte ab, durchboret, um zu sehen, ob selbige noch mit dem ordentlichen Mark angefüllet sind, oder nicht, denn wann das Mark vor-

handen ist, sind die Hörner natürlich warm, und an dem Eisen, womit man geboret, bleibet etwas von dem Mark besizen, auch läuft das helle Blut aus der gemachten Oefnung heraus. Wann dieses sich nun also befindet, ist man, ratione der Hornsucht, in Sicherheit gesetzt, und können die Löcher mit ein wenig zusammen gerolletem Leinwand zugemacht werden, auf daß die Luft keinen freyen Durchgang bekomme. Findet man aber, daß die Hörner bereits in etwas kalt sind, und bey dem durchbohren kein markigtes Wesen angetroffen wird, müssen die Extremitäten beyder Hörner ohngefehr an dem durchgebohrten Ort mit einer kleinen Säge abgeschritten werden, da man desto bequemer die Mittel hineingiessen kann, welche die Materie zum Schwären bringen, und die corrodirte Theile wieder consolidiren können.

- A. Von dem Decocto Lit. A. gieffet oder sprüzet man etliche mal hinter einander etwas lau warm durch die offene Enden der Hörner in den Kopf hinein, läffet solches eine kleine Weile darin bleiben, und nachgehends wieder durch die Hörner auslaufen. Wann man solches nun 2. oder 3mal wiederholet hat, gieffet man ein wenig von dem Del Lit. B. etwa ein Paar Thee Löffelgen voll in den Kopf hinein, verbindet darauf die Enden der Hörner mit einem Stücke getehrten Leinwand, und continuiret auf dergleichen Art mit dem Reinigen und Verbinden zwey mal täglich, da die Necerie innerhalb 2 oder 3 Tagen in ziemlicher Menge sowol aus den Hörnern, als aus der Nase zu fließen anfänget. Wodurch alle Zufälle verhütet und abgehalten werden, so daß das Vieh in wäbrender Zeit nicht nur beständig frisset, sondern auch mehrentheils die volle Milch giebet.

Wann nun der Kopf solchergestalt von allem Schleime und Materie völlig gereiniget ist, heilet er wieder aus und die offenen Enden der Hörner schlingen sich von selbst zu, da man das Vieh zum Bechluß der Cur mit dem im Recept

- C. Lit. C. hengehenden Mitteln reinigen kann.

Durch dieses Experiment bekömt man nun eine wahre Erkänntniß der Krankheit, und wann ein Vieh, mit gesunden Hörnern, krank wird, kann man sich r glauben, daß es nicht an der Hornsucht, sondern an der Lungensucht laboriret.

Diese Krankheit rühret nun vornehmlich von einer Entzündung der Lungen her, wobey das Vieh insgemein erstlich das Fressen angiebt, nachher aber die Milch allmählig entweder grösssten Theils oder gänzlich verlieret, darauf folget

ein Durchfall, starker Durst, kurzer Athem, und, wo man nicht zeitig zu Hülfe kommt, endlich der Tod.

In diesem Fall, wann man ersilich ratione der Hornsucht gesichert ist, kann man solchem Vieh am Halse, aus der Lungen Ader, obngefähr ein Pfund Blut abzapsen, und darauf sogleich 3mal täglich, als Morgens um 6 Uhr, Mittags um 12. und Abends um 6. allemal ein Loth von dem, im sub Lit. D. begehenden Recept beschriebenen Pulver mit einem Möffel reinem Wasser eingeben, und wann ein jedes Stück Vieh 9 dergleichen Pulvers gebraucht hat, ist die Hitze und Entzündung grösssten Theils gehoben, und das Vieh fängt wieder an zu fressen, erholet sich auch immer mehr und mehr, so daß man selten nöthig hat, etwas anderes zu gebrauchen.

Falls sich aber bey dieser oder jener Krankheit ein Durchfall entweder in oder nach der Cur, aller angewandten Mühe ungeschret, einfindet, zeiget solches, daß das Vieh entweder innerlich ungesund, oder auch daß die Krankheit alzuspät ist observiret worden, und crepiret solches Stück ganz gewiß.

Aus dem obangeführten erhellet nun ziemlicher massen sowol, worin die Krankheit, als auch die Mittel dagegen bestehen, und ob man zwar von dem Ursprung und der Ursach noch zur Zeit nichts gewisses sagen kann, so lässet sich doch so viel schliessen, daß solche ansteckend, daher auch die Separation des gesunden und des Kranken um so viel nöthiger ist. So lange die Kälte und raube Witterung es nicht verhindert, kann das Vieh, während der Cur, auf der Weide gehen bleiben, wo es aber gewohnt ist, die Nacht über aufm Stalle zu stehen, kann der Stall alle Morgen und Abend mit etwas Ther und Wacholder-Beeren ausgeräuchert werden. Womit jedoch sehr vorsichtig umzugehen ist.

Decoctum Lit. A.

Rec. Radicis Sigilli Salomonis,
Althææ aa. libram dimidiam,
Herbæ Consolidæ Saracenicæ,
Florum Arnicæ, ana. manipulos tres,
Concisa dentur, Signentur. Species, Lit. A.

Von diesen Specibus werden täglich 2 gute Löffel voll, mit 2 Quartier Wasser, eine halbe Stunde gekocht, nachhero durch ein Tuch geseiht, und zum Gebrauch in einer Bouteille verwahrt, auch ist es besser, eine frische Portion täglich zu kochen,

chen, als eine ganze Quantität auf einmal, damit es nicht verderbet.

Del Lit. B.

Rec. Olei Hyperici,
Liliorum alborum, ana uncias quatuor,
Cornu Cervi foetidi uncias duas,
Mixta dentur, Signentur Del, Lit. B.

Hievon werden ohngefehr 2 kleine Thee-Löffel voll in ein jedes Horn eingegossen, nachdem man vorher den Kopf 2. bis 3mal mit dem Decocto ausgespület hat. Diese Ausspülung mit dem Tranke, und Balsamirung mit dem Del muß jedesmal bey dem Verbinden Morgens und Abends in acht genommen, auch so lange continuiret werden, bis die Hörner mit dem Kopfe rein sind.

Pillen zur Reinigung, Lit. C.

Rec. Pulveris Nitri depurati,
Sulphuris communis,
Cremoris Tartari,
Seminis foenu graeci,
Radici Liquiritiæ, aa. unciam unam,
Jalappæ,
Sabonis Hispanici aa. unciam unam & dimidiam,
Mixtis invicem cum sufficiente quantitate mel-
lis communis, formentur inde Pilulæ no. 8.
Signentur Pillen. Lit. C.

Diese gebrauchet man nach der Cur, auch wol in derselben, wann nemlich ein Vieh entweder Verstopfung hat, oder auch nicht fressen will, und giebet 4 Tage hinter einander alle Morgen und Abend eine Pille ein, mit einem Quartier lau warm Bier.

Pulver wider die Lungensucht.

Rec. Pulveris Nitri depurati uncias quatuor & dimi-
diam. Dividatur in 9 partes æquales, Signe-
tur Pulver. Lit. D.

Hievon giebt man einem jeden Stück Vieh alle Morgen, Mittag und Abend, jedesmal ein Pulver mit einem Mäßel reinem Wasser ein, und continuiret 3 Tage hinter einander damit.

Wenige

Vergehende Recepte sind nur insgemein auf ein Stück Vieh eingerichtet und können im Nothfall immer auf mehrere Stücke eingerichtet werden. Stade, den 1. Octob. 1745.

Es ist diese Nachricht in den Städten und auf dem Lande zu affigiren, auszutheilen und, wie die Mittel gewirkt, anher zu berichten.

Anlage Nro. 9.

Nebenkommendes Recept unterm 14. hujus, wider die Hornvieh-Seuche wird übergesandt, auf daß selbiges zum Gebrauch dort kund gemacht und, was für Wirkung es allda gethan, nächstens anher berichtet werde.

Stade, den 20. Decemb. 1745.

Königl. Groß-Britannische und Churfürstl. Braunschweig-Lüneb. zur Regierung der Herzogthümer Bremen und Verden verordneter Geheimer Rath und Regierungs-Räthe.

P. A. von Münchhausen.

Anlage Nro. 10.

Nachdem wider die leidige Hornvieh-Seuche, nachstehendes Recept, von Lübeck aus, mit der Versicherung communiciret worden, daß solches mit vielem Nutzen und glücklichen Success, bey dem mit der Seuche befallenem Vieh, gebrauchet sey; so wird solches zu jedermanns Nachricht hiedurch bekannt gemacht:

Nehmet des besten weissen Vitriols, zu Pulver gestossen, ein Loth, rühret solches in zween gute ordinaire Suppen-Löffel voll geläuterten Honigs, löset alsdann solches zusammen in einem halben Quartier oder einem Mößel heiß Wasser wol auf, gebet es einem jeden Hauptvieh, so über zwey Jahr alt, sobald nur die ersten Zeichen der Seuche zu verspüren, täglich einmal lauwarm ein, drey Tage nach einander.

Jungen Kühen und jährigen Kälbern kann die Hälfte, oder auch $\frac{2}{3}$ Loth gegeben werden.

Hannover, den 14. Decemb. 1745.

Anla:

Anlage Nro. II.

Unsere bereitwillige und freundliche Dienste zuvor, Woledler, Edle und Beste, insonders vielgeehrter Herr College und sehr wehrter auch vielgünstige Herren und Freunde.

Aus des Herrn Collegen und der Herren Bericht-Schreiben vom 29sten pass. haben wir ungern vernommen, daß die leidige Hornvieh-Seuche in dem Wehrdischen Amts-Dorfe Osterfen sich von neuem geäußert habe.

Wir communicirenanschläßig ein in dem Amte Gifhorn mit guten Nutzen gebrauchtes Hälfs-Mittel, und vermelden nachrichtlich, wie uns nicht bekant sey, daß außser dem Amte Gifhorn, dem Amte Ahlden und Hoya dermahlen die Vieh-Seuche an einigen Orten verspühret werde, da das Sterben im Amte Wustrau und Haaburg seit einigen Wochen wieder aufgehöret hat. Wir verbleiben dem Herrn Collegen und denen Herren zu bereitwillig und freundlichen Diensten gestiffen.
Hannover, den 2. Septemb. 1746.

Königl. Großbritannische zur Churfürstl. Braunschw. Lüneb. Regierung verordnete Geheimte-Räthe.

N. von Lenthe.

An die
Königl. Regierung zu Stade.

Recept

gegen die Hornvieh-Seuche, welches zu Hillerse im Amte Gifhorn mit vielem Nutzen wirklich gebrauchet worden, auch im Herbst 1745. zu Wense und Rüper Stiffts Peina, ferner zu Alwese Amts Meinersen, nach Aussage der Hillerfer, gebrauchet seyn soll.

Es wird dem Viehe, so bald sich die Zeichen der Seuche bey demselben verspühren lassen, an beyden Seiten unter der Zunge, und auch wol an der einen Seite am Halse die Ader gelassen;

Wann

Wann das Vieh sich etwas erholet hat: so wird ferner folgender Gestalt verfahren; Man nimmt ein halb Quartier Braunschw. Braun-Sauer, rühret in selbigem soviel l. v. Kuh-Mist ein, als nach proportion des Eßigs darinn zergehen kann, und zwar so, daß es von dem Vieh hinunter gebracht werden kann, und giebet solches dem Vieh.

Dhngesehr 6. bis 9. Stunden nachhero wird dem kranken Stück Viehes $\frac{1}{2}$ Quartier süße Milch, und 6. bis 9. Stunden wieder nachhero für 4 pf. Terpentin-Öl, und für 4 pf. Korn-Brantwein mit einander eingegeben, und dabey das Stück Vieh zugedecket, und warm gehalten, auch warmes Mehl-Saußen, und zwar nicht sehr viel, gegeben, wie dann zu Hillerse Vieh besser worden, so im ganzen Tage nur 3 halbe Stübchen eingekriegt.

An Futter wird kein Gras, sondern Heu, gegeben.

In dem dritten oder vierten Tag haben 32 Stück Viehes zu Hillerse sich wieder erholet gehabt, und ist kein einziges, so viel man erfahren kann, verreckt.

Eine in den dritten Tag krankgestandene Kuh, der das malum in die Beine geschossen war, und schon ordentlich wieder fraß, ist geschlachtet, und dadurch das malum entdeckt worden.

Die quantität des Brantweins ist nach dem Preis zu Rüper, allwo er sehr wolfeil ist, angesetzt.

Nach proportion des Preises muß man sich also richten.

In dem von Wensen nach Hillerse gegebenen Original-Recept ist mit enthalten, daß die Menschen, welche bey dem kranken Vieh umgehen, selber einige tropfen Terpentin-Öl, so viel etwa einer vertragen könne, nehmen möge.

Zu Hillerse haben einige von der bekannten Eber Wurzel, wie sie entweder jemand frisch oder trocken bey der Hand gehabt, etwas klein geschnitten, und mit Brantwein dem kranken Vieh zwischen durch eingegeben, dafür haltende, daß solches dem Leibwehe des Viehes nützlich sey.

Auf der Apothecke hat die Wurzel folgende Nahmen:

- Rad. Pimpinell. alb. vulgar.
- Saxifragæ Majoris.
- Trangoselini Majoris.
- Pampinulæ.
- Bibinellen-Wurzel.
- Steinpeterlein-Wurzel.

Gisborn, den 22. Aug. 1746.

Tieling. Caulier.

Anlage

Anlage Nro. 12.

Präservativ-Mittel

gegen die Vieh : Seuche.

Schwefel, Schieß-Pulver, Altich und Teufels-Biß, jedes zu gleichen Theilen, feingestossen und wol unter einander gemenet.

Dieses Pulver muß mit eben so viel Küchen-Salze vermischt, davon eine Massa, oder ein Klumpe, so groß als eine Welche- oder Wall-NUß gemacht, und damit dem Vieh, ehe es krank ist, die Zunge Morgens und Abends stark gerieben werden.

Es ist gar nicht nöthig, weiter das Vieh dabey in Acht zu nehmen. Man hat auch erfahren, daß, wann gleich das Vieh etwa ein Paar Tage darauf die schon im Geblüte gesteckte Krankheit bekommen; diese doch gelinde übergegangen seye.

Das Recept ist an alle Districte zu versenden.
Stade, den 28. Octob. 1746.

Anlage Nro. 13.

P. P.

Der Obervoigt und die Voigte Landes Wursten haben nebenliegende, uns zu remittirende Nachricht von Medicamenten wider die Viehkrankheit, eingesendet. Ihr werdet betrachten: ob die im Beschlusse besagten Ingredientien mit ihrem eigentlichen rechten Namen genennet? und ob die Zeichen der Gewichte accurate formiret seynd? auch ob jede Dosis proportionirlich seye? Wir wollen eures Berichts, was ihr dabey zu erinnern findet, und dafür haltet? noch heute erwarten, und sind ic. Stade, den 28. Junii 1745.

Königl. Großbr. und Churf. Br. Lüneb. zur Regierung der Herzogth. Bremen und Verden verordnete
Geheimte-Rath und Regierungs-Räthe.

C. v. D. Decken.

An hiesigen Land- und Garnisons-
Physicum, Doctor Albrecht.



Als man auf obrigkeitlichen Befehl den Schmidt in Nige-
battel, Namens Johann Mahler, befraget:

- 1) Ob die grassirende Vieh-Seuche die Horn-Krankheit sey?
- 2) Ob sodann selbiger bey Zeiten vorzubauen?
- 3) Und ob er dafür hinlängliche Mittel wisse? auch
- 4) Diese vorschreiben könne, oder selber gebrauchen müsse?

Darauf hat er seine Meinung schriftlich das hiebey liegende
Sig. A. ausgegeben.

Weil man aber daraus der Sache gewiß nicht für genugsam
erachtet; so hat man ihn den 15ten dieses holen lassen, daß er
das kranke Vieh in Augenschein nehme, und also desto besser
seine Meinung eröffnen könne. Da er denn den 16ten dieses
im Kirchspiel Jmsum eine Kuh im Augenschein genommen, wel-
che schon 8 Tage krank gewesen, diese hat er für die Hornseuche
erkannt, auch in meiner Gegenwart die Hörner geböhret, da
denn in das eine Horn kein Pöttig, in das andere aber noch etwas
Pöttig befindlich, dazu hat er verordnet zu gebrauchen:

Scammonium, 1½ Quentlin.

Schavenjen, 3 Loth.

Poorbeern, 12 Loth.

Sem. foeni græci, 18 Loth.

Dieses klein und unter einander gemischet.

Ol. Thereb. 6 Loth.

Hyperici 4 Loth.

Petræ, 2½ Loth.

Gleichfalls unter einander gemenet. Hierzu kömmt noch ein
Spiritus, so zu obiges Del muß gegossen werden, welchen der
Meister nicht auf der Apotheke in Lehe kaufen wollen, und sei-
nem Vorgeben nach, in seinem Hause selber präpariren müsse.
Es kostet 6 fl.

Diese Kuh ist wieder völlig genesen, es ist aber dabey zu
melden, daß Anfangs ihrer Krankheit dazu gebraucht worden,
für ½ gr. grauen Schwefel, ½ gr. Salpeter mit Buttermilch ein-
gegossen, die Lung- und Brunn-Ader gelassen, von demselben
Blute ihr ½ Kanne eingegossen, den Hals mit einen Theerguest-
rein gemacht, und solches 4 Tage continuiret. Auf selbiger
Weide ist, der obigen Präcautions-Mittel ohngeachtet, am 20ten
wieder eine Kuh den 20sten dieses krank geworden.

Wie aber damals in hiesigen Lande weiter kein krankes Vieh
zu verspüren war; so hat man für dienlich erachtet, um der Sache
desto genauer zu erkunden, ihn nach dem benachbarten Flecken
Lehe zu fahren, weil daselbst unterschiedliche Stücke Vieh krank
und

und todt. Als er aber den 16ten dieses da kömmt, wollen die Vollmachten des Fleckens Lebe nicht gestatten, daß er das kranke Vieh in Augenschein nehmen solle, der Herr Richter Johannis aber befehliget den Abdecker, daß er 2 todte Stück Vieh abdecken und von einander schneiden muß, welche denn der Meister gleichfals von der Hornseuche gestorben zu seyn erkennet.

Den 17ten dieses kam er wieder in Jmsum, da denn mittlerweile ein Stück Hornvieh innerhalb 24 Stunden gesund und tod war. Weil aber der Abdecker in Bremen nebst seinen Knecht in den Oldenburgischen, der Leher Abdecker solches Vieh aber nicht abdecken wollte; so hat der Meister, Johann Mahler, die Hörner mit einem Beil abgehauen, da in denselben der völlige Pettig vorhanden war; so hat der Meister die Krankheit, an welches solch Stück Vieh so schleunig gestorben, für eine hitzige Krankheit erkannt, und folgendes verordnet:

1.

Zu ein jedes Stück Vieh

- I Quentia Viebergail,
- I Loth Schwalben-Wurzel,
- I Loth Erißholz,
- 2 Loth fœnum græcum.

Dieses muß mit ein halb Orth Korn-Brantewein eingegeben werden, und jedesmal den dritten Theil ein Morgen nach dem andern.

2.

Unter der Zunge die Ader gelassen.

3.

Unter dem Leibe die Milchader gelassen.

4.

Den folgenden Abend inwendig ins Ohr mit ein Fletzen das Ohr durchgerissen.

5.

Den andern Morgen die eine Lung-Ader gelassen.

6.

Den folgenden Morgen die andere Lungen-Ader gelassen.

Diese obige Species kann man zur Präcaution dem gesunden auch eingeben, und Ader lassen, jedoch soll 3 Gesunden so viel, als einem Kranken verordneter massen eingegeben werden.

Den 18ten dieses war im Kirchspiel Bremen ein Ochse krank. Ich verfügte mich mit dem Meister Johann Mahler dahin, und er erkannte dieselbe sofort für die Hornseuche, bobrete auch sofort die Hörner, welche dann beyde ganz leer und los vom Pettig waren. Es wurde von dem Kirchspiel Jmsum von denen schon

schon vorhandenen Medicamenten geholet, bis die völlige Sache aus Rißbüttel könnte gesandt werden. Allein ehe dieselbe den 20ten dieses kamen, war der Ochse schon den 19ten dito gestorben.

Dieses ist, was während den Aufenthalt des Meisters Johann Mahler, in meiner Gegenwart in hiesigem Lande, der Viehseuche halben, sich begeben. Dorum, den 21 Junii 1745.

Lante Sibberns.

Vorsteher des Landes Wursien.



A.

Von wegen das Hornvieh, wenn sie die Hornsucht haben, wie sich das zuträgt. Erstlich kann man merken, wenn ihnen die Augen triesen mit Thränen, und die Augenlieder triesen mit Thränen, vornemlich kann man es merken, wenn ihnen die Augenlieder dick aufschwellen, und an die Hörner kann man es merken, wenn man sie fest angreift, so schülpet es, als wenn Wasser darinnen wäre, aber das thut die Lust aus den Kopf, und sie legen allezeit den Kopf vorn aus an die Erde, oder um die Zeit, wenn sie liegen, und die Milch fällt ihnen gar hinweg, und können nicht recht fressen, wenn sie zwey oder drey mal zu beißen, so müssen sie einhalten mit Fressen und sich ein wenig wieder ruhen.

Rißbüttel, den 8. Junii 1745.

Johann Mahler.



Hoch- und Hochwohlgebohrne Herrn,

Gnädige, Hochgebietende Herrn!

Ew. Excell. und Hochwohlgeb. gnädigem Befehl zu unterthäniger Folge habe ich die Antwort auf die fürgelegte Fragen abgefasset.

Der Bericht von der Vieh-Krankheit ist sehr mangelhaft, und die Symptomata sind gar nicht angezeigt, noch weniger was man an denen innern Theilen des aufgehaueten Viehes wahrnimt.

Solten Ew. Excell. und Hochwohlgeb. einen unterthänigen Vorschlag eines methodi medendi verlangen: so müste auf

hendes von etlichen derer Krankheiten und der Beschaffenheit derer inwendigen Theile des Körpers kündigen Personen wohl reflectiret, und davon ein ausführlicher Bericht eingesandt werden.

Ich bin mit aller veneration

Hoch und Hochwohlgebohrne Herrn

Gnädige, Hochgebietende Herrn

Em. Excell. und Hochwohlgeb.

Stade, den 28. Jun. 1745.

unterthänigster Diener

Albrecht.



Die von hoher Königlich Landes Regierung mir gnädigst fürgelegte Fragen: ob die von den Schmidt Mahler gegen die Vieh-Seuche angegebene Mittel mit ihrem rechten Namen genennet, die Zeichen derer Gewichte accurat ausgedrückt, und die Doses derer Ingredientien selbst proportionirlich sind? ermangele ich nicht hiedurch gehorsamst zu beantworten.

Was die erste Anfrage betrifft: so sind die Namen verschiedener Hülfsmittel unrecht angegeben, doch so, daß ein jeglicher Apotheker gar leicht ausdeuten kann, was für Arzneyen dadurch angezeigt werden sollen. Unter andern wird durch Schwalm-Wurzel ohne zweifel die Rad. vincetoxici, Schwalben-Wurzel, durch Eriße-Holz die Rad. liquiritia, Süß-Holz, durch Vinum grecum, das Semen foeni graeci angedeutet; Unter den Namen Schareinen aber pfleget Pulv. Rad. helleb. alb. das weiße Nießwurz-Pulver und zwar in lederne Beutelsengens eingebunden in denen Apotheken abgefordert zu werden.

Was den andern Theil der Anfrage belanget: so melde ich unterthänig, daß die Zeichen derer Gewichte gehörig ausgedrückt und formiret sind.

Auf die dritte Frage: ob die Doses derer angegebenen Mittel proportionirlich sind? muß gehorsamst erörtern, daß die auf der andern Seite befindliche Rad. helleb. alb. (unter den Namen Schareinen) wenn selbige mit denen übrigen Ingredientien solte als ein Pulver vermischet und ohne fernere Zubereitung eingegeben seyn, in allzu starker Dosi gegen die andern Ingredientien verordnet ist. Doch kann ich davon nichts gewisses urtheilen, weil die einem Stück Hornvieh auf einmal gegebene Dosis nicht

nicht determiniret ist. Solte auch etwa das Pulver nur abgekochet und das Decoctum eingegeben seyn, wie man daher fast schliessen muß, daß das weiße Nießwurz-Pulver in ein Beuteln gebunden gefordert worden: so hätte solche präparation und eingegebene Dosis billig hinzugefüget werden müssen.

Ob das Mittel überhaupt zuträglich, solches kann ich so plattterdings nicht bejahen, weil die Symptomata, so sich an den Kranken Vieh äußern, so wenig als dasjenige, was man an denen innern Theilen des aufgehaueten Viehes angemerket, angezeichnet worden. Der Kuh, welcher das Pulver gegeben ist, hat selbiges als ein Purgier-Mittel gute Hülffe leisten können, weil die Krankheit schon auf der Besserung gewesen und im Anfang der Krankheit austreibende Mittel gebraucht worden.

Das auf der 4ten und 5ten Seite angegebene Pulver kann in der dabey determinirten Dosi ganz sicher und mit einigen Nutzen eingegeben werden. Doch bin ich überzeuget, daß ein Loth Schwefel eben die, und noch heylsamere Wirkung leisten kann.

Die verschiedene Aderlaß, sind auf der 5ten Seite auf eine undeutliche und confuse Art angegeben. Meines Erachtens, ist die Aderlaß zur präcaution nur einmal, und, wenn an dem Vieh etwas von der Krankheit vermerket wird, sogleich abermals ohne allen Verzug fürzunehmen. Nachhero, und wenn die Krankheit erst etliche Tage gedauret; so halte ich die Aderlaß nicht nur von keinem Nutzen, sondern auch höchstens nachtheilig.

Stade, den 28. Jun. 1745.

Albrecht.

Die Brust-Ader ist für andern zu öfnen, und 40 Loth Blut zum wenigsten abzuziehen.



Königlich Großbritannische und Churfürstlich:
Braunschweig-Lüneburgische zur Regierung der Herzogthümer Bremen und Verden, Hochverordnete Herren Geheimter-Rath und Regierungs-Räthe.

Hoch- und Hochwohlgebohrne,
Gnädige und Hochgeneigte Herren!

Es ist denen von Ew. Excell. und Hochwohlgeb. der Vieh-Krankheit halber nach und nach emanirten Verordnungen, allhier alle

alle möglichste Folge geleistet, und bin ich vollkommen versichert, daß so wenig inficirtes Vieh, als rohe Häute, Lalg und andere Gift fangende Sachen, oder auch Menschen von einigen der Vieh-Krankheit halber verdächtigen Dörtern in hiesiges Amt gekommen, dennoch aber hat leider seit 6 Tagen in Lilienthal, Mohrhufen, Oberende und Gehren die schädliche Vieh-Seuche sich angefunten, und sind nicht nur bereits 5 Stück Kühe gestorben, sondern es stehen auch wirklich gegenwärtig noch 10 Stück krank.

Nun sollen, denen ausgelassenen gnädigen Verordnungen nach, so bald sich die Krankheit irgendwo spüren lästet, die Häuser besetzt, und so wenig die Einwohner derselben heraus, als andere hineingelassen werden, und dieses zu veranstalten, würde ich nicht den geringsten Anstand nehmen, wann nicht hithero das Vieh in der gemeinen Weide ein durch das andere gegangen, und die Krankheit sowol an verschiedener Unterthanen Vieh zugleich, als auch meinem eigenen (so jedoch von erstern gänzlich separiret ist, und an einem von der gemeinen Weide weit entlegenen Orte gehet,) sich spüren lassen, mithin bey ihiger Heu-Ernde es zum größesten Ruin der Unterthanen gereichen müste, wann eine Einsperrung vorgenommen werden sollte, zumalen, bey bewandten Umständen, die in hiesigem Amte befindliche Mannschafft nicht hinreichend, alle Zugänge zu besetzen, und sich ordentlich alle 24 Stunden abzulösen.

Immittelt ist von mir so viel veranstaltet, daß so bald nur das geringste von der Seuche bey einem Stück Vieh vermerket wird, dasselbe so gleich von allen übrigen separiret, auch die Leute, so mit solchem kranken Vieh demnechst umgehen, nicht wieder zu gesunden Vieh kommen dürfen.

Uebrigens, gnädige Herren, hoffe ich, mir werde zu Gnaden gehalten werden, daß ich annoch in Uaterthänigkeit zu vernehmen gebe: wasmassen, seit dem in hiesigem Herzogthumern die schädliche Seuche zu wüthen angefangen, auch mir selbst für mehr als 300 Rthlr. fette Ochsen, so ich im Ofterstadischen geweidet, daran crepiret sind, ich weder Fleiß noch Geld gespart, von Beschaffenheit der Krankheit, und deren Cur eine so viel nur immer möglich genaue Erkundigung einzuziehen, und wie ich endlich so viel in Erfahrung gebracht:

Daß so oft der Wind aus Norden zu wehen angefangen, diese Viehseuche immer näher gekommen, und mehr überhand genommen, ferner daß gleich bey dem Eintritt der Krankheit das Vieh von der Milch und dem Futter abstehe, starke Hitze am Leibe, rotthe und triefende Augen habe, beständig schnäube und sehr unruhig sich bezeige,
auch

auch daß bey demselben am 3ten, 4ten oder 6ten Tage die Ruhr oder ein starker Durchlauf sich anfinde.

Endlich bey dem verreckten Vieh, wovon ich einiges, jedoch nicht in hiesigem Amte, aufhauen lassen, ist angemerket.

1lich, wie die Milch ganz dick aufgelaufen und mürbe, 2tens, die in den Gedärmen befindliche excrementa ganz schwarz und solche mehrentheils ein schwarzer sehr übelstinkender Schleim sey.

3tens, daß unter der Haut mit Materie angefüllte Beulen vorhanden, auch

4tens, die Galle fast wie eines Kindes Kopf groß.

Wann nun eine, der gegenwärtigen fast durchgängig gleiche Viehseuche vor einige und dreßsig Jahren an den mehresten Orten Deutschlands grassiret hat, dero Zeit aber vieler Orten das in der Anlage Lit. A. enthaltene Pulver Nro. I. mit sehr guten Effect gebraucht worden;

So habe ich von demselben eine mittelmäßige Quantite verfertigen, und da ein Stück von meinem Vieh gestern Mittag von der Seuche befallen, demselben sofort eine Portion davon geben lassen, und nachdem ich diesen Morgen bey selbigem eine starke Besserung gespühret, also habe ich auch allen meinen übrigen, und Gott sey Dank noch gesunden Vieh eine halbe Portion davon als ein präservativ nach der Vorschrift gebraucht, nicht weniger denenjenigen der Unterthanen, so es verlanget für das franke Vieh davon mitgetheilet.

Nun höre ich zwar, daß bey diesem es noch zur Zeit nicht sonderlich angeschlagen, wie aber bey denselben vor dem Gebrauch bereits die Ruhr oder der Durchfall eingetreten; so halte ich, daß es zu spät gewesen, und bey dem bereits mit dem Durchlauf behafteten Vieh vielmehr das in der Anlage A. enthaltene Pulver Nro. III. zuerst zu gebrauchen seyn wolle.

Denen Bevollmächtigten jeden Dorfs hiesigen Amts ist heute vor der Gerichts-Stube angedeutet: Was maassen erstlich kein Hornvieh früher, als etwann 2 Stunde nach Sonnenaufgang, als da der mehreste Thau bereits vom Grase, auf die Weide getrieben werden; Zweytens sie, so bald ein Stück Vieh erkrankte, davon gleich, und ohne den geringsten Zeitverlust an das Amt bericht geben, auch denen sämtlichen Einwohnern bekannt machen solten, daß ein jedweder auf Verlangen von obbemelten Pulver Nro. I. präservative zu gebrauchen erhalten könne.

Und gleich ich, falls meine Gnädige Herren nicht hierunter ein anders zu Versügen gnädigst gut finden, bey dem etwan noch erkrankenden Vieh, mit dem Gebrauch der nach denen Umständen erforderlichen Pulvern continuiren werde;

So hoffe ich auch diese meine gemachte Veranstellung werde um so weniger ungnädig vermerket werden, als ich hieben nichts weiter, denn bloß die Conservation der Unterthanen, zum Zweck habe.

Der ich mich zu steter Gnade empfehle, und mit getreuestem Zele bin

Erw. Excell. und Hochwohlgeb.

Elljenthal, den 14. Jul. 1745.

unterthänig- treu- gehorsamster Diener

Conrad Fried. Meiners.



Lit. A.

Nro. I.

Gifttreibendes Pulver bey gegenwärtig grassirender
Vieh-Seuche zu gebrauchen.

Alant-Wurzel ein halb Pfund.

Enzian-Wurzel ein halb Pfund.

Schwalben-Wurzel ein halb Pfund.

Gundelreben-Kraut

Hirschjungen-Kraut

Wiedertodt-Kraut

St. Ruperts-Kraut

Ehrenpreis-Kraut

Porbeern, 10 Loth.

Wacholderbeer, zwey Pfund.

Salpeter, drey Pfund.

Schwefel, zwey Pfund.

Geraspelt Hirschhorn, 14 Loth.

Gemeines Salz, 33 Pfund.

Dieses zu einem Pulver vermischet.

Dem gesunden Vieh wird hievon präservative wöchentlich
drey mal, des Morgens vor dem Austreiben, oder des Abends
beym Eintreiben, zur Zeit ein halber Löffel voll; dem Kranken
Vieh

Vieh hergegen ein ganzer Löffel voll täglich zweymal, als Morgens und Abends, auf das Futter, oder einem Schnitt mit Butter beschmiertes Brodt, oder auch in Bälle vom Mehl vermengt eingegeben.

Fals nun nach drey oder viermaligem Gebrauch vorstehenden Pulvers die Krankheit sich nicht bricht; so ist zur Austreibung der überflüssigen Galle nachstehendes Pulver zu gebrauchen.

Nro. II.

Pulver für das übergallige Vieh.

- Rhapontica-Wurzel, 8 Loth.
- Angelica-Wurzel, 4 Loth.
- Enzian-Wurzel, 4 Loth.
- Hasel-Wurzel, 4 Loth.
- Weisse Eber-Wurzel, 4 Loth.
- Eardobenedicten-Kraut, 3 Handvoll.
- Breit Wegerich-Kraut, 3 Handvoll.
- Hueslattig-Kraut, 3 Handvoll.
- Knoblauch-Kraut, 3 Handvoll.
- Fönigraci-Saamen, 4 Loth.
- Kauten-Saamen, 1 Loth.
- Rothe Rinden vom Weydenbäume, 2 Loth.
- Rothe Rinden vom Eschbäume, 12 Loth.
- Lorbeeren, 4 Loth.
- Wachorderbeer, 4 Loth.
- Geraspelt Hirschhorn, 6 Loth.
- Salpeter, 6 Loth.
- Gersten-Mehl, 1 Pfund.

Dieses zu einem Pulver vermischt, und davon täglich dem übergalligen Vieh in der Frühe ein Löffelvoll auf vorbeschriebene Weise eingegeben, bis es die Galle wohl ausgeführet hat, alsdann eben also mit dem Gifftreibenden-Pulver Nro. I. bis zur völligen Besserung zu verfahren.

Dem mit der Ruhr, oder dem starken Durchfall bebrängten Vieh, ist gleich Anfangs, aber nur zur wenigen Ausreinigung, von dem Pulver Nro. II. schon vorhin bedeuteter massen, und gleich hernach von folgendem zu geben.

Nro. III.

Anhaltendes Pulver für das durchfällige Vieh.

Rödelstein, ein halb Pfund.

Tormentill-Wurzel, 3 Loth.
 Armenisch rothen Bolus, 3 Loth.
 Gebrandtes Hirschhorn, 1½ Loth.
 Rothe Siegel-Erden, 3 Quentien.

Hievon täglich zwey bis drey mal ein Löffelvoll in, mit glühenden Kohlen oder Stahl abgelschter Milch oder nachgesetzten Wasser einzugeben.

Trink Wasser!

Solches ist mit Rocken-Mehl oder Aleyen zu vermischen, darin glühende Kohlen, oder Ziegelsteine abzulöschen, Rößelstein, zu schaben, und davon allzeit warm dem Vieh zu trinken zu reichen.



**Hoch- und Hochwohlgebohrne Herrn,
 Gnädige, Hochgebietende Herrn!**

Ew. Excell. und Hochwohlgeb. gnädiger Ordre zu unterthäniger Folge, habe ich die von dem Hrn. Amtschreiber Meiners, in Ansehung des jetzigen Vieh-Sterbens, sorgsamst angemerkte Umstände, so wohl die Symptomata, so sich an den kranken Vieh äußern, als auch die an dem aufgebaueten Vieh wahrgenommene Beschaffenheit derer inwendigen Theile wohl erwogen. Was letztere betrifft: So ist zwar gewiß, daß die tödtliche Veränderungen, welche das Miasma in dem Körper, zu dessen destruction, gewürket, aus der Section des verstorbenen Viehes beurtheilet werden könne. Es ist aber eine eben so ausgemachte Wahrheit, daß an denen cadaveribus, acutis, malignis, contagiosis morbis extinctis nicht leicht etwas anders, als die letztere lethale Veränderungen, die destruction der consistentz des Bluts in ein liquamen putridum, die corruption derer viscerum, auch wohl hin und wieder sphacelirte Stellen wahrgenommen werden; woben überdem zu merken ist, daß an dergleichen cadaveribus, wegen der schleunig zunehmenden Gährung und Austreibung derer viscerum, die effectus mortis & morbi leicht verwechselt werden, und sehr schwer aus einander zu setzen sind. Gewiß ist es, daß die besondre Umstände, wie das miasma gleich Anfangs in den Körper zu dessen Nachtheil gewürket, und die Theile, welche vor andern angegriffen worden, durch eine solche Section des verreckten Viehes keinesweges entdecket, folglich die indicationes cura-

curatoria zu Ausfindung des besten methodi medendi in kein mehreres Licht gesetzt werden. Auf gedachter Entdeckung aber derer ersteren schädlichen Wirkungen des Miasmatis berubet die Ausfindung der Natur des contagii, der Krankheit selbst und der gewissten Hilfe, in so weit selbige durch menschliches Nachdenken möglich ist. Mein unterthäniger Rath wäre, daß Ew. Excell. und Hochwohlgeb. gnädig geruhen möchten, an einen oder etliche der Anatomie nicht ganz unersahrene Chirurigos und einen Schlachter den Befehl ergehen zu lassen, ein Stück Hornvieh, welches mit der contagiösen Seuche seit 24 Stunden behaftet gewesen, und ein andres Stück, welches bereits 48 Stunden daran krank gelegen, aufzuhauen, zu besichtigen und von der an beyden Stücken wahrgenommenen Beschaffenheit derer Pulmonum, des Magens, der Leber, der Milz, des Mesenterii und der Gallen-Blase, auch des Bluts selbst, eine genaue Nachricht einzusenden; aus welcher Nachricht die vernünftigste Methode, dem Uebel abzuhelfen, deduciret werden könnte.

Jetzt, da von der grassirenden Vieh-Seuche noch nichts deutlicher angegeben worden, als was der Herr Amtschreiber Meiners davon eingelandt, kann der Gebrauch derer, von demselben fürgeschlagenen und schon ehemals mit Nutzen gebrauchten Hülfs-Mittel continuiret werden. Doch hielt ich die Beobachtung nachfolgender 3er Puncte für sehr notwendig: 1) daß die Ablaffung 20 bis 22 Unzen Bluts aus einer Brust-Adern unverzüglich fürgenommen werde, so bald man an dem Vieh etwas kränkliches merket: daß man nicht weniger, so gleich nach der Aderlaß, eine Stelle an dem abhängenden Theil bey der Lenden, auch an der inwendigen Seite derer dicken Musculn bey der vorderen Beine mit einem spizen Instrument bey nahe eines Zolles tief verwunden, die Wunden mit hineingesteckten Stückgen der Rad. hellebori nigri (schwarzen Christ-Wurzel) offen halte und erweitere, damit die Natur die durch das Miasma im Geblüt generirte scharfe und corrumpirte Theile durch solche Fontanelen aus dem Körper schaffen möge; welches denn bereits von verschiedenen mit Nutzen angerathen und adhibiret worden. 2) Wäre der Gebrauch des Pulvers Nro. I. gleich nach der Aderlaß anzufangen, und allemal nach 12 Stunden zu wiederholen, auch das Vieh nach genommenen Pulver, wo es sich nur immer thun lassen will, mit Decken zu belegen. Wenn aber 3) nach Verlauf von 48 Stunden auf obige Art keine Besserung erfolgen sollte, und man also, nach der bishero gebabten Erfahrung, der Diarrhoea entgegen sehen müste: so riethe ich diesen Fall nicht abzuwarten, sondern das Pulver Nro. I. wegzulassen und statt desselben durch das Pulver Nro. II. den Abzug

durch purgiren zum voraus zu befördern; in welcher Absicht selbes alle 12 Stunde, so lange es nöthig, einzugeben wäre. Es wird hiedurch nicht nur ausgerichtet, daß die corruptirten Theile, so sich im Geblüt abgesondert, und critico naturæ molimine per aluum weggeschaffet werden sollen, desto eher nach den Gedärmen determiniret werden, ehe sie noch den äussersten Grad der Corruption erreicht und die Functiones vitales auf eine tödliche Weise verleset: sondern es werden die Gallen-Gänge zugleich irritiret, die Galle in die Gedärme geleitet, und deren Anhäufung, Stockung, Fäulung und übrige daher rührende Folgen verhütet. So lange nun die Diarrhoea mit der Besserung verknüpft ist, wird der Gebrauch des Pulvers Nro. II. fortgesetzt, anfänglich mit ganzen und hernachmals mit halben Portionen; bis man endlich ganz nachläset, da sich die Diarrhoea von selbst verlieret. Die Heftigkeit des Durchfalls kann inzwischen durch das Pulver Nro. III. allemal moderiret werden, so oft die Symptomata bey der Dauer der Diarrhoea sich zu verschlimmern scheinen. Nur kann ich nicht unerwehnet lassen, daß ich den Gebrauch desselben ohn vorheriges Nehmen des Pulvers Nro. II. allemal für nachtheilig achte.

So lange demnach gedachte Mittel gegen die Krankheit heilsam gefunden werden, kann man auf obige Art damit verfahren, im wiedrigen Fall erwarte ich Ew. Excell. und Hochwohlgeb. gnädigen Befehl, auf kräftigere Hülfsmittel zu denken, und selbige unterthänig im Fürschlag zu bringen. Was der Hr. D. Höstlig von der Vieh-Krankheit angegeben; solches ist bis hieher nur noch eine einzelne und unreife Erfahrung, aus welcher, bevor mehr Erläuterung darüber eingeschicket wird, nichts geschlossen werden kann.

Ich beharre mit vollkommenster veneration

Hoch- und Hochwohlgebohrne Herrn,

Gnädige, Hochgebietende Herrn

Ew. Excell. und Hochwohlgeb.

Stade, den 20. Jul. 1745.

unterthänigster Diener

Albrecht.

Anla:

Anlage Nro. 14.

Hochedelgebohrner,

Hochzuehrender Herr Secretarius!

Vor 8 Tagen hatte vermöge der erhaltenen Nachrichten nach meiner Meinung beynähe ein vollkommenes Muster der aniso herumgehenden Vieh-Krankheit, nemlich der Sterzkrankheit, wie solche Colerus in seinem Hauptbuche L. XI. C. XI. beschreibet, fünde auch daß die Frühjahrs denen Hochmügendenden Herrn General-Staaten übergebene Schriften nach ihren angeführten Gründen eben diesen Satz zum Grunde stellten, ob zwar der gemeldte Autor nicht gemeldet, und anben auch nicht gerachtet oder angemerkt worden: daß die Gewerbe in dem Schwänze verschwunden seyn, welches doch hauptsächlich im Butjadinger Lande als die deutlichste Erkennung des vorhandenen Uebels und nunmehr auch in Lehe besunden worden. Von dieser sogenannten Sterzkrankheit fortspriessende Uebel können so weit ausgedehnet werden, daß menschliche Vernunft dabey fast still stehet, weil dadurch so viel Zufälle können erwecket werden und entstehen, besonders wenn auf die Art und Weise, wie bisher verfahren worden, mehr Gelegenheit zum Verderben, als zur Besserung gegeben worden.

Venetianischer Theriac ist das beste Mittel angegeben worden, auch lezthin grauer Schwefel mit Liqvamine Myrrh. rubr. finde aber daß solches auch nicht könne gnuqjam seyn, weil obgedachte Krankheit in einer Austrocknung der Medullæ Dorsalis bestehen muß, welche zu befördern, die schnell abwechselnde Witterung die größte Gelegenheit giebt. Es sind nun 2 Sorten der Cur solcher Sterzkrankheit angefangen worden, da einige 3 Daumen lang den Schwanz gedfnet, und Knoblauch, Zypel mit Butter darein gepfropft und mit einem Theerlappen verbunden, hingegen der alte Bohl Luer des Coleri Satz gefolgt, wird nun zu erwarten seyn, was die Folgerung davon, und welcher Schluß zu machen, weil vorher von solcher Hinfällung des Hornviehes alles erfahrne nur ein lauterer Räzel gewesen.

Solches zu melden zum Voraus, habe mir die Freyheit nehmen wollen, bis die Erfahrung des dadurch erhaltenen Effects eine sichere Nachricht an Hochpreisl. Königl. Regierung zu melden mir erlauben wird. Der in aller verbindlichster Hochachtung bin
Ew. Hochedelgeb.

Lehe, den 12. Jul. 1745.

gan; verpflichtester Diener
D. H. Höflich.
Hoch

Hochedelgebohrner

Hochgeehrter Herr Secretarius!

Sobald dero vornehme Befehle vom 15. Jul. erhielt, meldete mich bey Königl. Gericht um mein Vornehmen der Untersuchung zu unterstützen, da indessen von ohngelehr Gelegenheiten gefunden, die vermuthete Sterzkrankheit, als auch weiter ex interna Viscerum Constitutione den Zustand der Gallen zu erforschen. Beydes kann zusammen kommen, wie auch die Horn-Krankheit des Viehes, so auf der Streue des Winters gehalten wird.

Die Beschaffenheit der Galle betreffend, so ist da Obstructio ductus biliosi ad Duodenum und habe anderthalb Pfund grüner Galle gefunden. Weil nun solchergestalt die meiste Galle im Geblüt bleibt, so ist nichts anders zu setzen, als ein lauterer Schaarbock, welches auch daraus erhellet: daß die Creaturen, wenn selbige die Krankheit durchbringen, ganz gründlich werden.

Ein Remedium Prophylacticum & Therapeuticum förmlich zu stellen, muß noch aufschieben, biß völligere Instruction Cadaveris bovini habe. Inzwischen bin mit schuldigem Respekt

Ew. Hochedelgeb.

Lehe, den 23. Jul. 1745.

ganz verbindlichster Diener!

D. H. Höflich.



Hochedelgebohrner,

Hochzuehrender Herr Secretarius!

Nunmehr habe nicht allein durch vieles Nachforschen; sondern auch die Erfahrung selbst, worin eigentlich diese Lues bovina bestehe, erhalten. Worben aber der von dem Colero Libr. XI. C. XI. angeführte Autor Columella cap. de Peste Bovum aus der Unverdaulichkeit, mir fehlet um desto sicherer zu gehn. Deshalb habe mein ganz sehnlichstes Bitten wiederholen wollen: es möchten Ihre Hochedelgeb. als ein Pater Patriæ die hohe Güte vor meiner Wenigkeit und das gemeine

meine Beste haben, daß beregtes Capitel de Peste Bovum mir communiciret werden möge, weil alsdenn glaube, im Stande zu seyn, Hochpreisl. Königl. Regierung eine sichere Nachricht und dabey Mittel zu zeigen, wie solchem Uebel könne vorgebeugt und gebessert werden. Ich überlasse inzwischen mich Dero hohen Wohlwollen, der in schuldigstem Respect bin

Ew. Hochedelgeb.

Lehe, den 30. Jul. 1745.

ganz verbindlichster Diener

D. H. Höfflich.

Anlage Nro. 15.

Recept gegen jetzige Seuche unterm Hornvieh.

2 Loth von dem Cortice Peruviano oder China de China fein pulverisiret, mit einem halben Quartier rothem Wein von Cette, oder Wein de Grave oder Pontac-Wein.

Des anderen Tages, wird nur ein halbes Quartier rother Wein eingegeben; nicht aber die Rinde China.

Am dritten Tage, ein Loth von obgenanntem Pulver mit $\frac{1}{2}$ Quartier von solchem Wein.

Einem Stück Vieh, welches noch nicht krank, wird, zur Verhütung oder Erleichterung der Krankheit, ein Loth des China-Pulvers mit $\frac{1}{2}$ Quartier rothes Weins eingegeben.

Es ist nicht undienlich, wann anben ein wenig Theer dem Vieh vor die Nasenlöcher geschmieret, auch die Ställe mit Teufelsdreck und Theer geräuchert werden.

Stade, den 7. Febr. 1749.

Anlage Nro. 16.

Extractus Amsterdammer Zeitung

vom 20. Febr. 1749.

Ueberhaupt muß bey dem frankten Hornvieh alle Vorsorge in Acht genommen werden, wie bey frankten Menschen. Insonderheit muß wahrgenommen und gebrauchet werden, nachfolgendes:

1) Sa

- 1) So bald die Krankheit an dem Viehe verspüret wird, muß ihm alles Heu vorenthalten (ob es wol, und insonderheit beym Anfange der Krankheit, sehr begierig zum Heu ist) nichts aber, als Stroh, gegeben werden, und zwar das beste, und solches, so leicht zu verdauen ist; welche Enthaltung und Handlung sehr genau, ohne einige Versäumnis, dauern muß, so lange die Krankheit währet, bis daß es wiederum 2 bis 3 Tage continuiret hat, das Stroh zu wiederkäuen und zu verdauen, dann muß ihm noch im Anfange ein wenig Heu, nach gerade zugeworfen werden, so wie man siehet, daß das Wiederkäuen continuiret.
- 2) Wenn man die Krankheit an dem Viehe deutlich sehen kann, muß jedem Stücke Vieh eingegeben werden $\frac{1}{2}$ Loth des besten Rhabarber, ohngefähr eine halbe Viertel Stunde gekochet in einem kleinen Topf voll Wasser, wenn es abgekocht und lau warm geworden, so wird dieses Masse eingegeben, und der Staub des Rhabarbers weggethan. Welches Eingeben von diesem Rhabarber-Wasser täglich, oder auch wol 2mal des Tages, wie die Krankheit hart ansetzet, geschehen muß. Besonders auch, wenn das Vieh starken Durchlauf hat, so lange bis es 1 Tag oder 2 angefangen, zu wiederkäuen.
- 3) Nach dem 1 oder 2 Tage von der Krankheit, dienet an statt einer Rhabarber-Prise oder auch bey dem Rhabarber ein wenig nachher, jedem Stück Vieh einen kleinen Kop voll rohes Rüßöl eingegeben zu werden, ein wenig warm gemacht, ein Tag 2 oder 3 nach einander; oder auch um den andern Tag ein Kop voll Honig, Del und rotther Wein zusammen, ein wenig kochen, und dann wieder ein wenig lau warm werden lassen.
- 4) Muß auch der Rücken und das Kreuz des Viehes mit warmer Butter-Milch gerieben werden, täglich oder auch alle 2 Tage, nach dem Zustande.
- 5) Aber bey diesen allen muß das Vieh vom Anfang bis zum Ende der Krankheit unter einer warmen Decke, so um die 4 Beine und den Leib zu binden, gehalten, und alle Kälte, so viel möglich, abgewehret werden.
- 6) Während, auch selbst bey dem Ende der Krankheit, muß dem Viehe kein Brodt gegeben werden, weil es zu schwer,

schwer, aber wol eine Wurzel oder 2 zur Erfrischung, und zuweilen ein wenig Weineßig ums Maul gerieben.

Dies sind die bey uns (zu Campen in der Provinz Ober-Ostreich) gebrachte Mittel, worauf bisher eine glückliche Genesung gefolget ist, ohne Todre gehabt zu haben.

Das Heu wird vorenthalten, weil es ohne Wiederkäuen nicht verzehret wird, und böse Folgen hat. Rhabarber wird gegeben zur Reinigung, und natürlichen Auswurf zu befördern, wie auch gegen den feurigen Lauf. Das Del wird gegeben, um abzusetzen, und mit weniger Beschädigung das Eingeweide und die Gedärme zu entladen. Der Honig, Del und Wein gekocht, dienet zu einer gelinden Reinigung, Abtreibung und Löfung, insonderheit des oft aufgestaueten Wassers, wovon der Effect oft gesehen ist. Alle diese Dinge ersodern das Zudecken nothwendig. Das Reiben des Rückens dienet gegen das Lenden-Blut.

Anlage Nro. 17.

Nachricht

von dem Gebrauch und der Wirkung der bella donna bey den an der Seuche kranken Viehe im Amte Ugatenburg.

Da nunmehr die Seuche in hiesigem Amte nachgelassen, mithin keine Gelegenheit weiter habe, die von hoher Hand zum Versuch mir übergebene bella donna Blätter weiter zu gebrauchen, so erachte ich es der Schuldigkeit gemäs, dieienigen Umstände, so ich damit in der Cur bey dem kranken Viehe wargenommen, gehörig zu eröffnen.

Otterstedten Es war am 3ten Octob. a. p. als hieselbst auf Hof. einem Hofe bereits 2 Kühe und 1 Kalb an der Seuche crepiret waren, da noch eine Kuh die Seuche im hohen Grade hatte. Damaliger Zeit wolte mir nicht verstattet werden, dem crepirten Viehe, während der Krankheit, bella donna zu geben. Dieser sehr kranken Kuh aber wurde

wurde bemeldeten Tages Abends eine Portion von 8 Blätter eingegeben, darauf sie sich den folgenden Tag dermassen befand, daß sie von dem bisherigen liegen aufstund, den ganzen Tag im Stalle herumging und sich nach dem Fressen umsah. Den 4ten Morgens wurde ihr wieder eine gleiche dosis gegeben. Als aber diese Kuh an der Linken Seite sehr geschwollen, welches aus nachheriger Erfahrung mir als ein Windbauch bekannt worden, und dagegen nichts gebraucht wurde, so crepirete sie selbigen Abend.

Friedr. Meyer Den 9ten Octob. äußerte sich die Seuche zu Agatenburg. in einem Stalle darin 4 Kälber und 12 Stück gros Vieh war, zuerst unter den Kälbern, wo von demselben Tag 2 und den folgenden Tag die andern beyden Kälber krank wurden. Diese sind sogleich von dem grossen Viehe ab, und in einem besondern Stall gebunden. Ein Stück ist den 2ten Tag crepiret, denen andern wurde diesem Tag jedem eine Dof. bell. don von 8 Blätter gegeben, davon aber 2 Stück ohne anscheinende Besserung den 3ten Tag darauf umgefallen, das 4te so selbigen Tages sehr schlecht war, hatte ich des Morgens eine doppelte Portion b. d. gegeben, und lies am Abend selben eine kleine Bohne gros Campfer in Brodt reichen, und die Zunge mit Salz reiben, darnach es den 12ten sich etwas besser befand, und den Durchfall bekam, am 13ten noch besser, wurde wieder das Maul mit Salz ausgerieben, aber wegen des Durchfalls keine b. d. gegeben, den andern Tag des Morgens lag es aber todt im Stalle.

Den 11ten Octob. wurde auch der übrige Viehstapel sämtlich auf einmal krank, und da ich soviel b. d. Blätter eben nicht bey der Hand hatte, so wurde dem schlechtesten milchenden Viehe vorzüglich eine grosse Portion und denen andern Campfer eingegeben, wie selbiges und nach den fernern Gebrauch sich darnach befunden, und damit ich darin nicht irrea konnte so nummerirte ich jedes Stück und führte es folgender massen zur Liste:

Den 11. Oct. Nro.	Den 12. Octob.	Den 13. Octob.	Den 14. Octob.	Den 15. Octob.	Den 16. Octob.
1. Eine milchende Kuh schlecht b. d.	schlecht. Durchfall b. d.	schlecht. stöhnend mit Salz gerieben	tot		
2. eine dito mittelmäßig krank b. d.	wie gestern b. d.	besser keine b. d.	besser	wie gestern b. d. gegeben.	besser u. ist geworden
3. eine dito wie dito b. d.	wie gestern b. d.	schlecht. Durchfall b. d.	schlecht. stöhnend b. d.	tot	
4. eine dito wie dito b. d.	wie gestern b. d.	wie gestern Durchfl. b. d.	schlechter b. d.	ganz schlecht 2 Portion b. d.	sehr schl. und den folgenden Tag tot
5. eine Kuh so kalben soll schlecht b. d.	wie gestern b. d. Durchfl.	schlecht mit Salz ger. b. d. Durchfl.	ganz schlecht	tot	
6. eine dito mittelmäßig b. d.	wie gestern b. d.	schlecht. Durchfall b. d.	schlechter	tot	
7. eine dito wie dito Thran b. d.	wie gestern b. d.	schlecht b. d. Durchfl.	etwas stöhnend	tot	
8. ein Rind so kalben soll, dito b. d. arkäuet noch	arkäuet weniger b. d.	schlecht b. d. Durchfl.	mittelmäßig krank	tot	
9. ein dito schlecht Campfer	Durchfall b. d.	schlecht b. d. mit Salz gerieben	nicht ganz schlecht	tot	
10. ein 2grasiger mittelm. Dohse Eps.	Durchfall b. d.	mittelm. b. d. Durchfl.	wie gestern	tot	
11. ein Rind so kalbe soll wie dito b. d.	wie gestern b. d.	schlecht Salz ger. b. d. Durchfl.	franker stöhnend	schlecht. 2 Portion b. d.	tot
12. eine Que- ne dito Campfer	wie gestern b. d.	schlechter b. d. Salz ger Durchfl	etwas besser	schlecht ohne stöhnend 2 P. b. d.	tot

Meyer zu Kinsforde. Am 9ten Octob. entfiel auch die Krankheit in einem von vorstehenden $\frac{1}{2}$ Meile entlegenen Stalle unter 7 Stück Hornvieh. Demselben Abend lies ich jedem eine gute Portion b. d. eingeben. Ein Stück davon war schlecht, ein Stück mittelmäßig krank, und ein Stück hatte den Anschein nur einem schwachen Anfang der Krankheit, den 2ten Abend aber waren alle diese 3 Stück todt, die übrigen 4 Stück darunter 2 ebenfalls Abends vorher schlecht und 2 mittelmäßig krank waren, lebten zwar noch, stöhneten aber sehr, und wolte der Hauswirth bey seinem præjudice (daß kein Mittel dagegen sey) es nicht weiter gestatten den Versuch mit der b. d. zu continüiren. Hat nachhero nicht nur diese kranken, sondern noch einige andere verlohren.

Joh. Siems aus Stade. Am 13. Octob. hatte ich Gelegenheit eine Kuh nicht weit von meiner Wohnung, die eben anfieng krank zu werden, zum Gebrauch aufzustallen, bey dieser wurde demselben Abend bemerkt daß sie Verstopfung hatte. Abends gab man ihr eine gute Portion b. d. darnach sie gleich als das andere Vieh stark schnaubete, eine Stunde nachher $\frac{1}{4}$ Pfund Baumöl und ein gut Tobacks Klister, letzteres war aber ohne Wirkung.

Den 14ten sahe diese Kuh etwas munterer aus den Augen, des Morgens wiederum stark Tobacks Klister, wornach der Durchfall sich einstellte, Abends eine gleiche Portion bella donna.

Den 15ten war sie etwas besser und wolte fressen, es wurde ihr aber nichts weiter gereicht als Brodt und zerschnittene Petersilien-Wurzeln in Wasser gekocht lau warm, Abends wieder eine solche Portion b. d. Durchfall cont.

Den 16ten war sie noch eben so, mithin lies man ihr vorhergehendes auffer der b. d. wieder geben.

Den 17ten war sie besser und begieriger aufs Fressen wesfals ihr ein paar Handevoll braunen Kohl gegeben, Durchfall cont.

Den 18ten war sie wie gestern man continuirte also mit demjenigen so sie am 15ten erhalten und gab b. d.

Den 19ten wieder besser als vorher und lies man ihr gekochten braunen Kohl mit etwas Mehl geben, aber ohne b. d.

Den 20ten war sie noch eben so, weswegen ihr am Abend b. d. gereicht worden, Durchfall minder.

Den 21ten war sie noch besser, Durchfall wenig, da denn in die ersten 8 Tage sie des Morgens Warmbier, des Mittags gekochten braunen Kohl mit Mehl, nachher Mehltrank, und so nach gerade an das lange Futter wieder gewöhnet wurde.

Die Cur bey dieser Kuh hätte allen Vermuthen nach nicht so lange gedauret, wenn nicht der Eigenthümer in denen Tagen da

da sie sich nicht gebessert, ihr weissen Kobl, Heu und allerley Fütterung zur Pflege zu viel gegeben, sobald er aber aus der Erfahrung selbst überzeuget, und bey der verordneten warmen wenigen Fütterung geblieben, hat er continuirliche Besserung und nunmehr eine gesunde Kuh erhalten.

Bullen- In meinem eigenen Hause, habe ich, da in einer **Koven.** Heerde Vieh die Seuche ausbrach, ein Kalb aus der Heerde holen und am 2ten Octob. einbinden lassen, um zu sehen, ob auch diesem Viehe etwas von der Seuche in den Knochen steckte. Bey der Besichtigung hatte dieses Vieh rothe Augen, Knoten hinter der Kinlade, hatte heisse Hörner und Ohren und wiederkäuete nicht, sah aber dabey noch munter aus. Ich trug also bedenken, solches wieder in die Weide gehen zu lassen, und mußte glauben daß es die Krankheit in den Gliedern hätte: Fütterte es also nur wenig grün im Stalle und gab auf sein Verhalten Acht und den Abend eine kleine Portion bella donna von 8 Blätter. Den Tag nachher war es überher ausserordentlich warm, hatte aber noch keinen bessern Anstand, worauf ihm 2 Abende hinter einander wieder eine gleiche Dos. b. d. reichete, darnach es aber seine gewöhnliche Wärme wieder hatte; darauf lies es 3 Tage stehen, nach deren Verlauf mußte es 3 Tage b. d. fressen, und ohnerachtet es sich nichts gebessert hatte, ausser daß es Wiederkäuete, so mußte es 8 Tage nach einander des Tages nach der Weide und bey Nacht zu Hause, um sein Verhalten bemerket zu können.

Am 19ten des Morgens ehe es zur Weide ging erhielt es eine gute Handvoll Salz und des Abends b. d. womit 3 Tage continuiret nachher 8 Tage wieder frey gelassen, und darauf noch einige mal Salz eingegeben, wornach sich dieses junge Stück recht wohl befindet.

Bey allen denen traurigen Vorfällen da das Vieh in einer so grossen Geschwindigkeit verwichenen Sommer umgefallen, habe ich soviel bemerket:

„Daß sämtliches Vieh gesticket, oder auch durch einen
 „anhaltenden Durchfall ums Leben gekommen: Diesen
 „Durchfall habe ich schwächer und weniger schädlich be-
 „funden, wenn sofort Tobacks Klisir verschaffet, und
 „dem Wasser seinen gehörigen Lauf besördert; auch
 „daß alsdenn der Windbauch nicht so stark geschwollen:
 „auch daß das Vieh vorher ehe die Krankheit sich au-
 „sset in Wiederkäuen aufhöret und dennoch immer
 „weg frisset.“

Solte es also nicht möglich seyn, daß Kräuterkundige hiegegen heilsame Mittel ausfindig machen könnten?

Wie empfindlich das Vieh während der Krankheit ist, und wie genau solches beobachtet werden muß, habe ich gleich im Anfange bey einer Kuh erfahren, die ich selbst im Hause hatte, und auf alle Fälle sehr genau attendirte, die in folgenden bestanden.

Am Freytag Mittag wurde sie in der Heerde, woraus bereits einiges Vieh krank und crepiret war, gemolken, und vernahm man, daß sie weniger Milch hatte als gewöhnlich, dem Abend hatte sie noch weniger, worauf mir solches entdeckt.

Ich lies sie dem Sonnabend sogleich zu Hause im Stalle, da sich am Morgen die Milch um vieles mehr verringert hatte, und den ganzen Tag nichts anders zu fressen geben als Mittag und Abend ohngefähr 1 Quartier Mehlsrank, sie sah noch munter aus, verlangte aber nicht zu fressen, und wiederkäuete auch nicht; dazumal hatte ich noch keine bella donna mithin mußte ich zu andern Mitteln schreiten.

Ich gab ihr demselben Abend ein Loth geriebenen Schwefel mit einer kleinen Bohne groß Campfer in ohngefähr einen Löfelfull Holundersaft und lies sie stehen. Am Sonntage spührte man Verstoyfung, und daß sie nur sehr wenig Milch gab, sah auch kränker aus. Man applicirte den ganzen Tag ohngefähr 4mal Tobacks Elistir. Des Morgens bekam sie eine bewandte Portion Campfer in eben so viel Holundersaft mit $\frac{1}{4}$ Pfund Baumöl, darnach aber gar kein Saufen und Fressen. Mittags war sie schlechter, wesfals ihr die Hörner Durchbohret wurden. Abends war sie noch schlechter, hatte aber etwas Stallung, da ihr denn wie den Abend vorher dasjenige mit $\frac{1}{4}$ Pfund Baumöl wieder eingegeben, anders aber nichts gereicht wurde. Montags war sie noch schlechter, es wurde also mit Tobacks-Elistir fortgefahen, und ihr Campfer mit Holundersaft und Baumöl das mit warmen Bier nachgespület eingegeben, wolte alleine gar nicht Saufen, erhielt also auch am Montage weiter nichts als Abends von demjenigen was ihr am Morgen eingegeben.

Sie hatte ein starkes Saufen aus Augen und Nasen. Es wurde Nachmittags mit Schußsohlen und Theer der Kopf dreymal geräuchert, wobey man augenscheinlich bemerken konnte, daß der Fluß aus Augen und Nasen sehr stark sich mehrete, der Geschwulst am Halse aber zusehens stärker wurde, das Räuchern ist also als schädlich bemerket und ihr am Abend eine doppelte Portion Campfer und Holundersaft eingegeben.

Dienstags als am dritten Tage der Krankheit hatte sie eben keinen starken Durchfall, war auch noch eben so krank, also bekam

Kam sie wieder ihren gewöhnlichen Campfer und Saft mit Baumöl. Mittags singen die am Sonntage durchbohrten Hörner ziemlich stark zu Bluten an, geriethen dadurch nunmehr wegen des bishero vergeblich eingestrichenen Terpentindls in die Eiterung. Mittwochen und Donnerstag war sie noch eben so, bezeigete auch zum Saufen und Fressen noch keine Lust, ob gleich ihr vom Sonntage an bis hieher überall nicht das mindeste als die Medicin gereicht worden. Freytags schien sie etwas aufzustehen und munterer zu seyn, worauf ihr ein Quartier dünn Bier mit etwas Brodt gekocht eine Stunde nach ihren Campfer und Saft gegeben, daß sie aber nicht alle genießen konnte, Mittags bekam sie das Ueberbleibsel wieder und Abends was frisches, daß sie völlig verzehrte, worauf sie sich von Tagen zu Tagen besserte.

So öfters ihr Anfangs etwas zu viel gegeben, befand sie sich schlechter. Obngefähr 8 Tage nachher war sie völlig wieder gesund, daß also die Krankheit mit der Cur bey beständiger Wachsamkeit volle 14 Tage dauerte.

Ich sehe wohl ein, daß ein Hausmann so genaue Vorsicht nicht anwenden, auch nachdem das Vieh schlechter oder besser, und wie ihm zu gebrauchen, zum Theil zu beurtheilen nicht vermögend ist, sondern glaube, daß sie, wie mir aus Erfahrung bekannt, das Vieh mit dem Fressen pflegen wollen, und füttern es gerade damit zu tode.

Ich mache also aus diesen Versuchen den Schluß, daß, wenn man das Vieh gleich zu Anfange in Acht nimt, und nur hungern läffet, die Krankheit sich weit eher bricht, und alsdenn nicht so gefährlich ist. Allein es ist meiner wenigen Einsicht nach, noch nicht in Erfahrung woran man erkennen kann, ob ein Stück Vieh krank werden will. An denen milchenden offenkundig bahret es sich früh genug, bey den andern aber ist es nicht eher zu spühren, bis die Krankheit schon wirklich da.

Ich habe dafür gehalten und bemerkt, daß zuerst und manigmal drey Wochen vorher Knoten unter der Rinlade, 8 Tage vorher das weiße im Auge roth worden, und darauf, nachdem sie ein paar Tage vorher mit Wiederlänen aufgehört, die Krankheit erfolget sey. Bey einigen ist es eingetroffen, ob aber solches bey allen so beschaffen, habe bislang nicht erfahren können.

Es wäre demnach hauptsächlich nöthig zu untersuchen, ob nicht der erste Anfang der Seuche könnte so früh bemerkt werden, daß das Vieh noch einige Zeit nachher munter wäre und Fressen wolte, alsdenn glaube ich, würde es nicht so schwer seyn Hülfe dagegen zu finden als jetzt. Denn dadurch könnte man

befördern, daß das Vieh, was es in den Gedärmen gesamlet, auszunutzen müste, welches ich bey jedem Stücke daß bis zum letzten Augenblick sich voll gefressen, sämtlich verbrandt und daher so übelriechend befunden, als wenn das ausgeworfene Kraut vor denen Gärten so in die Fäulung gerathen, gerühret wird, und hierbey habe bey den darauf erfolgten Durchfall wargenommen, daß die Gedärme angefressen und augenscheinlich mit fortgegangen sind, wornach denn sofort der kalte Brandt und der Todt erfolget.

G. Müller.

Anlage Nro. 18.

Nachricht

von einem vor wenig Jahren erfundenen untrüglichen Arzney-Mittel, zur Verhütung der Ansteckung des gesunden, und zur Genesung des durch die allgemeine Viehseuche schon angesteckten Rindviehes.

Keine unter den allgemeinen Plagen drücket mehr seit vielen Jahren den Menschen, und besonders den Landmann, als die so allgemein ausgebreitete verderbliche Rindviehseuche; Sie verursacht dem gemeinen Wesen einen unendlichen Schaden. Was für eine Menge Hornvieh wird nicht durch die ansteckende Viehseuche, dem allen Ständen so nützlichen Landmanne, aller seiner zur Erhaltung desselben angewandten Mühe und Sorgfalt ungeachtet, weggerafft: da er alsdann durch den Mangel an Hornvieh sich seiner Lebensmittel beraubt sieht, und dadurch in die Unmöglichkeit geräth, den Ackerbau fortzusetzen, und endlich auf solche Weise ins äußerste Elend versetzt wird.

Nachdem man sich nun auf verschiedene Art vergebens viele Mühe gegeben, dieser verderblichen Viehseuche ein Ende zu machen, so haben einige für kaum möglich gehalten, ein bewährtes Arzneymittel zu erfinden, welches das gesunde Vieh vor der Ansteckung bewahrte: noch weniger hat man geglaubt, eines ausfindig zu machen, welches, das schon angesteckte Rindvieh zu heilen, im Stande seyn möchte.

Dieses bewog eine Gesellschaft bemittelter und der Naturwissenschaft und dem Landöconomiewesen kundiger Personen, die

die sowohl ihres eigenen Vortheils wegen zur Erhaltung ihres auf den Holländerereyen ihrer Güter befindlichen Rindviehes, als auch um der menschlichen Gesellschaft dereinst hiedurch ersprießlich zu werden: alles mögliche anzuwenden, was theils zur Entdeckung der etwanigen Ursache der Hornviehseuche, theils auch zur Erfindung eines dawider dienlichen Mittels, gereichen konnte. In dieser Absicht sparten sie weder Mühe, Fleiß noch Kosten, um alles zu sammeln, und zu versuchen, was zur Erreichung ihres Endzweckes dienlich seyn konnte: Auf ihre Veranlassung reiste sogar eine mit nöthigen Kenntnissen versehene Person, eine geraume Zeit in auswärtige Länder, sonderlich nach Holland, Frankreich und Engeland, um daselbst bey Eröffnung des franken und geschlachteten Viehes, die zur Entdeckung des eigentlichen Sitzes der Viehseuche so nöthige Untersuchung anzustellen, um vermittelst derselben, aus den mit der Seuche verknüpften Zufällen, auf die Art und Ursachen derselben zu schließen: damit man durch die, zufolge derselben gewählte Arzeneien und ihren öftern Versuch endlich zu dem erwähnten Zwecke gelangen möchte.

Jene Untersuchungen nun gaben Gelegenheit zur Entdeckung des Sitzes der Seuche, und der damit verknüpften Zufälle: und die vielen Beobachtungen und Erfahrungen zeigten; daß eine faulende, scharfe Materie die Ursache der Ansteckung und Fortpflanzung der Viehseuche sey: und die Vergleichung mit den Krankheiten der Menschen, die von der Fäulniß aus den ersten Wegen entstehen, bekräftigten jenes noch deutlicher. Man bemerkte nämlich:

1stens, daß die faulende Ausdünstung von dem frankem Vieh, durch die Luft, besonders durch die Einathmung auf das gesunde gebracht und fortgepflanzt werde.

2tens, daß die Ansteckung am meisten durch den üblen Geruch der sich im Miste des frankem Viehes befindenden faulenden Materie geschehe.

3tens, da meist durch den Geruch solche faulende Materie zuerst auf die Schleimdrüsenhaut der Nasenhölen, und die dünne Haut, welche die innere Wand der Luftröhren der Lungen bekleidet, und von dieser auf die innere Haut des Schlundes und der Mägen, welche erstere mit jenem genau vereinigt ist, angebracht wird, und durch ihre reizende faulende Schärfe in jenen Häuten eine Entzündung erregt, von welcher eine brennende Hitze entstehet, die das in den Mägen enthaltene Futter in die größte Fäulniß bringt. Von dieser faulenden Materie gehet hierauf ein Theil ins Blut, und erregt ein faulendes Fieber,

ber, der übrige Theil in den Gedärmen reizet sie durch seine Schärfe, und verursachet den Lauf. Diese Kenntniß und mehr andere, und die Erfahrung führten uns auf die Wahl der Mittel, und leiteten uns endlich durch öftere Versuche zu gegenwärtiger glücklichen Entdeckung unseres bewährten Arzneymittels.

Wirkungen dieses bewährten Arzneymittels.

Diese Arzney, nachdem sie dem Thier gegeben, umwickelt die in den Mägen, und besonders in den Blättermägen sich nach der Ansteckung des Thiers sammelnde faulende Schärfe, welche in denselben die obbesagte Entzündung erreat, und bald darauf eine Trockenheit und Härte des genossenen Futters, und gar öfters den kalten Brand verursachet; sie säubert diese Theile durch ihre gelinde abführende Kraft, und entledigt sie dadurch von ihrer faulenden Schärfe; sie widerstehet derjenigen, so schon im Blute getreten, dämpfet die brennende Hitze, mindert die Schärfe der Galle, auch führet sie die faulende Materie theils durch den Schweiß, theils durch den Harn ab.

Durch diese wirkende Kraft, indem sie der Fäulniß widerstehet, sie umwickelt und abführet, daß sie sich nicht feste setzen, und die andern angeführten Zufälle der Seuche erregen kann, verhütet diese Arzney die Ansteckung des gesunden Rindviehes, wenn sie demselben bey Zeiten vor der Ansteckung gegeben wird.

Das schon von der Viehseuche wirklich angesteckte franke Rindvieh wird auch durch den zeitigen Gebrauch unsers bewährten Mittels vollkommen genesen. Der glückliche Erfolg des, durch den Gebrauch unserer Arzney, von der Viehseuche freygebliebenen gesunden Hornviehes, welches von andern durch die Seuche angesteckten bereits umgeben gewesen, und die vollkommene Genesung des durch die Seuche schon wirklich angesteckt gewesenen Hornviehes hat sich zur Ueberzeugung an einigen tausend Stücken, sowol in Holland als in Niedersachsen, zur Genüge erwiesen. Es wird dennoch ein jeder bey ihrem zeitigen Gebrauch zur Verhütung der Ansteckung des gesunden sowol, als auch zur Genesung des frankten Rindviehes, von der Wirkung dieser Arzney ihren ausnehmenden Nutzen vollkommen überzeuget werden.

Diweil aber gar öfters bey einigem Hornvieh die Krankheit bereits weit überhand genommen, ehe sie einem jeden recht kennbar wird, daß auch öfters die zum Leben des Thiers unentbehrliche Theile schon vom Brande verlezet sind: so wird man leicht einsehen, daß bey so bewandten Umständen der zu späte Ge-

Gebrauch dieser Arzenei ihre sonst ausnehmende Hülfe alsdenn nicht mehr verschaffen könne, daher es denn nicht der Arzenei, sondern dem verabsäumten zeitigen Gebrauche derselben beizumessen ist, wenn der Effect nicht erfolget, indem die abgestorbenen brandigten Theile unmöglich durch einige Arzenei wieder zu ersetzen sind. Daher ist es, um sicher zu gehen, anzurathen, daß, wenn sich in der Nachbarschaft allensfalls die Viehseuche äusserte, man dieses bewährte Arzeneimittel zu der Zeit, da es auch um so viel weniger Kosten machen wird, als ein sicheres Verwahrungsmittel wider die Viehseuche brauche: und sich so bewandten Umständen nach folgender Vorschrift richte.

Vorschrift,

wie diese unsere bewährte Arzenei, zur Verhütung der Ansteckung wider die Kindviehseuche bey dem gesunden Vieh, und zur Genesung des durch die Viehseuche schon wirklich angesteckten kranken Kindviehes zu gebrauche sey.

Erstens. Man giebt einem großen oder vollkommenen Thiere, als etwa einem Rinde von drey, vier und mehrern Jahren, von dieser Arzenei jedesmal ein Loth, einem Rinde unter einem Jahre bekommt jedesmal ein bis anderthalb Quentgen, ein Kalb aber nur ein halbes Quentgen.

Man wickelt diesen Klumpen der Arzenei, die etwas dicker als eine Latwerg bereitet ist, in ein wenig Mehl zwischen den Händen, und steckt ihn alsdann, so tief man zukommen kann, dem Thier in den Rachen, und gießt aus einem Gefäß etwas Wasser nach, damit das Thier es bequemer niederschlucken möge; man giebt übrigens dem Vieh, besonders im Winter, ein wenig Roggenmehl oder Kleie, mit warmen Wasser angerührt, doch so, daß das Getränke sehr dünne bleibt, zu trinken, und entzieht dem Thier den dritten Theil seines gewöhnlichen Futters, hält es in den Ställen mit Streu rein und warm, kann es seyn, so decke man es im Winter, wenn es sehr kalt ist, mit wollenen Decken zu, auch lasse man zuweilen die frische Luft durch die Ställe gehen.

Zweitens. Will man nun diese Arzenei als ein sicheres Verwahrungsmittel wider die Viehseuche gebrauchen, so wird dem Vieh, bey der Austreibung auf die Weide, in den dreyen Früh-
lings-

lings-Monaten, als im März, April und May, und allenfalls auch, zur Sicherheit, in den beyden Monaten, September und October, wenn das Vieh in den Ställen, und wenn solches geschehen kann, in Pferde- oder Schaf-Ställe getrieben wird, alle drey Wochen oder vierzehnen Tage, je näher aber die Viehseuche in der Nachbarschaft sich äusserte, alle acht, ja alle vier Tage des Morgens einem jeden Stück Vieh einen Klumpen von der angezeigten Schwere, nach der Größe des Thiers eingerichtet, gegeben.

Drittens. Zur Genesung des kranken Viehes aber giebt man von dieser Arzney einem jeden Stück Vieh, Abends, und zuweilen auch wol des Morgens, wenn das Thier sehr krank ist, jedesmal die oben nach der Größe und dem Alter des Thiers angezeigte Portion.

Man würde kein Bedenken tragen, die Zusammensetzung und Bestandtheile dieser Arzney dem Publico, um sie, der allgemeinen Meynung nach, gemeinnütziger zu machen, zu entdecken, allein, da diese Arzney aus unterschiedentlich besonders zubereiteten Stücken bestehet, und zu einer solchen Zubereitung eine in der Kunst geübte Geschicklichkeit erfordert wird, und eben deswegen nicht jedermanns Werk ist: so wird man sich fürs erste damit begnügen lassen, daß man solche für einen billigen Preis, an vielen Orten, bey denen, dieselbe in Commission habenden Herren, nach folgender Anzeige, bekommen könne. Eine Büchse von dieser Arzney, welche über ein halb Pfund an Gewicht enthält, und, zur Sicherheit, mit einem der Erfinder ihrem Pectschast versiegelt ist, kostet zwey Reichsthaler schwer Geld.

Sie ist in Commission zu haben bey dem Herrn Frans Hermann Krüger, in Hamburg, auf der Kremone.

	Erepiet.			Durchgeseucht.		
	Rübe.	Dchf.	ig. B.	Rübe.	Dchf.	ig. B.
9) Stadt Buxtehude	12		1	1		
10) Gericht Delm	10		1			
11) Amt Geestendorf	382	156	717	49	32	115
it. nach dem 2ten Ausbruche	36		47	4		20
12) Amt Hagen incl. der Gerichte Meyenburg, Cassebruch ic.	1390	501	1373	158	82	318
13) Gericht Hechtshausen (getödtet)	2	1				
14) Amt Himmelporten	54	5	56	4	2	9
15) Flecken Horneburg	72	1	16	2	2	2
16) Land Redingen, Büßfleth. Theils	88	4	76	5	6	14
17) Land Red. Freyburgischen Theils	591	47	721	66	15	179
18) Flecken Lehe (dieselbst ist die Seuche zu 3 unterschiedenenmalen ausgebrochen)	78	51	105	7	18	63
19) Gericht Leefsum	222	4	72	18		7
20) Amt Lillienthal	132	3	34	7	1	5
21) Amt Neuhaus	75	5	41	3	1	10
22) Gericht Nieder-Ende Sanct Jürgen	26	1	14	1		3
23) Amt Nordholz	2	4	8		6	17
24) Gericht Osten	21	2	17		1	3
25) Amt Osterholz	568	65	352	43	4	53
26) Amt Ottersberg	557	13	591	28	1	49
27) Börde Rahde	21	6	11	4	4	4
28) Gericht Ritterhude	138	2	35	55	2	11
29) Amt Rothenburg	241	104	131	66	35	127

	Erepiet.			Durchgeseucht.		
	Kühe.	Dchf.	ig. V.	Kühe.	Dchf.	ig. V.
30) Gericht Sandbeck	91	2	28	17		3
31) Gericht Schönebeck	103		9	7		
32) Ger. Schwachhausen und Dyster Mohr	44	9	28	10	11	13
33) Amt Stade	315	10	101	40	1	56
34) Stadt Stade	81	2	6	13	1	1
35) Amt Stotel	266	89	243	20	15	67
36) a. Amt Verden	715	181	520	74	24	131
36) b. Stadt Verden	530	13	77	36	3	33
37) Land Wursten	205	90	311	47	47	158
38) Amt Zeven	131	35	98	2	5	14
	11001	2220	8450	1292	457	2208
	21671			3957		

Anlage Nro. 20.

Vielleicht ist es unsern Lesern nicht unangenehm, wenn wir ihnen hier noch dasjenige Verzeichniß des in Holland vom April 1769 bis August 1772 an der Viehseuche verstorbenen oder von derselben wiederhergestellten Viehes, das man in dem 86ten Stück der Hamburgischen Adress-Contours Nachrichten vom vorigen (1772sten) Jahre antrifft, mittheilen. Es scheint wenigstens daraus zu erhellen, daß man in Holland mit der Cur des kranken Viehes schon weiter, als hier und anderer Orten gekommen seyn müsse.

Süd-Holland.

		Gestorben.	Hergestellt.
		Stück.	Stück.
Apr. - Sept.	1769.	39484	11235
Oct. - März	1770.	76181	29219
Apr. - Sept.	"	2705	825
Oct. - März	1771.	6456	1961
Apr. - Sept.	"	1543	472
Oct. - März	1772.	6344	2678
Apr.	"	530	197
May	"	373	118
Jun.	"	328	106
Jul.	"	291	113
Aug.	"	301	114
Summa		134536 Stück.	47038 Stück.

			Nord-Holland.		Hergestellt.	
			Gestorben			
Apr.	•	Sept. 1769.	23797	Stück.	11707	Stück.
Oct.	•	März 1770.	19766	"	9530	"
Apr.	•	Sept. "	1220	"	408	"
Oct.	•	März 1771.	563	"	168	"
Apr.	•	Sept. "	462	"	141	"
Oct.	•	März 1772.	720	"	245	"
Apr.		"	237	"	52	"
May		"	656	"	163	"
Jun.		"	287	"	101	"
Jul.		"	414	"	201	"
Aug.		"	769	"	349	"

Summa 48891 Stück. 23065 Stück.



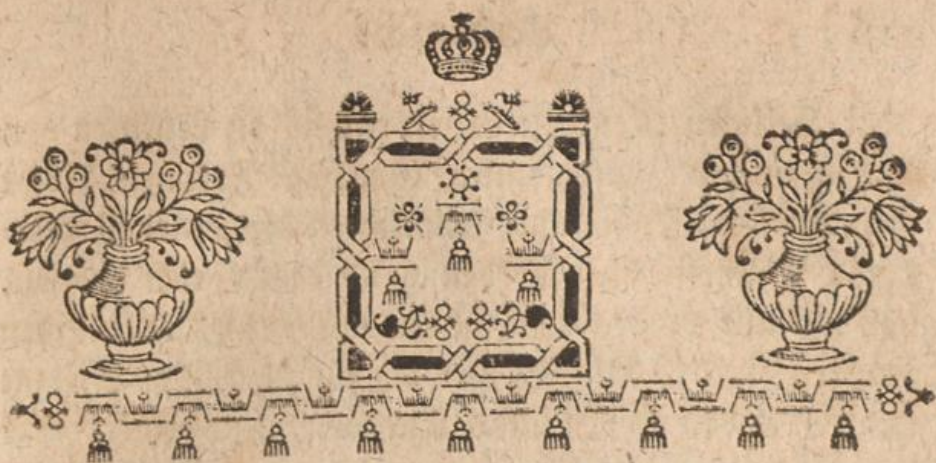
II.

Ungedruckte
Verdensche Urkunden.

Fünfte Sammlung.

Inhalt.

- I. Kayser, Carl V. ertheilet Erzbischof Christoph, als Administratori zu Verden, die Fürstl. Regalien. 1524.
- II. Kayser Maximilian II. nimt das Stift Verden in seinen und des Reichs besondern Schutz und Schirm. 1566.
- III. Copia Gränzvertrags vom Jahr 1575. zwischen Bischof Eberhard zu Verden, und Graf Otto, zur Hoya.
- IV. Bischof Eberhard zu Verden belehnt Andreas von Mandelsloh mit einer Hausstädte in der Sackstrasse. 1578.
- V. Kayser Rudolph, II. belehnet Bischof, Philip Sigmund, auf 3 Jahr lang mit den Regalien. 1598.
- VI. Eberhard von Bothmer belehnt Eberhard Barckstetten mit der Vicaria S. Annæ in St. Nikolai Kirche in Verden. 1621.
- VII. Alverich Clüver belehnt Nif. Fresen mit der Vicaria Iacobi minoris & Thomæ. 1628.
- VIII. Das Verdensche Domcapitel belehut denselben mit der halben Vicaria Caroli. 1643.
- IX. Der Königin Christina Bestätigung der Privilegien und Freyheiten der Süder-Stadt Verden. 1651.
- X. Eben derselben Bestätigung der Freyheiten und Privilegien der alten Stadt Verden. 1651.
- XI. Oberappellationsgerichts-Urtheil in Sachen Anwalds der Stadt Verden wider den Advoc. Cam. D. Rosenbruch in puncto juris cognoscendi in causis matrimonialibus & dictandi pœnitentiam ecclesiasticam. 1737. d. 31. Octbr.



I.

Wir Karl der Fünfte, von Gottes Gnaden
erwählter Römischer Kaiser, zu allen
Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief, vnnnd thuen
kunt allermenniglich. Als vns der Ehrwürdig
Christof, Erzbischoff zu Bremen, Administrator zu
Verden, vnser Fürst, vnd lieber Andechtiger, auff
vnserm ersten gehalten Reichstag zu Wormbs demü-
tiglich angeruffen vnd gebeten, daß wir Ihme als Ad-
ministratoren zu Verden, alle vnd heglich, sein Fürst-
lich Würde, Ehre, Regalia, Lehen, vnd Weltlichkeit,
Lehenschafft, Recht vnnnd weltliche Gericht, mit andern
Zugehörungen, vnnnd Gerechtigkeiten, so von vns vnnnd
dem

dem Heiligen Reich zu Lehen rüren, zu Lehen zu verleihen, auch all vñnd yeglich, Gnad vñnd Freyheit, Recht Hanntuesten, Brief vñnd Privilegien die seinen Vorförderen Bischoffen zu Werden vñnd dem Stifft daselbst, von weilant vnsern Vorfahren am Reich, Römischen Kaisern vñnd Königen, vñnd am jüngsten, von weilant vnsern lieben Herrn vñnd Anherrn, Kayser Maximilian löblichen Bedechtnus, gegeben, vñnd bestet sein, auch Ir allt Herkommen, vñnd guet Gewonheit, die Sy redlich erworben vñnd herbracht haben, in allem vñnd yeglichen Iren Puncten, Stücken, Artickeln, Innhaltungen, Manungen, vñnd Begreiffungen, zu erneuren, zu confirmiren, vñnd zu bestetten, gnedigklichen geruhten. Das haben Wir angesehen vñnd betracht, sollich sein diemütig vleißig vñnd ziemlich Bitte, auch die getreuen nützlichen Dienst, die Er, vñnd sein Vorfördern, Vnsern Vorfahren am Reich, Römischen Kayser vñnd Königen, auch Vns, vñnd dem Heiligen Reich, in manigfaltige Weise unverdrossenlich gethan, vñnd er füröhin Vns, vñnd dem Heiligen Reich wol thun mag vñnd soll. Vñnd darumb mit wolbedachten mit guten Rath vnser, vñnd des Heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten, geistlichen vñnd weltlichen Prälaten, Graven, Herrn, Edlen vñnd getreuen, vñnd rechter wissen, demselben Administrator zu Werden, all vñnd yeglich Sein, vñnd Seines Stiffts Fürstliche Würde, Ehre, Regalia, Lehn vñnd Weltlichkeit, Lehenschaft, Recht vñnd weltliche Gericht mit allen andern Zugehörungen vñnd Gerechtigkeiten, die Wir als Römischer Kayser zu verleihen, Er, vñnd berürter Stifft vormals auch gehabt haben, gnedigklich gereicht vñnd verliehen, die hinfür von Vns, vñnd dem

dem Heiligen Reich in Lebens weise inzuhaben, zugebrauchen, zu nutzen, vnd zu nüssen, von allermenniglich vnverhindert, vnd Ime auch berürtem Stiffts mit all vnd jeglich Gnad, Freyheit, recht, hantvesten, Brief vnd Privilegia, die Sein Vorfördern, von Vnsfern Vorfahren am Reich, Römischen Kaysern vnd Königen, vnd am jüngsten von genanten Vnsfern Herren vnd Anherrn gegeben vnd bestet sein, auch Ir alt Herkommen, vnd guet gewohnheiten, die Sie redlich erworben vnd hergebracht haben, in allen vnd jeglichen Puncten, Artickeln, Mannungen vnd Begreiffungen, wie die von Wort zu Wort lauten vnd gestalt sein, gnediglichen verneuet, confirmirt vnd bestet: Verneuen, confirmiren vnd bestetten Ihme die auch von Römischer Kayserlicher Macht Vollkommenheit, wissentlich in Krafft diß Brieffs, Vnd meynen, setzen vnd wollen, das die nun fürbaß hin all crefftig sein, vnd der gemelt vnser Fürst darben bleiben, vnd Er vnd sein Stifft, der, wie gepürlich, geprauchten vnd geniessen sollen vnd mögen von allermenniglich vnverhindert, vnd zu gleicher Weise, als ob die von Wort zu Wort hierinnen geschrieben vnd begriffen wären. Vnd gebieten darauf allen vnd jegligken Churfürsten, Fürsten, Geistlichen vnd Weltlichen, Prälaten, Grauen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Bisthumben, Bögten, Pflegern, Vorwesern, Amptleuten, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Rāthen, Bürgern, Gemeinden, vnd sonst allen andern, Vnsern vnd des Reichs Vnterthanen vnd Getreuen, in was Würden, Stats oder Wesens die seyn, ernstlich vnd vestigklich, mit diesen Brief, vnd wollen, daß Sy den obgenannten vnsern Fürsten vnd seinen Stifft,

an den obgenannten vnsern Verleihungen, Gnaden, Freyheiten, Privilegien, rechten, hantvesten vnd guten Gewonheiten, vnd dieser vnser Kayserlichen Confirmation vnd Bestettigung, als vorstet, nicht hindern noch irren, noch das yemants so thuen gestatten in keine Weise. Sondern Ihm vnd Demselben Stifft dabey getreulichen Hanuthaben, schützen vnd schirmen, vnd der gerulich geprauchten, genieffen, vnd gänzlich dabey bleiben zu lassen, vnd darzu iunderlich allen vnd yeglichen, Sein vnd des Stiffts Verwanthen, Zugehörigen, vnd Vnterthanen, was Standes oder Wesens die seyn, vnd daß Sie, so viel gedachte Regalien vnd Weltlicheit belanget, demselben Administrator, als Ihrem ordentlichen Herrn billich Ere vnd Gehorsam beweisen, vnd dawider nicht thuen, als lieb einem yedem sey, vnser, vnd des Reichs schwere Bugnad vnd Straf, vnd die Peene, in den obgenannten Ireu Briefen vnd Privilegien begriffen, zu vermeiden. Doch in allen obgeschriebenen Stücken vnd Sachen, Vns vnd dem Heiligen Reich an Vnser Oberkeit, Gewaltsam vnd Gerechtigkeit, vnd sonst menniglich an seinen rechten vnvergreiffentlich vnd vnschedlich. Der gemelt vnser Fürst vnd Administrator zu Verden, hat vns auch darauff von obgemelter Sein vnd seines Stiffts Regalien, Lehen vnd Weltlicheit wegen gewonlich Gelübd vnd Aide gethan, Vns vnd dem Heiligen Reich getreu, holdt, gehorsam, vnd gewertig, auch nymer wissentlich im Rathe zu seyn, da nichts wieder vnser Person, Ehre, Würde, oder Standt gehandelt oder fürgenommen würde, auch darin mit zu verwilligen noch zu gehellen in keine Weise. Sondern soll Er allezeit vnser vnd des Heiligen Reichs

Ere,

Er, Nutz und Frummen betrachten und fürdern nach allen seinen Vermögen. Vnd ob Er yenders verstunde, daß nichts wieder vnser Person fürgenommen, oder gehandelt würde, dem getreulich vor sein, vnd vns darin vnverzogen warnen, vnd sonst alles das thuen, das sich von einem getreuen Fürsten, Lehensmann, vnser vnd des Heiligen Reichs, zu thun gepürt, von Recht oder Gewonheit, alles treulich vnd vngefährlich. Und nach dem vnd dieweil benannter Administrator Cristoffer Uhrkandt vnd Brieffe solcher Regalien, Belehnung vnd Confirmation damals auf vnsern genannten Reichstag zu Wormbs mit aufgericht, hat Er verkünd vnser Kanserlich Statthalter vnd Regiment in Heiligen Reich hie zu Eßling an vnser Stat solch Brkhund vnd Brief aufzurichten, vnd zu geben embßiglich anruffen vnd piten lassen, die Ime auch also darauf gefertigt aufgericht seyn. Mit Brkhundt diß Brieffs besiegelt, mit Vnserm Kanserlichen anhangenden Insigel.

Geben in Vnser vnd des Reichs Stat Eßlingen, am sechsten Tag des Monats Augusti. Nach Christi Geburt fünfzehen hundert vnd in vier vnd zwanzigsten, Vnser Reiche des Römischen im sechsten, vnd der andern aller im neunten Jahre.

(L. S.)

Carl.

II.

Wir Maximilian der Ainder, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs &c.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kunth allermenniglich, wann vns als Römischen Kayser, Obersten, Vogt, und Beschiermern der Christenheit, geziemt und gebürt, alle vnd jegliche löbliche Gottshausen, Stifft, Clöster, Kirchen und Fundationen, die Gott dem Allmechtigen zu Ehre und Lob aufgericht, gestifft und fundirt, auch derselben Diener, so zu Gottes und der Kirchen Dienst verordnet sindt, sonderlich, bey diesen gewärlichen und schweren Zeiten, vor Abfall, Zerrüttung, Zerstörung, Schaden und Nachtheil zu behüetten, zu schützen und zu schirmen. So haben wir demnach inn Betrachtung solliches vnsers Kayserlichen Ampts und gögenwürtiger sorglicher Zeit und Leuffe, und aus sondern Gnaden, damit wir den Ersamen vnsern lieben andächtigen R. Probst, Dechant und Capitel des Thumbstiffts, auch der Collegiaten Kirchen zu St. Andrae, sampt den Vicarien, Pastoren, und gemeiner Clerisey des Stiffts zu Berden genaigt seyn, sy sammt und sonderlich mit ihrer aller, und ihr nedes Dienern, Hausgesind, vnderthanen, angehörigen Leutten, Maierhöffen, Zinsen, Rentten, Zehenden, Heusern, Höven, Haab und Güettern, Recht und Gerechtigkaitten nicht außgenommen, in vnser und des Heiligen Reichs besonder Gnade, Berspruch, Schutz und Schirm aufgenommen und empfangen, und ihnen vnser und des Reichs Freysicherheit und Glait für Gewaltt

waltt zu recht gegeben, vnd darzue, alle ire Stiftungen, vnd Fundation, Verleihung der Lehen, Vicarien, Commenden, Gerichtszwang, auch alle vnd negliche ihre Freyheiten, Privilegia, Handtvesten, Briefverträge, Receß vnd Gerechtigkeit, so sie von weiland vnsern Vorfahren am Reich, Römischen Kaysern vnd Königen den Bischöffen zu Berden vnd andern Fürsten vnd Herren haben vnd damit begaubt, vnd zwischen ihnen auffgerichtet seyn, vnd darzu ihr allt Herkommen vnd Gewonheiten, so sy redlich hergebracht haben, so viel sie deren im üblichen Gebrauch seynd, in allen ihren Wortten, Puncten, Clauseln, Artickeln, Innhaltungen, Meinungen, vnd Begreiffungen gnediglich confirmirt vnd bestetet haben. Nehmen vnd empfahe sy also samentlich, vnd ihr yeden insonderhait, auch ihre Diener Leut, Haab, Guetter, Kennt, Gült, Rechten vnd Gerechtigkeiten, wie obsteet, in vnser vnd des Hailigen Reichs besonder Gnad, Verspruch, Schuß vnd Schirm. Geben ihnen vnser, vnd des Reichs frey Sicherhait, vnd Glait, für gewalt zum rechten, Confirmiren vnd bestetten ihnen auch alle ihre Stiftungen, Privilegien, Freyhaiten, Brief, Vertrag, Recht vnd Gerechtigkeit, immassen, wie oben begriffen ist, hiemit von Römischer Kaiserlicher Macht Vollkommenhait wissentlich in Krafft diß Briefs. Vnd mainen, sehen vnd wöllen, daß die obgemelten, Probst, Dechant vnd Capitel des Thumbstifts zu Sanct Andrea, samt den Vicarien, Pastoren, vnd gemainer Clerisey obberürts Stifts Berden, mit alles vnd ihr yedes Dienern, Vnderthanen vnd Angehörigen, wie oblaut, in vnser, vnd des Reichs Verspruch, Schuß, Schirm, Sicher-

h 5

hait,

hait, vnd Glait, auch alle obgeschriebene ihre Stiftun-
 gen, Foundation, Freyhaiten, Verleihung der Lehen,
 Vicarien, Commenden, Gerichtszwang, Privilegien,
 Handvesten, Briefverträge, Receß, Rechten, Ge-
 rechtigkeiten, allt Herkommen vnd Gewonhaiten, in
 allen vnd jeglichen ihren Worten, Puncten, Clausulen,
 Articlen, Innhaltung, Mainung vnd Begreiffungen,
 in allermassen, alls ob die alle vnd yede besonder, in
 diesem vnserm Brief von Wortt zu Wortten geschrieben
 vnd begriffen weren, krefftig vnd mechtig, steet vnd veest
 gehalten, vnd obgedachte Probst, Dechant vnd Capittel
 der Collegiaten-Kirchen zu Sanct Andrae, vnd die Vi-
 carien vnd Pastoren vnd gemaine Cleriker des Stiffts
 Berden, sampt ihren aller Diener, Vnderthanen vnd
 Zugehörigen, alls obstehet, von niemands darüber bes-
 schwert, noch belaidiget werden, in kaine Weise, son-
 dern das alles haben, vnd sich dessen gebrauchen, vnd
 genießen sollen vnd mögen, von allermenniglich unver-
 hindert, doch sollen sy einen jeglichen umb sein Spruch
 vnd Vorderung, an gebürlichen Orthen vnd Enden, da
 sichs gezimbt, rechtens stat thun, vnd dem mit vor seyn
 Vnd gebietten darauf allen vnd jeden Churfürsten,
 Fürsten, gaislichen vnd weltlichen, Prälaten, Graven,
 Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landtsauptleu-
 ten, Landtvögten, Hauptleuten, Biktumben, Vögten,
 Pflegern, Berwesern, Amptleuten, Landtrichtern,
 Burgermaistern, Schuldthaisßen, Richtern, Rāthen,
 Bürgern, Gemeinden, vnd sonst allen andern vnsern,
 vnd des Reichs, auch vnsern Khünigreiche, Fürsten-
 thumb, vnd Erblande Vnderthanen vnd Getreuen,
 in was Wirthen, Standts oder Wesens die seyn, ernst-
 lich

lich vnd veestiglich, mit diesem Brief, vnd wollen, daß sy am obgemelten Probst, Dechant und Capitel, des Thumbstifts, der Collegiaten: Kirchen zu Sanct Andre, sampt den Vicarien, Pastoren und gemeiner Cleriken des Stifts Berdten, auch ihren Dienern, Haußgesind, Leuten, Vnderthanen, Haaben vnd Gütern, solchen unsern vnd des Reichs Schutz, Schirm, Sicherheit vnd Glait, steet, veest und unverprüchlich halten, vnd darüber mit Auslegung ungewöhnlicher Steuer, Diensten, Zinsen, Schakungen, vnd andern Verpflichtungen, weder sy noch ihre Leub, Haab oder Güetter nit beschweren, bekümmern, oder belaidigen, sondern sie darben, auch dieser vnserer Kaiserlichen Confirmation vnd Bestettigung genßlich bleiben, vnd des alles geruhiglich gebrauchen vnd genießten, und daran kein Irrung oder Verhinderung thon, noch hemands andern zu thun gestatten, in kein Weise, sondern, von vnser vnd des Reichs wegen, dabey handthaben, schützen vnd schirmen, als lieb ainen yeden sey vnser vnd des Reichs schwere Bgnadt vnd Straff, vnd darzu an Peen, namlich funffzig Marek löttiges Goldes zu vermeiden, die ain yeder so oft er frevenlich hiewieder thete, vns halb in vnser, und des Reichs Cammer, vnd den andern Theil dem, oder denen, so hierüber belaidigt und beschwert worden, unableßlich zu bezahlen verpflichtet seyn solle. Mitt urkundtlich diß Briefs besiglet, mit unsern Kaiserlichen anhangenden Insteigel. Geben in vnser und des Reichs Statt, Augspurg, den zehenden Tag dieß Monats Aprilis. Nach Christi unsers lieben Herrn Geburt, funfzehnhundert und im sechs und sechzigsten, vnserer Reiche, deß Römischen im vierten,

vierten, des Hungarischen im dritten, und des Bohämischen im achtzehenden Jahre.

Maximilian.

III.

Copia Gränz-Vertrages vom Jahr 1575.

Zu wissen sey allermänniglichen, nachdem zwischen dem Hochwürdigem Fürsten und Herrn, Herrn Eberharten, Bischofen zu Lübeck, Administratoren des Stifts Berden, und Herrn vom Hause in Lüneburg, und einem ehrwürdigen Thum-Capittel zu Berden, an einem: und dem Wohlgebohrnen und Ehdlen Herrn, Herrn Otto, Grafen zur Hoya und Brockhusen, am andern Theil, Irrungen von wegen der Land-Grenzen und andern Sachen halber, wie hernach unterschiedlich gemeldet werden wird, haben erhalten, das J. F. Gnaden und G. haben sich vereiniget, das Hochbemeldeter Bischof drey, und wohlgemeldeter Graf zween Keethe niedersetzen wollten, und der Durchlachtigste, Hochgebohrne Fürst, und Herr, Herr Wilhelm, der Jünger, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, als der eigenthümliche Herr des Hauses Hoya, einen Rath zuordnen sollte, daß, demnach J. F. G. und G. haben darauf die Edlen, Mannhaften, Würdigen, Ehrbaren und Hochgelahrten, nemlich Hochgemeldeter Bischof, Georg von Halle, Obrister, Heinrich Rankowen, Königl. Maj. zu Dennemark Stadthalter zu Holstein, und Herr Andreassen von Mandelsloh, Dohmherren zu Berden, und als aber gedachter Georg von Halle, dem Ende dieser Handlung nicht abwar-

ten mögen, an desselbige Stätte den Edlen und Ehrenvesten **Heinrichen von Sarnhusen** niedergesetzt, und Hochgenannter Herzog **Wilhelm Baltasare Clammer**, verordnet und wolgedachter Graf **Joachim von Staffhorst** und **Christopher Wedekind**, der Rechten Doctor und Syndicum der Stadt Bremen, welche neben und mit dem Ehdlen, Ehrenvesten und Hochgelahrten Herrn **Joachim Minsinger von Grandeck**, der Rechten Doctor, und des Fürstenthums Braunschweig Cammereren, als von beyden Theilen erweilten Obmann beyder Theil Grenzen bezogen, besichtigt, und was dabey auch sonst von andern streitigen Puncten fürgebracht ist worden, angehört, auch ehliche alte Leute, so beyderseits fürgestellt seyn worden, pro summaria informatione verhört, und endlich sich nachfolgender Meinung verglichen, welches auch beyder Theile zu dieser Sache gesamtten und verordneten Rätthen, mit beliebet und von wegen Ihrer gnädigen Herrn angenommen haben, nemlich also:

§. 1. Daß die Land: Schneede soll angehen an der **Steckendals-Kuhle**, und fortan neben der Windmühle hin, aber nicht mehr denn zwey hundert Schritt weit, und fortan stracks auf die Mitten des Holzes, das de Berdischen die **Kethwische**, aber de Honasche den **Grävenhop** nennen, durch dasselbige Holz, da auch eine Strasse soll durchgehen, und der Busch, so also abgehauen wird, zugleich getheilet werden. Und von dar nach dem **Dienshoper Holz**, für demselbigen und für dem **Herzbusch** fürüber uf dem Berg zwischen dem **Herzbusche** und dem **Heltberge**, von selbigen Berge auf dem **Heltbergk**, darauf ein gemach-

ter

ter Erdhaufe ist, vom Heltberge fürdann zwischen dem Barmer- und Drübber-Holz durch, nach dem Hengster Busch an die Wieser.

§. 2. Es sollen aber beyder Theile Leute ihre Hud und Weide, ohngeachtet solcher Schneede, behalten, wie sie von Alters haben hergebracht, aber das Hende-
menen sollen die Verdenschen über obangezeigte Grenz vier hundert Schritt weit haben, ausbeschieden das Diensthofer Holz und den Herß-Busch, und solche Grenzen sollen vormahlzeichnet, und zween Schoh vor einen Schritt gerechnet werden. Und soll das Caspell Dörverden das Holz, der Schipfe genannt, behalten, und nichts davon zu geben schuldig seyn.

§. 3. Fürter soll der Herr Bischof das Gerichte zu Dörverden, höhest und siedest, haben, und sollen zu solchem Gerichte gehen alle, die von Alters dazu gegangen seyn. Vermeinen aber der Graf zur Hona und die benannten Geschlechter vom Adel, das sie das Bürgeliche oder Untergericht zu Dörverden von Alters gehabt; so sollen sie solches mit Recht suchen und ausführen.

§. 4. Die Barmer sollen auch für das Gerichte zu Dörverden gehen, wie von Alters, als auch die Berdische Leute zu Drübber; aber die Honaische zu Zübber sollen vor das Gerichte zu Hona gehen.

§. 5. Die Fischeren auf den Wieser-Strom soll gemein seyn, aber der Bischof zu Berden soll nicht Macht haben, eine Wahre uf dem Wieser schlan zu lassen;

§. 6. Mit dem Gericht uf dem Wieser-Strom soll es also gehalten werden, woher der Strom auf
bey

beiden Seiten Verdisch und Hoyaish ist, derselbige Herr soll es so weit zu richten haben, wo es aber uf der andern Seite Hoyaish ist, soll ein jeder richten, was auf seiner halben geschicht;

§. 7. Der Zoll zu Dörverden soll dem Grafen zur Hoya bleiben, aber von denen Gütern, die die Herrschaft Hoya nit rüren, soll kein Zoll genommen werden;

Und hiemit sollen obberührte Irrungen güdlich und gänzlich vertragen seyn und bleiben, und was sich derselbigen halber bisher beyderseits zugetragen haben magt, soll hiemit aufgehoben seyn.

Des zu Urkunde seyn dieser Reccessen zween gleich lauts ufgerichtet, und durch obgenandte Obmanne und nieder gesetzten unterschrieben, versiegelt und jedem Theil einer zugestellet worden, und sollen dieser Reccess im Nahmen des Bischofs und Capitels und des Grafens uf Pergament geschrieben, und durch Sie versiegelt werden, und ob solches nachbleibe, so soll dieser Reccess gleichwol kräftig und beständig seyn und bleiben.

Actum zu Dörverden am 27sten Sept. Nach Christi Unfers Erlösers Geburt, tausend, fünf hundert, und in fünf und Siebentzigsten Jahre.

Und weil dann in diesem Vertrage und Reccessen auch verabscheidet ist, daß derselbe soll uf Pergament in Unser von Gottes Gnaden Eberharten Bischoffen zu Lübeck, Administratoren des Stiffts Werden, und Herrn vom Hause in Lüneburgk, und Unser, Herrn Otten, Grafen zur Hoya und Brockhusen, Nahmen geschrieben, und von Uns und unsern Bischoffen, Eberharten

harten Capittel zu Verden versiegelt werden; So bekennen wir obbenannte Fürst, und Graf, und Dechant und Capittel der Thumbkirchen zu Verden, daß solcher Vertrag und Recess ist mit Unserm Willen und Gefallen usgerichtet, und das wir ihne uf Pergament haben lassen schreiben, und wir obgenannte Fürst und Graf mit eigenen Händen unterschrieben, und Unsere Insiegele wissentlich daran heißen hangen. Und wir Dechant und Capittel haben Unsers Capittels Insiegel auch daran, nebenst des Fürsten und Grafen Insiegele, gehanget.

IV.

Von Gottes Gnaden, wir, **Eberhard**, Bischof zu Lübeck, Administrator zu Verden, Abt und Herr vom Haus zu S. Michael in Leuneborgh bekennen hiemit für uns, und unsre Nachkommen am Stift Verden und Männiglich, daß uns der ehrwürdige, unser lieber Andächtiger, Herr **Andreas von Mandelslo**, unser Thumbkirchen daselbst Senior, unterthänig vorgebracht, welchergestalt zu der Vicaria Mariæ Virg. in armario eine wüste Hausstädte gehörig, die unser lieber besonder, **Christoffer von Eizen**, bey Zeiten weiland Erzbischoff, **Georgen**, unsers Antecessorn, hochlöbl. Gedächtniße, mit Bewilligung seiner Liebde und unser ehrwürdigen Verdischen Domkapitels, gegen eine andere Stätte, so gemeldeter **von Eizen**, von **Dirich Speken** in der **Sackstrasse** vor dreißig Thaler gekauft, erblich und eigenthümlich verwilliget und übergelassen worden.

Nach:

Nachdem aber solche Städte in der **Sackstrasse** bis
 hero wüste gelegen, also daß der **Vicarius** davon kei-
 nen Nutz oder Vorthail haben können, und aber die
 Vicarie möchte in Esse gehalten, und an ihren Zinsen
 gebessert werden, und obberührte 30 Thaler der **Vica-**
ria zu Schaden ohne Zinse nicht mögten liegen bleiben;
 so wollte er, auch seine Testamentarien und Erben soll-
 ten jährlich uff Martini deswegen zwey gute Thaler
 ewigen und unauslöschlichen Zins erlegen und bezalen,
 underthänig bittend, weilm unser Domkapitel, auf un-
 sere Ratification, darein bereits gewilliget, wir hiezu
 unsern Vollbord und Bewilligung geben möchten. Wann
 wir nun seine Bitte und Erbieten billig angesehen,
 und gedachter **Vicaria** Vorthail und Nutzen dadurch
 befördert vermerket, haben, wir gedachtem **Hrn. An-**
dreasse von Mandelslo, seinen Testamentarien und
 Erben, uff die Stätte in der **Sackstrassen** unsere gnä-
 dige Verwilligung, Vollbord, und Consens wissentlich
 gegeben, und thun das mit Krafft dieses Briefes der-
 gestalt, daß er und seine Mitbenannten dieselbige, nun
 hinferner zu ewigen Zeiten, als ihr eigenthümlich Gut
 innehaben, bauen, und ihres besten Nutzens und Gefal-
 lens erblichen besitzen mügen: doch soll er, seine Testa-
 mentarien, oder Erben dem Possessori der **Vicaria**
 jährlich auf Martini zwey gute Thaler, ohne allen
 weitem Verzugk oder Behelfung und Ausflucht, zu ge-
 bende schuldig seyn. Und wir Domdechant, und ganze
 Kapitel der Kirche zu Werden, bekennen hiemit öffent-
 lich vor uns und unsre Nachkommen, daß wir unsern
 Vollbord und Bewilligung hiezu geben. Des zu blei-
 bender Urkund haben wir, obgemeldeter Fürst, unser

Ingesegel an diesem Brief, den wir auch gehandzeichnet, hangen lassen: auch wir Domkapitel denselben mit unserm Sigillo ad causas versiegelt. Geschehen und gegeben zu Verden, Montags nach Invocavit, Anno, nach der heilsamen Gebordt Christi dusent, fünfhundert und acht und siebenzigk.

V.

Wir Rudolff der Under von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ic.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief, vnd thun kundt allermenniglich, daß vns der Hochgebohrne Philips Sigmundt, Herzog zu Braunschweig vnd Lüneburg, vnser lieber Dheim vnd Fürst, für sich vnd im Namen unsers Dechant vnd Capitels des Stiffts Verden vntertheniglich zu erkennen geben hat. Nachdem S. L. von ehrgenannten Dechant vnd Capitel zum Bischoffen mehr berürts Stieffts postulirt vnd erfordert worden were, hette S. L. alsbaldt vff solche beschene Postulation bey der Päpfl. Heil. vñ Approbation vnd Confirmation gebürlicher Weise angesuchet. Vnd wie wohl S. L. sich endlich, vnd vnzweiffenlich getröstet, dieselbe Approbation vnd Confirmation in kurzen zu erlangen, darauf förders S. L. Ihre vnd des Stieffts Lehen, Regalien vnd Weltlikeit wie sich gebührt von vns vndertheniglich ersuchen, vnd entpfangen möchte. So truege sich doch neho zu, das der Stifft, von wegen gegenwertiger geschwinden beschwerlicher Leufft, in eusferste

ferste Gefahr gesetzt würde, da dem Thumb-Capitel unmöglich were, ohne ain Oberhaupt, vorgedachte Drangsal zu verhüten. Und vns darauf demüettiglich angerueffen, vnd gepetten, Das wir solchem des Stiffts obliegenden höchsten verterblichen Schaden fürs zukommen, vnd abzuwenden, S. L. vnd vielgemelten Stifft, mit vnser Kayserlichen Hülffe zu erscheinen gnediglich geruehten. Wann wir nun diesen löblichen Stifft, als ein fürnemes Mitglied des Heyligen Reichs, bey seinen Würden vnd Wesen ne geren erhalten, vnd vor allem fürstehenden Brath bewahren wollten; So haben wir aus oberzeltten vnd andern stattlichen beweglichen Ursachen mehrbesagtem postulirten zum Bischoff zu Werden, aus Römischer Kayserlicher Gewalt vnd Vollkommenhait zu Administratoren, Verwalttern vnd Regierern, vielgemelts Stiffts Weltligkaiten, Jurisdiction vnd Obrigkeit, sovil deren der Stifft bisher in ruhiger Possession gewesen, vnd von vns, vnd dem Heyligen Reich zu lehen gehen, auff drey Jahr, die nechste nach Dato diß Briefs volgendt, (innerhalb welcher Zeit S. L. von der Päpfl. Heilk. Dero Postulation gebürliche Approbation vnd Confirmation erlangen, vnd alsdann verner bey vns Ihre Regalien, Lehen vnd Weltligkait, wie sich gebührt, vnd von Alters Herkommen, suchen vnd empfangen soll,) gesetzt, vnd geordnet. Sehen vnd ordnen S. L. auch also zu Administratoren, Verwalttern vnd Regierern des Stiffts Werden, so viel desselben Weltligkeit belangt, von Römischer Kayserlicher Gewalt, vnd Vollkommenhait, hiemit wissentlich, in Crafft diß Briefs. Also, vnd vergestaltt, das gemelter Postulirter zu Bischoffen zu Werden nun hinfüran

füran die bestimbte drey Jahr über, sich der weltlichen Administration, Verwaltung vnd Regierung offtgedachts Stiffes würcklich vnterfahen, vnd vorbestimbte Zeit der drey Jahr lang, den Stiffte Verden, in derselben zugehörigen Welttligkeit regieren vnd verwalten. Auch in vnd aufferhalb Gerichts, an allen vnd yeden Orten vnd Enden, gegen menniglich verantwortten, vertretten, schützen, schirmen vnd vertedingen, sowohl sonst alles das, so dem Stiffte zu Aufnemmen, Wohlfahrt vnd Guettem gelangen mag, fürnemen, handeln vnd befürdern solle vnd müge, ohne menigelichs Einrede, Irrung oder Verhinderung. Doch der Päpfl. Heilk. an ihrer Confirmation, vns, vnd dem Heyligen Reich an vnser Obrikeit vnd sonst menniglich, an seinen Rechten vnd Gerechtigkeiten, vnergriffen, vnd vnschedlich. Vnd gepieten darauf allen vnd yeden Churfürsten, Fürsten, Gaistlichen vnd Weltlichen, Prälaten, Grauen, Freyen: Herrn, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Landt: Vögten, Biskomben, Vögten, Pflegern, Berwesern, Amptleuthen, Schulthaisen, Burgermeister, Richtern, Räten, Bürgern, Gemainden vnd sonst allen andern, vnsern vnd des Reichs Vnderthanen, vnd Getreuen, vnd insonderheit allen des Stiffes Verden Stenden, Gliedern, Amptleuthen, Hintersassen vnd Verwandten, Geistlichen vnd Weltlichen, was Würden, Standts oder Wesens die seyn, ernstlich mit diesem Brief, vnd wollen, daß sy gedachten Postulirten zu Bischoven zu Verden, bey solchen Welttligkeiten Administration, Regierung vnd Verwaltung des Stiffes, oberstandner maassen, ungeirret vnd ungehindert bleiben lassen, vnd ihr des Stiffes Stende, Glieder,

der, Amptleuth, Droste, Hauptleuth, Schösser, Be-
 velchhaber, Vnderthanen, Hintersässen vnd Verwal-
 ter, S. L. für euren Herrn in weltlichen Sachen erkens-
 net, ehret, haltet, vnd annemet, Ihme alle des Stiffts
 Schlösser, Stett, Flecken vnd Dörffer, einantwortet,
 auf berürte Maas huldiget, vnd schweret. Desgleichen
 in weltlicher Oberkeit auch gebotten, verbotten, Ren-
 ten, Zinsen, Nutzen, Gülten, vnd was ihr ainen Bi-
 schoff zu Werden von weltlicher Oberkeit zu thuen schul-
 dig, gehorsamb, gewerttig, auch in allen fürfallenden
 Obliegen vnd Beschwerdten, rätlich, hülfflich, fürder-
 lich, vnd bestendig sehet, vnd euch hierinnen gehor-
 samblich vnd dermassen erzeiget, als getreuen Vntertha-
 nen sich gegen ihren Herren zu erzaigen vnd zu verhal-
 ten gebürt, vnd wohl anstehet, euch auch keinesweges
 widersetzet, vnd anders thuet, als lieb euch, vnd ainem
 neden sey, vnser vnd des Reichs schwere Bnngnadt, vnd
 Straff, vnd darzu ain Pden, nemblich funffzig Markh
 löttigs Goldts zu vermeiden, die ain neder, so oft er
 freventlich hiewieder handelte, oder sich dieser vnser
 Kayserlichen Verordnung, Gönning, vnd Zuelassung der
 weltlichen Administration des Stiffts Werden wider-
 setzen würde, vns halb in vnser, vnd des Reichs Cam-
 mer, vnd den andern halben Theil, obbemeltem postu-
 lierten Bischoffen zu Behrden vnableßlich zu bezahlen
 verfallen seyn solle. Das mainen wir ernstlich, mit
 Verkundt diß Brieffs besigelt, mit vnserm Kayserlichen
 anhangenden Insigel. Geben vff vnserm Künigelichen
 Schloß zu Prag, den siebenzehndten Tag des Mona-
 thes Augusti, nach Christi vnser lieben Herren vnd
 Seeligmachers Geburth, funffzehen hundert vnd in

acht vnd neunzigsten, vnsrer Reiche, des Römischen im
drey vnd zwanzigsten, des Hungarischen im sechs und
zwanzigsten, vnd des Behaimischen auch im drey vnd
zwanzigsten Jahre.

Rudolff.

VI.

Ego Eberhardus a Bothmer, Canonicus &
Thesaurarius Cathedralis Ecclesie Verden-
sis &c. Optimæ spei adolefcenti Eberhardo Barck-
stett, clerico dicecesis Verdenfis, salutem in Domi-
no sempiternam. Diligentia tua in bonis literis, ac
vitæ ac morum integritas, quibus apud me com-
mendatus existis, me inducunt, ut reddar tibi fa-
vorabilis. Cum itaque Vicaria S. Annæ in Eccle-
sia ad Sanctum Nicolaum Verdensi, per liberam
resignationem honorabilis & Nobilis Viri Domini
Emmerici Eitzen, ultimi pacifici possessoris, vacare
noscat ad præsens. Propterea præmissorum in-
tuitu & consideratione, prædictam Vicariam, sic
vacantem, cuius collatio, provisio seu alia quavis
dispositio, quoties sic, ut præmittitur, seu alio
quovis modo vacare contigerit, ratione Thesau-
rariæ, ad me pleno iure pertinere dignoscitur, prout
pertinet, cum omnibus iuribus & pertinentiis suis,
tibi eadem authoritate ordinaria, tenore præsen-
tium confero & adfigno, ac de eadem provideo,
teque coram me constitutum in corporalem &
actuaalem possessionem prænominatæ Vicariæ, iu-
riumquæ & pertinentiarum suarum induco & in-
vestio. Idcirco ex vobis Domino Decano, Se-
niore totoque Capitulo Cathedralis ecclesie Ver-
densis atque Notariis publicis, tenore præsentium
peto.

peto, ut præfatum Eberhardum Barckstett, sic a me provisum, in corporalem & actualem possessionem sæpe dictæ Vicariæ S. Annæ in supradicta ecclesia S. Nicolai, tanquam filia huius Cathedralis ecclesiæ, iuriumque & pertinentiarum suarum, adhibitis solennitatibus debitis & requisitis, inducatis, aut induci permittatis, inductumque defendatis, illi de prædictæ Vicariæ fructibus, iuribus & pertinentiis ac obventionibus singulis & universis integre, pro posse, respondeatis, & ab aliis responderi faciatis. In cuius rei testimonium has literas confeci, meoque sigillo confirmavi, ac manu propria subscripsi. Actum Verdæ, Anno a nativitate Christi, millesimo, sexcentesimo, vigesimo primo, die tricesimo mensis Iunii.

(L.S.) Eberhardus a Bothmer.
Thesaurarius mpp.

VII.

EGO ALVERICUS CLUVERUS, Canonicus & SCHOLASTICUS cathedralis ecclesiæ Verdensis &c. docto & discreto IUVENI, NICOLAO FRESEN, Clerico comitatus Hoyensis, & dictæ huius ecclesiæ organistæ, salutem in Domino sempiternam. Diligentia tua in bonis literis, vita & morum integritas, nec non studium in arte musica, quibus apud me commendatus existis, me inducunt, ut reddar tibi favorabilis. Cum itaque *Vicaria Iacobi minoris & Thomæ, Apostoli*, ad Organum fundata, per obitum honorabilis viri, Domini GEORGII BROMBERGII, ultimi pacifici possessoris & Organistæ, vacare noscatur ad præsens; propterea præmissorum intuitu & consideratione prædictam vicariam, sic vacantem,

tem, cuius collatio, provisio, seu alia quævis dispositio, quoties sic, ut præmittitur, seu alio quovis modo vacare contigerit, ratione *Scholasteriæ* ad me pleno iure pertinere dignoscitur, prout pertinet, cum omnibus iuribus, & pertinentiis suis singulis & universis, tibi, eadem auctoritate ordinaria, tenore præsentium, confero & assigno, ac de eadem provideo, teque, coram me constitutum, in realem, actualem possessionem prænominatæ vicariæ, iuriumque & pertinentiarum suarum induco & investio. Idcirco ex vobis, Domino Decano, Seniore, totoque capitulo cathedralis ecclesiæ Verdensis, tenore præsentium, peto, ut præfatum NICOLAUM FRESEN, sic a me provisum, in corporalem, actualem possessionem sæpe dictæ vicariæ, iurium & pertinentiarum suarum, adhibitis solennitatibus debitis & requisitis, inducatis, inductumque defendatis, illique de vicariæ fructibus, redditibus, iuribus, obventionibus, singulis & universis, integre, pro posse respondeatis, & ab aliis responderi faciatis. In cuius rei testimonium has literas confeci, meoque sigillo confirmavi, ac manu propria subscripsi. Actum Verdæ decimo nono die mensis decembris, Anno a nativitate Christi millesimo, sexcentesimo, vigesimo octavo.

(L. S.)

Ulverich Cluwer,
Scholaster,

VIII.

Nos *Senior*, *Subsenior*, & reliqui in præsentem conventu generali congregati, ecclesiæ Verdensis Capitulares, notum facimus hisce literis, quod non modo ipso iure canonico, & moribus majorum,

rum beneficia ecclesiastica pro personis indigentibus, dignis, utilibus ac residentibus instituta & iis conferenda; sed etiam in capitulo nostro hæcenus proxime elapsis annis conclusum sit, vicariam aliquam, vacantem, præ aliis esse ecclesiæ & nobis inservienti organico, sive Organistæ, ut vocant, conferendam: maxime cum tempora essent cara, & ad ipsius officium destinati redditus partim tenues, partim executione & executione difficiles, si non prorsus deperditi videantur; ut propterea is discedere, & tali musico carere ecclesia coacta fuisset. Cum igitur per obitum nobilissimi Domini ASCANII FRESEN, quondam Canonici, & postea Decani vicinæ cathedralis ecclesiæ Bremensis, in hac nostra ecclesia cathedrali Verdensi dimidia *vicaria Caroli* vacaverit, cuius collatio alias ad Dn. *Decanum*, pro tempore existentem, ordinariè spectet, is autem, contra ipsa iura canonica, capituli nostri statuta, antiquam consuetudinem, & Reverendissimi, Serenissimi Dni. Episcopi moderni mandata, totiesque factas invitationes, per aliquot annos se absentaverit, & nihilominus super ista vicaria quoque absenti, ignoto, & ecclesiæ nobisque non inservienti juveni literas concessionis dederit, easque ob tradendam possessionem huc transmiserit, quod tamen facere, propter has & alias causas, in præfenti generali capitulo ulterius consideratas, nobis non consultum neque ecclesiæ proficuum est visum: id circo sicut statim, postquam prioris possessoris mors, & talis collatio nobis innotuit, tibi, NICOLAO FRESEN, ecclesiæ & nostro ministro, eam dimidiatam *Vicariam Caroli* promissimus; ita etiam, ob præmissas & alias causas tibi contulimus, & iure atque autoritate summi capituli, nunc genera-

neraliter congregati, in eiusmodi casibus competente, in realem possessionem omnium bonorum, reddituum, iurium, & similium, ad illam vicariam dimidiatam spectantium, te inducere concessimus, & ad ea percipienda vel exercenda habilem agnoscimus; hac tamen lege, & conditione, ut consuetum iuramentum præstes, & ex tradito aliquo reversu reliqua (nisi quoad florenos solitos, tibi ob antecedentia servitia & damna remissos) exhibens: desuper has literas conficientes, & sigillo nostro maiore corroborantes; quæ sunt datæ in eodem capitulo generali, habito *Verda*, die 7. Junii Anno 1643.

(L. S.)

IX.

Die Königin Christina von Schweden bestätiget die Privilegia und Freyheiten der Süder-Stadt Berden. No. 1651.

Wir Christina von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden Königin, Großfürstin in Finland, Herzogin zu Ehesten, Carelen, Brehmen, Beheden, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürstin zu Rügen, Frau über Ingermanland und Wismar etc. für uns und unsere an unserem Reiche Schweden, in specie dem Herzogthumb Berden rechtmäßigen Successorn und Nachfolgern, fügen hiemit menniglich zu wissen.

Ob wol wir einem iglichen sein Gedeien und Uffnahme aus angeborner Königl. Milte und Wolgewogenheit gerne gönnen, daß wir dennoch zuserst und für

für anderen unsern Angehörigen und Unterthanen, bevorab ganzen Commuen und Gemeinen, welcher Treue gegen unsere Lande und Leute, und unsere bey denselben löbliche Vorfahren vorhin allemal recht und aufrichtig vermerket und verspüeret, damit höchst königlich affectioniret und zugethan.

Als nu unter diesen lehten sich Burgermeister, Vorsteher und Burgerschaft in Unser **Süder-Stadt Behrden** mit gutem Lob und Nachruhm befunden, daß dieselbige auch beneben unser **Alten Stadt Behrden** mit unterschiedlichen gleichstimmigen Privilegien Recht und Gerechtigkeiten providiret, inmassen die hiernegst mit Nahmen specificiret, nemblich ein Privilegium **Bischof Christoffers** so anfanglich:

Wⁿ **Christof** von Gottes Gnaden **Confirmerder** Administrator des **Erzbischofthums** to **Bremen**, und des **Stifts** to **Behrden**, **Herzog** to **Brunsbwig** und **Lüneburg** bekennen und betugen apenbar vor uns und unse Nachkommen **Bischofen** to **Behrden** &c. Und sich endiget: Und hebbent des to **Urkunde** der **Warheit** unse rechte **Inselgel** witzliken to düssen **Bress** dohn hangen, na Gottes Wort im **viestein** **hundert** und **viesteinden** **Jahre**, am **Freitage** negst **Conversionis Pauli Apostoli**.

Item **Privilegium** selben **Bischofs Christophori** de Anno 1535. anfangend:

Wⁿ **Christoffer** von Gottes Gnaden **Erzbischof** zu **Bremen** Administrator des **Stifts** **Verden**, **Herzog** zu **Braunschweig** und **Lüneburg** &c. bekennen offenbahr für uns und unsere Nachkomlinge am **Stift** zu **Behrden**, daß wir zur **Erhaltung**

tung und Besserung guter Stadt-Ordnung und gemeines Nutzens ꝛc. und sich endiget: Zu mehrer Sicherheit haben wir unser Capittels und Raths Insiegel neben unsers Gnädigen Fürsten und Herrn angehangen. Geschehen in unser Stadt **Behrden**, am Freytag nach Trium Regum, Anno nach Christi unsers Herrn Geburt tausend fünfhundert und im **fünf und dreißigsten**.

Und eine Renovation oder Rescriptum über vorige Privilegia ansahend:

Zu wissen sey menniglich, daß der Hochwürdige, Durchleuchtige, Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr **Philippus Sigismundus** ꝛc. und sich endiget: Urkundlich geben unterm Fürstlichen Canzley Secret, **Behrden** am 15. May Anno 1624.

Ueber solche Privilegia auch, gleich der Alten, wie wol zum Unterscheid mit dem Prædicat der **Süderstadt**, von undenklicher Zeithero geehret, und gewürdiget, gewisse bürgerliche Gerechtigkeit und Aempter, so annoch heutiges Tages erhalten werden, hergebracht, und bei ihr der Burger-Endt nichts weiniger dan in der Alten Stat eingenommen wird, bishero aber mit keinem gemeinen Stat Insiegel, noch mit einiger Cognition einiger Sachen angesehen, und begabet, sondern lediglich des abgangenen Thumbcapittuls Jurisdiction und Verordnung unterwürfig gewesen, daher in Beforderung der Stadt und der Bürgerschaft Besten keine freye Handt gehabt, sondern ihrem Andeuten nach gehemmet, und nunmehr, wie sie gleichfals vermeldet, bey Aufhebung des Thumbcapittels besorglich in viel mehrern gehindert werden möchten; So lassen wir

wir es zwarten dabey, daß selbiger unser Süderstat hinfüro nicht weiniger, dann bisher nach Abgang des Thumcapittels geschehen, ein qualificirtes Subjectum zum Richter, zu samt notturstigen Bedienten vorgefeket werden, derselbige auch alle Jurisdictionalia, und was denen anhengig, unserntwegen verrichten, jedoch bey vorgehenden gerichtlichen Verhörungen aus des Raths Mittel an sich ziehen solle, welche, beneben ihme, die Gerichtsstelle in der Bürger fürfallenden Sachen bekleiden, Bürgermeister und Rath auch Macht haben sollen, in liquidis oder auf klaren Siegel und Briefen beruhenden und sonst in Statt:Regiments: Sachen gegen die Ungehorsame mit Pfandungen, weiter aber nicht, zu verfahren.

So sollen auch Sie, Bürgermeister und Rath Macht haben, daß alles in der Stadt recht, usrichtig, und in guter Ordnung hiernacher gehe; wann aber da entjegen was vorläuft, solches dem Richter zu gehörender obgefekter massen, mit Zuziehung des Raths, anstellenden Cognition und Verhör, ohnverzüglich hinterbringen.

Dabeneben Ihr, unser Süderstatt, die Macht gegeben, sich hinführo eines Statt:Insiegels in Form und massen, wie hierein hiernegst gemahlet, zu gebrauchen. (*)

Ingleichen ob und wie bei ihr einige gewisse Zünften und Gilde anzuordnen seyn möchten, wol überlegen,

(*) Dieses Siegel hat zur Umschrift: Sigillum civitatis Suderverdenfis. Es hat im blauen Felde ein rothes Kreuz, welches vom verguldeten rechten Löwenflaue und Fuß gehalten wird.

gen, und bedenken, deren aber keine ohne unsere vorhergehende expresse Beliebung und Confirmation, und ander Gestalt nicht, dann daß die Iurisdiction alleine bey uns und mehr gemelter massen an unsere stat bey unserm Richter stehe, anzuordnen, und einzurichten. Verstaten ihnen auch, von den annehmenden Bürgern ein gewisses Bürgergelt, und sonst eine jährliche leidliche Recognition zu nehmen, und auch dieselbige der Statt zustehenden Noth und Erforderung nach außerhalb des ganzen Landes vorgehenden Anlagen in etwas zu belegen. Jedoch, daß solches alles mit Wissen und Beliebung unser Regierung geschehe, und respective angeordnet werde. Sie, die Statt, sich auch die Reparirung der Stadtmauren zusambt andern dero selbstigen Verwahrung zum Besten und möglichsten anlegen seyn lassen, zu welchem Behueff dann, und desto besser Wiedererbauung deren bei diesem Kriegswesen abgangenen Heuser wir der Stadt den Platz, darauf das alte Ziegelhaus gestanden, ein neues hinwieder dahin zu setzen, hiemit schenken, und übergeben, Ihnen dann die Accise von deme bey ihr inbrauenden Bier auf die negste 15 Jahr, weiter aber nicht, hiemit einräumen und überlassen.

Weilen auch sie, unser Süderstatt, die Schiffart und Fischeren von Alters her alleine gehabt, so soll unsere Regierung dieselbe dabey gegen männiglich manuteneren und schützen, und sie, die Süderstätter, mit Collecten, Contributionen und Anlagen nicht weiter, dann nach ihrer und der Altenstädter Proportion, wie die sich hienechst bey Fassung des Contribution: Wesens befinden wird, beschweret werden.

Ferner

Ferner, nach dem durch die obeingeführte originaliter vorgezeigte Privilegia beleget und bescheiniget, daß keine auf den Dörfern umb die Statt herumb ander als in deroselbigem gebrantes Bier auszuschicken, vielweniger roth und weiß Bier auszufellen oder zu verkaufen, zu brauen, besuget. Daß auch kein Verkäufer aufm Lande zu gedulden, vielweniger einige Fremde oder ausländische Schafe, junge Lämmer, Fische, Hünen, Eyer, Holz, Wachs, Wolle und andere Wahren, ihnen, den Süderstädtern, gleich den Berdischen Unterthanen zu Schaden und Nachtheil aufkaufen, und außserhalb des Herzogthums an fremde Dertter verföhren, sondern ein iglicher Hausmann und Eingefessener selber solche und dergleichen Wahren nach der Alten, oder ihr, der Süderstadt, bringen und verkaufen sollen.

Dabeneben auch zu desto besser Beforderung der Commercien, und daß deren kein Mangel vorgehen möchte, der alten Stadt drey unterschiedliche freie Märkte vergönnet, und dabey verwahret, daß außserhalb derselbigem niemandten aus andern Landen vergönnet und verstattet, in dem Stift numehr Herzogthumb Verden, Ochsen oder ander Vieh zu kaufen, sondern, daß wer Ochsen oder Kühe zu verkaufen, selbige uf gedachte freye Märkte binnen die Stadt Verden bringen, und anders wo nirgents verkaufen solle, so sollen dessen allen die Süderstadt nicht weniger mit fähig seyn, und sich zu gebrauchen haben.

Desgleichen, weil in mehrerwehnten Privilegiis ausdrücklich enthalten, daß binnen der alten Stadt auch im Süder-Ende und ober der Brücke niemand Holz, Dielen, Latten, und anders zu kaufen noch zu
schiffen

schiffen bemechtiget, er sey dann in beyden Städten ein eingeseffener und geschworner Bürger, und daß niemand dann dieselbige, und die Knochenhauer von ihnen in dem Stifft numehr Herzogthumb und Südergruben in der Bogten Behrden an Lämmern, Schaafen, Schweinen, Böcken und teisten Gute auf die Fleischarne zu schlachten, zu kaufen bemechtiget, dann in selbiger unser Statt jährlich kurz nach Pfingsten von Alters hero die Thumbweihe hergebracht.

So confirmiren und bestetigen wir auch aus tragender Landesfürstlichen Obrigkeit nicht allein ihnen, den Süderstädtern, solches alles hiemit in Masse und Form es zu Recht am kreffst: und bestendigsten geschehen kann und mag; sondern wollen ihnen darüber uf ihr ersolgendes unterthenigstes Ansuchend und Erkundigunge, welcher Zeit es zum bequemsten angeleget werden könne, annoch ein öffentliches freyes Jahrmark für Vieh und Wahren gnedigst geben, und darüber, wie auch iht erwehnter Thumbweihe halber, gehörende Ausschreiben ergehen lassen.

Ferner, als die alte Stadt für sich und die ihrige innerhalb Stiffts, numehr Herzogthumbs, eine Zolfreyheit an: und vorgegeben, solche auch nicht minder bey der Süder, als der alten Stadt, so weit eines iglichen Privatsachen angehet, hergebracht zu seyn sich befunden, so wollen wir, daß auch darbey sie, die Süderends, wann sie Wahren, so ihnen annoch eigenthümblich zustehen, und gehören, aufferhalb Landes zu Wasser oder Landt ohne erweißlichen Unterschleif oder Betrug verfahren, ohnbeunruhiget verbleiben. Solches jedoch auf andere an frembde verhandelte und verkaufte
Kauf

Kaufmannswahren, so auffer Landes geführet und geliefert werden sollen, nicht extendiret, noch erstreckt werde.

Wann auch ein Bürger Süderendes, oder Ampts Berden Eingessener in der alten Stadt Behrden, und dahingegen ein Bürger aus der alten Stadt im Süderende oder Ampt Berden einige Verbrechen committiren würde, so bloß civil, und auf eine multam hinaus ließe, so sollen auf Begehren die Verbrechen an dem Ort, da solche Verbrechen geschehen, zu gebürlicher Abfindung gewiesen werden.

Daß nun obiges alles obgesagter massen hinführo ohnverbrüchlich und drüber von den unsrigen mit allem Ernst gehalten, oder dieselbe dafür hatten, und stehen sollen, dessen zu Urkandt haben wir darüber diese Uffsehen, dreimal ins rein ingrossiren lassen, und davon von uns eigenhändig unterschrieben, und mit Anhängung unsers Königl. Insigels becrestiget, ein Exemplar in unser Königl. Archivum, das andere bey unser Königl. Bremischen und Behrdischen Regierung niederlegen, und das dritte unser Süderstadt einhängen lassen. Gegeben auf unserm Königl. Schloß und Residenz Stockholm, den 16. Monats Tag Octobris des 1651sten Jahres.

Christina.

Christoff Friederich von Schwalch
mppr.

X.

Der Königin Christina von Schweden Bestätigung der Freyheiten und Privilegien der alten Stadt Berden. No. 1651.

Wir Christina, von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden Königin, Großfürstin in Finland, Herzogin zu Ehesten, Carelen, Brehmen, Behrden, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürstin zu Rügen, Frau über Jngermanland und Wismar etc. für uns und unsere an dem Reiche Schweden, in specie dem Herzogthumb Berden, nachfolgende rechtmäßige Successoren und Nachkommen, fügen hiemit meenniglich, weme diß über kurz oder lang fürkombt, zu wissen: Als vermöge des in anno 1648. den $\frac{24}{14}$ Octobris zu Osna-brügge zwischen der Römisch:Kaiserlichen Majestät, Uns und unser Cron Schweden, dann sämptlichen Churfürsten und Ständen des heil. Römischen Reichs getroffenen allgemeinen Friedensschlusses von ThroKaiserl. Maj. und gesambten Ständen des Reichs uns und hochgedachter unser Cron, unter andern das **Stift Behrden** unterm Prædicato eines weltlichen Herzogthumbs zu einem ohnmittelbahren ewig wehrenden Reichs:Lehen, mit An- und Ueberweisung dessen sämbtlichen Ständen, Städten, Einwohnern und Angehörigen in præsentia cediret und abgetreten, darunter die **Stadt Behrden** mit begriffen, daher auch dieselbige gleich andern zur Land:Erbhuldigung erfordert, sich auch darzu warten willig erkleret, vorher aber Bürgermeistere und Rath umb Confirmir- und Befestigung ihrer hergebracht:

brachten Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten unter-
 thenigst angesüchet, zu dem Ende auch unsern in beyde
 Herzogthumbe Bremen und Verden zu Formir- und
 Verfassung des Estats und Regiments verordneten
 Commissariis zuerst unterschiedliche Deroselbigen Ab-
 schrifte eingeschicket, und fürters originaliter vorgezei-
 get, inmassen die, wie sie der Jahrzahl nach ergangen,
 und ertheilet, hiernechst verzeichnet: Nemblich und

Vors Erste: Ein Privilegium Bischof Bar-
 tholden auf drey Jahrmärkte, unter dato Steur-
 wald de anno 1491. am Freitag nach Dionysii, aus-
 fahend:

Wy Barthold von Gottes Gnaden Bischof
 tho Hildesheim, und Administrator der Ker-
 ken tho Verden, dohn kundt und bekennen vor uns
 und unsere Nakommen Bischöppen tho Verden ic. und
 sich endiget: Tho Urkuntt hebben wy unse Insiegel
 wirklichen hangen heten an düssen Bref, de gegeben
 ist thom Stürwolde, na Christi unses Herrn Geburt
 dusend veerhundert und in dem ein und negen-
 tigsten Jahre, am Frentage nach Dionysii und seiner
 Hilligen:

Vors ander Privilegium Bischof Christoffers
 mit der Uffschrift wegen des Holzes und feisten Viehes ic.
 so anfaget:

Wy Christoffer von Goddes Gnaden con-
 firmirter Administrator des Erzbischofdoms
 tho Bremen, und des Stiffts tho Verden, Herzoge
 zu Brunßwig und Lüneburg ic. bekennen und betügen
 openbar vor uns und unse Nakommen Bischope tho
 Verden ic. und sich endiget: Unde hebben des tho

Urkunde der Wahrheit unse rechte Insiegel witliken tho
düssen Brete dohn hangen, na Goddes Wort im vifteen
hundert und viefstein Jahre am Frentage nechst con-
versionis Pauli Apostoli.

Vors dritte, Privilegium selbigen Bischofs Chri-
stophori de anno 1535. anfangend:

Wn Christoffer von Goddes Gnaden, Erzbis-
chof zu Bremen, Administrator des Stiffts
Behrden, Herzog zu Braunschweig und Lüne-
burg ꝛ. bekennen openbar für uns, und unsere
Nachkomlinge am Stift zu Verden, daß wir zu Erhal-
tung und Besserung guter Stadt-Ordnung und gemei-
nes Nuzes ꝛ. und sich endiget: zu mehrer Sicherheit
haben wir unsers Capittels und Raths Insiegel neben
unsers gnedigsten Fürsten und Herrn angehangen. Ges-
chehen in unser Stadt Behrden, am Freitage nach
Trium Regum, Anno nach Christi unsers Herrn
Geburt tausend fünf hundert und im fünf und
dreyßigsten.

Vors vierdre. Privilegium Bischof Eberhar-
ten mit der Ueberschrift, Brücken-Privilegium No.
1571. anfangendt: Von Gottes Gnaden wir Eberhard
Bischof zu Lübeck, Administrator zu Behrden,
Herr vom Hause in Lüneburg ꝛ. thun kundt und be-
kennen vor uns, unsere Nachkommen am Stift Behr-
den, und sonst jedermänniglich, daß nachdeme zu vielen
unterschiedlichen mahlen, insonderheit aber jüngst vers-
schienen 69 Jahrs die Allerbrücke vor der Stadt Behr-
den ꝛ. und sich endiget: Dessen zu Urkundt ist diese Bes-
gnadigung und Begünstigung durch uns hochemelter
Bischof mit unserm Secret, und uns Deechenten, Ses-
nioren

nioren und ganzen Capittul der Thumbkirchen zu Behrden mit dem Sigillo, so wir ad causas gebrauchen, versiegelt worden, den Mittwochen nach Viti, welcher war der 20. Julii, auf welchem Tag das jährliche General-Capitul gehalten worden. Anno funfzehn hundert ein und siebenzig.

Vors fünfte, Vergleich wegen der peinlichen Iurisdiction zwischen Bischof Philip Sigismunden und Bürgermeistern und Rathe der Stadt Behrden, de dato Behrden den 13. Monats Decembr. Ao.

Vors sechste, Neben-Recess wegen der peinlichen Iurisdiction zwischen selbigen Bischof Philip Sigismunden mit der Stadt sub dato 21. Mart. Ao. 1610.

Vors siebende, Vergleich zwischen selbigen Bischof Philip Sigismundo und der Stadt wegen der Iurisdiction außserhalb derselben, und des Abzugs von Anno 1612. den 2ten May, anfangent: Zu wissen sey hiemit jedermenniglich, daß die Streitigkeiten, so sich zwischen dem Hochwürdigen, Durchleuchtigen und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Philip Sigismund, Postulirten 2c. Und sich endiget: Zu Urkund seyn dieser Verträge zwen gleich lautend aufgerichtet, von Hochgedachten Fürsten unterschrieben, und mit Ihrer Fürstlichen Gnaden Behrdischen Canklei-Secret versiegelt, auch der eine zur Nachrichtung bei dem Amt geleget, der ander aber Bürgermeister und Rath der Stadt Berden zugestellet. Geschehen Behrden, den 2. May Ao. Ein tausend Sechs hundert und zwölffe.

Vors achte, eine Renovation oder Rescriptum über vorhergegangene Privilegien, anhebend: Zu wissen sey männiglich, als der Hochwürdiger, Durchleuchtiger und Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Philippus Sigismundus ꝛ. und sich endiget: Urkundlich geben unterm Fürstl. Bischöfl. Cankley. Secret, Behrden am 15. May Ao. 1614.

Und fürs neundte eine Schul-Fundation Bischofs Eberharten ansehend: Von Gottes Gnaden wir Eberhard Bischof zu Lübeck, Administrator zu Behrden, Abt und Herr vom Hause S. Michael in Lüneburg ꝛ. Fügen allen und jeden unsers Stiffts Verden und Verwandten, was Würden, Standes, Conditionis oder Wesens die seyn, auch sonst in gemein allen andern ꝛ. und endigend: Urkundlich und zu fester Haltung haben wir der Stadt Behrden Inseigel auch wissentlich hieran gehangen, welches geschehen ist am heiligen Oster-Abend, war der 29ste Tag des Monats Martii, nach Christi Jesu unsers einigen Erlösers und Seligmachers Gebuhrt im Funfzehnen hundertten und acht und Siebenzigsten Jahre.

Ueber obiges alles auch sich Bürgermeister und Rath in ein und andern mehr auf das übliche Herbringen und löbliche Gewonheit berufen.

Daß wir solches alles in reife Consideration gezogen, und Ihnen ihren gethanen nicht unbilligen Suchen aus chrislicher zu unsern Unterthanen und Angehörigen tragenden milden recht Königl. Neigung und Wohl-gewogenheit nicht vorsehn, sondern die in unterthänigster Demuth gesuchte Confirmation gnädigst ertheilen, und wiedertahren lassen wollen. Confirmi-
ren

ren und bestetigen auch hierauf ihnen, Bürgermeister und Rath, und unser alten Stadt Behrden hiemit und in Kraft dieses oheinverleibte Privilegia, und was dabey von üblicher wollhergebrachter Observanz und löblicher rechtmäßiger Gewonheit angeführet, in Masse und Formb es best: und beständigster maassen geschehen kann und mag, dergestalt und also:

Erst: und anfänglich, gleich wie wir die Stadt beneben allen unsern Stiffts-Unterthanen bey der wahren reinen Lehre des heiligen Evangelii befunden, inmassen die in den Schriften der heil. Propheten und Aposteln enthalten, und in den dreyen Haupt-Symbolis Apostolico, Niceno und Athanasiano der Augsburgischen in Anno 1530. Kaiser Carl dem Fünften durch etliche Churfürsten und Stände usm öffentlichen Reichstag zu Augsburg überreichten unveränderten Confession, dero Apologia, den Articulis Schmalcaldicis, dem Catechismo Lutheri, groß und klein, wie auch andern denselbigen ebenmäßig libris symbolicis erleutert und erkleret;

Sie, die Stadt, auch das Jus patronatus über den Diaconat bey der Kirchen St. Iohannes hergebracht, dann bei der Kirchen St. Nicolai die Vicarei crucis von ihr, der Stadt, an den Pfarrherren, absonderlich zu Lehen gehet, und derselbige die von dem Rathe zu Lehen recognosciret, so wollen und sollen wir und unsere, an unser Cron, wie auch diesem Herzogthumb Werden, erfolgende Successores und Nachkommen, dieselbig dabei ohnverbrüchlich maintainiren und schützen.

Ingleichen ihnen ihre angeordnete teutsche Schuel, das in anno 1624. angeordnetes und darüber ad divum Georgium vorhandenes Armenhaus zu ihrer rechtmäßigen christlichen Disposition und Conservation ohnbeeinträchtigt lassen, dergestalt, daß ihnen in dem allen im geringsten keine Enderung angemuthet, und, wann sie sich deswegen mit Wahrheit beschweren würden, solche Enderung ohnutheltlich abgestattet, abgethan, und alles hinwieder auf den alten Fuß gesetzt werden, darüber auch unser in diesem und dem Herzogthumb Bremen verordnetes Consistorium mit allem Ernst und Fleiß ohnnachlässig und ohnwiederkömblich steif und feste halten, so lieb dessen vorgesezten und zugeordneten ist unser schweres und unausbleibliches Einsehen zu vermeiden.

Als wir auch befinden, daß bei diesem Herzogthumb eine gewisse Kirchenordnung obhanden, selbiges Herzogthumb aber, beneben dem Herzogthumb Bremen, vieler Land und Leuten zuträglicher Respeten halber nunmehr, jedoch vorbehehltlich eines jeglichen, sonst absonderlich habenden, und hergebrachten Consistentz, unter eine Regierung gezogen, dahero weiter in beiden Herzogthumben gleichmäßig ein einziges Consistorium angeordnet, und sowol ratione articulo- rum fidei als in agendis und sonsten eine gleichmäßige Kirchenordnung mit Zuziehung eines jüglichen Fürstenthumbs Stände gestiftet, verfasst und observiret werden muß;

So wollen wir auch dazu vermittelst göttlicher Verleihung förderlichst, und dabeneben die Vorsehung thun, daß bey der Abfassung, so viel sich immer leiden will, ober:

oberwehnte bey diesem Herzogthumb hergebrachte mit beobachtet, in articulis fidei auch nichts immutiret noch geendert werde.

Ausser Zweifel ist, daß bey einem jeglichen Regimente forderlichst dahin zu sehen, daß Kirchen und Schulen mit tüchtigen, wol qualificirten Personen bekleidet, denselben auch gebürlicher Unterhalt geschaffet, und daß einem jeglichen, zu Verhütung schädlicher Confusion und Unordnung, gewisse Schranken seiner Verrichtung gesetzt, und vorgeschrieben werden.

Weil nun bei Zeiten weilant **Bischof Eberhardten** in Anno 1578. mit Zuziehung des damaligen Thumbcapittels und dieser unser alten Stadt Behrden, eine gewisse, und zwar selbiger Zeit Gelegenheit nach dien: und nützliche Schul-Fundation oder Ordnung erteidiget, und beliebet, sie auch, empfangenen Bericht nach, bis dato observiret und behalten; Wir aber gleichfalls gemeinet, das höchstnöthige Schulwesen, innerhalb mehr gemelten beiden Herzogthumben, demnegsten sowol ratione modi institutionis, als was der lieben Jugend an einem jeglichen Orth und Classe eines jedwedem profectui nach nützlich zu proponiren und vorzutragen, mit einer einförmigen insgemein durchgehenden Schulordnung, abermals mit Zuziehung eines jeglichen Fürstenthumbs Ständen, zu versehen; So wollen wir dabey auch obgemelte bey der Stadt eingeführte Schul-Fundation in Aufsacht mitnehmen lassen: dabeneben auch die Verfügung thun, daß die Stadt zu den vorgehenden Schul-Visitationen, und anderen, in darein beschriebener Masse an ihrem Orth hinführo jedesmalen mit gezogen werden.

Und

Und weiln obbemelte unsere zu Verfassung des Stats und Regiments verordnete Commissarii die Bestellung und Competentz sowol der Pfarrherren als Schulbedienten etwas geringe befunden, und daher, vermöge unser ihnen ertheilten Plenipotenz und Vollmacht, dieselbig bis auf unser gnedigst erfolgende Ratification in ein und andern erhöhet und erstrecket; So wollen wir es auch, aus schuldiger Liebe und Zuneigung zu Kirchen und Schulen, und beyderseits Bedienten dabey lassen, und gebieten unsern Gouverneure und Regierung, und allen, die unserntwegen zu gebieten und zu verbieten haben, daß sie darüber nun und hinführo ohnwiederkömmlich halten. So wird auch der Rath der Stadt sich an seinem Orth bestermassen empfohlen seyn lassen, daß die in mehrgedachten Bischof Eberhardten Schul-Fundation angedeutete, sehr geringe, und dieser Zeit Gelegenheit nach fast nichts austragende accidentia gebühlich erhöhet, und so Kirchen als Schulbedienten dergestalt begegnet werde, daß ein jeglicher sein Amt Gott zu Ehren, und ihm, dem Rath und Bürgerschaft, wie auch deren Kinder zum Besten, ohne Seuffzen, mit Freuden verrichten können.

Danechst das Stadt-Regiment belangend: Gleichwie wir, darinnen niemandten wider altes löbliches rechtmäßiges Herbringen beeinträchtigen zu lassen, gemeinet; So wollen wir, daß die Unsrigen ihr, der Stadt, in ihren wolhergebrachten Rechten, Gerechtigkeiten und Freyheiten, wie auch Gütern, Intraden, Hebungungen, Gilden, Zünften und Collegiis keinen Eingriff weder für sich thun, noch andern, solches zu thun, gestatten.

In specie und absonderlich, weil der Rath und die Stadt jedesmal für einen Stand des Bischof: nunmehr Herzogthums Behrden geachtet und gehalten, zu vorhergehenden Landtagen mit berufen, und dabey ihre Session und Votum gehabt; So soll es auch damit hinführo also weiter ohnverrückt gehalten werden.

Desgleichen, weil der Rath nicht alleine die bürgerliche oder Civil-Jurisdiction, sondern auch die peinliche oder Criminal-Gerichte hergebracht, in Gestalt und Weise, wie in hieoben in specie mit angeführten wegen der Peinlichkeit zwischen weiland Bischof Philip Sigismundo und der Stadt in anno 1608, den 13 Monatstag Decembris usgerichteten Vergleich, und deme in anno 1610, den 21. Martii hinzu gethanen, hie oben auch mit angezogenen Neben:Recess umständlich beschrieben und enthalten; So wollen wir, daß auch darüber dem wörtlichen Inhalt nach ohnveränderlich gehalten werde, und daß darnacher sich unsere Bediente, als der Rath und dessen Angehörige, in allen ohnwiederkommlich achten und halten.

So viel aber die von Bürgermeister und Rath ferners hinzugethane Transaction betrifft, so zwischen mehr Hochgemeltem Bischof Philip Sigismundo, und der Stadt der Jurisdiction ausserhalb derselbigen, und des Abzugs des dritten Pfennings halber in anno 1612. den 2. May vorgangen seyn soll, lassen wir es auch zwarten bey derselbigen, so viel den Abzug des dritten Pfennings betrifft, aus Königl. Milde und Clemenz gegen die Stadt verbleiben.

Als aber des übrigen halber in der mit dem letztgewesenen Bischoffen, anizo Königs in Dennemarken
unfers

unfers geliebten Herrn Nachbarn und Wetzern Liebden in anno 1622. den 12ten Junii errichteten Capitulation §. Als auch hiebevorn von des jetztregierenden 40. r. ein anders enthalten, soll unsere Regierung solches Punctes halber eigendt: und gründliche Erkundigung einziehen, uns daraus demnegsten umbständlich referiren, und wollen wir uns demnach auch deswegen gnädigst resolviren und erklären.

So soll es auch in matrimonialibus causis und deren Decision und Erörterung gehalten werden, inmasse bestendig hergebracht, und unser Consistorium dahin sehen, daß so wenig uns als Ihnen, Bürgermeister und Rath, zu nahe geschehe, oder ichtwas entzogen werde.

Ferner als Bürgermeister und Rath vermittelst der übrigen hieoben eingeführten Privilegiorum belegen und bescheiniget, daß keiner auf den Dörfern umb die Stadt herum ander, als in derselben gebrantes Bier auszusellen oder zu verkaufen, und zu brauen befugt, daß auch kein Verkäufer aufm Lande zu gedulden, vielweniger einige außländische Schafe, junge Lämmer, Fische, Hühner, Eyer, Holz, Wachs, Wolle und andere Waren, den Verdischen Unterthanen zu Schaden und Nachtheil, ufkaufen, und außserhalb des Herzogthumbs an fremde Dertter verschühren, sondern daß ein jeglicher Hausmann und Eingessener selber solche und dergleichen Waren nach der Stadt bringen und verkaufen solle.

Dabeneben auch zu desto besser Beforderung der Commerciën, und daß daran kein Mangel vorgehen möchte, der Stadt drey unterschiedene freye Jahrmärkte

vergönnet, und dabey verwahret, daß außserhalb denneselben Niemand aus andern Landen vergönnet und verstattet, in dem Stift, numehr Herkogthumb, Ochsen oder ander Vieh zu kaufen, sondern daß wer Ochsen oder Kühe zu verkaufen, selbige auf gedachte freye Märkte binnen der Stadt Behrden bringen, und anderswo nirgents verkaufen solle; daß auch binnen der Stadt, imgleichen dem Süder-Ende und oben der Brücke, niemand Holz, Diehlen, Latten und anders zu verkaufen, noch zu schiffen bemächtigt, er sey dann des Thumb-Capittels, numehr unser oder des Raths gefessener und geschworner Bürger, und daß niemand dann dieselbige und die Knochenhauer von ihnen in dem Stift, numehr Herkogthumb und Südergruben, im Bogten Behrden, an Lämmer, Schafen, Schweinen, Böcken und feisten Gute auf die Fleischarne zu schlachten, zu kaufen bemächtigt seyn.

Umb welches alles Bestätigung nicht allein Bürgermeister und Rath, sondern auch darüber beneben der Bürgerschaft unterthänigst angesuchet, ihuen zu vergönnen, daß obgenannte Märkte in etwas verleget würden, als das erste ein frey und offenes Pferde- und Viehemarkt uf den Montag nach Judica, das andere ein einheimisch und Bürgermarkt uf den Montag nach dem siebenden Sonntag Trinitatis, und das dritte wieder ein freyes und offenes Pferde- und Viehe-Markt am dritten Tage nach Michaelis, jedes drey Tage lang gehalten werden;

So haben wir auch dieses ihr Suchen und obiges alles gnedigst gewilliget, und wollen, daß dem negsten die Verlegung der Märkte vermittelst gebürlichen Ausschreis

schreiben, so wol inner als außserhalb Landes, jedermänniglichen kundt gethan und offenbahr gemacht werde.

So lassen wir es auch bey deme der Stadt von mehrgemelten Bischoff Eberhardten in Anno 1571. gewilligten und seithero behaltenen Brücken und respective Fehrgelde bewenden.

Und als dieselbige für sich und die ihrige innerhalb Stiffts eine Zollfreyheit an- und vorgeben, solche auch, so weit eines jeglichen Privatsachen angehet, hergebracht zu seyn sich befunden; So wollen wir, daß auch dabey der Rath und die Bürgerschaft, wan sie Wahren, so ihnen annoch eigenthümlich zustehen und gehören, außserhalb Landes zu Wasser oder Lande ohne erweißlichen Unterschleiff oder Betrug verführen, ohnbeunruhiget verbleiben; solches jedoch auf andere an frembde verhandelte und verkauffte Kaufmanns-Wahren, so außser Landes geführet, oder geliefert werden sollen, nicht extendiret noch erstreckt werde.

Wann auch ein Bürger Süder-Endts oder Ampts Behrden Eingessener in der alten Stadt Behrden, und da entjegen ein Bürger aus der alten Stadt im Süder-Ende oder Ambt Behrden einige Verbrechen committiren würde, so bloß civil und auf eine Multam hinauslief, so sollen auf Begehren die Verbrechen, an dem Dhr, da solche Verbrechen geschehen, zu gebürlicher Abfindung verwiesen werden.

Daß nun obiges alles, gestalt es in vermeinter Observantz hergebracht, ferner unverbrüchlich und darüber von den Unserigen mit allem Ernst gehalten, oder sie dafür haften und stehen sollen:

Dessen

Dessen zu Urkund haben wir diese in triplo außfertigen, mit eigener Hand unterschrieben, und mit Anhängung unsers Königl. Insiegels befestigen, davon ein Exemplar in unserm Königl. Archiv allhier, das andere bey unser Bremischen und Behrdischen Regierung niederlegen, und das dritte unser alten Stadt Behrden einhändigen lassen. So geschehen und gegeben uff unserm Königl. Schloß und Residenz Stockholm, den funfzehenden Monatstag Octobris, des Ein tausend Sechs hundert und ein und funfzigsten Jahrs.

Christina.

Christoff Fried. von Schwalch. mpp.

XI.

In Appellation-Sachen Anwalds Bürgermeister und Raths der Stadt Verden, Bekl. und Appellanten, an einem, entgegen und wider unsern Advocatum Camerae D. Otto Rosenbruch, nomine unsers Consistorii zu Stade, Kl. und Appellaten, am andern Theil, in pto. juris cognoscendi in causis matrimonialibus & dictandi poenitentiam ecclesiasticam, erkennen wir, von Gottes Gnaden; Georg, der Andere, König ꝛc. hiemit für Recht: daß Appellanten dasjenige, was ihnen bey dem Tribunal zu Wismar durch die Interlocutor-Urtheil vom 4ten Julii 1712. zu bescheinigen, und zu produciren auferleget, so viel die Cognition in causis matrimonialibus betrifft, zur Nothdurft respecti-

ve

ve bescheiniget und erwiesen haben. Dannenhero nur mehro die bey unserm Hofgerichte zu Stade den 17ten Martii 1720. publicirten Urtheil und Decretum declaratorium vom 26sten eiusd. dahin zu reformiren, daß Bekl. und Appellanten bey dem Iure cognoscendi in matrimonialibus causis in erster Instanz zu lassen, und sie sich derselben zu unterziehen wohl befugt; so viel aber die angemaaßte Dictirung der Kirchenbusse anbelangt, sie, weil sie, daß ihnen selbige zukomme, nicht erwiesen, sich deren zu enthalten schuldig seyn. Immaassen wir solchergestalt die Bekl. und Appellanten respective von angestellter Klage absolviren und schuldig vertheilen, die beyderseits aufgewendeten Unkosten dieses Processus aber gegen einander compensiren und aufheben. B. R. W. Publ. im Ober-Appellations-Gerichte, Celle den 31. Octob. 1737.



III.

Nachricht

von

dem Amte Rothenburg

und

den Kirchen daselbst:

wie auch

von den Predigern,

die,

seit der Reformation,

daran gestanden haben.

Erstes Stück.

Inhalt.

- I. Kap. vom Schlosse Rothenburg.
- II. • vom Amte Rothenburg.
- III. • vom Kirchspiel Rothenburg.
- IV. • vom Kirchspiel Uhusen.
- V. • vom Kirchspiel Walsede.
- VI. • vom Kirchspiel Wiffelhofede.

Beilage.

DIED. IOHANNIS epistola ad HERM. de MANDELSLOH,
Vicar. & Capituli Verd. Secretarium.



Das erste Kapitel.
Vom
Schlosse Rothenburg.

§. 1.

Das Flecken sowol, als das Amt Rothenburg, haben ihren Namen dem Schlosse zu danken, welches 1195. von dem Berdischen Bischof, Rudolph, in der Gegend, wo die Wümme, und die in dieselbe sich ergießenden Flüsse, die Widau und Rodau, gleichsam eine Insel machen, erbauet, und Rothenburg genannt worden. Gemeiniglich glaubt man zwar, daß dieser Name nach dem Nahmen des gedachten Bischofs, als seines Erbauers, formiret worden, und so viel heiße, als Rudolphs, oder Rodolphsburg. Allein, wenn dem also wäre; so würde man in den ältesten Urkunden

und Chroniken den letztern Nahmen doch wenigstens einmal antreffen. Es heißt di. s Schloß aber niemals, und an keinem Orte, Rudolphs: oder Rodolphs: burg, sondern allemahl und allenthalben Rodeborg, woraus endlich Rodenborg, und Rothenburg erwachsen. Nichts ist wahrscheinlicher, als die Ursache dieser Benennung, welche in dem Protocoll einer gültlichen Handlung gefunden wird, die 1619. Den 18ten Octbr. und an den folgenden Tagen über die Frage: Ob das Kirchspiel Sottrum zum Erzstift Bremen, oder zum Stift Verden gehöre? gehalten, und zu welcher von Bremischer Seiten Franz Marschalck, Bremischer Decanus, Engelbert Wippermann, Johann Marschalck, ehemaliger — und Levin Marschalck, jetziger Landdrost, Berend von Bersebe, der Ritterschaft Präsident, Hinrich Kayser, Kanzlee, D. Eberhard Dope, Andreas Lange, Amtmann zu Bremervörde, und Hans Georg Zepper, Amtmann zum Ottersberg; von Verdischer Seite aber D. Joh. von Langen, Verdischer Kanzler, Otto von Mandelsloh, Decanus, Gebhard Cluver, Eberhard von Bothmer, D. Rütger Kuland, aus Hamburg, Ernst von Mandelsloh, Drost zu Rothenburg, D. Casper Huberinus, Syndikus des Verdischen Capitels, Willich von der Hona, und Joh. Sterneberg, Fürstl. Bischöfl. Verdische Ráthe committiret worden. In gedachtem Protocoll heißt es: „Der Platz, wo das Schloß erbauet worden, „habe ehedem die Rodewiese geheissen. Und weil „diese Wiese den Clüvern zuständig gewesen; so habe „das Haus Rodenborg ihnen jährlich 18. Stiege Neun: „augen

„augen liefern müssen. „ Rodewiese ist zweifelsohne so viel, als Rodawiese, weil sie an der Rodau gelegen. Aus Rodawiese aber ist mit der Zeit, um bequemer und geschwinderer Aussprache willen, Rodewiese gemacht worden. Weil auf dieser Rodewiese nun ein Schloß erbauet worden; so wurde dieses daher **Rodeborg** genennet.

§. 2.

Nachdem nun dies Haus oder Schloß einmal erbauet worden, und die Berdischen Bischöfe sich daselbst, angenehmer Lage und Gegend halber, oftmals eine Zeit lang aufzuhalten pflegten; so wurden nachher bald verschiedene andere Häuser, in welchen die um und bey ihnen seyn wollenden, und seyn müßenden Berdischen Ministeriales (*) einkehren konnten, errichtet und nach und nach bauten auch andere bürgerliche Personen, der Nahrung, des Handels und der Wirthschaft halber, daselbst an. Daraus entstand allgemächlich **der Flecken Rothenburg**. Was auch die Berdischen Bischöfe in dortiger Gegend besaßen, oder nach und nach Eigenthümliches an Ländereyen und Meyern erlangten, das wurde zu diesem Hause geschlagen, und der Verwaltung des daselbst befindlichen Bischöflich-Berdischen Bidienten untergeben. Daraus erwuchs mit der Zeit das **ansehnliche Amt Rothenburg**.

§. 3.

(*) Diese erhielten nachmahls verschiedene Güter da herum, und den Titel Rothenburgischer Burgmänner. Denn so schreibt Anton von Zahrenhusen sich auch in einer Urkunde von 1322, de Rodenborg. Siehe die Samml. ungedr. Urk. 3tes Stück, S. 36. und 65.

S. 3.

Was nun die Schicksale des Hauses oder Schlosses Rothenburg anlanget; so können wir folgendes davon anführen:

No. 1299. machten einige Bremische vom Adel einen Anschlag, sich des Schlosses Rothenburg zu bemächtigern. Sie naheten sich demselben in aller Stille, und gedachten, es, bey nachtschlafender Zeit, zu überumpeln. Der Bischof Friederich, zu Verden, aber erhielt bey Zeiten noch davon Nachricht, und vereitelte ihr Vorhaben. Denn er kam den Bremischen Edelleuten, mit den Seinigen, unvermuthet auf den Hals: und es wurden bey dieser Gelegenheit viele von jenen gefangen, viele auch erschlagen. (*)

No. 1313. reparirete Bischof Nikolaus das ziemlich verfallene Schloß, ließ neben demselben einen Thurm von dreyen Stockwerken aufführen, und eine Maur darum herziehen. (**)

Als Johannes, welcher bisher päpstlicher Leibarzt gewesen war, das Verdische Bisthum No. 1331. vom Pabst erhielt, aber so wenig das Land, als die Leute hieselbst, nach seinem in Italien gebildeten Geschmack fand, und daher an den päpstlichen Hof wieder zurückkehrte; machte er den Kanonikus, Gottfried von Berpe, zu seinem Vicarius, und übergab ihm nicht nur alle Gewalt über das Stift Verden; sondern räumte ihm auch das Haus Rothenburg ein. Dies
 letztere

(*) Siehe Spangenberg's Verd. Chron. S. 91. und Leibnizens Scriptorum rer. Brunsv. Tom. II. p. 219.

(**) Des A. und N. aus den Herzogth. Br. und W. 3ten Band, S. 191.

letztere fand er für sich so vortheilhaft, daß, als der Pabst No. 1347. einen andern Bischof, nemlich **Daniel**, der bisher ein Carmelitermönch gewesen war, ins Stift Verden schickte, er dasselbe nicht wieder abtreten wollte; sondern es so lange behielt, bis es ihm von dem Bischof, durch Hülfe der Fürsten von Lüneburg, mit Gewalt abgenommen wurde. **Gottfr. von Berpe** that dis unter dem Vorwand, daß der Bischof **Johann**, der ihm das Haus Rothenburg eingethan hätte, vielleicht noch leben, und selbst bald in dies Stift wieder zurückkommen dürfte. (*)

Ebengedachter Bischof **Daniel** machte das Haus und Schloß Rothenburg noch fester, als es bisher gewesen war.

Der Bischof, **Hinrich von Langen**, welcher 1372. zur Regierung kam, und 1380. starb, war in seiner Regierung überhaupt zu nachlässig: insonderheit aber gegen seine Blutsfreunde zu nachgebend und gütig. Daher kam es, daß er ihnen, nebst andern Gütern des Stifts, auch das Haus und Schloß Rothenburg einthat. Und es erforderte viele Mühe und Kosten, dasselbe, nach seinem Tode, von ihnen wieder zurück zu erhalten. (**) Der folgende Bischof, **Johann von Zesterfleth**, mußte, wo nicht gar 11000, doch wenigstens 8000 Mark Lüneburgischen Geldes, auf die Wiedereinlösung desselben verwenden.

Weil einem Verdischen Bischof an diesem Schlosse viel gelegen war, so ließ ebengedachter Bischof es noch

(*) Spangenberg l. c. S. 96. Leibnitz S. 219.

(**) Spangenberg. S. 107. und Leibnitz S. 220.

mehr befestigen. In dem bey seinem Bildniß im Dom zu Verden stehenden Versen heißt es deswegen:

Rotheburg reparavit ademtum. (***)

Sein Nachfolger, Otto, Herzog Magnus zu Braunschweig und Lüneburg Sohn, welcher 1388. postulirt war, wurde nach der Zeit Erzbischof zu Bremen. Dieser nahm nicht nur alles, was auf dem Schlosse Rotheburg vorrathig war, mit sich dahin; sondern behielt auch, aller Gegenvorstellung des Stifts Verden ungeachtet, das Schloß selbst, so lange er lebte, im Besiß. Ob es nun nach seinem Tode zwar wieder an das Stift Verden kam; so wurde es von Bischof Conrad doch an einige Auswärtige wieder verpfändet. Und diese hatten es 1407. als er starb, pfandsweise annoch im Besiß. (*)

Das Verdische Domscapitel lösete es, nach seinem Ableben zwar wieder ein, (**) verlohr es aber im Jahr 1415. (***) oder 1416. (†) auf eine Art und Weise wieder, welche das bey Leibnitz befindliche Chronicon Puerilem nennet; von Spangenberg aber, S. 117. umständlicher also beschrieben wird. „Herzog Heinrich und Bernhard, Gebrüdere, zu Braunschweig und Lüneburg, beredeten ihre Lehnsleute und Diener, die von Olden, daß sie dem Bischof entsagten. „Diese

(***) Spangenberg, S. 243. und Slöpfens Bardov. Chron. S. 423.

(*) Joh. Kenners Chron. Brem. Mst. Tom. I. p. m. 300. a. Leibn. S. 221. Spangenberg, S. 111.

(**) Musbards monum. nobil. S. 86.

(***) Topograph. Westphal. p. 61. b.

(†) Musbard S. 324. Leibn. S. 221.

„Diese sandten demnächst ihre Leute, bey nachtschlafen-
 „der Zeit, vor das Schloß Rothenburg, und versuchten,
 „es wegzunehmen. Sehr behülfflich war ihnen dazu
 „ein Rothenburgischer Bürgermeister, welchen der Bi-
 „schof, ohne rechtliche Ursache, von Dannen vertrieben
 „hatte. Unter dessen Anführung erstiegen sie das von
 „Wachten entblößte Haus. Der Bischof gab dasselbe
 „alsofort, ohne die geringste Gegenwehr, über, und re-
 „tirirete sich mit seinem Official, Namens Boleber,
 „nach Berden. Hierauf lieffen die genannten Fürsten
 „es alsofort durch ihre Leute besitzen, und verpfändeten
 „es demnächst den Klencken für 11000 Goldgulden.

Diese Herrn von Klencken hatten das Haus Ro-
 thenburg 10 Jahre inne: Bischof Johann von Uzel
 aber, dem Bischof Hinrich das Bisthum freywillig
 abgetreten hatte, lösete es für ebengedachte Summe
 wieder ein, und verbesserte es auf eine vorzügliche Art
 und Weise. Spangenberg beschreibet diese Verbes-
 serung S. 125. also: „ Er that noch ein Gebäude
 „hinzu. Unter diesem ließ er einen gewölbten Keller,
 „über demselben aber eine Capelle, und darneben eine
 „kleine Stube, die Pfaffenkammer genannt, anlegen.
 „Darüber war ein Saal mit einem Camin und Schorn-
 „stein. Darneben setzte er zweene Thürme, Unter dem
 „einen war ein Keller, darüber eine Kammer bey der
 „Capellen, und bey dem Saal noch eine kleine Kammer.
 „Der andre hatte unten auch einen Keller, und oben eine
 „Kammer bey der genannten Pfaffenstube. Ueber die
 „Kammer war die Bibliothek, und dabey eine Stube
 „und Kammer. „

No. 1481. wurde das Haus zu Rothenburg vom Bischof Barthold von Landsberg Johann Voigten, gegen einen Revers, eingethan. Als es aber nachhero wieder eingelöset war; so verbesserte er es nicht wenig: indem er es mit einem hohen Wall umgab, und mit tiefen Wassergraben versah. (*)

In dem Kriege zwischen dem Bischof Franz zu Minden, und dem Herzog Hinrich zu Lüneburg, nahm dieser 1519. nach einer unglücklichen Schlacht seine Retirade, nebst Henrico juniore, auf das Schloß Rothenburg. (**)

No. 1547. wurde es von dem Grafen von Mansfeld belagert. Die Besatzung zündete selbst aber den Flecken, bey dem Schlosse, an, brandte ihn ab, und übergab das Schloß nach einer 14tägigen Belagerung: (***) worauf es von dem Grafen von Mansfeld, der sich darin zu halten gedachte, noch stärker befestiget wurde. (†) Nachdem der ebenerwähnte Graf war befriedigt worden, so kam es 1548. wieder an den Bischof Christoph zurücke. Der schlechte Finanzienzustand aber, darin er sich befand, nöthigte ihn, alsofort Diederich Bären, der ihm grosse Summen Geldes vorgeschossen hatte, zum Drosten zu Rothenburg zu bestellen. (††)

Ums Jahr 1557. fand sich das Haus Rothenburg in einen so schlechten Zustande, daß Bischof Christoph von dem Verdischen Capitul 500 Rthlr. zur Anschaf-

(*) Spangenh. S. 144. und Leibn. S. 221.

(**) Chytræi Saxon. p. m. 208.

(***) Chytr. l. c. p. 420.

(†) Dilichii typus vrb. Brem. p. 236.

(††) Mushard l. c. p. 87.

schaffung der unentbehrlichen Unterhaltung desselben fordern ließ. Am Sonntage Cantate desselbigen Jahres wurde es von den Feinden zwar berennet, und aufgefördert; doch erzeigten sie sich nicht sonderlich feindselig und eifrig. (*)

Den vom Bischof Nikolaus mitten auf dem Platz erbaueten Thurm ließ Bischof Eberhard von Holle wieder niederbrechen: weil er fast alle Zimmer verdunkelte, und falls er von Belägerern einmal niedergeschossen werden sollte, sehr viel Unheil verursachen könnte. (**)

Im dreißigjährigen Kriege, und zwar No. 1626. nahm der Graf Tilly diese Festung ein. (***) No. 1645. bemächtigten sich ihrer die Schweden. (†) Im Jahr 1676. aber wurde sie von den Bischöflich-Münsterschen Völkern erobert.

Nach der Zeit wurde die Festung sehr vernachlässiget. Das Schloß, welches im letzten Kriege sehr ruiniret war, ging gänzlich ein. Der Wall verfiel. Die Gräben wurden grösssten Theils ausgefüllet, oder schlammten zu: und ein guter Theil des Platzes wurde zum Garten angewendet. So wurde auch an dem Orte, wo das Schloß gestanden hatte, das Amtsbengebäude errichtet.

Im letzten Kriege, 1757. wurden die Befestigungswerke hieselbst wieder hergestellt. Die Allirten
musten

(*) Spangenberg S. 208. 209.

(**) Spangenberg. l. c. S. 94.

(***) Topogr. Westphal. p. 61. b.

(†) BOECLER Hist. bell. Dan. p. 360.

musten diese Festung zwar in eben dem Jahre noch den Franzosen überlassen; doch wurden diese, gleich das folgende Jahr, als der Herzog Ferdinand das Commando übernommen hatte, daraus wieder vertrieben.

Das zweyte Kapitel.

Vom Amte Rothenburg.

§. 1.

Das Amt Rothenburg gränzet gegen Norden an das Amt Zeven, Herzogthums Bremen; gegen Nordosten an die Aemter Harburg und Winsen; gegen Süden an die Amtsvogten Soltau; gegen Südwesten an die Aemter Kethem und Berden, und dem Gowericht Achim; gegen Nordwesten ans Amt Ottersberg, und gegen Norden an die adliche Börde Gnhum und ans Amt Zeven. Die ganze Peripherie desselben dürfte beynah 22 Meilen ausmachen. In den vorigen Zeiten war es noch grösser: denn es gehörete damals auch die Amtsvogten Salkhausen, welche nachher an das Haus Lüneburg abgetreten worden, mit dazu.

§. 2.

Der Erdboden in diesem Amte ist durchgehends sandig und mooricht. Doch trägt er gute Früchte. Das mehrste, was gebauet wird, ist Roggen, Buchweizen und Hafern. Hin und wieder wird auch etwas Gärste gesäet. Sonst geräth der Hanf an den mehrsten Orten sehr wohl. Die vielen Moerdistricte machen, daß es dies
sem

fem Amte an Fort-Feurung nicht fehlet. Auch ist der vielen Waldungen halber das Bau- und Brennholz in demselben eben nicht rar, und theur, Die vielen Ströme und Flüsse, die es durchwässern, geben sehr viele gute Wiesen. Daher auch die Viehzucht darjn nicht unerheblich ist. Insonderheit verdient die Schaaf- und Bienenzucht in Betracht gezogen zu werden. Diese wird hier sehr stark, und mit vielem Vorthail, getrieben. Aus der Wolle der Schaase werden von den Eingeseßenen sehr viele grobe Strümpfe, Mützen und Zeuge gemacht, und in grosser Menge, was Strümpfe und Mützen anlanget, an andere, auch nach Bremen und Hamburg hin, verkauft: nicht zu gedenken, daß auch sehr viele rohe und unbearbeitete Wolle dahin verfahren wird. Eben dahin gehet auch das Wachs und der Honig: wiewol von dem Wachs etwas auch nach Zelle und Harburg hin abgesetzt wird.

§. 3.

Die erheblichsten Flüsse in diesem Amte sind:

1. Die **Wümme**. Sie entspringet im Amte Winsen, fließt durch die Amtsvogtey Scheessel bey Rothenburg und Ottersberg vorbey, nimmt bey Leessum, nachdem sie sich mit der Hamme vereinigt hat, den Namen Leessum (Leeste) an, und ergießt sich eine Meile unter der Burg in die Weser. Sie ist sehr fischreich, und sonderlich sind ihre Male schon in den ältesten Zeiten sehr berühmt gewesen. (*)

2. Die

(*) Siehe Eip. Lindenbrogii Chronic. Caroli M. p. 94. und Mushards Monum. p. 18.

2. Die Fintau. Sie hat ihre Quelle in der Amtsvogtey Schneverding, ohnfern Finteln, welchem Dorf sie auch wol den Namen gegeben hat. (Fintauloh, contr. Finteln.) Nachdem sie in der Amtsvogtey Scheffel bey Bahlen den von Eggersmühlen herunterskommenden Mühlenbach zu sich genommen hat, fließt sie bald nachher in die Wümme.

3. Die Feerse, kommt aus der Amtsvogtey Schneverding. Der Stroom, welcher die Mühle zu Lünffen treibt, und von den Umherwohnenden gemeiniglich dat grote Water genannt wird, vergrößert die Feerse, die sich endlich, nachdem sie bey dem adlichen Hof Feerse und dem Dorfe Wohlsdorf hingeflossen, in die Wümme ergießet.

4. Die Widau kommt aus der Amtsvogtey Neuenskirchen, und nachdem sie sowol den Zeveler: als den Grovebach, auch, ohnfern Trochel, noch ein anderes Wasser zu sich genommen hat, formiret sie bey Rothenburg einen grossen Mühlenteich, und fällt bald unter der Mühle in die Wümme.

5. Die Rodau entspringt in der Amtsvogtey Wiselhövede, ohnfern Rosenbusch. Unter fernern Fortlaufen vereinigen sich mit ihr die Wisel, welche von Wiselhövede herunter kömmt, die Dahnhorst, die von Witztorf herunter fließt, das Wasser, das von Riekenborstel kommt, und der Fehderloher Mühlenbach mit ihr. Hierauf fließt sie, ohnfern Rothenburg, durch die Widau, und ergießt sich unter dem Schloß Rothenburg in die Wümme.

6. Die Wieste, die von Mulmshorn herabkömmt, macht die Gränzscheidung zwischen dem Bremischen und
Ber:

Berdischen Territorio, und fließt bey Clüversborstel vorbei, durch Sottrum, nach Stuckenborstel, wo sie bald nachher in die Wümme tritt.

7. Die Böhme berührt nur eine kleine Ecke dieses Amtes, in der Amtsvogten Schneverding, wo sie entspringt, und in dem Kirchspiel Wolterding, wo sie ins Lüneburgische gehet.

8. Die Lechrde fließet ebenfalls nur an der Gränze der Amtsvogten Bisselhövede her, tritt hernach ins Amt Berden, und fällt in die Aller. (*)

9. Der Everser Bach entspringt in der Amtsvogten Ahusen, fließt bey Eversen und Ahusen vorbei, treibt nicht weit von diesem Dorfe eine Mühle, und ergießt sich, etwas über Hollwege, in die Wümme.

Bey solcher Menge von Flüssen ist leicht zu erachten, daß es in diesem Amte auch an Mühlen nicht fehlen werde. Am besten wird es jedoch seyn, daß wir einer jeden derselben, an ihrem eigenen und gehörigen Orte, gedenken.

§. 4.

Eben so wollen wir es auch mit den stehenden Seen, als mit der grossen und kleinen Bullen-See, im Kirchspiel Walsede, und mit der Haberloher und Everser See im Kirchspiel Ahausen: desgleichen auch mit den erheblichsten Hölzungen dieses Amtes, und endlich auch mit den darin befindlichen adlichen Gütern machen,

§. 5.

(*) Siehe den 2ten Band dieses A. und N. S. 370.

§. 5.

Dies ganze grosse Amt wurde 1645. den 4ten May dem Grafen Hans Christoph Königsmark, als ein Mannlehn, von der Königin Christina geschenkt. (*) In solchem Schenkungsbrief war des Iuris patronatus über die im Amte befindlichen Kirchen zwar nicht gedacht; doch wurde dasselbe seinen Söhnen, Graf Cord Christoph, und Graf Otto Wilhelm Königsmark, unterm 12ten Julii 1665. bewilliget. (**) Zu der Zeit, als die Gräflich-Königsmarkische Familie dies Amt besaß, erhielt es den vorhin ganz unbekanntenen Namen einer Herrlichkeit. Unter diesem Namen kommt es in der Görriesschen Landcharte, (***) und auf allen Copien derselben, vor. Es ist auch sehr wahrscheinlich, daß das noch jetzt gebräuchliche Amtssiegel (†) eine Königsmarkische Erfindung sey. Doch, nachdem die grosse Reduktionscammer in Schweden angelegt war; so mußte die Gräflich-Königsmarkische Familie dies Amt an die Krone wieder zurück geben. Verurtheilet wurde sie dazu No. 1683. Die wirkliche Zurückgabe erfolgte aber erst einige Jahre nachher.

§. 6.

Nachdem wir die Grösse dieses Amts, in Ansehung seines Umfanges, §. 1. angezeigt haben; so wollen wir unsern Lesern jetzt auch eine Berechnung vorlegen, aus welcher sich ergibt, wie volkreich es sey. Und dazu sollen

(*) Herzth. Br. und Verd. 5te Samml. S. 348.

(**) Ebendasselbst in der 4ten Samml. S. 230.

(***) U. und N. 1ster Band. S. 144.

(†) Ebendasselbst. S. 139.

sollen uns die Actus ministeriales aus verschiedenen Jahren dienen.

	Copul.	Getauft.	Communic.	Gestorben.
1748.	116 P.	636.	23306.	431.
1749.	137 —	538.	22862.	463.
1750.	122 —	577.	23237.	478.
1751.	170 —	526.	23253.	433.
1752.	160 —	517.	22403.	631.

§. 7.

Es ist daher kein Wunder, daß Königliche Kammer nöthig und nützlich gefunden, dasselbe mit 3 Beamten zu besetzen. Diese sind jetzt: der Oberamtmann, H. Friedrich Conrad von Haerlem; der Amtschreiber, Herr Georg Arnold Alberti; und der Amtschreiber, Herr Ludolph Christoph Grote, welche die vorkommenden Sachen, mehrerer Ordnung und Bequemlichkeit halber, dergestalt unter sich theilt haben, daß die Cammer- und Regierungssachen hauptsächlich in des ersten; die Justiz- und Proceßsachen in des zweiten; und die übrigen Sachen in des dritten Departement schlagen. Unter ihnen stehen 7 Amtsvögte, 1. zu Scheffel und Brokel, 2. zu Bisshöfede, 3. zu Kirchwalsede, 4. zu Ahusen, 5. zu Schneverding, 6. zu Sottrum, und 7. zu Neuenkirchen und Wolterding, welche, in geringfügigen, und dabey ganz liquiden Sachen, die erste Cognition haben. Das Flecken Rothenburg selbst stehet, nebst den daselbst eingepfarrten 4 Wasserdörfern, nicht unter einem Amtsvogt; sondern unmittelbar unter den Beamten.

W

§. 9.

6. 9.

Die Kirchspiele, aus welchen das Amt Rothenburg bestehet, sind: 1. Rothenburg, 2. Alhausen, 3. Walsede, 4. Bisselhöfede, 5. Neuenkirchen, 6. Woltersding, 7. Schneverding, 8. Scheffel, 9. Brokel, und 10. Sottrum. Diese machten, in den ersten Zeiten nach der Reformation, eine eigene Probsten, oder, wie es damals hieß, Superintendentur, aus. Die Inspection über dieselben aber war nicht an einem gewissen Orte beständig gebunden; sondern ging, nach dem Alter und der Geschicklichkeit der Geistlichen, von einem Ort zum andern, herum. Der erste Superintendentus war Joh. Mafe, Pastor zu Rothenburg; der zweite M. Joh. Grubenhagen, zu Bisselhöfede; der dritte Joh. Dammann, zu Rothenburg; der vierte Ernst Stahl, zu Rothenburg; der fünfte M. Henning Schröder zu Rothenburg; der sechste M. Markus Schnering zu Bisselhöfede. Die zweite Superintendentur in diesem Stifte war die Berdische, welche stets von einem Geistlichen in der Stadt Berden verwaltet wurde. Die Folge derselben kann man in der von dem Hn. Consistorialrath von Stade zum Drucke beförderten Schrift: Verda evangelica, lesen. Ueber das ganze Stift aber war ein General-Superintendent bestellt, dem hauptsächlich die Visitation der Kirchen und Schulen oblag. Und dieses Amt haben 1. M. Simon Brauns (*) 2. M. Thomas Maurer, (**) und 3. M. Friederich Dedekind, (***) bekleidet.

(*) Verda evangelica, p. 14.

(**) Ibid. p. 15.

(***) I. MOLLERI Cimbr, litt. Tom. II. p. 160. 1.

kleidet. Nach der Zeit scheinen die Superintendenten in Verden zugleich Generalsuperintendenten des ganzen Stifts Verden gewesen zu seyn, die Landsuperintendenten sich subordiniret gehabt, und die Visitationes verrichtet zu haben. Wenigstens wird Anton Grubenhagen, Pastor zu St. Johannis und Superintendent zu Verden auf dem Titelblatt seiner von Hinrich Rimpf Hof gehaltenen und 1642. gedruckten Reichpr. ausdrücklich General-Superintendent des ganzen Stifts Verden genannt. Als nun zu Königl. Schwedischen Zeiten ein Consistorium errichtet, und dieses sofort auf eine ordentliche Eintheilung aller Pfarren beider Herzogthümer in gewisse Kirchenkreise bedacht war; so sollte die Landsuperintendentur im Rothenburgischen aufgehoben, und die daselbst befindlichen Pfarren dem Superintendenten in Verden, dessen Sprengel ohnehin nur sehr klein war, mit unterworfen werden. Die Gräflich-Königmarksche Familie aber, die etwas darin suchte, daß sie in ihrem Amte auch einen Superintendenten oder Probst hätte, wuste, durch ihr Ansehen, solches zu verhindern, und den Namen eines Probstes unter den Geistlichen ihres Amts zu erhalten. Weil diese aber die Subordination unter den Superintendenten in Verden, der zugleich den Charakter eines Königlich-consistorialraths erhalten hatte, nicht erkennen wollten, und zu vielen Zänkereyen, Klagen und Verdrieslichkeiten Anlaß gaben; so wurde, nachdem das Amt an die Krone wieder zurückgefallen war, die Landsuperintendentur 1685, per Rescriptum Regii Consistorii aufgehoben, und solches 1687. wiederholet. Nach der Zeit nannte der letzte Superintendent, M.

Markus Schnering, sich nur Ministerii Rotheburgensis Seniozem: (*) Joh. Theod. Hornmeier aber wagte es 1698. noch, sich den Titel eines Præpositi & Senioris Ministerii Rotheburgensis zu geben: wiewol er dis nur auf den Titel einer Reichpredigt auf Clara von Minden that, die er ihren, in Danzig wohnenden Verwandten abschriftlich hatte zuschicken müssen, und von der er nicht geglaubt hatte, daß sie daselbst würde gedruckt werden.

§. 10.

Sonst verdient noch angemerket und erwähnt zu werden, daß die Königliche Herrschaft in diesem Amte 112 gute Kornzehnten, 3 Gänsezehnten, einen Sack- und Schmalzehnten, 19 private Forsten, 2 Borwersker, eins zu Rothenburg, und das andre zu Lühne, und einen Landzoll habe.

Das dritte Kapitel.

Vom Kirchspiel Rothenburg.

§. 1.

Dieses Kirchspiel lieget fast in der Mitte des Amts, und ist mit den Kirchspielen Ahausen, Kirchwalsede, Bisselhöfede, Brokel, Scheffel und Sottrum umgeben.

§. 2.

(*) Man sehe des Verd. Rectoris Fuhrmanns Programm von 1705.

§. 2.

Es bestehet aus dem Flecken Rothenburg, und 4 Dörfern, welche, weil sie bey grossen Regengüssen, und im Winter, da die Flüsse leicht austreten, dergestalt mit Wasser umgeben werden, daß man zuweilen auch nicht einmal mit einem Wagen von einem Dorfe zum andern kommen kann, Wasserdörfer genannt zu werden pflegen. Bey trockner Witterung sind sie dagegen mit gutem Wiesewachs versehen.

1. Rothenburg, ein Flecken, hat an anderthalb hundert Feurstellen, worunter sich ein herrschaftlicher Hof, der Gasthof genannt, befindet. Laut eines in der Amtsregistratur befindlichen Documents, hat Bischof Conrad diesem Flecken die Zehnt- und Contributionsfreyheit geschenkt: doch haben die Bürger dafür alle zum Schloß und der Hofhaltung erforderliche Hand- und Spanndienste leisten, auch dem Bischof, im Fall eines Krieges, nach allem Vermögen beizustehen, sich verbindlich machen müssen. Jetzt müssen sie dafür die Rothenburgischen und Scheesselschen Mühlendämme unterhalten, und die Beamten, in Amtsangelegenheiten, unentgeltlich fahren. Der Bischof, Johann von Alzei, ertheilte diesem Flecken Aemter und Gilden: auch sonst manche Rechte und Freyheiten. (*) Dieser Flecken hat vielen Brandschaden erlitten. Im Jahr 1626. brandte er, bis auf zwey, nur geringe Häuser, ganz ab. Was wieder aufgebauet war, legten die Kayserlichen 1632. bey ihrem Abzug vom neuem in die Asche. Im Jahr 1647. wurde er zweymal mit Feuer

M 3

heim:

(*) Spangend. l. c. S. 124.

heimgesucht. Im Jahr 1658. verlohrt es 52. und im Jahr 1662. 38 Häuser. Die neuste Feuersbrunst ist vom Jahr 1769, in welcher 62 Wohnhäuser und verschiedene Nebengebäude im Rauch aufgiengen. Diese Unglücksfälle haben den Flecken in ziemlich schlechte Umstände gesetzt. Verursacht haben sie insonderheit, daß die Bürger viele, von ihren ehemaligen Wiesen, nach und nach, veräußern müssen. Bey diesem Flecken ergiessen die Widau und Rodau sich in die Wümme. An der rechten Seite der Wümme liegt das Amtshaus, und etwas weiter am Flusse hinunter der Königl. Oberförsterhof in dem Holze, die Na genannt. Eine Viertel-Meile davon gegen Norden liegt das herrschaftliche Borwerk, Lühne. Die gegen Südwest von Rothenburg gelegene Schäferey ist seit 1751. eingegangen, und mit zu der dortigen Forst gezogen.

2. Hemsbunde bestehet jetzt aus 9 Feuerstellen, und liegt $\frac{3}{4}$ Meilen von Rothenburg gegen Osten.

3. Worth gegen Hemsbunde, jenseit der Widau, über, hat 4 Feuerstellen.

4. Hassädt zählt 8 Feuerstellen, und liegt eine Viertel-Meile von der Kirche, gegen Südosten.

5. Hassel lieat $\frac{3}{4}$ Meilen von der Kirchen gegen Süden, und hat 8 Feuerstellen. Dies Dorf ist den Ueberschwemmungen am allermeisten ausgesetzt.

§. 3.

Die herrschaftlichen Hölzungen in diesem Kirchspiel sind die Lühne, der Weichel, und der Eichhoop. Sie liegen eine gute Viertel-Meile von Rothenburg gegen Norden. Ausserdem lieget gegen Südwest der Lintel und

und der Grafel, und gegen Westen die Na. Sie bestehen insgesamt aus Eichen und Büchen. Man vernachlässigt auch nicht, sie durch jährliche Zapflanzung junger Heefter zu erweitern. Der Ahlstorf ist ein schönes Holz auf eine halbe Meile von Rothenburg gegen Osten, an der Gränze des Kirchspiels Scheessel. Es ist ein dichtes und in gutem Wuchs stehendes Eichenholz, das zum Unterholz viele Haselstauden hat. Zwischen dem Holze liegen auf dem Ahlstorf verschiedene recht gute, Rothenburgischen Bürgern gehörige Aecker. Einige derselben hat die Königliche Kammer in neuern Zeiten angekauft, und zu Holzbesamungen einrichten lassen.

§. 4.

Da Rothenburg von undenklichen Jahren der hauptsächlichliche Sitz und Residenzort der Baidischen Bischöfe gewesen; so ist leicht zu erachten, daß hieselbst ziemlich frühe eine Kirche werde erbaut seyn. Und doch ist nicht bekannt, von wem, oder zu welcher Zeit solches geschehen, und welchem Heiligen sie damals dediciret worden? So viel weiß man von der Geschichte dieser Kirche aus einem noch vorhandenen alten Collectenbuche, daß sie vordem vor dem Schlosse gestanden, 1621. ganz von neuen wieder aufgebaut, in der von den Kaiserlichen 1626. unternommenen Belagerung gänzlich ruiniret, und darauf von einem starken Sturmwind umgeworfen, bald nachher zwar wieder errichtet, 1648 aber vor dem Schlosse weggebrochen, und an den Ort, wo sie jetzt steht, gesetzt worden. Der in den Jahren 1669 und 1670. erbauete hölzerne Thurm mußte 1752 heruntergenommen werden: weil er den Einsturz drohete. An seiner Statt

ist ein steinerner aufgeführt worden. Ausser der Kirche aber ist in alten Zeiten auf dem Schloß auch eine Capelle, die der Bischof, **Johann von Alzel**, gestiftet, (*) gewesen. Nachdem dieselbe eingegangen; sind die Kanzel und Stühle 1694. der Ottersbergischen Capelle überlassen; die Ventile und andre Sachen aber 1695. zu der, in der Fleckenskirche angelegten Orgel geschenkt worden.

§. 5.

Von dem weiland hieselbst gewesenen **Caland** liest man einige, von **Just Johann Kelp** herrührende Nachrichten in der fortgesetzten **Sammlungen von A. und N.** 1749. S. 977. Und aus einem, diesen Caland betreffenden alten Buche von 1465. unter dem Titel: **Registrum fraternitatis B. Mariæ Virginis in Rodenborg** siehet man, daß nicht nur Bürger und Edelleute; sondern selbst einige Bischöfe, mit in diesem Caland gewesen, und daß man zu der Zeit eine Diele zum Sarge für 1 Schilling; 3 Hüpfen Rocken für 7 Schillinge; 6 Pfund Wachs für 4 Grote; ein Paar Frauenschuhe für 5, und ein Paar Mannschuhe für 10 oder 11 Witte, und ein Kind für 2 Gulden kaufen können.

§. 6.

Die jetzige Schule zu **Rothenburg**, in welcher der Organist und Küster im Lesen, Schreiben und Rechnen; der Rector aber im Christenthum und Rechnen, auch, wenn es verlangt wird, und Schüler dazu da sind,

(*) Spangenh. S. 125.

sind, in der Geographie, Historie und lateinischen Sprache Unterricht giebt, ist von dem Bischof, Philip Sigismund, ums Jahr 1609. gestiftet worden. (*) Der Rector musste anfänglich auch des Sonntags Nachmittags predigen. Damit er aber seiner Schularbeit desto besser obliegen könnte; so wurden diese Predigten ihm nachmahls wieder abgenommen.

§. 7.

Die Reformation ist hier, und im ganzen Amte Rothenburg, eher nicht, als unter dem Bischof, Eberhard von Holle, welcher 1564. Coadjutor ward, 1567. aber die völlige Regierung antrat, zu Stande gekommen. (**) Von den Umständen aber, unter welchen solches geschehen, ist nichts bekannt. Zur Zeit des dreißigjährigen Krieges zwar schien es, als ob die Lutherische Religion aus diesen Gegenden wieder vertrieben werden würde. Denn nachdem die Kaiserl. Truppen sich der Stadt und des ganzen Landes Werden bemächtigt hatten; so wurde der bischöfliche Sitz für vacant erkläret, und Franz Wilhelm, Graf von Wartenberg, Bischof zu Osnabrügge und Minden, zum Bischof zu Werden erwählt. Dieser hielt 1630. den 8. May zu Werden eine Dioces:Synode, auf welcher alle Geistlichen im ganzen Lande ihrer Dienste entsezt

M 5

wur:

(*) Siehe Gottsch. Duvens, Past. zu Stolzenau, Reichs-predigt auf Dan. Earninghausen. Mint. 1656. 4. S. 30. 31.

(**) In Verda evangelic. p. 57. heißt es: dies sey 1540. geschehen. Und dabey beruft man sich auf Alb. zum Felde Analecta Disquisit. p. 152. Allein daselbst steht von dieser ganzen Sache nicht ein einzig Wort.

wurden. (*) Allein die Umstände änderten sich gar bald, und die vertriebenen Geistlichen, die mitlerweile noch nicht anderwärts versorgt waren, wurden wieder zu ihren Gemeinen zurück gerufen, der übrigen Stellen aber mit andern Evangelisch-Lutherischen Predigern wieder besetzt. Das Jus patronatus über diese Pfarre hatte der Bischof zu Verden. Der Königl. Schwedische Hof räumete es 1665. zwar der Königsmarkischen Familien ein: nahm es aber 1683. mit dem ganzen Amte wieder zurücke. Jetzt hat und exerciret es also der König, und in dessen Namen das Consistorium.

§. 8.

Die Prediger, die seit der Reformation an dieser Kirche gestanden haben, sind:

I. **Johann Make**, aus Lüneburg. Der Bischof, **Georg**, hatte ihn studiren lassen. Im Jahr 1567. kam er hieher, und wurde der erste Superintendent über die Kirchen dieses Amts. Im Jahr 1579. unterschrieb er die Formulam concordiaë. Er ist hier, ich weiß aber selbst nicht, in welchem Jahre, gestorben. Die Superintendentur wurde nach seinem Tode dem Pastor zu Bisselhöfede, **Johann Grubenhagen**, zu Theil. Seinen Sohn, **Nikolaus Make**, findet man unter den Predigern zu Wolterding.

II. **Johann Danmann**. Er war **Johann Makers** Nachfolger, und starb 1615. Er hatte 2 Söhne, **Theodor**, welcher zu Buckum 50 Jahr lang Prediger war, und 1663. starb; und **Johann**, den man unter den Predigern zu Kirchwalsede antreffen wird.

III.

(*) Siehe im III. Band. S. 216.

III. Ernst Stahl war zu Rehmen, im Ravensbergischen, geboren. Sein Vater, der von adlichen Eltern erzeugt war, Hinrich Stahl, war daselbst Prediger. Die hiesige Pfarre erhielt er, als Adjunctus, 1614, und nach Ulrich Gresss, Past. zu Brokel Tode wurde er 1621. Superintendent. Er starb 1658. und hinterließ, laut der auf seinem, vor dem Altar liegenden Leichstein befindlichen Inschrift, folgende vier Söhne: 1. Philip, der ein Bürger in Rothenburg war; 2. Hinrich, von dem mir nichts bekannt ist; 3. Ernst, der Richter in der Börde Beverstädt war; und 4. Johann Eberhard, der im Hollsteinischen irgendwo als Prediger gestanden hat.

IV. M. Henning Schröder, von 1658 bis 1676. Von dieses gelehrten Mannes Leben und Schriften haben wir im 3ten Stücke der Stadischen Schulgeschichte, S. 42. hinlängliche Nachricht gegeben. Eines müssen wir aber von ihm allhier doch noch anmerken. Als Michael Ragerus 1659. den 23. Septbr. in Verden als Superintendent eingeführt werden sollte; wurde er von dem General-Superintendenten, Havemann, eingeladen, solcher Handlung mit beizuwohnen. Eben das geschah den übrigen Predigern dieses Amts, weil Rager die Inspection über die Kirchen und Schulen im Amte Rothenburg mit aufgetragen werden sollte. Schröder beschwerte sich darüber bey dem Grafen Königsmark, als über einen Eingriff in seine, des Grafens, Rechte, reisete auch nicht nach Verden, und entschuldigte sich mit dem hohen Wasser, das ihn daran behinderte.

V. Jo:

V. **Johann Theodor Hornmeier** war 1635. zu Stadthagen, in der Grafschaft Schaumburg, geboren. Er ward erst Diaconus zu Baiensleth in der Wilster-Marsch. Zu solchem Amte hatte der Hollsteinsche General-Superintendent, **M. Hudemann** ihn 1666. ordiniret und eingeführt. Im Jahr 1676. aber wurde er, auf des Dänischen Generals, **Barons von Wedel**, Empfehlung, von dem Bischof zu Münster, **Bernhard von Gahlen**, nach Rothenburg berufen, daselbst von dem Probst Klee zu Bremervörde eingeführt, und 1679. den 3. May zum Probst in der Rothenburgischen Herrschaft von dem Grafen Königs-**mark** bestellet. (Siehe Kap. II. §. 9.) Man hat eine Reichpredigt von ihm im Drucke, die auf **Andr. von Minden**, eines Rothenburgischen Zwölftmanns und Kaufmanns Frau, **Clara von Minden**, gehalten und 1698. zu Danzig gedruckt worden. Seine erste Ehegattin **Magdalena Margaretha Dörings**, war aus Glückstadt bürgerlich. Da dieselbe 1683. den 4. Septbr. gestorben war; so verheyrathete er sich das zweitemal mit des ehemaligen Pastors zu Ottsen, **Joh. Friedr. Scheylers**, nachgelassenen Wittwe. Wegen verschiedener Uebelthaten, deren er sich bewusst war, suchte er, ehe dieselbe völlig ans Licht kamen, 1706. seine Erlassung. Er soll sich hierauf nach Westphalen gewendet, und daselbst Krugnahrung getrieben haben.

VI. **Johann Friederich von Stade** ist 1678. den 2. Decbr. zu Stade geboren, und war des Königlichlichen Secretarii und Archivarii, **Diederich von Stade**, und Gerdruth, gebornen Kellers, Sohn. (*)

Zu

(*) I. H. von SEELEN memor. Staden. p. 50.

Zu Rostock, woselbst er studirete, nachdem er zu Stade einen sehr guten Grund gelegt hatte, disputirete er 1699. unter Joh. Fecht: De consensu doctrinæ inter Lutheranos & Pontificios, contra Io. Dezium. Das folgende Jahr wurde er Prediger bey dem damaligen Königl. Schwedischen Gesandten in Wien, Baron von Strahlenheim. Im Jahr 1707. wurde er zum Prediger in Rothenburg berufen. Sein Amt daselbst trat er am Fest der h. Dreyeinigkeit, welches damals der 19te Junius war, an. Nach Bremen aber wurde er von der, damals daselbst sich aufhaltenden Königl. Schwedischen Regierung No. 1712. versetzt. Er ist zweymal verheyrathet gewesen. Seine erste Ehegattin war Anna Ursula von Kedern, aus Schlesien, Hans Sigmund von Kedern, Erbherrn auf Probsthagen, Tochter. Er heyrathete sie 1707. den 8. März, und verlor sie 1724. den 15. Decbr. (*) Aus dieser Ehe lebet ein Sohn, Hr. Joh. Friedr. von Stade, Consistorialrath und Superintendens zu Verden. Seine zweite Ehegenossin war Charitas Varenius, weiland August Varenius, Osnabrügischen Cammerraths, Tochter. Aus dieser Ehe lebt gleichfalls ein Sohn, Herr Diederich August von Stade, der Pastor zu Holteln, im Altenlande ist. Diese Ehegattin überlebte ihn. Denn er starb bereits 1740. den 8. Jun. (**). Und sie folgte

(*) Die bey ihrer Beerdigung von Past. Peter Vagt gehaltene Parentation ist das folgende Jahr unter dem Titul: die Gott ergebene Christenseele, gedruckt worden.

(**) Mehr Nachricht von ihm findet man in der Lobrede welche der Superintendent, Cruse, auf ihn gehalten, in dem Leichenprogramma, das der Hr. R. Lochner auf ihn geschrieben hat; in I. H. von SEELENS memor. Stad.

folgte ihm 1767. den 25. Aug. nach. Was seine Schriften anlanget; so muß man wissen:

1. Daß er aus seinem Vorrath verschiedenes zu PLACCII Theatr. Anonym. & Pseudonym. hergegeben;

2. Daß Theodor Hasäus einige Aufsätze von ihm seiner Bibliothecæ Bremensi mit einverleibt habe;

3. Daß sein Briefwechsel mit dem Baron von Metternich im Hesischen Hebopfer, im 5ten Bande, S. 349. 826. f. abgedruckt worden;

4. Daß einige Anmerkungen von ihm über verschiedene alte deutsche Wörter in der Hamb. vermischten Bibliothek, im 2ten Bande, S. 97. f. stehen;

5. Daß er die Nachricht hergegeben habe, die man in den Unschuld. Nachrichten 1729. S. 1169. f. von den Superintendenten und Predigern am Dom zu Bremen, liest;

6. Daß er seines Vaters Werk: Erklärung einiger teutschen Wörter ꝛc. 1724. vermehret wieder herausgegeben, (*) auch zu der dritten (oder vielmehr eben derselben) Auflage, unter dem Namen des Verlegers, einen neuen Titel mit der Jahreszahl 1737, eine neue Vorrede, und einige Anmerkungen hinzugehan;

7. Daß die im 5ten Bande des Hesischen Hebopfers S. 349. befindlichen Anmerkungen über D. Luthers deutsche Uebersetzung der Bibel gleichfalls von ihm herühren;

8. Daß

Stad. p. 50; im Brem. und Verd. Hebopfer. Tom. I. p. 178; in Brema lit. p. 130. Verda evangelic. p. 59.

(*) Siehe die Unsch. Nachr. 1726. S. 94. f.

8. Daß er in Bremen verschiedene Reichpredigten und Parentations habe drucken lassen. Als a) Eine Reichpredigt auf Sophia Ursula Diekmann. Brem. 1713. fol. b) Ob ein langsames oder schleuniges Ende besser sey? Eine Parentation auf Gesche Rouwen, geb. Mehnen. Brem. 1717. 4. c) Die nicht zu Schanden werden lassende Hoffnung der Gläubigen. Eine Parentation auf Rosina Gerdruth Hohorsten. Brem. 1723. 4. d) Ein wohlvergnügetes Schäflein Jesu. Eine Parentation auf Margaretha Gerdruth Elisabeth Menten. Brem. 1727. 4. e) Der Zustand einer stillen Seele. Eine Parentation auf G. C. Uthof. Stade 1727. 4. f) Der heilige Neujahrswunsch einer sterbenden Christin. Eine Parentation auf Anna Christina Cordes. Stade 1731. 4. g) Der die Seinigen nicht verlassende, noch versäumende Gott. Eine Parentation auf Past. Mölling. Stade 1732. 4. h) Ursachen, warum Eltern ihre Kinder nicht zu sehr beweinen sollen. Eine Parentation auf Friedrich Klingen. Stade 1736. 4.

VII. Carl Albrecht Lappenberg war 1679. den 12. April zu Bremen geboren. Die Schule, die er besuchte, war die Berdensche. Nachher studirete er zu Kostock. Hier erhielt er No. 1701. die Vocation eines Predigers bey des Grafens Moriz von Bellingh Regiment. Er wurde also in Kostock von D. Gruneberg examiniret, und darauf zu Dobberan ordiniret. Sodann ging er nach Husum, wo das gedachte Regiment damals sich aufhielt. Als dasselbe, nach der Zeit, nach Stade zu liegen kam; so ging er mit demselben dahin, und blieb daselbst bis zur Uebergabe dieser Stadt an
Ihre

Ihro Königl. Majestät von Dännemark. Im Jahr 1713. wurde er nach Rothenburg gesetzt, woselbst er bis 1749. den 3. Jun. gelebt hat.

VIII. Paul Gottfried Winkelmann von 1750 bis 1758. Nachricht von ihm liest man in dem 4ten Stücke der Stadischen Schulgeschichte, S. 41.

IX. Lorenz Gerhard Bergst aus Buxtehude. Sein Vater, gleiches Namens, war ein sehr geschickter Wundarzt daselbst. Seine Mutter, Christina Elisabeth, war Johann Adolph Scholvins, Amtmanns zu Ehedinghausen, Tochter. Von dieser ist er 1712. gebohren. Verschiedene Jahre lang besuchte er die Schule seiner Vaterstadt, welche an Wesselhöften damals einen sehr gelehrten und fleißigen Rector hatte. (*) Nachher wurde er nach Lübeck geschickt, um der Unterweisung des berühmten von Seelen zu genießen. Von da ging er nach Jena, wo er sich bis ins dritte Jahr aufhielt. Im Jahr 1746 wurde er Pastor zu St. Jürgen, ohnfern Bremen: im Jahr 1758. aber wurde er hieher berufen. Er starb 1764. den 20. Decbr.

X. Christian Ludewig Plate, Georg Friedrich Platens, weiland Königl. Landcaßiers in Stade, und Christine Margarethe Elisabeth, geb. Flotho, Sohn, gebohren 1732. den 27. Jul. Von der Schule zu Stade, auf der ihn Adler, als Conrector, und Gehler, als Rector, unterwiesen hatten, gieng er 1752. nach Göttingen, und studirete daselbst drittehalb Jahr. No. 1759. wurde er Feldprediger bey dem Hannöverischen Grenadiercorps zu Pferde: wurde aber 1761. an das

Arz

(*) Buxtehuderische Schulgeschichte. S. 19.

Artillerie-Regiment und dessen Train gewiesen. Im Jahr 1764. wurde er dem Pastor Jäger zu Trupe und Lilienthal zum Amtsgehülften gegeben, und das folgende Jahr hieher, nach Rothenburg, berufen.

§. 9.

Von den Rectoren, die an der Schule hieselbst gestanden, weiß ich folgende anzuführen.

I. Daniel Sarninghausen von 1610 bis 1617. Da er Prediger zu Lovelsloh im Amte Diepenau ward. (*) Nach ihm findet sich eine lange Lücke, wozu die damaligen unruhigen Zeiten Gelegenheit gegeben zu haben scheinen.

II. Just Eberhard Wolff von 1648 bis 1671. da er Pastor zu Ahusen ward.

III. Johann Friederich Baldoivius von 1682 bis 1686. da er die Pfarre zu Sottrum erhielt.

IV. Johann Artz war hier 1689.

V. Johann Döpking von 1689 bis 1691. da er als Pastor nach Brockel berufen wurde.

VI. Friederich Ruffius von 1691 um Johannis bis 1694. da er die Pfarre zu Gyhum erhielt.

VII. Johann David Hallbrod, von 1695 bis 1703. da er nach Midlum im Lande Wursten kam.

VIII. Hermann Just Spannuthius von 1704 bis 1711. da er als Pastor nach Wolterding gesetzt wurde.

IX. Eberhard Christoph Wolff aus Rothenburg von 1719 bis 1727. da er nach Himmelpforten kam.

X. Hera

(*) Die Leichpr. auf ihn ist bey §. 6. angezogen.

X. Johann Wilhelm Holtermann von der Osten, von 1727 bis 1732.

XI. Hermann Hinrich Pape von 1733 bis 1738. da er Capellenprediger zu Fischerhude ward.

XII. Johann Christian Kamrath von 1739 bis 1741. da ihm die Pfarre zu Wolterding zu Theile ward.

XIII. Christoph Friederich Meier, von 1741 bis 1743. da er starb.

XIV. Johann Conrad Efeld aus Uelken, von 1743 bis 1754. da er starb.

XV. Franz Hinrich Biedenweg von 1754 bis 1755. da er Pastor zu Elmlohe ward.

XVI. Augustin Fine, aus Hannover, Conversus e Papismo, von 1756 bis 1759. da er Küster zu Neuenkirchen ward.

XVII. Johann Repsold, aus Stade, von 1759 bis 1765. da er als Rector nach Bremervörde translociret wurde.

XVIII. Arp Althusen aus Loeckstedt, von 1765 bis 1769. da er seine Erlassung erhielt.

XIX. Jakob Nikolaus Bauch, aus Hamelwörden, im Lande Kedingen, bürgerlich, von 1771.

Das vierte Kapitel. Vom Kirchspiel Alhusen.

§. I.

Dies Kirchspiel stößet gegen Südosten ans Kirchspiel Walsede; gegen Norden aber wird es von dem Kirch-

Kirchspiel Sottrum durch den Wümmenfluß abgesondert. Gegen Süden gränzt es ans Amt Berden, und gegen Westen an die Gorngräfschaft Achim.

§. 2.

Die Dertter, aus welchen dies Kirchspiel bestehet, sind

1. **Ahusen.** Dis hat seinen Namen von einem nahe vorbei fließenden kleinen Fluße, die Au genannt, welcher, nachdem er in einer kleinen Entfernung vom Dorfe eine, meyerrechtlich eingethane Mühle getrieben hat, sich etwas unter Hellwege in die Wümme ergießt. Eigentlich sollte dies Dorf also Auhausen heißen. In der alten Berdischen Kirchenordnung wird es S. 125. wirklich auch also geschrieben: und per contractionem sprechen die Bewohner dieser Gegend es gemeiniglich Ahusen aus. Es bestehet aus 33 Feuerstellen.

2. **Hellwege,** eine halbe Meile von Ahusen, gegen Nordwesten, hat 21 Feuerstellen. Nicht weit davon, gegen Westen, ist das adeliche Gut Stelle, welches der ehemaligen Herrn von Stelle Erbsitz gewesen. Nach der Zeit haben die von Münchhausen es besessen. Hierauf kam es an den Apotheker Majohl in Berden. Dessen Erben haben es 1762. an dem Pächter des Hofes Claus Peter Böling verkauft.

3. **Uunderstedt,** eine halbe Meile von Ahusen, bestehet aus 14 Feuerstellen. Bey diesem Dorfe ist gute, der Dorfschaft selbst zugehörige Hölzung.

4. **Eversen,** eine starke halbe Meile von Ahusen gegen Süden, hat 13 Feuerstellen. Nicht weit von diesem Orte lieget gegen Norden, nach Ahusen zu, eine

See, die im Umkreis etwa 120 Ruthen hält. Die Fischgerechtigkeit gehöret der Herrschaft. Man fängt darin Hechte, die wegen des schwarzen Wassers, schwarz und unbrauchbar sind, und wegen der grossen Tiefe von 25 Klafter, und der herumliegenden Dobben nicht einmal wohl gefangen werden können.

5. Haberloh liegt etwa $\frac{3}{4}$ Meilen von Ahusen gegen Westen, und hat 3 Feuerstellen. Die hiesigen Einwohner halten sich alle zwar zu der Kirche zu Ahusen, stehen auch unter dem hiesigen Amtsvoigt: doch sind zwey Häuser eigentlich beym Dom zu Berden eingepfarrt. Bey diesem Dorf gegen Nordwesten ist gleichfalls eine See, deren Umfang etwa 20 Ruthen beträgt. Die Gerechtigkeit, darin zu fischen, gehöret der Landesherrschaft zu. Sie ist aber so wenig fischreich, daß man auch nicht einmal weiß, daß darin gefischt werde. Es finden sich in dieser Gegend mehr kleine Seen, die nicht fischbar sind.

§. 3.

Von der ersten Stiftung der Kirche zu Ahausen ist keine Nachricht mehr vorhanden. Sie ist erst eine unter dem Dom zu Berden gehörige Capelle gewesen, und von einem Vicario am Dom bedient worden. Endlich aber hat sie einen eigenen Prediger erhalten. Zu demjenigen, was die Kirche und Pfarre besizet, haben die von Schlepegrell und von Münchhausen das mehrste hergegeben. Für die erste Familie wird desfalls immer noch des Sonntags auf der Kanzel gebetet.

§. 4.

§. 4.

Das Ius patronatus hatte ehemals, wie aus der Verdischen Kirchenordnung erhellet, S. 125. der Thesaurarius am Dom zu Verden. Eine Zeitlang war die Königsmarkische Familie in dem Besiz desselben. Jetzt hat und übet es die Landesherrschaft.

§. 5.

Die Prediger, die nach der Reformation an dieser Kirche gestanden, sind:

I. **Hinrich Köling.** Man findet seinen Nahmen in dem Protocol der 1572. alhier von Dav. Huberino gehaltenen Kirchenvisitation. Nach ihm ist in serie Pastorum Ahusanorum eine Lücke.

II. **Hinrich Köhne.** Er war 1626. hier, als in den damaligen Kriegeszeiten Kirche und Thurm, nebst dem ganzen Dorfe, in die Asche gelegt wurden. Er wurde nachmals Prediger zu Eckeloh, im Lüneburgischen.

III. **Christoph Süppling** war hier 1638. und lebte noch No. 1641.

IV. **Jakob Polemann** aus Verden, kam 1642. hieher, und lebte bis 1666. Um diese Zeit komt im Kirchenbuche ein Adjunctus, Namens **Hinrich Gryse**, vor.

V. **Mardus Butjenter**, aus Oldenburg, wurde 1667. von dem Grafen von Königsmark, der damals das Ius Patronatus über alle Kirchen, im ganzen Amte, hatte, hieher; No. 1669. aber nach Eadenbergen, im Amte Neuhaus, welches der Gräflich:König:

nigmarckſchen Familie gleichfalls gehörete, geſetzt. Und daſelbſt iſt er 1681. geſtorben.

VI. Paul Neubaur, aus Aſel im Lande Kedingen, wo ſein Vater, gleiches Namens, Prediger war. Den hieſigen Dienſt erhielt er 1669. wurde deſſelben aber 1671. wegen ſeiner groſſen Nachläſſigkeit, und Gewiſenloosigkeit in Amtſachen, wieder entlaſſen.

VII. Juſt Eberhard Wolff, eines Berdiſchen Cantors, Eberhard Wolffs (*) Sohn, gebohren 1621. Zuerſt ward er Rector zu Rothenburg 1648. und 1661. zugleich Prediger bey der Garniſon daſelbſt. Im Jahr 1671. aber erhielt er, nach Neubauers Entlaſſung, die hieſige Pfarre wieder, und lebte bis 1705: Alters halber aber mußte er in den letzten Jahren ſeines Lebens einen Amtsgehilfen halten. Dieſer war

VIII. Zacharias Hoyer. Im Ahuſiſchen Kirchenbuche ad ann. 1698. ſtehet unter den Getauften irgendwo als Gevatter: Paſtor Ahuſanus Zacharias Hoyer. Wahrscheinlich aber iſt dieſer 1703. geſtorben. Denn in eben dieſem Jahre erhielt Wolff einen andern Amtsgehilfen, Namens:

IX. Casper Elias Gaſchitz. Dieſer war 1665. den 8 März zu Verden gebohren. Er ſtarb mit dem Paſtor Wolff in einem und eben demſelben Jahre, nemlich 1705.

X. Jakob Rolffs iſt 1676. den 13. Octbr. zu Bremen gebohren. Die Domschule und das Athenäum daſelbſt gaben ihm den erforderlichen Unterricht: und nach der Zeit ſtudirete er einige Jahre zu Jena.

Im

(*) Die Verdenſche Schulgeſchichte, S. 46.

Im Jahr 1704. wurde er Feldprediger bey dem Königl. Schwedischen Eckbladischen Regimente, und zu solchem Amt in Stade ordiniret. Mit diesem Regiment ging er nach Elbingen in Preußen: und von da wurde er 1706. hieher berufen. Das folgende Jahr, am dritten Ostertage, wurde er eingeführet. Eine Wassersucht, mit der er befallen war, nöthigte ihn, sich nach Bremen zu wenden, und sich daselbst der Hand eines geschickten Arztes zu übergeben. Statt der gewünschten Hülfe aber fand er 1719. den 31. Jan. das selbst den Tod. (*)

XI. Johann Andreas Römeling, aus Alshusen, im Braunschweigischen, in der Gandersheimischen Inspection, deren Superintendens sein Vater war, gebürtig. Das Jahr seiner Geburt war das 1684te. Er hat zu Greifswalde studiret: auch daselbst unter Krakewitzens Theses ex universa theologia öffentlich auf der Katheder vertheidiget. Von Greifswalde ging er nach Halle, wo er sich gleichfalls eine Zeitlang, Studirens halber, aufhielt. Hieher wurde er 1719. berufen. Er verwaltete sein Amt bis 1740. den 24. Jun.

XII. Conrad Erdwin Pagendarm, des Berdischen Rectors, M. Joh. Anton Pagendarms (***) Sohn, geboren 1699. Er hat anfänglich die Schule zu Berden, nachmals aber auch die zu Lübeck und Celle besucht, und darauf zu Halle studiret. Im Jahr 1738. wurde er dem Pastor Römeling, der sehr schwach und unvermögend geworden war; ihm selbst aber 1772.

XIII. Dieder. Jak. von Stade, doch sine spe, adjungiret. **DAS**

(*) Brem. lit. p. 114.

(**) Berdische Schulgeschichte, S. 28.

Das fünfte Kapitel.

Vom Kirchspiel Walsede.

§. 1.

Das Kirchspiel Walsede ist gegen Osten mit den Kirchspielen Rothenburg und Biselhöfede; gegen Westen mit dem Kirchspiel Ahusen, und gegen Süden mit dem Amte Verden umgeben.

§. 2.

Die zu diesem Kirchspiele gehörigen Dörter sind:

1. **Walsede.** Dis Dorf hat seinen Nahmen zweifelsohne von **Wald** und **Sede** (Sitz) und zeigt einen im Walde gelegenen Ort an. In der That ist es auch ganz mit Holz umgeben. Gemeiniglich wird es Kirch-walsede genant, weil die Kirche hieselbst stehet, und um es desto besser von Westerwalsede und Süderwalsede zu unterscheiden. Dis Dorf, das eine Meile von Rothenburg entfernt ist, besteht aus etwa 36 Feuerstellen.

2. **Westerwalsede** liegt eine halbe Meile davon gegen Westen, und hat 7 Feuerstellen.

3. **Süderwalsede** liegt eben soweit von der Kirche gegen Süden, und zählt 14 Feuerstellen.

4. **Nahnhorst** liegt noch eine Viertel-Meile weiter gegen Süden, und besteht aus 3 Feuerstellen.

5. **Federloh** ist eine einstellige Mühle, so eine starke Viertel-Meile von der Kirche liegt. Die Mühle ist eine eigenthümliche Mühle. Der Mühlenbach, der eine Viertel-Stunde oberhalb der Mühle aus kleinen

nen Quellen entspringet, fließt ostwärts nach der Rodau zu.

6. Kieckenborstel liegt ohngefähr eine halbe Meile von der Kirche gegen Osten, und hat 8 Feuerstellen.

Zu der Kirche, und zum Gottesdienst hieselbst halten sich zwar auch Odewege, Gerkenhof, Schafwinkel, und der Förster zum Wedehof, oder, wie die Gegend, wo er wohnt, eigentlich heißt: Dependael; (Tiefenthal) sie stehen aber unter der Jurisdiction des Amtes Werden. (*)

§. 3.

Zwischen Kirchwalsede und Rothenburg, nicht weit vom Holz Federloh, liegen zwei Seen, die grosse: und die kleine Bullen: See genant. Jene hält 3343 Fuß im Umkreise: diese aber ist nur halb so gros. Es werden Bärse und Weisfische darin gefunden: doch sind sie eben nicht sehr fischreich. Die Fischgerechtigkeit darüber gehöret dem Könige.

§. 4.

Das Kirchspiel hat schöne Hölzungen. Federloh ist ein Königliches Holz. Die Kirchwalseder und Westerswalseder haben nachstehende Hölzungen gemeinschaftlich: Bark und Osterfelder Holz, gehet bey nahe rund ums Dorf; Dirkshover Holz, zwischen Kirchwalsede und Kieckenborstel; Buhlenholz lieget diesem Holze zur Rechten; Botel liegt ostwärts; und Welhorn, so südwärts lieget. Alle diese Hölzun-

N 5

gen

(*) Siehe den 2ten Band des A. und N. S. 370.

gen haben die Höfener obgedachter beyder Dorffschaften, nebst dem Prediger und Amtsvoigt, dergestalt gemein, daß sie ohne Anweisung des Amtes oder Försters darin hauen könnrn. Die Eingefessenen zu Kieckenborstel haben mit den zu Lüdingen, Kirchspiels Wiselhöfede, auf gleichen Fuße ein sehr weitläufiges Holz.

S. 5.

Wennehr die Kirche hieselbst, die dem heiligen Bartholomäus gewidmet gewesen, erbaut sey, kann man nicht wohl ausmachen. Die innere Structur gibt sie für ein ziemlich altes Gebäude aus. Gewis aber ist es, daß die von Mandelsloh, zu Holzbaden, in der Gowgräfschaft Achim, sie erbauet haben: daher denn auch diese Familie, solange, als noch jemand von ihr gelebt hat, das Ius patronatus besessen, und ausgeübet hat. Anton Günther von Mandelsloh, welcher 1675. gestorben, hatte einen Sohn, Otto Friederich von Mandelsloh. Dieser hat 1680. Joh. Friedr. Eggers hieher zum Prediger berufen. Wie er aber sich dem Kriege gewidmet hatte, mit nach Ungarn, wider die Türken zu Felde zog, und sein Leben daselbst endigte; so erlosch mit ihm der männliche Stamm dieses Geschlechts. Nach des obgedachten Eggers 1713. erfolgten Tode glaubte daher die in Bremen damahls sich aufhaltende Königl. Schwedische Regierung, daß sie sich nunmehr das Ius Patronatus zueignen könnte. Sie hatte auch den Rector in Rothenburg, Anton Uhde, schon zum Pastor in Kirchwalsede ernannt. Allein des vorhin erwähnten Otto Friederich von Mandelsloh

Schwe:

Schwester, Elisabeth Maria, meldete sich in Hannover, welcher Hof das Stift Verden damahls besetzt hielt, und behauptete, daß sie das Patronatrecht *Iure hæreditario* besäße. Der damalige Senior des Verdenschen geistlichen Ministeriums, Hackmann, bescheinigte solches auch. Und da man ihr Recht gegründet fand; so wurde der von ihr ernannte und präsentirte Candidat, Gecius, in Hannover examiniret und ordiret, von dem Senior Hackmann aber der Gemeinde vorgestellt und eingeführt. Die Fräulein Elisabeth Maria von Mandelsloh starb 1722. den 15ten Septb. und da fiel das *Ius patronatus* an den König, in dessen Nahmen es 1730. als Gecius die Pfarre zu Schneverding erhielt, zum ersten male exerciret wurde.

§. 6.

Ich habe zwar keine völlige Gewisheit darüber: doch vermüthe ich, daß diese Kirche, eben sowol, als die Kirchen zu Wittlohe und Linteloh, anfänglich von irgend einem Vicarius in Verden, dergleichen die von Mandelsloh verschiedene daselbst bestellen konnten, (*) bedient worden. Endlich aber hat man dieser Gemeinde einen eigenen Prediger gegeben. Das Verzeichniß aller solcher bisherigen Prediger ist in der Beichtkammer zu finden. Sie folgen aber in dieser Ordnung auf einander:

I. Conrad von Ockelen. Er war 1573. zur Zeit der ersten Visitation, nach der Reformation, hieselbst. Man sagt, daß er in einem hohen Alter gestorben sey: ver:

(*) Siehe den I. Band des N. und R. S. 114. 115.

vermuthlich ist es um No. 1586. geschehen. Doch findet man seinen Namen in der Unterschrift der Formulæ concordia nicht.

II. Hermann Flor soll 40 Jahr allhier im Amte gestanden haben. Im Jahr 1625. lebte er noch: denn mit dieser Jahrszahl stand sein Name in einem Fenster der ehemaligen Kirche zu Scheessel. Einer von seinen Söhnen, Franz, war Diaconus zu St. Johannis in Berden. (*)

III. Johann Dammann, ist zu Rothenburg, wo sein Vater Prediger war, geboren. Die Pest zu Kirchwalsede nöthigte ihn, seine Wohnung zu Westerwalsede aufzuschlagen. Aber auch hier starb er 1628. nachdem er kaum 1½ Jahr Prediger gewesen war,

IV. Glard von der Hude ist 1594. zu Berden geboren. Er kam 1629. hieher, und starb 1680. am Himmelfahrtstage, nachdem er dieser Gemeinde 51 Jahr rühmlich vorgestanden, und das 86ste Jahr seines Alters erreicht hatte. Sein Sohn, Georg Ulrich, war Pastor zu Dannenberg.

V. Johann Friederich Eggers aus Süderau, ohnfern Krempe. Sein Vater, M. Henning Eggers, war daselbst Prediger. Geboren ist er 1680. Sein Sohn, Johann Wilhelm. disputirte 1713. den 11. April zu Bremen unter dem Rector Polemann: De pleonasmis S. Scripturæ. Damals lebte er, wie aus der Dedication erhellet, noch: starb aber noch in eben diesem Jahre. Im Druck hat man ihm eine Reichpredigt auf Gebh. Ludw. Huelbuschens, zu Bisselhofede

(*) Verda evangel. p. 47.

höfede Ehefrau, Gesehe Margaretha, geb. Straußin. Stade 1691. 5 B. in 4. Was nach seinem Tode wegen des Iuris patronatus vorgefallen, haben wir S. 5. schon erwähnt.

VI. Johann Burchard Gezius ist 1677. zu Befelen, im Hildesheimischen, bey Elke, jenseit der Leine, wo sein Vater Prediger war, geboren. Im Jahr 1713. wurde er hieher berufen, und das folgende Jahr eingeführt. (S. 5.) Seine Ehegenossin war Burchard Hollens, Past. zu Lahde, im Fürstenthum Minden, Tochter. (*) Von hier wurde er 1730. nach Schneverding versetzt. Daselbst starb er 1743. den 26. Jul.

VII. Christian Alverich Hoddersen erblickte das Licht der Welt zu Scharmbeck. Sein Vater hieß Alverich Hoddersen, und war daselbst Prediger. Zu Bremen, wo er die Domschule besuchte, disputirte er 1707. unter Lüneb. Muehard: De uno Ethnicorum Deo, mundi anima. Im Jahr 1723. erhielt er das Pastorat zu Gynhum. Hieher aber ward er 1730 berufen: starb aber bereits 1736. den 24ten Jul.

VIII. Christoph Burchard Meier, aus Rothenburg, allwo er 1699. geboren. Sein Vater, Hermann Meier, war ein Bürger daselbst. Zuerst besuchte er die Schule zu Rothenburg, die an dem Rector A. Uhde damals einen geschickten Lehrer hatte. Nach der Zeit wurde er in die Verdische Domschule geschickt. Im Jahr 1719. ging er nach Helmstädt, und hielt sich daselbst

(*) A. G. Schlichthabers Mind. Kirchengesch. 3. Band, S. 269.

daselbst 3 Jahr auf. Im Jahr 1726. erhielt er das Subrektorat in Verden: 1737. aber die hiesige Pfarre. Derselben stund er bis 1763. den 24. Jun. vor, da er starb.

IX. Caspar Nikolaus Minder, Joh. Phil. Minders, Past. zu Sittensen, und des Ottersberg: Zerwischen Kirchenkreises Probstes Sohn, geboren 1729. den 26. Jun. Er hat die Schulen zu Bremen und Otterndorf besucht, und nachher 3 Jahre zu Halle studiret. Im Jahr 1759. ward er Feldprediger bey dem Ottoischen Infanterie: Regiment. Nach geendigten Kriege erhielt er 1763. den Ruf zu dieser Pfarre: starb aber schon den 18ten Jenner des folgenden Jahrs.

X. Hinrich Lanemann ist 1713. im August zu Quakenbrügge, wo sein Vater, Herbord Lanemann, Bürger und Brauer war, geboren. Seine Eltern waren eben nicht gewillet, ihn den Wissenschaften zu widmen: doch geschah es auf seines Oheims, Hinrich Lanemanns, Past. zu Drebber, in der Graffschaft Diepsholz, Vorstellung, daß sie sich dazu entschlossen. Nachdem er auf der Schule seiner Vaterstadt einen ziemlich guten Grund gelegt hatte, ging er 1734. nach Halle. Von da wurde er 1738. zum Rector in Quakenbrügge berufen. Im Jahr 1742. suchte und erhielt er in Göttingen die Würde eines Magisters. Köhler war damals Decan der philosophischen Facultät, und Treuer sein Promotor. Während seines Rectorats zu Quakenbrügge ließ er folgende Schrifften drucken:

1. Beruhigung der Seele bey entstandenen Gewissenstragen. Brem. 1741. 8.

2. War:

2. Warnung für schädliche Irthümer und unfugte Entschuldigung derselben. Brem. 1743. 8.

Von Quakenbrügge wurde er 1765. zum Prediger hieher, nach Kirchwalsede, berufen.

Das sechste Kapitel.

Vom Kirchspiel Bisselhöfede.

§. 1.

Gegen Süden stößt das Kirchspiel Bisselhöfede an die Lüneburgische Amtsvoigtey Fallingborstel und ans Amt Rethem; gegen Osten und Südosten an das Kirchspiel Neuenkirchen, und das Lüneburgische Kirchspiel Soltau; gegen Norden an die Kirchspiele Rothenburg und Brokel; und gegen Westen an die Kirchspiele Walsede und Linteln. Gegen Südwest gränzt es an das adeliche Gericht Stellicht, so den Herrn von Behr gehöret.

§. 2.

Die Dertter, ans welchen das Kirchspiel bestehet, sind:

I. Bisselhöfede. Seinen Nahmen hat es von dem hier auf dem Kirchhose entspringenden Flusse, die Fisel genannt, welcher die Mühle bey Bucholz treibt, und sich bey Bothel in die Rodau ergießt. Es wohnte in alten Zeiten hieselbst auch ein adliches Geschlecht, das von Bisselhöfede hieß. (*) Bischof. Johann machte

(*) Altes und Neues 2ter Band, S. 43.

machte dies Dorf No. 1450. zu einem Weichbilde, gab ihm alle die Freyheiten und Gerechtigkeiten, die Rothenburg hatte, (*) setzte Bürgermeister und Rathsmänner, verlieh dem Weichbilde ein eigenes Siegel, und versah den Ort mit Gräben, von welchen gegen Osten und Norden noch einige Spuren zu sehen sind, und mit Pforten. Durch grosse Feuersbrünste, dergleichen 1680. und 1703. entstanden sind, ist dieser Flecken sehr mitgenommen, und herunter gekommen. Doch haben diese auch dazu gedienet, daß die Eingesessenen gegen Osten und Süden weiter aus einander gebauet haben. Jetzt zählt man allhier nur 58 Feuerstellen. Zu denselben gehöret auch ein adlich-freyer Hof, dessen Besizer anjetzt der Herr Hauptmann Hurlebusch ist. Daß in alten Zeiten hier ein bischöfl. Stiftshof gewesen, ersieht man aus dem Spangenberg l. c. S. 197. An diesem Orte ist eine Station der Holländischen Post zwischen Rethem und Schneeverding. Und weil eine starke Passage von Hamburg nach Nienburg, und von Bremen nach Celle und Hannover durch denselben gehet; so ist er sehr nahrhaft. An Heyde und Wende aber hat er nicht völlig hinlänglichen Vorrath.

2. **Ufswinkel**, eine halbe viertel Meile von Bisselshöfede, gegen Norden, besteht aus 2 Feuerstellen.

3. **Wüstenhof**, eine Pflugkate, auf eine kleine Viertel-Meile gegen Norden.

4. **Bucholz**, eine gute Viertel-Meile von der Kirche, gegen Osten, besteht aus 10 Feuerstellen. Der adliche Hof hieselbst gehöret dem Herrn Landrath von Schles

(*) Spangemb. l. c. S. 136.

Schlepegrel. Nicht weit davon gegen Süden liegt eine Wassermühle, die dem Müller eigenthümlich zugehört. Des Müllers Hof, zur Mühlen genannt, liegt, etwas davon entfernt, auf einem Berge, wo ehemals eine Windmühle gestanden.

5. **Rosebruch**, ein klein Dorf von 4 Feuerstellen liegt auf $\frac{3}{4}$ Meilen von Bisselhöfede gegen Nordosten.

6. **Hütthof**, ein kleines Dorf von 3 Feuerstellen, so eine kleine Viertel-Meile näher nach Bisselhöfede zu liegt.

7. **Heelken**, ein dergleichen Dorf von 4 Feuerstellen. Es liegt eine Viertel-Meile von der Kirche gegen Nordosten.

8. **Hiddingen**, eine halbe Viertel-Meile weiter, besteht aus 26 Feuerstellen.

9. **Jürshoff**, auch Jürshof genannt, sind zweene halbe Höse, gleich hinter Hidding.

10. **Bartenbrok** etwas mehr ostwärts hinter Jürshof, hat 3 Feuerstellen.

11. **Schwizschen** etwas über eine Viertel Meile von Bisselhöfede, ostwärts, gelegen, enthält 27 Feuerstellen.

12. **Drögenborstel**, auf drey Viertel-Meilen von der Kirche, zählt 5 Feuerstellen.

13. **Delventhal**, eine gute Viertel-Meile ostwärts hat 3 Feuerstellen.

14. **Rivholm**, etwas weiter, und mehr nach Südosten, hat 4 Feuerstellen.

15. **Dettingen**, ein Dorf von 12 Feuerstellen, liegt eine halbe Meile von der Kirche gegen Südosten.

D

16. **Jeds**

16. **Zeddingen**, ein Dorf von gleicher Grösse, liegt eine starke halbe Meile von Bisselhöfede, gegen Westen.

17. **Behusen**, ein klein Dorf von 4 Feuerstellen, so eine kleine halbe Meile gegen Südwesten von der Kirche entfernt ist.

18. **Bleckwedel** hat 3 Feuerstellen, und liegt $\frac{3}{4}$ Meilen von Bisselhöfede gegen Südwesten.

19. **Königshof** liegt an der Lehrde, noch eine Viertel-Meile weiter, und ist ein einstelliger Hof.

20. **Zadel**, oder **Zatel**, eine kleine Meile von der Kirche gegen Westen: ein einstelliger Hof, welcher doch in diesem Kirchspiel der einzige Hof ist, der von Einquartierung frey ist.

21. **Egenborstel**, eine starke Meile von Bisselhöfede, doch etwas südlicher, als Zadel, besteht aus zween Pflugkaten.

22. **Lehrden**, hat den Nahmen von der Lehrde, die daran herfließt, besteht aus einem vollen Hofe, der auch Kochshof genannt wird, und aus zween halben Höfen, und lieget eine Meile von der Kirche gegen Südwest.

23. **Mindorf**, ein grosses Dorf von 24 Feuerstellen, liegt eine Viertel-Meile von Bisselhöfede gegen Westnordwest.

24. **Dreessel** liegt gegen Nordwest, eine kleine Meile von der Kirche, und hat 4 Feuerstellen.

25. **Wittorf**, ein grosses Dorf von 37 Feuerstellen, liegt eine halbe Meile von der Kirche, gegen Nordwesten. Hier ist eine Capelle, wo alle Jahr 4mal gepredigt, und das Abendmahl ausgetheilet wird.

26. Lü

26. Lüdigen ist eine kleine Meile gegen Nordwesten und zählt 5 Feuerstellen.

27. Grapenmühle eine starke Viertel-Meile von Bisselhöfede. Die Mühle gehöret dem Müller eigenthümlich zu. Der Mühlenbach fließt in die Wisel, und mit dieser in die Rodau.

28. Bretel lieget eine kleine Meile von der Kirche gegen Nordwest, in der Ecke, wo die von Wittorf herunterkommende Danhorst in die Wisel fließt, und enthält 3 Feuerstellen.

29. Rohlmannshof liegt nahe an Bisselhöfede, gegen Westen, und ist ein einstelliger Hof.

§. 3.

Herrschaftliche Forsten sind in diesem Kirchspiele nur zwei, nemlich

1. Der Rosebrook lieget um das Dorf gleiches Namens her, und hat im Umkreise etwa $1\frac{1}{2}$ Meilen. Er enthält Eichen, Büchen, Ellern und Birken. Verschiedene Plätze sind auch mit Tannen besät.

2. Der Heinhorst zwischen Dreesfel, Lüdigen und Wittorf, hält im Umkreise etwa eine halbe Meile, und ist mit Eichen, Büchen und Tannen besetzt.

Sonst sind in diesem Kirchspiele noch viele Bauersschaftliche Hölzungen, z. E.

1. Der Hunnenhof liegt Bisselhöfede gegen Westen, hat Eichen und Büchen, gehört dem Flecken und Rohlmannshofe.

2. Der Krähenheister gegen Nordwest, bestehet größtentheils aus jungen Büchen, gehört dem Flecken und dem Dorf Rindorf.

D 2

3. Der

3. Der grosse Hegnighoop gehört dem Flecken und den Dettingern, hat meist Büchen, wenig Eichen.

4. Der kleine Hennighoop gehört bey dem Pastorat, ist von keinem Belang, und besteht aus Hennbüchen.

5. Urbst, ein Bruch, mit Ellern und Büchen besetzt, so den Einwohnern zu Rosebruch und Hütthof gehört.

6. Das Niemholz ist ein kleines Holz bey Schwischschen, so aus Büchen besteht, und den Schwischschern und Delvendahlern gehöret.

7. Elmhorst ein klein Büchenholz bey Hiddingen.

8. Eckernworth, ein klein mit Eicheln besetztes Gehölze in derselben Gegend.

9. Das Forderholz, ohnfern Hiddingen, bestehet aus Büchen.

10. Der Hoop, ein Büchenholz, zwischen Dettingen und Ripholden, und gehöret den Eingefessenen dieser beyden Dertter.

Ausserdem haben auch Königshof, Tadel, Dreessel, Lüdingen, und Wittorf schöne Hölzungen, und zwar ohne allen Hammerschlag.

§. 4.

Ob man gleich nicht weiß, wann und von wem die Kirche alhier erbauet sey; so kann man doch mit Zuverlässigkeit sagen, daß solches ziemlich früh geschehen sey. Denn man findet, daß Johann, Erzbischof zu Riga, dieser Kirche schon No. 1293. einen Ablassbrief ertheilt habe (*) welcher von dem Bischof, Barthold,

zu

(*) Altes und Neues 1ster Band, S. 29.

zu Verden No. 1472. bestätigt worden. (*) Einen andern Ablassbrief von 1494. theilet Bogt in seinen Monum. inedit. Tom. I. p. 323. mit. Daß sie dem heil. Johannes, dem Täufer, gewidmet gewesen, kann man aus verschiedenen Urkunden beweisen. (**) Aus einem Document von 1489. erhellet, daß in dieser Kirche auch eine Commenda S. Mariæ Magdalena gestiftet worden. (***) Wegen des hiesigen Kirchweyfestes kann man den 5ten Band dieses N. und N. S. 162. nachsehen.

§. 5.

Daß der Bischof zu Verden das Ius patronatus über die hiesige Pfarre besessen, ist auffer allem zweifel. Zu Schwedischen Zeiten wurde es dem Grafen von Königsmark verliehen. (Kap. II. §. 5.) Als es aber dieser Familie, nebst dem ganzen Amte, wieder genommen wurde; so machten die Herrn von Schlegell zu Rethem daran Anspruch: konnten ihr vermeintes Recht aber nicht beweisen. Jetzt ist es also in den Händen unsers allergnädigsten Königes.

§. 6.

Von den hiesigen Geistlichen vor der Reformation sind mir folgende bekannt worden.

I. Johannes, vom Jahr 1296. (†)

D 3

2. Har

(*) Ebendasselbst im 5ten Bande, S. 139.

(**) Ebendas. 1ster Band, S. 29. 2ter B. S. 41.

(***) Ebendas. 5ter Band, S. 143.

(†) Ebendas. 2ter Band, S. 37. Samml. ungedr. Urkund. Gött. 1749. 8. I Stück. S. 20.

2. Harmens, vom Jahr 1484.
3. Hartwig Dirckop, vom Jahr 1454. (**)
4. Hinrich Urps, vom Jahr 1542. (***)
5. Diderich Janzen oder Johannis. Von demselben wollen wir einen lateinischen Brief an Herm. von Mandelsloh, Vicarius in Berden, und des Capitels daselbst Secretarius, mittheilen, aus welchem erhellet, daß er, beschuldigter und überwiesener Unzucht halber, sich entfernt habe, und nicht wiedergekommen sey. An seine Stelle wurde ein Lutherischer Prediger gesetzt.

§. 7.

Die Lutherischen Prediger, die nach der Reformation an dieser Kirche gestanden haben, sind

I. Johann Grubenhagen. Er hat 1579. die Formulam concordiae unterschrieben. Nach Joh. Matens, Past. zu Rothenburg, Tode erhielt er die Landsuperintendentur über das Amt Rothenburg. (†) Er starb 1594, da er 27 Jahr hier im Amte gewesen war: muß dasselbe also No. 1567. angetreten haben. Seine Ehegenossin war Dorothea Barkmeiers, eines Predigers bey Lüneburg, Tochter.

II. Anton Grubenhagen, des vorigen Sohn, ist 1568. geboren. Nachdem er von einigen Hauslehrern den nöthigen Unterricht erhalten, wurde er
erst

(**) Vogts Monum. inedit. Tom. I. p. 324.

(***) Altes und Neues 5ter Band, S. 162.

(†) Siehe Zinz. Rimpfofs auf seinen Sohn gehaltene Leichpr. S. 50.

erst nach Verden, hierauf nach Lüneburg und endlich nach Magdeburg in die Schule geschickt. Von dem letzten Orte begab er sich nach Wittenberg. Nach zurückgelegten akademischen Jahren hatte er Lust, fremde Länder zu sehen. Und Johann Dammanu, der nachmals Pastor zu Rothenburg wurde, leistete ihm dabei Gesellschaft. Sie reiseten durch Böhmen, Ungarn, einen Theil von Deutschland und Italien. Auf der Rückreise nahm ein Freyherr von Dieterichstein im Kärnthischen ihn zum Hofmeister seines Sohnes an, und ging mit demselben auf Universitäten. Allein die schlechten Gesundheitsumstände seines Vaters nöthigten ihn, diese Stelle zu verlassen. Nach desselben Tode berief der Bischof, Philip Sigismund, ihn zu seinem Nachfolger. Im Jahr 1595. erwählte er Gisel Heldbergs, Reinhold Heldbergs, Bürgermeisters zu Walsrade, Tochter zu seiner Ehegenosin. Diese Ehe wurde mit 11 Kindern gesegnet, von welchen insbesondere Philip Sigismund, I. V. D. und Syndikus in Verden, zu merken ist. Von Bisselhöfede wurde er 1611. nach Verden an St. Johannis Kirche berufen. Hier erhielt er bald nachher die Specialsuperintendentur über die Stadt und das Amt Verden, und die Generalsuperintendentur über das ganze Stift. Im 30jährigen Kriege mußte er von den Katholiken viele Drangsale erdulden: wurde auch 1630. von dem damaligen Bischof, Franz Wilhelm, seines Amtes ganz entsetzt. (*) Doch nachdem die Katholische Regierung ein Ende hatte; so trat er dasselbe wieder

D 4

an,

(*) Altes und Neues 3ter Band, S. 216.

an, und verwaltete es bis 1642. den 4ten Febr. da er starb. (*) In Druck habe ich nichts von ihm gesehen, als ein ziemlich langes lateinisches Gedicht auf des Bischöfl. Verdischen Secretärs, Hinrich Lemkens, Hochzeit, darin er vom Hochzeitsringe handelt. Es ist 1603. zu Bremen auf 1 B. in 4. gedruckt, und nicht übel gerathen.

III. Johann Müller, aus Brinkum, in der Graffschaft Hoya, alwo er 1580. gebohren. Sein Nahme mit der Jahrszahl 1625. stand in der alten Kirche zu Scheeßel in einem Fenster. Er kam 1612. hieher, ward 1630. durch die Katholiken von hier vertrieben, und erhielt das folgende Jahr das Pastorat und die Superintendentur zu Suhlingen.

IV. Matthias Plehnius ist 1599. den 15. Jul. zu Schleswig, wo sein Vater, Martin Plehnius, Domprediger und Superintendent war, gebohren. Ums Jahr 1631. war er Hofprediger zu Harburg, von wannen er aber 1632. hieher berufen wurde. Er stand hier 33 Jahr im Amte: denn er starb 1666. den 6ten Jan. Im Druck hat man von ihm

1. Straf: Klag: und Buspredigt aus Klagl. I. 18. 19. zu Harburg gehalten. Hamb. 1631. 4.

2. Eine Predigt auf des Bischofs, Friederichs, Vermählung mit Sophia Amalia, Prinzessin von Braunschweig. Hamb. 1643. in 4.

3. Lob:

(*) Sine. Rimpfofs Leichpr. auf ihn. Minteln 1642. 4. S. 49-60.

3. Lob: Leid: und Trostgedicht auf Joh. Frieder. Beerem, Rthmherrn zu Magdeburg Tod. Hamb. 1645. 4. (*)

V. **Markus Schnering** ist 1639. zu Bilenberg, bey Glückstadt, geboren. Im Jahr 1659. ging er nach Jena, und von da nach Wittenberg, wo selbst er 1632. den 16. Octob. die Magisterwürde erhielt und 1633. Aegid. Strauchens Streitschrift: *De jure tertii orthodoxi circa causam Iesuitico-Iansenianam* vertheidigte. Im Jahr 1666. wurde er von dem Grafen Königsmark, dessen Cabinets-Prediger zu Rothenburg er eine Zeitlang gewesen war, zum Pastor zu Bisselhofede ernennet. In eben demselben Jahre heyrathete er seines Vorwesers Tochter, Margarethe. Sein Sohn, M. Matthias Schnering wurde ihm 1698. adjungiret: doch lebte er noch bis 1711.

VI. **Matthias Schnering**, geboren 1671. den 26. Jul. Nachdem er auf den Schulen zu Lüneburg und Osnabrügge einen guten Grund der Wissenschaften gelegt hatte; so zog er 1691. nach Jena, wo er 1694. den 27. Septbr. Magister ward. Das folgende Jahr hielt er unter B. Beltheim eine Disputation, welche diese Aufschrift hat: *Omne trinum perfectum*. Er gedachte sich dem akademischen Leben zu widmen, und fing an, andern mit seinen Vorlesungen zu dienen. Allein die damalige Schwach-

D 5

heit

(*) I. MOELLERI Cimbr. lit. Tom. I. p. 499.

heit seines Vaters rief ihn zu Hause. Demselben wurde er 1698. adjungiret. Seine Ehegattin war Anna Catharina Cronen, eines Berdischen Kaufmanns Tochter. Diese wurde 1730. durch seinen Tod zur Wittwe. Gedruckt hat man von ihm

1. Eine Parentation auf Friedr. Wilh. von der Wense. 1699. fol.

2. Eine Parentation auf P. Hinr. Busch zu Einteln. Sie stehet hinter Kagers Leichpredigt auf denselben.

3. Eine Parentation auf einen Herrn von Behr zu Kleinen-Häusling.

VII. Johann Ripper ist 1671. zu Jork im Altenlande geboren. Den Grund seiner Wissenschaften legte er zu Stade, wo der berühmte Misler damals Rector war. Von dieser Schule nahm er 1691. mit einer Rede, worin er Latronem *apagrupa* vorstellte, Abschied. Das Programm, welches Misler bey dieser Gelegenheit schrieb, giebt ihm ein Lob, das wir nicht unwiederholt lassen können. Pietatis, heißt es, ille semper cultor fuit, dum meos interversatus est domesticos. Versatus autem semper est ab eo momento, quo primum scholæ nostræ suum dedit nomen. Fateor, domesticum habui vix meliorem, quousque hic & alibi scholis per quinque & quod excurrit, iustra præfui &c. Er wendete sich

sich darauf nach Leipzig, und disputirete daselbst unter J. B. Carov: Contra anonymum de vindictis &c. No. 1704. kam er nach Daverden. Das folgende Jahr trat er mit des damaligen Superintendenten, D. Joh. Dieckmanns, Tochter, Veronica, in die Ehe. Unter seinen Kindern (*) ist insonderheit Albert Ripper, der vor einigen Jahren, als Hauptpastor zu S. Wilhadi gestorben ist, zu merken. No. 1731. wurde er von Daverden nach Wesselhöfede gesetzt, wo er doch gleich das folgende Jahr gestorben.

VIII. Johann Hinrich de Reiß. Sein Vater, gleiches Namens, war ein Schwedischer Capitain. (**) Seine Mutter war Henriette Katharine Eggelings, Joh. Hinr. Eggelings, Secr. der Stadt Bremen, Tochter. Seine Studien hat er zuerst auf der Bremischen Domschule, und hernach auf der Akademie zu Leipzig getrieben. Im Jahr 1723. wurde er Prediger zu Sandstedt, im Osterstadischen. Nach Rippers Tode aber wurde er 1733. hieher translociret: doch lebte er alhier nicht länger bis 1736.

IX. Johann Mikseaus Hostedt, aus Burtehude, wo sein Vater, Hinrich Hostedt, Handlung trieb, und Camerarius war. Er ist daselbst 1708. geboren, und in der Schule von dem damaligen Rector, Wesselhöfede, unterwiesen worden. Diese verwechselte er nachmals mit der Schule zu Hamburg.

Von

(*) Hannö. gel. Anzeige vom Jahr 1754. im Anh. S. 255.

(**) N. und N. 1ster Band, S. 316.

Von da ging er nach Helmstadt, und, nach Verlauff zweyer Jahre, nach Leipzig. Im Jahr 1733. wurde er Feldprediger bey des Hrn. Obristen von Weddig Regiment. Hieher aber wurde er 1736. berufen. Nicht lange nachher hatte er das Unglück, daß sein Haus abbrante. Er starb 1755. den 30. May.

X. Jakob Diekmann war hier von 1756 bis 1760. Von seinem Leben findet man in der Herzth. Bremen und Verden Viten Samml. S. 523. Nachricht.

XI. Carl Julius Horn ist 1709. den 16. Nov. zu Wismar gebohren. Sein Vater, Johann Horn, war damahls Pastor primarius bey der dortigen Garnison, wurde aber 1712. nach Verden, als Pastor an der Johanniskirche, berufen. Dis machte, daß unser Hr. Horn den Grund seiner Wissenschaften, auf der Verdenschen Schule, legte. Auf denselben aber suchte er seit 1730. zu Rostock ferner fortzubauen. Mosheims grosser Ruf zog ihn 1732. noch auf ein Jahr nach Helmstedt. Im Jahr 1740. erhielt er das zweite Pastorat zur Balje, woselbst er das folgende Jahr den 24sten Aug. eingeführt wurde. Hieher, nach Bisselhöfede, aber kam er No. 1761.

Beylage.

DIEDERICH IOHANNIS epistola ad HERMAN-
NUM a MANDELSLOH, Vicarium & Capi-
tuli Verdenſis Secretarium.

Salutem & pacem a Domino nostro Iesu Christo.
Venezande Domine, amicorum integerrime,
Hermanne, spero per Dei gratiam, Tuam digni-
tatem perbelle valere, omniaque Tibi prospere &
feliciter succedere, quo nomine ita mihi gratulor,
ut nihil mihi suavius atque magis volupe animo
accidere possit, quippe amo Te effusissime, fa-
veoque impensissime. Scripsi de rebus meis omni-
bus ante mensem, & non dubito, quin literas meas
receperis. Dominus Deus pro sua clementia favit
mihi, & res meas supra votum, & præter meri-
tum prosperavit, & amplius mihi providit, quam
potuissem induxisse in animum & per somnium
crecidisse. Hactenus non potui ad vos istuc re-
dire. Interceſſerunt gravia negotia, quæ impedi-
verunt reditum meum, & adhuc me remorabun-
tur usque ad festum Sacramenti. Tunc eo, si
fata volent, & sanus fuero, redibo: nam affulget
mihi spes optima, cuius confirmatio mihi exspe-
ctanda est usque ad festum corporis Christi. In
his regionibus tres mihi pinguissimæ conditiones
offeruntur. Hic in pretio habentur dona Dei,
quæ ibi negliguntur. Non addubito, quin Tua
sinceritas eam curam meæ ecclesiæ habuit, & tam
singularem respectum, ut nemo jure de aliqua
negligentia conqueri queat. Sacellano nostro po-
teris firmiter ministerium huius anni addicere: nam
mihi non erit integrum, ibi hoc anno inservire.
Et

Et cum sciam, me Episcopo esse invisum fidei causa, quippe qui me ob rem nihili apud Capitulum accusari iussit, mearum partium esse ratus sum, ipsius dominationi cedere ad tempus. Possent fieri, ut apud *Ducem Albanum* promoverer in Sacellanum, apud quem curabitur, si ibi apud vos mihi fiat injuria, aut aliqua violentia ecclesiae meae, & bonis, jure mihi debitis, ut omnes mercatores, qui ex ista dioecesi huc campos, Amsterdamum aut Antwerpianam veniant ad mercatum, sistantur cum bonis ipsorum, donec mihi, vel ad quadrantem, satisfiat. Possum omni injuriae & violentiae hic facillime occurrere per amicorum operam, qui valent autoritate apud dominos, etiam tamen non credam, mihi ibi apud vos injuriam, praeter omne meritum inferendam, quum habeam justissimam causam coram Deo & hominibus protectionis meae, & Tuam dignitatem elegerim, & reliquerim in procuratorem ecclesiae meae, atque constituerim in Tua praesentia Sacellanum, ecclesiae meae inservituum aequis conditionibus. Iam hic imprimis pro hoc anno possit omnia bona & redditus in suum usum, si Tibi videtur, retinere, & tantum expendere, quantum pacti sumus, idque in usum *GESKEN TORNEY*, aut ut & ipsa inde commode alatur. Quomodocunque hoc procuretis, intercedente quoque *IOHANNE WITT*, ego contentus ero: modo ne ipsi *GESKEN* aliquid deficiat. Ego enim melius & praeclearius merebor de ipsis, quam pro meritis. Est enim virtutis, pulchre mereri de male meritis. Nemo mihi persuasisset, tantum potuisse latitare versutiae, fuci, doli, & in pectore muliebri, nisi ipsemet luce meridiana clarius expertus fuisset. Ego faventibus Diis cum
duobus

duobus senioribus fratribus & consanguineo, Viro gravissimo, post corporis Christi festum ad Vos redibo, & decenter, probe & honorifice omnes res meas disponam. Scribe mihi, ut omnia se habeant, an etiam GESKEN liberata sit ex partu, & qui valeat ipsa cum fetu. Rogo etiam & obtestor Tuam singularem humanitatem, ut velis accurate effectum curare, quo tota mea suppellex, & omnia bona mea in tuta custodia apud Præfectum, IOHANNEM BADENHOEP, ad meum adventum conferrentur, ut illæsa omnia & intacta offendam, ne amicis & fratribus meis detur ibi ansa ciendi tumultus panicos, & litigandi atque digladiandi supeditetur materia. Ero gratissimus pro omnibus obsequiis, mihi absenti fideliter impensis. Deceveram ante Pascha ad vos rediisse, sed partim præpeditus imbecillitate ex molestia itineris & frigoris, partim amicorum efflagitationibus non commodum erat reverti, ultro citroque atque ad varios locos mihi est spatiandum, neque uno in loco diutius hærendum propter casus & causas, quæ insperato inciderunt. Quicquid tamen scripseris, ad fratrem meum GHERARDUM IOHANNIS, commorantem Amsterdami, hoc statim ad manus meas recurrit. Ita scribes: Desse bryf sal men an den Erfamen GHERRIT IANZON bestellen, wanende to Amsterdam in der vergulden preecstole up dat Water by de Papenbrugge. Valeto in multa secula pro animi sententia, Syncerissime Domine & Patrone semper Venerande, cui me totum dico dedicoque. Reverendum Dominum Decanum, & Reverendum Dominum Andream, Patronos meos plurimum colendos, salutato, quæso, accuratissime & omnium officiosissime. Si fatalis necessitas,

tas, aut alius inopinatas casus, aut morbus inciderit, quo minus ad præscriptum tempus eo recurrere detur, obtestor singulariter, ut rerum mearum curam habeas, quasi tuæ essent propriæ, & ut proventus ecclesiæ ad manus Io. WITTE deferantur in usum consanguineæ suæ GESKEN, modo valeat. Sin minus, penes Te conserventur. Iterum vale, Candidissime Domine. Datum & scriptum Amsterdami in ædibus fratris mei,

Tuus intimus Confrater D. IOHANNIS, Pastor in Visselhet, propria manu.



IV.

Urkunden

zu der

Halepaghischen Stiftung

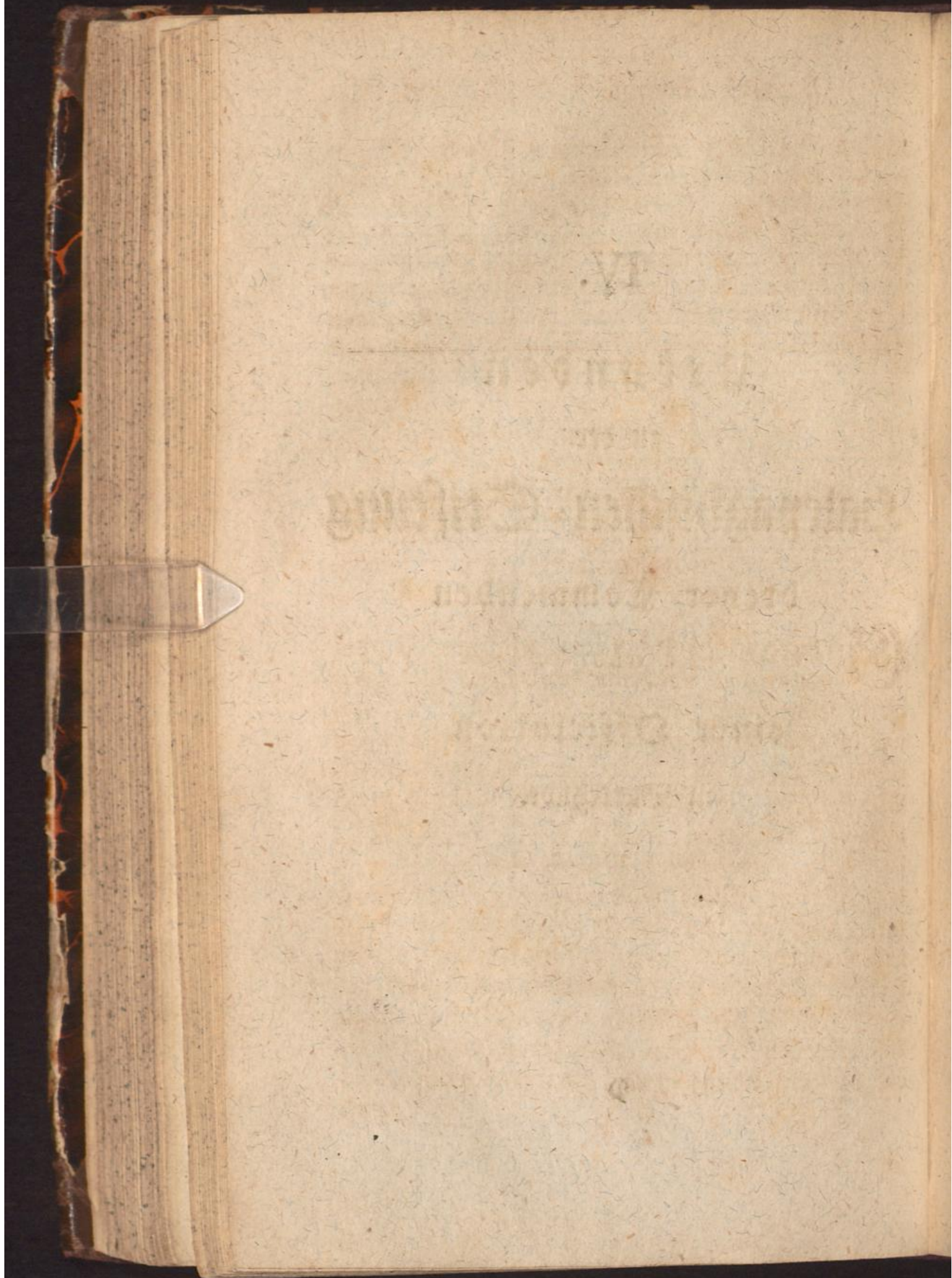
dreyer Commenden

und

einer Officiation

in Buxtehude.

W





Gerhard Halepaghien war Magister Theologiae und Vicarius bey der St. Peterskirche in Burtshude. Sein Messaltar findet sich noch jetzt in gedachter Kirche, nahe bey der Sakristen, in gutem Stande, und ist mit seinem Bildnis gezieret. Man weiß nicht eigentlich, wann er geboren, und wann er gestorben sey. Doch war er 1504. nicht mehr im Leben: denn in einer Urkunde von diesem Jahre komt Meister Ghert Halepaghien seel. Gedächtnisses vor. Er hat sich um die Stadt Burtshude, und die Kirche daselbst, wie auch um das Alte Kloster bey Burtshude sehr verdient gemacht. Denn so hat er nicht nur in der Kirche zu Burtshude 3 Commenden, als des h. Stephani, der zehntausend Märtyrer, und der Maria Magdalena, samt einer Officiation

gestiftet, und dieselben, nach Beschaffenheit der damaligen Zeiten, gut begabet; sondern er hat auch in seinem Testament, welches 1485. in triplo ausgefertigt, und das eine Exemplar davon dem Altenkloster, das zweite dem Neuenkloster, und das dritte der Stadt Buxtehude verwahrlich übergeben worden, obwol keines von allen dreien mehr vorhanden seyn mag, sein ganzes Vermögen, das nicht geringe gewesen seyn muß, ad pias causas vermacht. Insonderheit hat er den Patribus und Confessoribus zum Altenkloster eine jährliche Auskunft von 107 Mfl. vermacht, welche nachmahls, mit D. Joh. Matthiä Ollequist, Bischof zu Stregnäs in Schweden, als damaligen Inhabers des Altenklosters, (*) gutem Willen, unter der Königin Christina gnädiger Ratification, den dreien Predigern in Buxtehude dergestalt bengelegt worden, daß ein jeder von ihnen jährlich 30 Mfl. haben, der Ueberschuß aber dem Gotteskasten daselbst anheim fallen sollte. Nicht weniger hat er einem aus Buxtehude bürtigen Studiofo auf Akademien jährlich 45 Mfl. vermacht, welche seit vielen Jahren, da die Testamentseinnahme sich verbessert hat, auf 70 Mfl. erhöht sind. Zu Monitoribus testamenti hat Halespaghen zwey Mitglieder des Buxtehudischen Magistrats verordnet, welche jährlich, in Gegenwart der beyden Pröbste des Alten- und Neuenklosters, Rechnung ablegen mußten. Jetzt sind die Testamentarii ordinarii der Königl. Beamte zum Alten- und Neuenkloster und die beyden Bürgermeister in Buxtehude.

Der

(*) Der Herzth. Bremen und Verden V. Samml. S. 352.

Der älteste Bürgermeister führt gemeiniglich die Rechnung: hat er aber erhebliche Ursachen, dieser Mühe sich zu entziehen, so thut es sein College. Jeder Bürgermeister vergiebt das Stipendium 2 Jahrlang, nach eigenem Gefallen; der Beamte aber 4 Jahrlang: weil er in dieser Sache *duplicem personam*, nemlich die beiden Pröbste zum Alten und Neuenkloster, vorstellet. Die übrigen Einkünfte des Halepaghischen Testaments werden zum Unterhalt der Kirchen und Schulbediente, wie auch der Armuth, verwendet, und, was etwa überschießt, wird zinslich ausgethan. Jetzt betragen die Einkünfte jährlich ohngefähr 900 Mfl. Des Testatoris silbernes Petschaft ist annoch bey der Testamentsregistratur vorhanden. Es enthält ein Pferd, Plattdeutsch enen Wagen, (*) welches von einer, aus den Wolken hervorragenden Hand am Zügel gehalten wird, mit der Umschrift S. MAGRI GHERARDI HALEPAGHE. Eine merkwürdige Urkunde, welche die Abschaffung verdächtiger Weiber aus den Häusern der Geistlichen betrifft, und worin sein Name und Bewilligung mit vorkommt, haben wir anderwärts mitgetheilet. (**) Was nun die gedachten 3 Commenden, samt der Officiation, anlanget; so haben wir den ersten Stiftungsbrief derselben, aller Mühe ungeachtet nicht aufstreiben können. Die übrigen zu dieser Stiftung gehörigen Urkunden sind diese:

I. Henrikus Radke verkauft an M. Gerh. Halepaghen
5 Stücke Landes bey Buxtehude. Vom Jahr 1473.

P 3

II. M.

(*) S. Richeys Idiotic. Hamb. S. 197.

(**) Altes und Neues. 2ter Band, S. 47.

- II. M. Gerh. Halepaghe schenket diese 5 Stücke Landes den von ihm gestifteten Commenden. Vom Jahr 1473.
- III. Albeit Blomen schenket M. Gerh. Halepaghen achtelhalb Stücke Landes zu Mittelkirchen. Vom Jahr 1474.
- IV. M. Gerh. Halepaghe leget eben diese Stücke den von ihm gestifteten Commenden bey. Vom Jahr 1474.
- V. Bartholds, Bischof zu Verden, Verordnung, daß zweene von den Geistlichen, welche die Halepaghischen Commenden haben, graduirete Personen seyn sollen. Vom Jahr 1476.
- VI. Probst Zeinrich zum Altenkloster giebet dazu seine Einwilligung. Vom Jahr 1476.
- VII. Eben dasselbe thut der ganze Convent daselbst in eben demselben 1476. Jahre.
- VIII. Probst Johann und der ganze Convent zum Altenkloster sprechen die Halepaghischen Commendisten und Officianten von allen Procurationen frey. Vom Jahr 1477.
- IX. Barthold, Bischof zu Verden, verwandelt die Halepaghischen Commenden in Vicarien. Vom Jahr 1478.

Wegen einiger Verwandtschaft der Materien wollen wir, anhangsweise, noch hinzusehen:

- X. Zinrich Strüvers, Bürgermeisters zu Buxtehude, Document über die von dem Bischof Matthia, zu Stregnäs, geschehene Verwendung eines Halepaghischen Vermächtnisses zum Besien der Prediger in Buxtehude. Vom Jahr 1652.



I.

In nomine Domini. Amen. Anno a nativitate eiusdem millesimo quadringentesimo septuagesimo tertio, indictione sexta, die vero Mercurii, ultima mensis Iunii, hora vespere, pontificatus sanctissimi in Christo patris & Domini nostri, Domini Sixti, divina providentia Papæ quarti anno secundo, in mei, notarii publici, testiumque infrascriptorum, ad hoc vocatorum, presentia & rogatorum, personaliter constitutus providus vir, HINRICUS RADKE, huius civis oppidi Buxtehudenfis, Verd. Dioc. non vi, metu, dolo circumductus aut sinistra machinatione circumventus, sed sponte, libere, matura deliberatione prehabita, palam & publice recognovit, se de consensu omnium, quorum interest, intererit, aut quomodolibet in futurum interesse poterit, iusto venditionis titulo vendidisse in omni modo & forma, quibus melioribus potuit & debuit, honorabili viro, Magistro GHERARDO HALEPAGHEN, commendatario *ecclesie parochialis S. Petri in Buxtehude*, ibidem presentis, pro XXVII. marcis & VIII. solidis, *Lubicensis monete*, quas XXVII. marcas & VIII. solidos ibidem HINRICUS VERDENSIS se iam a dicto Magistro GHERARDO in prompta & invitata pecunia integre recepisse fatebatur, quinque prata sive curias prope Buxtehuden iacentes, quibusque pratis ad partem orientalem adiacent prata, sive curia CLAWES SCHROEDERS, civis dicti oppidi, ad partem occidentalem *capelle S. Spiritus* antedicti oppidi Buxtehuden, quæ modo HANS STEMMEN in *hura* possidet, & ad partem septentrionalem pratham relictæ WILKINI WIL-

HELMS, quondam *Proconsulis* sepedicti opidi, sive Domini HENRICI HARDEXEN, dictæ relictæ fratris, & tendit usque ad pratum BEKEN LANGENBEKEN, ad partem vero borealem situatur via viridis, quæ mediat inter *novam fossam*, & dicta quinque sunt per Magistrum Gherardum empta prata. Et dictus HENRICUS Verdens. transtulit in dictum Magistrum Gherardum omne jus & dominium dictorum quinque pratorum, quod idem HINRICUS & uxor sua & sui in ipsis antea quomodolibet habuerunt, & quod huiusmodi vendere, dare aut locare, ad beneplacitum sui, sine cuiuscunque contradictione possit, promittens etiam notario publico, solenni stipulatione interveniente, se huiusmodi venditionem pro se & omnibus quibuscunque ratam & gratam pronunciare velle, ac antea dictorum pratorum Warandiam dicto Magistro GHERARDO, ac illis, quibus huiusmodi dederit, tociens, quotiens desuper requisitus fuerit, præstare velle, ac etiam ab omni dampno, si quod Magister GHERARDUS horum pratorum occasione emptorum sustinuerit, exonerare. Super quibus omnibus & singulis Magister GHERARDUS HALEPAGHEN me, Notarium publicum infra scriptum, debita cum instantia requisivit, quatenus sibi unum vel plura super præmissis conficerem instrumentum vel instrumenta. Acta sunt hæc in ecclesia S. Petri, opidi prædicti, sub anno, indictione, pontificatu & aliis, quibus supra, præsentibus honorabilibus viris, Domino IOHANN SCRAMME & HINRICO KEMPER, perpetuis Vicariis dicte ecclesie, ac SIMONE TIGES, alias KOKENBECKER, cive dicti opidi, Clericis & Laico Lubicens. Verdens. & Mindens, dioc. testibus ad premissa vocatis & rogatis,

Et

Et ego, IOHANNES NIGENBORCH, Clericus Mindens. Diocef. publicus sacra imperiali auctoritate notarius antea præscriptarum curiarum venditioni omnibusque aliis & singulis præmissis, dum sic, ut præmittitur, fierent, & agerentur, una cum prænominatis testibus præsens interfui, eaque sic fieri vidi & audivi: ideoque præsens publicum instrumentum per alium fidelem, me aliis occupato negotiis, scriptum exinde confeci & in hanc publicam formam redegi signoque & nomine meis solitis & consuetis inferius signavi in fidem & testimonium omnium præmissorum rogatus & requisitus.

II.

EGO GHERARDUS HALEPAGHE, fundator trium commendarum, in ecclesia sancti Petri in *Buxtebudis* ad altaria sanctorum *Steffani*, prothomartyris, Decem millium martyrum, & *Magdalena*, recognosco per præsentis, quod postpositum instrumentum & prata quinque, in eo expressa, cum omni jure, prout ad me sunt devoluta, dedi, & præsentibus libere do dictis tribus a me fundatis commendis & perpetuis commendarum earundem quatuor sacerdotibus pro tempore possessoribus five defungentibus eisdem, & quod dicti quatuor pro tempore sacerdotes huiusmodi pratis post mortem meam, sine tamen futura alienatione ab his commendis, sine cuiuscunque contradictione, & impedimento, libere uti debeant & possint, & eorum fructibus, æqualiter, in solidum gaudeant in omni modo & forma, prout in libro pergamenti trium commendarum de scriptura manus meæ specificatur. In quorum omnium fidem & testimonium

nium hanc scripturam manu mea propria scripsi, matura deliberatione præhabita Anno Domini millesimo quadringentesimo septuagesimo tercio, in die Barbaræ Virginis. Et huiusmodi prata non emi de bonis meis hereditariis.

III.

In nomine Domini nostri, Iesu Christi, amen. Anno a nativitate eiusdem millesimo quadringentesimo septuagesimo quarto, indictione septima, die vero undecima mensis Iulii, Pontificatu sanctissimi in Christo Patris & Domini nostri, Domini Sixti, divina providentia Papæ quarti, anno eius tertio, in mei notarii publici testiumque infrascriptorum presentia personaliter constituta honesta ALHEYDEN, relicta' quondam HENRICI BLOMEN, incolæ opidi Buxtehuden, Verd. dioces. sponte, libere, & propria voluntate, ac matura deliberatione præhabita, simpliciter, pure, & ex causa gratuite donacionis, inter vivos facte, cum consensu & plenaria ac expressa voluntate IOHANNIS ION, mariti legitimi filie & vere heredis dicte ALHEYDEN, presentis & viva voce asserentis, se agrum subscriptum habere nolle, cessit, dedit & donavit honorabili viro, Magistro GHERARDO HALEPAGHEN, presbytero dicte dioces. ibidem presenti, & donacionem huiusmodi acceptanti, septem iugera cum dimidio agri arabilis in parochia media Lû, terre veteris, iacentia, & ad dictam ALHEIDEM, donatricem, pleno iure spectantia, sita in duobus locis, videlicet quorum iugerum quinque sita sunt sic, quod ager IOHANNIS REDER adiacet eisdem ad partem borealem, & ager IOHANNIS BEYGEN ad meridiem

ridiem & in his quinque iugeribus *Vicarii Buxtebudenfes* annuatim habent redditus trium marcarum Lub. qui reemi possunt pro triginta sex marcis Lub. & in eisdem IOH. BEYGE habet duarum marcarum redditus, qui redimi possunt pro viginti marcis Lub. Alia duo iugera cum dimidio, quod vulgariter *ene Stripe* vocatur, sic situatur, quod ager IOHANNIS BEYGEN adiacet eisdem ad partem borealem, & ager PETRI BLOMEN ad partem meridionalem. Et dicta ALHEIDE, donatrix, transulit in dictum Magistrum Gherardum omnia & singula jura & actiones reales & personales, utiles & directas, tacitas & expressas, simplices & mixtas, quae & quociens ad huiusmodi prescripta iugera cum dimidio anni huiusmodi donatione sive cessione habuit, aut habere potuit, faciens & constituens eundem Magistrum GHERARDUM dictorum agrorum principalem dominum, ponens eundem in locum suum, ita quod a modo & deinceps vigore & virtute presentis donacionis sive cessionis possit huiusmodi prescripta iugera vendere alteri, dare, & ad omne suum beneplacitum impignorrare, aut alienare, aut vigore earundem excipere, agere, replicare, exigere, recipere, ac omnia & singula facere, quae ipsa ALHEIDIS, donatrix, sive cedens, faceret, seu facere potuisset ante huiusmodi donationem sive cessionem, promittens mihi Notario, hanc donationem ratam gratam ac firmiter pronunciaturam. Super quibus omnibus & singulis sepefatus Magister GHERARDUS me, Notarium publicum infra scriptum, debita cum instantia requisivit, quatenus super premissis unum vel plura conficerem instrumentam, vel instrumenta. Acta sunt haec in domo habitationis mei, Notarii infra scripti,

scripti, sub anno, indictione, die, mense, pontificatu, quibus supra, presentibus honorabili viro Domino IOHANNE SCRAMME, perpetuo beneficiato ecclesie sancti Petri, dicti opidi Buxtehude, & HENRICO HESSEN, cive dicti opidi, & IOHANNE ION superius narrato Parochiano dicte *parochie medie lû*, veteris terræ, Verd. Dioces. clericis & Laicis Lubic. & Verd. Dioces. testibus ad premissa specialiter & rogatis & vocatis.

Et ego ARNOLDUS GHERIACI, Clericus Verd. Dioc. publicus sacra imperiali auctoritate Notarius, quia premissis omnibus & singulis, dum sic, ut premittitur, agerentur & fierent, una cum pre-nominatis testibus, presens interfui, eaque sic fieri vidi & audivi, idcirco hoc presens publicum instrumentum alterius manu, me aliis occupato arduis negociis, fideliter scriptum, exinde confeci, subscripsi, publicavi, & in hanc publicam formam redegi, signoque & nomine meis solitis & consuetis corroboravi in fidem & testimonium omnium & singulorum premissorum.

IV.

Ego, GHERARDUS HALEPAGHE, septem iugera cum dimidio agri retroscripta, michi ab ALHEYDEN BLOMEN modo retroscripto donata, in omni forma & modo, vt michi sunt donata, do & tribus quatuor sacerdotibus trium a me fundatarum commendarum, sic, quod illi & eorum successores in perpetuum eorum fructibus & obventionibus uti debeant in omni forma & modo, ut primo libro pergamenti commendarum scriptum est,

est, & non alienare, absque cuiuscunque contradictione. In cuius fidem & testimonium hanc scripturam manu propria scripsi anno Domini Millesimo quadringentesimo septuagesimo quarto die Veneris, quinta Augusti.

V.

BARTOLDUS, Dei & apostolice sedis gratia episcopus Verdenfis, universis & singulis, presentes literas inspecturis salutem in domino & presentibus fidem indubiam adhibere. Quoniam honorabilis vir, GHERARDUS HALEPAGHE, Commendatarius ecclesie S. Petri, opidi Buxtehude, dicte nostre dioceseos, tres commendas in dicta ecclesia S. Petri ad altaria Sanctorum, Steffani, Prothomartiris, Decem millium martirum, & Magdalene, sub certis modis formis & conditionibus fundaverit ac redditibus dotaverit, prout in literis, desuper confectis, ac per nos dudum confirmatis, plenius continetur, tamen pie motus ac Zelo ductus animarum, ac honoris & commodi monasterii & opidi Buxtehude, cernensque, quod propter dictorum beneficiorum exilitatem & inopiam viri, illustrati scientiis, vix habitare velint, ideo ut Rectores ecclesiarum & confessores in ipso opido & circumiacentiam villarum & locorum ac ceteri sacerdotes consolationem spirituales in erudiendis sibi subiectis populis, nec non consulatus & opidani & ceteri Laici, in causis emergentibus pro consecutione sani consilii & habere possent, que ex eruditis & scholasticis viris plerumque provenire consuevit, voluit memoratus Magister GHERARDUS, ipso, matre & fo-

rore

rore suis de medio sublatis, ut quamprimum aliqua ex dictis commendis vacare contigerit, patronus, qui pro tempore iuxta foundationis, per nos confirmate tenorem fuerit, Baccalaureum in Theologia formatum aut assumptum, deinde altera vacante commenda Baccalaureum in altero iurium, aut utroque, saltem honestos, & iuxta duarum harum commendarum foundationem in aliis qualificatos presentaret, itaque semper in duabus commendis harum trium commendarum taliter, ut dictum est, adminimum due persone sic modo prescripto qualificate, si saltem haberi possint, presententur. Et ut habeantur tales, patronus, qui pro tempore fuerit, una cum tribus sacerdotibus, in commendis adhuc in vita remanentibus, omnimodam diligentiam facient ex pensis fructuum commendarum huiusmodi. Si autem persone tales, ut dictum est, aut digniores omnino, diligentia possibili facta, haberi non possent, tunc adminimum Magistri in artibus, qui si etiam nullatenus haberi possent, tunc magis scientifici & idonei ad duas inter has tres commendas, cum vacaverint, dolo & fraude semotis, presentabuntur, solis consanguineis, Magistro GHERARDO, fundatori, in tertio gradu consanguinitatis coniunctis, demptis, qui, licet modo prenarrato non fuerint illustrati & dispositi, alias tamen, iuxta foundationem, per nos confirmatam, apti presentari possunt. Quapropter Nos, BARTOLDUS, episcopus antedictus, attendentes, memorati GHERHARDI HALEPAGHEN voluntatem per omnia pro lucro animarum ac principaliter ad Dei honorem intendere, ipsiusque intentioni pie assistere volentes, pariter quantum possumus, confovere eandem voluntatem, modum
&

& formam, preceptis aliis per nos quomodolibet in contrarium prius editis & confirmatis non obstantibus, confirmamus, ratificamus & approbamus, ipsarumque commendarum foundationibus ac aliis a nobis datis privilegiis, libertatibus, & statutis, per nos confirmatis & approbatis alias in suo robore permanfuris, indulgentes & per presentia concedentes, quod quartus sacerdos harum commendarum officians & sacerdos principalis, qui ut sic iam vigore statutorum, de manu Magistri GHERARDI, fundatoris harum commendarum in libro commendarum descriptorum, ac per nos dudum approbatorum, apud dictas commendas perpetuatas existit, qui etiam per alios sacerdotes tres harum commendarum quolibet tempore, dummodo officatio vacaverit, libere de nostro consensu eligi potest, possit in singulis processionibus, circuitibus ac ceteris stationibus una cum reliquis chori ecclesie S. Petri, opidi Buxtehuden, vicariis & commendatariis transire, ac in stallis eiusdem chori stare & iuxta introitum & senium sui introitus eo, quod perpetuus, veluti alias, in dicta ecclesia existit, ascendere. Consentimus etiam, & omnimodam potestatem presentibus impartimur in finem, ut harum commendarum due missae principales & ordinarie nullo die negligentur, quia dictarum commendarum quatuor sacerdotes, videlicet tres commendatarii & quartus officians, iam presentibus per nos perpetuatos, apud dictas commendas ad huc alios duos sacerdotes, videlicet quintum & sextum officiantes, in sui adiutorium, recipere, undecunque & quoscunque, saltem honestos, voluerint, quibus duobus sic semper recipiendis ac predictis quatuor principalibus iam
sepe

sepe nominatis sacerdotibus principalibus tam coniunctim, quam divisim, ac ceteris aliis in sui adiutorium ad administrandum aut concelebrandum receptis aut recipiendis, damus presentibus auctoritatem & potestatem, antedictarum huiusmodi commendarum altaria quocunque tempore, dummodo vacaverint, celebrandi facultatem tam horis pro dictarum commendarum missis deputatis, quam aliis quibuscunque sine cuiusdam contradictione aut impedimento. In quorum omnium & singulorum fidem premissorum, presentes nostras literas fieri & per Notarium publicum nostramque scribam subscribi, nostrique sigilli iussimus & fecimus appensione communiri, presentibus ibidem honorabilibus viris Domino THEODERICO NORTDAM & HENRICO HAKEN capellanis nostris. Datum Luneborch in curia nostra episcopali, anno Domini millesimo, quadringentesimo, septuagesimo sexto, duodecima mensis Marcii.

Ad mandatum prefati Domini Episcopi Verd.
Hermannus Dalenborch,
Notar. subscripsit.

VI.

Ego, HENRICUS, Prepositus monasterii veteris Buxtehude, ordinis S. Benedicti, Verd. Dioc. presentibus testor & palam recognosco, quod omnia per Reverendum in Christo Patrem, & Dominum, Dominum BERTOLDUM, Episc. Verd. prescriptum, modo hic premissis acta, facta, ordinata, disposita, ratificata, confirmata & approbata sunt,
de

de meo pleno consensu, assensu, & libera voluntate sic gesta, ordinata, confirmata & approbata & omnia dudum prius plene, sic fieri, ratificavi & approbavi, sic presentibus omnia præscripta coniunctim & divisim, ex vera & certa sententia approbo, ratifico & confirmo. In cuius fidem sigillum meum dicti Reverendi in Christo Patris sigillo huic litere coappendi. Datum anno millesimo quadringentesimo septuagesimo sexto, quintodecimo die mensis Marci.

VII.

Et Nos, GERTRUDIS, Priorissa, totusque conventus dicti monasterii veteris Buxtehude presentibus etiam recognoscimus & testamur, palam & publice recognoscentes, quod omnia prescripta per dictum Reverendam in Christo Patrem & Dominum nostrum, Dominum BERTOLDUM, Episc. Verd. ac Prepositum nostrum prescriptum coniunctim & divisim acta, facta, sigillata, approbata & confirmata sunt, de nostro pleno consensu, assensu, & libera voluntate sunt confirmat & approbata, sic omnia prescripta, coniunctim & divisim, ex vera & certa nostra scientia, approbamus, ratificamus & pro nobis & nostris successoribus, quantumcunque valemus, confirmamus, volentes, ea sic perpetue observari absque cuiuscunque impedimento ac contradictione, consensum & voluntatem dantes & adhibentes una cum dicto nostro Preposito, quod beneficiati chori S. Petri Buxtehudenensis suprascriptum quartum harum trium commendarum sacerdotem principalem & officiantem & iam per dictum Reverendum Patrem

D.

&

& nos in stallis dicti chori & processionibus iuxta
tui ordinem introitus perpetuatum & veluti alium
perpetuum vicarium dicte ecclesie ordinatum li-
bere, quodcumque voluerit, ad participationem
omnium distributionum & panum dicti chori ve-
luti alios tres harum commendarum sacerdotes,
prius de nostro consensu admiserimus, admittere
& apud tales perpetuare, veluti ceteri beneficiati
dicte ecclesie participes sunt, participem reddere
possint sine nova nostra requisitione ac cuiuscun-
que contradictione. Que omnia etiam ego, HEN-
RICUS, Prepositus supra scriptus, veluti alia appro-
bavi, approbo & ratifico. In quorum omnium
fidem & singulorum testimonium premissorum,
Nos, HENRICUS, Prepositus, GHERTRUDIS, Prio-
rissa, totusque conventus dicti monasterii sigilla
nostra presentibus coappendimus. Datum in dicto
anno Millesimo quadringentesimo septuagesimo
sexto, in vigilia b. Matthei Apostoli.

Nachher haben der Probst, Heinrich, die Prio-
rin, Gertrud, und der ganze Convent zum Altenklo-
ster, an eben demselben Tage des h. Apostels Matthai,
eine, von Wort zu Wort eben so, wie des Bischofs
Bartoldi seine, lautende Urkunde über diese Ordnung
ausgestellt.

VIII.

NOS IOHANNES, Prepositus, GERTRUDIS, Prio-
rissa, totusque conventus monasterii sancti-
monialium veteris *Buxtebude* ord. S. bened. Ver-
dentis dyocesi. presentibus palam & publice re-
cog-

cognoscentes protestamur, quod de unanimi consensu omnium, quorum interest, intererit aut in futurum quomodolibet interesse poterit, consensum dedimus, ac presentibus consentimus, quod omnes sacerdotes pro tempore trium commendarum, a Magistro GERHARDO HALEPAGHEN in nostra ecclesia Sancti Petri Opidi *Buxtebude*, dicte Verd. dyoces. dudum fundatarum, possessores, & officiantes earundem nullo tempore, dummodo quando & quotiescunque per prelatos Dyoc. Verd. coniunctim aut divisim procuratio aut procuraciones, una vel plures, admittuntur, aut etiam sub nomine caritativi subsidii aut iucundi adventus, quod ad huiusmodi dictarum commendarum aut duarum perpetuarum missarum in dicta ecclesia sancti Petri per Magistrum GERHARDUM institutarum & ordinarum sacerdotes & officiantes quicumque attribuere aut contribuere non debeant quovismodo, sed nos dictos sacerdotes, intuitu meritorum & servitorum multorum, nobis, nostro monasterio, & prædecessoribus nostris per dictum Magistrum GERHARDUM, harum commendarum & missarum fundatorem, exhibitorum, a contributione ad huiusmodi procuraciones, scilicet unam vel plures, quocunque nomine ac titulo, puta iucundi adventus aut caritativi subsidii, aut alias intitulentur, semel aut pluries admittendas, penitus liberamus, privilegiamus, & perpetue exoneramus, volentes, quod nunquam dicti sacerdotes harum missarum nobis quicquam contribuere debeant, quovis modo secundum omnia, quæ sic forent per eos danda episcopo vel alias, nos pro eis persolvemus. In cuius fidem presentem literam nos IOHANNES, prepositus, GERDE-

RUDIS, priorissa, totusque conventus, prescripti, sigilla nostra appendimus. Datum anno Domini Millesimo quadringentesimo septuagesimo septimo penultima Decembr, in nostro monasterio predicto.

XI.

BARTOLDUS, Dei & apostolice sedis gratia episcopus Verdensis, universis & singulis, presentes literas visuris, in Domino salutem & presentibus fidem indubiam adhibere. Tres commendas cum earundem quarta officiatione in ecclesia sancti Petri opidi Buxtehudensis, nostre diocesis, *ad altaria beatorum Steffani, prothomartiris, decemmillium martirum & Magdalene*, quarum ad presens possessores Dominus HERMANNUS ZIMMERMANN de Wunstorp, FREDERICUS STATII de Nigenborch, IOHANNES de RENTHELEN & IOHANNES WINQWYCK per Magistrum GERHARDUM HALEPAGHEN fundatas, ac nos dudum confirmatas, perpetuatas & approbatas, motu proprio, ex certis causis, animum nostrum iuste moventibus, accedente ad hoc patronorum consensu, in quatuor perpetuas vicarias, in dicta ecclesia ad prefata altaria ereximus, creavimus, confirmavimus, & approbavimus, ac presentibus dictas tres commendas cum earum quarta officiatione, ex vera & certa nostra scientia in perpetuas quatuor vicarias, in sepe dicta ecclesia approbamus, & iure & privi-

privilegio perpetuarum vicariarum in dicta ecclesia, veluti alie vicarie gaudent, gaudere debeant, ac possessores pro tempore quatuor earundem, sic per nos erectarum ad presens vicariarum, in perpetuos vicarios in dicta ecclesia sancti Petri in Buxtehudis ad prescripta altaria, cum omni iure creamus & constituimus, volentes, eosdem, presentes & futuros, pro tempore, libertatibus & privilegiis aliorum vicariorum pariter gaudere, solum exempto & demto, quod quartus nunc de officialitate creatus vicarius vicarie, que prius *officiatio* nuncupabatur, obventiones & distributiones memoriarum & consolationum & panum chori ecclesie prescripte, sine consensu aliorum beneficiorum dicti chori & voluntate, non habeat ius vero conferendi, presentandi ac de dictis quatuor nunc creatis vicariis tempore, cum vacaverint, disponendi, volumus in omni modo & forma manere, prout & quemadmodum prius, cum *commende* & *officiatio* intitulabantur, ordinatum fuit, quemadmodum in foundationibus & aliis literis, a nobis & *monasterio veteris Buxtebuden*, conjunctim & divisim, & tunc commendis & nunc vicariis, datis & approbatis plenius continetur. Indulgemus tamen,

quod ad tempora vite Magistri GERARDI predicti possessores earundem perpetuarum vicariarum, coniunctim & divisim, pro tempore ad eiusdem beneplacitum recipi possint, quibuscunque non obstantibus, etiam si in dicta ecclesia aliquis eorum aliam vicariam obtineret. Omnia etiam privilegia, indulta & libertates, a nobis vel *monasterio veteris Buxtehude*, coniunctim & divisim, dictis nunc vicariis tempore preterito, quo beneficia vel commende intitulate erant, usque in diem presentem datas & concessas, ex certa, vera nostra scientia perinde, ac si sub nomine vicariarum eis date & concessae essent, confirmamus & approbamus. In cuius rei fidem & testimonium omnium & singulorum premissorum presentes literas fieri, nostri-que sigilli iussimus & fecimus appensione communiti. Datum & actum Rodenborch sub anno a nativitate Domini Millesimo quadringentesimo septuagesimo octavo, die vero lune, vicesima mensis Aprilis.

X.

Zu wissen sey hiemittelst Menniglichen, daß weilandt der Wohlehrwürdiger und Wohlgelahrter Herr Gerhard Halepagh, Buxtehudanus, Liberalium artium

artium Magister, und der Kirchen S. Petri Vicarius &c. in No. 1485. bey Aufrichtung seines von eigenen seinen Patrimonial- und andern wohlerlangten Gütern verlassenen Testaments, unter andern aus dessen Intradem dem alten Kloster jährlich für ihre Katholische Patres und Confessores 107 Mk. Lüb. zu endrichten, verordnet hat, welche auch seithero gespürlich abgestattet worden. Als nun durch ihige geschene Veränderung bemeldetes alte Kloster aus dem geistlichen in einen weltl. Stand versetzt, und durch Gottes und löbl. Königin Gnade an den Hohehrwürdigen, Hochedlen und Gestrengen Hrn. D. Johann Matthiesen, Wohlwürdigen Bischof zu Stregniß in Schweden gerathen, und dann ein Ehrb. Rath alhier Ihro Hohehrwürden gepürendes Fleißes ersuchet, solche Katholische Reditus bey der Ehre Gottes alhier zu lassen, und hinführo an unsern Predigtstuhl zu Burtshude hochgünstiglich zu verwenden; so haben uf beschehene grossgeneigte Beförderung des Edlen und Besten Herrn Majore, Gerhardi Thoncken, als ihigen bemeldten Klosters Einhabern, Ihro Hohehrwürden, der Hr. Bischof, aus christlicher Andacht und gutem Vorbetracht, in grossen Gunsten verwilliget, und mittelst Hand und Siegel, durch wohlgemeldten Hrn. Einhabern versprechen lassen, daß nun hinführo von obgedachten 107 Mkl. unsern dren Priestern und ihren Nachkommen, zu seiner Hohehrwürden Hrn. Bischofs und der lieben Ihrigen, sodann auch jehigen Hrn. Einhabers stets währenden, rühmlichen Gedächtniß, jeden jährlich uf Petri cathedræ, 30 Mk. Lüb. und das übrige der Kemmerie, für die nothtürstige

Armen, alhier, aus diesen Halepagischen Registers Inraden, sollen abgefolget werden: welche milde Gabe sowol ein Ehrb. Rath, als die 3 Priester bey dieser Kirche für sich und ihre Nachkommen, mit grossem Danke acceptiret, und der lieben Posterität diese, des Hochgedachten Hrn. Bischofs milde Gabe, mit dankbarem Gemüthe, hiemit bey dem Register verlasen wollen. So geschehen zu Buxtehude, den 28. Jul. No. 1652.

HENRICUS STRUVER Consul.
Prædicti Testamenti Conte-
stamentarius atque Monitor,
in rei sic gestæ fidem.



V.

Nachricht

von dem

Königlichen Consistorio

in den Herzogthümern

Bremen und Verden.

Zweites Stück.

1810
1811
1812
1813
1814
1815
1816
1817
1818
1819
1820
1821
1822
1823
1824
1825
1826
1827
1828
1829
1830
1831
1832
1833
1834
1835
1836
1837
1838
1839
1840
1841
1842
1843
1844
1845
1846
1847
1848
1849
1850
1851
1852
1853
1854
1855
1856
1857
1858
1859
1860
1861
1862
1863
1864
1865
1866
1867
1868
1869
1870
1871
1872
1873
1874
1875
1876
1877
1878
1879
1880
1881
1882
1883
1884
1885
1886
1887
1888
1889
1890
1891
1892
1893
1894
1895
1896
1897
1898
1899
1900



Nunmehr können wir das durch die lehtern Paragraphen unterbrochene Verzeichniß der Mitglieder der unsers Consistorii wieder anfangen und fortsetzen.

XXIII. Samuel Christophori von Lissenhaim. Er war 1639. den 29. May in der Polnischen Stadt, Lissa, geboren. Sein Vater war ein Bürger und Tuchhändler daselbst, Namens Anton Christophori, und seine Mutter hieß Dorothea Milbik. Dieser Eltern gute Vermögensumstände erlaubten es, ihm solange gute Hauslehrer zu halten, bis er das Gymnasium zu Lissa, wo Johann Amos Comenius damals lehrte, mit Nutzen besuchen konnte. Aber das Unglück, welches der Stadt Lissa 1656. in den damaligen Polnischen Kriegesunruhen begegnete, indem es ganz:

gänzlich eingäschert wurde, setzten seines Vaters Umstände dergestalt herunter, daß er es nicht gewagt haben würde, ihn dem Studiren zu widmen, wo nicht ein angesehenener Geistlicher desselben Orts ihn ermahnt hätte, sein Vertrauen auf Gottes Vorsorge und Beystand nicht wegzuwерfen. Er schickte ihn also auf das berühmte Pädagogium zu Stettin: ob er ihn gleich, außer seinem väterlichen Seegen, nicht viel dahin mitgeben konnte. Er hörte alle Lehrer daselbst mit vielem Fleiß, und machte sich ihre Vorlesungen zu Nuze. Sonderlich aber hielt er sich doch zu Dan. Schulzen, unter welchem er auch eine, von ihm selbst ausgearbeitete Disputation: De consiliariis, öffentlich vertheidigte. Selbst glaubte er damahls doch wol nicht, daß auch aus ihm dereinst ein vornehmer Königlichcr Rath werden würde. Im Jahr 1760. begab er sich auf die Universität Helmstädt. Hier legte er sich zwar unter Eichels, Hahns, Rachels und Conrings Anleitung sehr angelegentlich auf die Rechtsgelehrsamkeit und Geschichte; doch besuchte er auch die theologischen Collegia des Titius und Hildebrands recht fleißig. Nachdem er drey Jahre daselbst rühmlich zugebracht hatte; wendete er sich, auf einiger vornehmen Gönner Verlangen, wieder nach Stettin; richtete aber seine Reise so ein, daß er auf derselben die Sächsischen Universitäten, Jena, Leipzig und Wittenberg, besuchen, und sich mit den größesten Gelehrten daselbst bekannt machen könnte. In Stettin war er kaum angelanget, als der Kanzler, von der Banken, und der Regierungsrath, von Drostien, als Vormünder der Kinder des verstorbenen Cammerpräsidenten Rhenschilds, ihn zum Hofmeister

ster seiner beyden Söhne, Arals, und Carl Gustavs, erwählten. Diese Stelle trat er 1664. um Johannis, an. In dem folgenden Jahre sollte er mit seinen Untergebenen auf die Universität gehen; auf königlichem Befehl aber mußte er dem Kanzler Wolf, als Gesandtschafts-Secretär, an den Churbrandenburgischen Hof zu Berlin folgen. No. 1667. schickte dieser Kanzler ihn nach Stockholm, um dem königlichen Hofe einen umständlichen Bericht von dem, was bey solcher Gesandtschaft vorgegangen, abzustatten. Als er nun, nach abgestelltem Bericht, wieder nach Berlin, zu dem Kanzler Wolf abzureisen im Begriff stand; so verlangte der Reichsrath und Präsident im Kriegescollegio, Pontus Friederich de la Gardie, welcher seine Geschicklichkeit kennen zu lernen Gelegenheit gehabt hatte, ihn zu seinem Secretär. Und nach dreien Jahren berief der Reichskanzler, Magnus Gabriel de la Gardie, ihn zum Secretär bey seiner Deutschen Kanzleyen. Die ihm gegebene Bestallung war unterm 18. Jun. 1671. ausgefertigt. Als nun jetztgedachtem Reichskanzler die Direction des damaligen Krieges gegen Norden aufgetragen wurde; so nahm er unsern Christophori 1677. den 26. März, als Krieges-Secretär, mit ins Feld. Nach erfolgtem Frieden aber wurde er 1679. den 25. Septb. zum hiesigen Staats-Secretär, mit welcher Bedienung zugleich das Niedersächsische Kreis-Secretariat verbunden war, ernennet. Er kam 1680. in Stade an, und wurde zu vielen Geschäften und Verschiekungen gebraucht. Am Ende des 1683. Jahres fertigte die hiesige Königl. Regierung ihn, in wichtigen Angelegenheiten, nach
Stock:

Stockholm ab. Während seiner Anwesenheit daselbst wurde er 1684. den 15ten August, bey seiner Staats-Secretariat-Bedienung zum Assistenzrath und Assessor im Consistorio bestellet, und noch in eben demselben Jahr, den 11ten Octb. in den Adelstand erhoben, und nach seiner Vaterstadt **von Liffenhaim** genennet. No. 1693. wurde er vom Könige, als Kreisdirector, ersehen, die zwischen dem Bischof von Eutin und dem Domkapitel, wie auch der Stadt Lübeck entstandenen Mishelligkeiten bezulegen. Und dis Geschäft richtete er mit allgemeiner Zufriedenheit aus. Im Jahr 1695. den 22sten Jan. erhielt er die Bestallung eines Königl. Regierungsraths, nachdem der bisherige Regierungsrath, Clemens von der Kuhla, die durch Ehrenburgs Tod erledigte Canzlersbedienung überkommen hatte. Als Regierungsrath wurden ihm viele wichtige auswärtige Geschäfte anvertraut. Nur einige derselben nahmhaft zu machen; so mußte er die Mecklenburgische Successionsfache mit besorgen: den Pinnenbergischen Tractaten beywohnen, und sich dabey das Holsteinische Interesse angelegen seyn lassen: die Friedenshandlungen zu Travendal, als Königl. Schwedischer Plenipotentiarus, betreiben: eine Kayserl. Commission, in der Stadt Hamburg Angelegenheit, übernehmen: wegen der Lübeckischen Coadjutorwahl eine Reise nach Eutin thun: derjenigen Unterhandlung zu geschweigen, die er, Nahmens seines Königes, in Sachen der Mecklenburg-Güstrauischen Prinzessin, an den Höfen zu Schwerin und Strelitz zu verrichten hatte. Auf eine so geschäftige und ruhmvolle Weise führte er sein Leben bis 1711. den 21sten Nov. Da er von einem Schlag-

Schlagfluß befallen wurde. Dieser machte bald nachher, nemlich den 8. Decbr. seinem Leben und seinen Arbeiten ein Ende. Verheyrathet ist er zweymal gewesen. Seine erste Gemalin war **Ottilia Maria von Fraaz**. Er heyrathete sie im Anfange des 1680. Jahrs, und lebte in einer sehr vergnügten Ehe mit ihr bis 1706. den 26sten April. Die beyden Töchter, die sie ihn gebahr, starben schon in ihrer, noch zarten Kindheit wieder. Seine zweite Ehegattin war **Agnese Maria von Offen**, Lorenz Hermanns von Offen, eines Schwedischen Officiers, Tochter, welche ihn 1707. den 24. Aug. angetrauet wurde. Aus dieser Ehe hat er keine Kinder gesehen. (*) Zu den vielen andern Verdiensten des Regierungsraths von Lissenhaim gehöret auch dieses, daß er ein Kapital von 12000 Rthlr. zu einem Stipendio für Studirende ausgesetzt hat. Die Candidaten dieses Stipendii erhalten 500 Rthlr. und sind verpflichtet vor ihrer Abreise von Universitäten öffentlich zu disputiren. Um das vierte Jahr wird, seinem Vermächtniß zu folge, allemal einer aus der Stadt Lissa zu solchem Stipendio präsentiret.

XXIV. D. Johann Dieckmann. Von dieses Mannes Leben und Schriften haben wir, weil er anfänglich Rector in Stade gewesen, in der 3ten Abtheilung der Stadischen Schulgeschichte, S. 18. kürzlich gehandelt. Eine umständlichere Nachricht von ihm

(*) Man sehe D. Sam. Baldovii Leichpr. auf ihn (Stade, 1712. fol.) und Joh. Hinr. von Seelens Stad. lit. p. 74.

ihm dürften wir wol in einem der folgenden Bände dieses A. und N. liefern. Hier merken wir nur an, daß er 1683. zu der seit 1677. unbesezt gewesenen General-Superintendentur berufen, und den 15ten May von dem damaligen Regierungsrath, Joach. Christ. von Ehrenburg, ins Consistorium eingeführt worden.

XXV. D. Jakob Hieronymus Lochner. Sein Vater, Friederich Lochner, war Registrator bey der grossen Kanzley in Nürnberg, und seine Mutter hieß Florentina Heinrichs. Von dieser war er 1649. den 1. März gebohren. Er besuchte die Schule und das Gymnasium seiner Vaterstadt, wo M. Joh. Held, Dan. Wülffer, und Joh. Mich. Dillher damals mit Beyfall lehrten, und erwarb sich durch seinen Fleiß und durch seine anständige Aufführung so viel Liebe, daß er das Venizersche Stipendium vom Magistrat erhielt. Hierauf bezog er die Universität Altdorf im Jahr 1667. Er disputirete daselbst 1670. unter Joh. Christ. Sturm dreymal, nemlich 1) De terræ motibus; 2) In Augustanam confessionem; 3) De peccato. Seiner Geschicklichkeit halber ertheilte man ihm nicht nur die Würde eines Magisters, sondern machte ihn auch zum gekrönten kayserslichen Poeten. Und die Pegnesische Blumengesellschaft nahm ihn unter dem Nahmen Annyntas zu einem ihrer Mitglieder auf. Im Jahr 1673. besuchte er Jena und Leipzig. Nachher wendete er sich nach Klostock, wo er erst bey Zach. Grapius, und nachmahls bey Aug. Barenius, der ihm die Unterweisung seines einzigen Sohns, Augusts, anvertraute, im Hause war. Hier fand er die
erste

erste öffentliche Belohnung seines bisherigen Fleißes: denn er ward 1675. daselbst Lehrer der Dichtkunst: im Jahr 1677. aber erhielt er das Pastorat an der Nikolaiirche in Wismar. (*) In demselben Jahre heyrathete er obgedachten Varenius Tochter, Magdalena Justine, mit der er folgende drey Kinder gezeuget hat: 1. Casper August. Dieser wurde nur 30 Wochen alt; 2. Anna Charitas wurde an den Pastor von Stade verheyrathet; und 3. Jakob Hieronymus, der vor einigen Jahren, als Rector in Bremen, (***) gestorben. Als im Jahr 1680. ein königliches Consistorium in Wismar wieder angerichtet wurde; wurde er zum Assessor bey demselben ernennet. Nach Lüdemanns Tode sollte er General-Superintendent der Herzogthümer Bremen und Verden werden. Er hatte aber, ich weiß selbst nicht, was für Ursachen, diese Stelle zu verbitten. Als aber 1686. der Ruf zu der Superintendentur in der Stadt Bremen an ihn erging; so trug er kein Bedenken, demselben zu folgen. Ehe er jedoch dahin ging, suchte er das Doctorat in der Gottesgelahrtheit bey der theologischen Facultät zu Kostock, und disputirete zu dem Ende unter D. Schomern De separatismo. In Bremen führte ihn der General-Superintendent Diekmann, noch in eben demselben Jahre, auf Martini Tag, ein, (***) nachdem er schon vorher als
Cons

(*) Schröders Wismarische Predigerhistorie, S. 218.

(**) Der Brem. Schulgesch. zweites Stück. S. 45.

(***) Die damahls gehaltene Einführungsrede liest man in dem

Consistorialrath im Königl. Consistorio zu Stade Sitz genommen hatte. Während der Zeit, daß er in Bremen war, wurden ihm anderwärts zwar verschiedene ansehnliche Bedienungen z. E. die Superintendentur im Fürstenthum Lauenburg, und das Pastorat an der Katharinenkirche in Hamburg (*) angetragen; er konnte sich aber nicht entschließen, seine Bremische Gemeinde, die ihm so viele Proben ihrer Zufriedenheit und Liebe gab, zu verlassen. Er hat nicht nur dafür gesorget, daß das Altar und die Orgel im Dom zu Bremen neu erbauet; die Kirchenstühle vermehrt; das Domsängerbuch vermehrt herausgegeben; eine wohlfeile Ausgabe der Bibel veranstaltet; und eine Wittwencasse von den Predigern am Dom zu Bremen errichtet worden; sondern durch seine Bemühung ist auch das Lutherische Waisenhaus errichtet, und 1692. den 10ten Novb. eingeweyhet worden. Der Anfang dazu wurde mit 15 Kindern gemacht. Als im Jahr 1699. die Stadt und das Amt Wildeshausen, von dem Bischof zu Münster, der es gegen 100000 Rthlr. pfandsweise, seit mehr den 20 Jahren, innegehabt hatte, (**) an Schweden retradiret wurde; so sollte unser Lochner die erste Lutherische Predigt daselbst an einem Frentage, welcher ein Schwedischer Buß- und Betttag war, daselbst halten, und den bisherigen Rector in Bremen, M. Joh. Christ. Schulenburg, (***) zum Pres

dem I. Theil der Diekmannischen Deutschen Schriften,
(Stade. 1709 4) S. 689. f.

(*) I. A. FABRICII memor. Hamb. Vol II. p. 879.

(**) Vogts monum. ined. Vol I. p. 448.

(***) Brem. Schulgeschichte 2tes Stück, S. 36.

Prediger einführen. Man hörte aber früh, um 5 Uhr, schon läuten, und ein Katholischer Geistlicher, der sonst daselbst zu predigen gewohnt gewesen war, betrat die Kanzel, und fing an, über Jos. IX. von den mit List in den Bund gekommenen Gibeoniten zu predigen. Doch der Schwedische Hauptmann Liethmann schickte zweene Soldaten zur Kanzel, und ließ ihn fragen: Ob er dieselbe gutwillig verlassen wolte? Diese Frage war von guter Wirkung. Der Geistliche machte seiner Predigt schleunig ein Ende, und verließ die Kanzel. In dem folgenden 1700ten Jahre den 26. Jul. beschloß unser Lechner sein ruhmvolles Leben. Die von M. Mr. Menten auf ihn gehaltene Leichpredigt ist 1701. zu Bremen auf 9 B. in 4. unter dem Titel: **Ein Gesicht der Jakobsleiter**, gedruckt. Statt der Personalien hat der M. Joh. Christ. Schulenburg, Pastor zu Wildeshausen, ein **Dank- und Denkmahl**, so den Funeralibus mit beygefügt ist, geschrieben. Sein Leben stehet auch in dem vom Rect. Pölemann geschriebenen Leichenprogramma, welches Pipping in seinen *Memoriis theolog.* p. 821. 822. wieder abdrucken lassen. Sein im Dom zu Bremen befindliches Epitaphium enthält diese Worte:

Quem Noriberga dedit
 Cui nomina magna Varenii
 Varnus coniugio iunxit
 Quem Wismara tellus admirabatur quondam
 Quem Brema
 Per annos quattuor & denos stupuit
 Qui plurima sacra

Petrino huic templo Præful monumenta reliquit
 LOCHNERUS cui fida fides cui dextra laborque

Cui comis pietas & sensus numinis ingens
 LOCHNERUS cui larga manus vultusque serenus

Qui tutum auxilium multis fuit
 Anchora spesque cui fuit Immanuel
 Quem cœtus linquere sanctus non potuit,

Cecinit qui Cygnus funera lætus

L O C H N E R U S

Tumulo hoc, placida estque reconditus urna.

Tu Lector

venerare Virum

membrisque quietem

Ac animæ, mœstisq̄ue, tibi que precare

Salutem.

Seine Schriften sind, so viel ich weiß.

1. Disputatio de dubitatione Carthesiana.
 Resp. Mich. Ludovici, Stada Bremensi. Rost.
 1674. 4.

2. Semicenturia thesium miscellanearum
 philosophicarum. Rost. 1675. 4.

3. Dodecas quæstionum philologicarum.
 Rost. 1676. 4. Dis sind 2 Disputations, die Libo-
 rius Depkin, aus Riga, unter ihm gehalten hat.

4. Christophorus mit dem Namen und mit der That.
 Eine Leichpredigt auf Christoph Niemann, Bürger und
 Brauer in Wismar. 1684. 4.

5. Der

5. Der seelig genommene Friedensschild. Eine Parentation auf Fr. von Kleinokow, Oberappellationsrath und Director des Consistorii in Wismar. 1685. fol.

6. De separatismo. Rost. 1686. Dis ist seine unter D. Schomern gehaltene Inaugural-Disputation.

7. Abzugspredigt in der Kirche zu Wismar, am XVIII. Sonntage nach Trinitatis über das ordentliche Evangelium. Brem. 1686. 4.

8. Bremische Anzugspredigt über 2 Cor. II. 14: 17. Brem. 1686. 4.

9. Die Bäume der Gerechtigkeit. Eine Parentation auf Maria Delrichs, geb. Fossen. Brem. 1688. 4.

10. De voce turturis, in septemtrione audita. Oratio secularis, cum sacra eucharistica in toto Sueciæ regno & subiacentibus Germaniæ provinciis de Augustanæ confessionis confirmatione in Concilio Upsal. 1593. habito fierent. Brem. 1694. fol.

11. Trauerpredigt bey dem Absterben der Königin Ulrika Eleonora, über Phil. I. 21. Brem. 1694. fol.

12. Eine Leichpredigt auf den Past. Knütel, unter den Titel: Das brennende und scheinende Kirchenlicht. Stade 1695. 4.

13. Die wohlervählte Herrlichkeit bey dem Thürhüten in Gottes-Hause. Eine Traur- und Trostschrift zum Andenken seines Bruders, M. Carl Fried. Lochners, Past. zu Fürth. Brem. 1699. 8.

In den Streitigkeiten, die das geistliche Ministerium am Dom zu Bremen mit dem damaligen Stadt-Bremischen Obristlieutenant und Commendanten,

Christian Neubauer, hatte, sind folgende Schriften, wahrscheinlich, aus seiner Feder geflossen:

1. Prediger: Seuffzer über die groben Unwahrheiten, welche ic. Stade 1694. 4.

2. Die vom Obristlieutenant, Christian Neubauer, eingeholte, aber zu seiner grossen Beschämung von ihm selbst verstümmelte, und falsch edirte Responfa. Stade 1695. 4.

Auch hat man von ihm verschiedene lateinische Ansätze zur Einführung.

1. Des Conrectors Büsing. 1691. fol.

2. Des Conrectors Livstorp. 1692. fol.

3. Des Rectors Livstorp, Conrectors Polesmann, und Subrectors Schulenburg. 1694. fol.

4. Des Subrectors Mushard. 1696. fol.

§. 14.

Bisher hatte der jedesmalige General-Superintendent das Präsidium im Consistorio geführt. Und selbst Dieckmann war noch, als Präses desselben, berufen. Das Directorium nach ihm aber hatte der erste Justizrath gehabt, und für seine Mühe ein Honorarium von 100 Rthlr. genossen. Nach einigen Jahren aber ging eine Veränderung damit vor. Denn das Präsidium und Directorium wurde dem Kanzler und zween Regierungsräthen übergeben. Diese Veränderung veranlassete des General-Gouverneurs, Grafens Hinrich Horns, und der Königl. Regierung Vorstellung. Die unterm 23. May 1688. abgegebene Königl. Resolution lautet, im dritten Punct, also:

„Ihro

„Ihro Königl. Majestät haben befunden, daß auf die
 „Art und Form, wie das Bremische Consistorium
 „No. 1651. eingerichtet, und bis zu jüngster Krieges:
 „unruhe gehalten worden, der darunter intendirte heil:
 „same Zweck nicht zu erreichen gestanden: dannenhero
 „S. K. M. nicht allein stracks nach erfolgten Frieden,
 „besondern auch, wie bewust, noch neulich abereins der
 „daselbstigen Regierung anbefohlen, ihre Gedanken
 „unterthänigst zu eröffnen, wie solch Consistorium, zur
 „Ersprößlichkeit des gemeinen Wesens, künftig, auf
 „eine andere und bessere Weise zu formiren, und ein:
 „zurichten stünde: welches, der Regierung, darauf ein:
 „gekommenes unterthänigstes Sentiment, wie S. K.
 „M. es von sonderbarer Consideration und Erheblich:
 „keit gefunden; also sind Sie auch daher veranlaßt
 „worden, deren dabey gethanen wohlgegründeten Vors:
 „schlag zu approbiren, und hiedurch in Gnaden zu er:
 „klären, daß zwar die Consistorialia inskünftige, wie
 „vorhin, in einem absonderlichen Zimmer, an den bis:
 „hero gewöhnlichen Tagen, und im übrigen auf die in:
 „troducirte Weise expediret, und ausgefertigt, das
 „Præsidium aber nicht mehr bey dem General-Supe:
 „rintendenten, noch die Direction bey einem aus dem
 „Justizcollegio, noch weniger aber ein anderer Assessor
 „aus demselben diesem adjungiret, besondern sowol das
 „Præsidium, als die Direction bey der Regierung, nem:
 „lich dem Kanzler und zween auf dem Staat bestandes:
 „nen Regierungsräthen, seyn solle, und wird solchem:
 „nach der Herr Feldmarschall und Gouverneur, nebst
 „der Regierung, die Anstalt zu machen haben, daß
 „obige, S. K. M. mit dem Consistorio gemachte ander:

„weitige Verordnung also eingeführet, und striete
„beobachtet werde.“

§. 15.

Diese Verordnung erlangte im folgenden 1689sten
Jahr den 7. Febr. ihren völligen Effect. Denn an die-
sem Tage wurden der damalige Kanzler, **Joach.
Christ, von Ehrenburg**, und die beyden Regie-
rungsräthe, **Barthold Clemens von der Kuhla**,
und **Jürgen Bremer** ins Consistorium eingeführt,
und übernahmen das Præsidium und Directorium
in demselben: der bisherige Director **Bartels** aber
erhielt das Prädicat eines Vicedirectors. Die Mit-
glieder des Consistoriums waren also damals: 1. Der
Kanzler **Ehrenburg**, 2. der Regierungsrath **von
der Kuhla**, 3. der Regierungsrath **Bremer**, 4. der
General-Superintendent **Diedmann**, 5. der Justiz-
rath und Vicedirector **Bartels**, 6. der Assistenzrath
Liffenhaim, 7. der Stats-Prediger **Rippius**, 8. der
Pastor zu St. Nikolai und Senior des Städtischen Mi-
nisterii, **Hackmann**, 9. der Consistorialrath und Su-
perintendent in Verden, **Henninges**, und 10. der
Consistorialrath und Superintendent **Lochner** in Bre-
men. Nach des Vicedirectors **Bartels** Tode, hörte
der Titel und das aus 100 Rthlr. bestandene Salarium
eines Vicedirectors auf: doch übernahm der Justizrath
von Schattau, nach dessen Ableben aber der Justiz-
rath **Hackmann**, und wie auch dieser verstarb, der
Justizrath **von Uffeln** die Arbeit eines Vicedirectors,
ohne Titel und Gehalt, an dessen Statt ihnen gleichwol
die Zeugenverhöre, und Kirchenvisitacions überlassen
wurden.

§. 16.

§. 16.

Da von den eben genannten Männern noch drey übrig sind, von denen wir bisher noch nicht gehandelt haben; so wollen wir, ehe wir weiter gehen, auch von ihnen eine kleine Nachricht mittheilen.

XXVI. Joachim Christiani von Ehrenburg ist 1628. den 7ten Octbr. zu Greifswalde geböhren. Sein Vater war M. Alexander Christiani, Archidiaconus zu St. Nikolai daselbst, welcher Ilsebe Bolschauen, des Greifswaldischen Bürgermeisters, Joachim Bolschaus, Tochter, zur Ehe hatte. Diese Mutter wurde ihm, noch ehe sie ihm hatte entwöhnen können, durch die Pest entrissen, und 10 Jahre hatte er noch nicht erreicht, als er auch seines Vaters beraubt wurde. Doch sorgte Gott für ihn, und ließ es ihm an keinem Gute fehlen. Nachdem er die Greifswaldische Schule eine Zeitlang besucht hatte, ging er nach Hamburg, um sich daselbst noch besser zu den akademischen Studien zubereiten zu können. Im Jahr 1650. begab er sich auf die Universität Tübingen, woselbst er 1654. unter D. Lauterbach über Positiones juris controversi öffentlich disputirete. Nach der Zeit studirete er zu Strasburg, Gießen, Königsberg, und zuletzt auch zu Greifswalde, allwo er 1657. unter D. Pommerecius De poenitentia legali disputirete, und die Würde eines Doctoris utriusque juris erhielt. In eben demselben Jahr trat er den 8ten April mit Margaretha Meyers, des Landraths und Bürgermeisters zu Stralsund, Theodor Meyers, Tochter in die Ehe. Diese wurde mit 8 Kindern gesegnet. Das älteste unter denselben, eine Tochter, Namens Margaretha, wurde 1682.
den

den 8ten Febr. an den Etatsrath, C. H. von Weissenfels, verheyrathet. Seiner bekannten Geschicklichkeit halber ernannte der König, Carl Gustav, ihn 1659. zum Justiz- und Hofgerichts-Assessor in den Herzogthümern Bremen und Verden. Als 1668. das Vice-directorium bey dem Hofgericht eröffnet ward, wurde ihm dasselbe wieder zu Theil; so wie auch 1674. das Directorium in dem Justizcollegio. Und im folgenden Jahr wurde er darneben zum Regierungsrath verordnet. Zu der höchsten Ehrenstufe gelangte er 1688. da er das Kanzellariat in diesen Herzogthümern erhielt, und zugleich in den Adelstand erhoben wurde. Dieser Posten verschaffte ihm 1689. das Præsidium, wie in andern Collegiis, also auch im Consistorio, welches er bis 1695. den 2. Jan. rühmlich verwaltete. (*) Sein Nachfolger im Kanzellariat war derjenige, dessen wir unter der gleich folgenden No. erwähnen werden.

XXVII. Barthold Clemens von der Kuhla ist 1640. den 9ten Jun. geboren. Sein Vater war Detlev von der Kuhla, Probst des Klosters Himmelstporten, und Erbgeseßener zu Kulah: seine Mutter aber Adelsheit von der Rieth, Bartholds von der Rieth Tochter. Nachdem er einige Jahre von besonderen Hauslehrern war unterwiesen worden; so schickte man ihn auf die Schule zu Stade, der Tonsor damahls, als Rector, mit vielem Ruhm vorstand. Im Jahr 1660. verließ er dieselbe, und begab sich nach Giessen: nach Verlauf vierer Jahre aber nach Jena. Hier hielt

(*) Io. MOLLERI Cimbr. lit. Tom. II. p. 141. und D. Joh. Dieckmanns Leichpr. auf ihn (Stade 1695. fol.) in den angehängten Personalien.

hielt er sich noch 3 Jahr auf, und kehrte sodann in sein Vaterland zurück. Doch blieb er in demselben nicht lange; sondern trat 1667. eine Reise in fremde Länder an. Im Jahr 1670. erhielt er die Stelle eines Justizraths und Assessors im Hofgerichte: bald darauf auch die Würde eines Königl. Regierungsraths. Und als solcher überkam er 1689. auch Sitz und Stimme, und das Conpräsidium im Consistorio. Nach Verlauf von 20 Jahren, darin er viele Proben seiner Geschicklichkeit und Treue abgelegt hatte, nemlich 1695. wurde er zum Kanzler ernennet. (*) Als die Dänen 1712. einen Einfall in das Herzogthum Bremen thaten, nahm er seine Retirade nach Hamburg, woselbst er noch in eben demselben Jahre, den 22sten Septbr. starb.

XXVIII. Jürgen Bremer, Benedict Bremers und Anna Elisabeth, geb. von Bothmer Sohn wurde 1673. von der Bremischen Ritterschaft in gewissen Angelegenheiten an den Schwedischen Hof nach Stockholm verschicket. (**) Diese Reise gab nicht nur Gelegenheit zur Bekanntschaft mit seiner nachherigen Gemalin, Maria Gerdrut von Derenstädt, des Schwedischen Hofkanzlers, Derenstädts, Tochter; sondern brachte ihm auch die Stelle eines Justizraths und Hofgerichts-Assessors, die ihm ungesucht vom König anvertrauet wurde, zu Wege. Als der Regierungsrath Ehrenburg 1688. Kanzler ward, wurde er wieder Regierungsrath. Wann und auf was Weise er ins Consistori-

(*) I. H. VON SEELEN Stad. litt. p. 63. 64.

(**) Herzogth. Brem. und Verd. 3te Samml. S. 359.

sistorium gekommen, ist vorhin (S. 15.) schon gemeldet worden. Er starb 1691.

S. - 17.

Ums Jahr 1690. gerieth man am Königl. Schwedischen Hofe auf die Gedanken, zur Ersparung eines ansehnlichen Theils jährlicher Kosten, welche auf die Bediēnte bey dem Justizcollegio und Consistorio angewendet werden müsten, beyde Collegia gleichsam aufzuheben, und ihre Berrichtungen unter die Regierung und das Hofgericht zu vertheilen. Allein die aus Schweden auch in diese Länder damals gesandte grosse Commission fand solches nicht wohl thunlich, und der König erklärte sich unterm 25. April 1691. dahin, daß beyde Collegia in ihrem bisherigen Statu verbleiben sollten: machte aber doch dabey ein und andere Aenderung, und besonders in Ansehung des Consistorii diese Verfügung, daß bey Abgang der damaligen beiden geistlichen Assessoren, welches Kippius und Hackmann waren, alsdenn deren Bedienung und Besoldung (*) eingezogen werden sollte: imgleichen, daß, zu so viel schleuniger Expedition der Consistorialarbeiten, die Direction des Processus und anderer Ausfertigungen, zwar von dem Kanzler und den beiden Regierungsräthen, noch weiter beobachtet; nicht aber so, wie bisher geschehen, von allen dreyen zugleich geführt; sondern darin dergestalt umgewechselt werden sollte, daß ein jeder derselben 4 Monathe im Jahr die

(*) Denn die übrigen geistl. Assessores, die zugleich Superintendenten in Bremen oder Verden, oder Prediger am Dom zu Hamburg waren, hatten keine Besoldung wegen solches Assessorsats.

die Direction führte, von den dabey fallenden Emolumentis aber alle, so wie bisher, gleich participirten. (*) Obgedachte beyde geistliche Consistorialrätthe starben nun nicht gar lange nachher: und zwar Rippius 1695. Hackmann aber 1698. Und da findet man gleichwol, daß Conrad Wagner im Jahr 1696. und D. Sam. Baldovius 1699. den 11. März zu Consistorialrätthen ernannt worden.

§. 18.

Nunmehr wollen wir die noch übrigen Mitglieder des Königl. Consistoriums aus Königlich-Schwedischen Zeiten hinzusehen:

XXIX. Christian Sigismund Wolff, Prediger am Dom zu Hamburg. Von ihm haben wir in dem zweyten Stücke der Bremischen Schulgeschichte, S. 20. gehandelt. Hier wird es genung seyn, wenn wir daraus anführen, daß er 1690. vom Kanzler Ehrenburg ins Consistorium eingeführt, 1699. den 2ten May aber gestorben sey.

XXX. Johann Hartmann Misler, Superintendent in Berden. In Ansehung seines Lebens und seiner Schriften beziehen wir uns auf dasjenige, was wir im 3ten Stücke der Stadischen Schulgeschichte, S. 22. geschrieben haben. Consistorialrath war er von 1691 bis 1698. den 22sten März.

XXXI. Jakob Heldberg ist zu Zelle, wo sein Vater, Ludolph Heldberg, ein Kaufmann und Rathsverwandter war, 1649. geboren. Er hat zuerst die Schule

(*) Man sehe den Commissions-Receß von 1692.

Schule seiner Vaterstadt, und nachher die zu Lüneburg, besucht. Die Universität, die er sich wählte, war die Helmstädtische, die er doch, nach Verlauf zweyer Jahre, mit der zu Frankfurt an der Oder verwechselte. Nach geendigten akademischen Studien hatte er Gelegenheit, sich eine Zeitlang an dem Churfürstlich Brandenburgischen, und nachmals auch an dem Kaiserlichen Hofe aufzuhalten. Hierauf gieng er auf Reisen, und sahe viele Länder und Völker. Er kam zuerst in Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgische Dienste. Aus diesen trat er in Churfürstlich-Brandenburgische. Und zugleich vertraute der Graf von Wittgenstein ihm das Amt eines Kanzleydirectors in der Graffschaft Hohenstein an. Er hatte aber seine Ursachen, weswegen er, nach Verlauf von 5 Jahren, alle seine bisherigen Bedienungen niederlegte. Gereuen durfte er sich diese seine Entschliessung aber auch eben nicht lassen. Denn der König in Schweden, Carl XI. dem seine vortrefflichen Qualitäten bekannt gemacht waren, berief ihn 1689. zum Regierungsrath in den Herzogthümern Bremen und Verden (*) und ertheilte ihm 1691. nach Jürgen Bremers Tode Sitz und Stimme im Consistorio daselbst. Er starb im Jahr 1712.

XXXII. Von Schattau. Von diesem weiß ich weiter nichts, als daß er Justiz- und Consistorialrath gewesen. Vermuthlich kam er 1693. oder 1694. nach Bartels Tode, ins Consistorium. Er lebte noch 1701. Denn in diesem Jahre hielt er die General-Kirchen-Visitation im Bederkesischen Kirchenkreise.

XXXIII.

(*) Stad. lit. p. 57.

XXXIII. **Adolph Friederich von Düring**,
Burgmann zu Horneburg, (*) war erst Assessor des
Hofgerichts, und erlangte nachmahls, vermuthlich
1695. da B. C. von der Kuhla Kanzler wurde, die
Würde eines Regierungsraths, und Conpräsidentens
im Consistorio. Er starb 1711. den 11ten Septbr.

XXXIV. **Conrad Wagner** stamt von dem be-
rühmten Braunschweigischen Superintendenten, Jo-
hann Wagner, ab: denn dessen Enkel, Philip Wag-
ner, Pastor zu Bremen, war sein Vater. Geböhren
ist er in jetzgedachter Stadt 1665. den 26. Decbr.
Er besuchte zuerst die Schule zu Bremen, und nach-
her wurde er nach Lüneburg geschickt. Weil aber
mittlerweile das Athenäum am Dom zu Bremen er-
richtet wurde; so nahm sein Vater ihn von Lüneburg
wieder zurücke. Nach gelegtem gutem Grunde in den
Schulwissenschaften ging er 1684. nach Leipzig, und
von da nach Wittenberg. Im Jahr 1690. wurde er
Feldprediger bey dem Gräflich-Bellingkschen Regi-
ment, mit welchem er dem Feldzuge am Rhein bey-
wohnte. Nachdem er mit demselben nach Stade zu-
rückkam, wurde ihm zugleich das Amt eines Predigers
bey dem Corps der Constabler anvertrauet. Im Jahr
1693. wurde er dem alten und schwächlichen Etats-
prediger Kippins zum Amtsgehülffen gegeben, und als
derselbe 1695. starb, so folgte er ihm nicht nur in die-
ser Bedienung nach; sondern erhielt zugleich auch sei-
nen Platz im Consistorio wieder. Nach des Berdischen
Superintendentens, Mislers, 1699. erfolgten Tode
aber

(*) L. Mushard in monum. nobil. p. 216.

aber wurde er von Stade nach Verden, zu desselben Nachfolger, versetzt. Verehlicht war er mit Margaretha Ketelssons, Matthia Ketelssons, Königl. Schwedischen Oberproviandverwalters, einzigen Tochter. Er heyrathete sie 1691. den 25. Febr. Sie gebahr ihm 4 Töchter und 3 Söhne. Einer dieser Söhne ist der Hr. Commisjonsrath, Philip Matthias Wagner, der, nachdem er lange Zeit Amtmann im Lande Hadeln gewesen, vor einigen Jahren seine Erlassung gesucht und erhalten, und auf dem von ihm erkauften, ehedem Düringschen, adlichen Gute, Langenhof, im Kirchspiel Frenburg, wohnet. Unser Consistorialrath Wagner starb 1713. den 26. Jan. (*) Seine Schriften sind:

1. Jeremia ausgebreiteter Klagbrief voller Klage, Ach und Wehe. Stade 1697. fol. Ist eine Gedächtnispredigt auf König Carl XI. über Klagl. Jer. V. 15:17.

2. Der Schwedische Alfa in der Kraft Gottes. Stade 1701. fol. Eine Dankpredigt wegen des Sieges bey Narva über Ps. XXI. 8:14.

3. Die sterbliche Hoheit und erhöhete Sterblichkeit. Ein Lobgedicht auf die verstorbne Königin, Ulrika Eleonora, in Deutschen Versen. Stade 1693. fol.

4. Der Kämpfer Cron zum Gnadenlohn. Eine Reichpredigt auf des General-Gouverneur,
Graf

(*) Siehe des Verdischen Rectors, M. Joh. Det. Conr. Fuhrmanns Leichenprogrammata auf ihn und seine Frau. Desgleichen Vorda Evangelica. p. 29. 30. und Stad. lit. p. 112.

Graf Bellingks Gemahlin, geborne Ebbe Margaretha, Freyherrin von Bamier. Stade 1695. fol.

Gewillet war er sonst auch noch, einen Band von An- und Abzugs: auch andern feyerlichen Predigten; eine Sammlung lateinischer Reden, die er bey der Einführung neuer Schullehrer in Verden gehalten hatte, und seine über die Haustafel gehaltene Wochenpredigten drucken zu lassen. Allein der Tod hat ihn daran verhindert.

XXXV. D. Samuel Baldovius wurde 1699. auf Königl. Regierung Vorschlag, Consistorialrath und Statsprediger an der Marienkirche in Stade, und nach Conrad Wagners Tode, Superintendent in Verden. Er lebte bis 1720. Eine umständlichere Nachricht von seinem Leben und von seinen Schriften werden wir in dem dritten Stück der Bremischen Schulgeschichte liefern.

XXXVI. D. Gerhard Mejer. Wenn wir von dieses verdienten Mannes Leben, Gelehrsamkeit, Schriften und Streitigkeiten, darin er verwickelt worden, eine nicht mangelhafte Nachricht geben wollten; so müßten wir ein ganzes Buch schreiben. Wir wollen also, nachdem wir angezeigt haben, daß er 1700. zum Consistorialrath und Superintendenten in Bremen berufen, und das folgende Jahr zu beiden Aemtern eingeführt worden, 1723. den 25. Jan. aber gestorben sey, nur die Schriften namhaft machen, welche seine Lebensgeschichte und gelehrten Bemühungen erzählen. Dahin gehören 1. Die Wittenbergischen Inauguralprogrammata bey seiner Magister- und Doctorpromotion, 2. J. H. von Seelens Stada litterata, p. 80. 3. Bre-

ma litt. p. 48. 92. 4. J. Möllers Cimbr. litt. Tom. I. p. 397-399. Unsch. Nachrichten vom Jahr 1729. S. 1174. 6. Ehrengedächtniß des seel. Herrn D. Mejers, von einem Freund und Verehrer des theuren Mannes, welches, wo ich nicht irre, des jetzigen Pastors am Dom zu Bremen, Hrn. Wolbr. Bogts, Arbeit ist; und endlich 7. Vita Gerhardi Mejeri, breviter descripta a M. Tob. Eckhardo. Brem. 1723. fol.

XXXVII. **Jodokus Hackmann.** Sein Vater war M. Jak. Hackmann, dessen wir im vorigen Bande, S. 64. erwähnt haben. Seine Mutter aber war Anna Margarethe Capells, Jodoci Capells, Archidiaconi zu St. Katharinen in Hamburg, Tochter, durch welche er den berühmten D. Dedeken zu seinem Aeltervater hatte. Das Licht dieser Welt erblickte er 1642. den 23. Aug. in Stade. Zuerst besuchte er die Schule dieser seiner Vaterstadt: nachher aber die Schule und das Gymnasium in Hamburg. Von da schickte sein Vater ihn 1661. nach Greifswald. Hier legte er sich mit besonderem Fleiß auf die, einem Gottesgelehrten nöthigen Wissenschaften: denn es war damals noch sein rechter Ernst, mit der Zeit einmal ein Professor der Theologie auf irgend einer Universität zu werden. Insonderheit trieb er die Morgenländischen Sprachen mit vielem Eifer. Wir besitzen unter andern einen gedruckten öffentlichen Anschlag, worin der Professor, D. Dan. Lagus, eine von unserm Hackmann zu haltende Hebräische Rede ankündigt. Aus demselben erhellet zugleich, daß er nicht lange vorher auch eine solche Rede in Griechischer Sprache gehalten habe. Denn es stehen darin diese Worte:
Quem

Quem eximia cum laude perorantem græce nuper audivimus. Wie er denn auch, ehe er, nach Verlauf eines Jahres, von Greifswald nach Königsberg ging, D. Joh. Michaelis Disputation: De voce Selah, eiusque vero & genuino usu, mit vieler Geschicklichkeit vertheidigte. In Königsberg aber veränderte er auf einmal, ich weiß nicht, aus was für Ursachen, seinen Vorsatz, und verwechselte die Gottesgelahrtheit mit der Jurisprudenz. Die damaligen betrübten Umstände dieser Universität aber nöthigten ihn, dieselbe bald zu verlassen. Als sich aber eine Gelegenheit darbot, mit zweien jungen Preussischen Edelleuten, als Hofmeister, eine Reise nach Polen zu thun; so ergriff er dieselbe mit beyden Händen. In diesem Reich kam ihm die Gewogenheit des Brandenburgischen Gesandten, von Höverbeck, sehr zu Statten. Im Jahr 1668. suchte er die Würde eines Doctors in der Rechtsgelahrtheit, und hielt zu dem Ende eine Disputation: De jure Albingii ad aucth. omnes peregrini &c. Der Titel eines Licentiaten wurde ihm sofort ertheilt. Weil aber eine dazwischen kommende, nothwendige Reise die Feyerlichkeiten der Doctorpromotion sofort nicht erlaubte; so wurde er 1671. den 28. Decbr. abwesend von D. Gottfr. Stössern dazu ernennet. Er war damals zu Speyer, um sich den Reichsproceß recht bekannt zu machen. Da er 1672. in sein Vaterland zurück kam; so wurde er alsofort, als Prætor, in den Stuhl des Raths aufgenommen; 1676. aber zum Bürgermeister, wie auch zum Landrath und Hofgerichts-Assessor erwählt. Im Jahr 1701. empfahl die Königl. Schwedische Regierung, ihn, ohn sein Wissen und Suchen, dem Könige

auf eine sehr vortheilhafte Weise. Und diese Empfehlung hatte die gute Wirkung, daß er zum Justiz- und Hofgerichts: wie nicht weniger zum Consistorialrath ernennet wurde. (*) Im Jahr 1710. hielt er die Kirchens-visitacion im Bederkesischen Kirchenkreise, und nachher noch das Landgericht, auf welchem er den 4ten Decbr. zu Osterholz starb. Seine Schriften sind:

1. Diss. inaug. De iure Albingii &c. Argent. 1608. 4.

2. Tractatus iuridicus de confinemente. Stad. 1679. 4.

3. De iure aggerum, cum mantissa selectarum quarundam constitutionum aggeralium. Stad. 1690. 4. Eine vortreffliche, und immer brauchbare Schrift.

An der versprochenen Ausgabe seiner Consiliorum iuridicorum ist er blos durch seinen frühen und unerwarteten Tod behindert worden.

XXXVIII. Herrmann Johann Christian von Uffeln stammet aus einem Geschlecht her, das in den Herzogthümern Bremen und Verden von langen Zeiten her rühmlich bekannt ist. Sein Großvater, Burchard, war Königl. Schwedischer Rath und Richter in Verden: und sein Vater, gleiches Namens, war der hiesigen Landstände Syndikus. (**). Seine Mutter war Ernst Ahlewiens, eines Rathesverwandten in Uelzen Tochter, Dorothea Sophia. Von dieser wurde er 1671. den 29sten Octbr. zu Verden, wo sein Vater damals

(*) Stad. lit. p. 52.

(**) Man sehe des U. und V. erster Band, S. 287.

damals Rechtspraxin trieb, geboren. Er genosß daher auch einige Jahre lang den Unterricht in der Schule daselbst. Als aber seine Eltern ihren Sitz nach Stade verlegten; so wurde er in die hiesige Schule geschickt, an welcher Joh. Ernst Büttner damals, als Conrector, und Joh. Hartm. Misler, als Rector, standen. Doch genosß er dabey zugleich den Privatunterricht eines sehr geschickten Mannes, Christian Troyels, der nachher Protonotarius beym Tribunal zu Wismar wurde. Dieser machte ihn mit der Geschichte bekannt, und brachte ihm auch einen guten Vorschmack von den Institutionen des Kaisers Justiniani bey. Ehe er nach der Universität Jena gieng, welches 1689. um Michaelis geschah, hielt er in der Stadischen Schule öffentlich eine lateinische Rede: *De ruptis a Gallorum rege induciis.* Zu Jena hörte er besonders Struven, Lynckern, Müllern, Sagittarn, und Hartungen. Ehe er diesen Musensitz verließ, erhielt er, nach vorgängigem Examen und öffentlicher Disputation: *De citatione subsidiali*, 1693. den Titel eines I. V. D. Nachdem er zu Hause gekommen war, trieb er die Juristische Praxis, ward 1696. bey den hiesigen Königl. Gerichten, und 1698. auch bey dem Tribunal zu Wismar *Advocatus ordinarius*. Dis war er jedoch nur bis 1701. da er Justizrath und Assessor beym Hofgericht ward. Seiner Verdienste wegen ertheilte der König ihm 1707. den Adel, und gab ihm den Namen *von Uffeln*. Den Adelbrief findet man in E. Muschards *Monum. nobil.* S. 525. Nachmals kaufte er 1708. das adliche Marschallsche Gut zur Wische, im Kirchspiel Hechthausen, und ließ sich bey der hiesigen

Ritterschaft immatriculiren. Ins Consistorium aber gelangte er 1710. nachdem Hackmann gestorben war. Die bald darauf erfolgte Veränderung in der Landesregierung nöthigte ihn, mit den mehrsten andern Königl. Bedienten, seinen Aufenthalt in der Stadt Bremen zu nehmen; wiewol er von daraus bald nach Lübeck, bald nach Halle eine Reise zu thun hatte. Seine Güter waren mittlerweile von der Königl. Dänischen Kammer eingezogen worden. Seine Königl. Majestät von Großbritannien aber gaben ihm dieselben wieder zurück. Um sie also wieder in Ordnung zu bringen, hielt er sich bis 1716. da er, als Geheimer-Rath und Kammerpräsident in Fürstlich Waldeckische Dienste trat, auf denselben auf. Doch verließ er die Waldeckischen Dienste 1726. wieder, und lebte, auf seinen Gütern, in der Stille bis 1734. den 10. oder 11ten October. Da er starb.

§. 19.

Durch den größten Theil dieser Periode war Dieckrich von Stade, dessen wir im vorigen Bande, S. 78. gedacht haben, Secretarius bey dem Consistorio. Ums Jahr 1711. aber wurde Michael Georg Dieckmann ihm in seinen Archiv- und Secretariatgeschäften zum Gehülffen gegeben. Dieser war des General-Superintendenten Dieckmanns Sohn, geboren 1678. den 5. Octbr. Von ihm bemerkt J. H. von Seelen in Stad. litt. daß er, nachdem er seine Zeit auf der Stadischen Schule wohl angewandt, 1698. nach Gießen gezogen, wo er 1700. unter D. Imm. Weber De recto pacis tempore, bellique ratione Status exoterici disputiret; darauf zwar nach Hause, das folgende
Jahr

Jahr aber wieder nach Halle gegangen, wo er 1703. Joh. Sam. Strykens Disputation De obligatione antidorali mit vieler Fertigkeit vertheidigt; daß er bis 1706. die Praxin iuris getrieben; in diesem Jahr aber bey des Obristen Horns Cavallerie-Regiment zum Auditeur angenommen; und mit demselben nach Polen gegangen. Nach seiner Zurückkunft wurde er dem bejahrten Herrn von Stade adjungiret. Er heyrathete desselben Tochter, Anna Elisabeth. Und da behielt von Stade sich das Archivariat vor: das Secretariat aber trat er seinem Schwiegersohn ganz ab.

§. 20.

Ehe wir die Schwedischen Zeiten verlassen, müssen wir noch zwey Anmerkungen hinzusetzen. Die erste ist diese, daß der Pastor zu St. Jacobi, in Hamburg, D. Joh. Friedr. Mayer, im Jahr 1691. vom Könige in Schweden zum Oberkirchenrath in der Krone Schweden gesamt den deutschen Provinzen ernennet worden. Diesem Amte zufolge sollte er, wenn einige schwere theologische Streitfragen oder Gewissenssachen vorfallen sollten, auf der einen, oder andern Regierung Verlangen, am bestimmten Orte erscheinen, und zu deren Discriminirung oder Entscheidung alles mögliche beyzutragen suchen, oder auch, wenn es begehret würde, sein christliches und theologisches Bedenken über dergleichen Casus einsenden. Ob er nun wol diese seine Ernennung der Regierung und dem Consistorio hieselbst bekannt machte, und eine vidimirte Copie seiner Bestallung, die wir in den Beylagen, sub Lit. A. abdrucken lassen wollen, mit beylegte; so zweifelte ich doch gar sehr, ob

man seines Raths oder Bedenkens jemahls allhier bedurfft, oder das eine oder andere jemahls begehrt, oder gebraucht habe.

§. 21.

Das andere Stück, das wir zu bemerken haben, ist dieses, daß, als M. Peter Brenner 1712. Garnisonsprediger in Stade wurde, er, vermöge seines Amts, auch einen rechtsgegründeten Anspruch an die Stelle eines Assessors im Consistorio zu haben vermeinte. Da er dieselbe bey dem General-Gouverneur Bellingk, mit vieler Hestigkeit suchte, aber eine abschlägige Antwort nach der andern von demselben erhielt, und zuletzt alle Hoffnung zu derselben gänzlich verlohr; so reisete er, im Vertrauen auf die Gnade seines Königs, nach Bender, und gedachte, seinen Zweck bey demselben leicht zu erreichen. Ob er nun zwar denselben verfehlte; so trug der König ihm doch die Stelle eines Predigers bey seiner damaligen Garde auf: und Brenner hatte kein Bedenken, sie anzunehmen; unbekümmert, wie es seiner, in Stade zurückgelassenen Frau gehen möchte. Die nachfolgenden Schicksale dieses Mannes sind uns unbekannt. Die vorhergehenden kann man allenfals aus J. H. von Seelens Stad. lit. p. 14. ersehen.

§. 22.

Nunmehr kommen wir zu demjenigen Zeitpunkt, der der Königl. Schwedischen Oberherrschaft in diesen Ländern ein Ende gemacht hat. Doch wollen wir uns dabey nicht aufhalten, daß wir die ganze Geschichte des Königl. Dänischen Einfalls in das Herzogthum Bremen,

men, nach allen Umständen erzählen. Diese findet man in dem von D. G. Nordberg beschriebenen Leben Carls XII. und zwar im II. Theil, S. 360. f. Für uns kann es genung seyn, zu melden, daß 12000 Mann Dänischer Völker 1712. den 20. Jul. unter dem Commando des Generals, Jobsts von Scholten, über die Elbe gesetzt; daß sie ihr Lager anfangs bey Buxtehude aufgeschlagen; daß der König selbst sein Hauptquartier zu Agathenburg genommen; daß die Stadt Stade, wo der General-Major, Stackelberg, Commendant war, von den Dänen berennet, und nach einer kurzen Belagerung sich genöthigt gesehen, den 7. Septbr. zu accordiren, und sich zu ergeben. Mit dieser Stadt fiel fast das ganze Land in die Hände des Königs von Dännemark, welcher, wegen der in der Stadt gewesenen Pest, nicht daselbst; sondern zu Bremervörde, seine Residenz aufschlug, und hieselbst auch ein feyerliches Dankfest für das Glück seiner Waffen halten, und sich huldigen ließ. Die Königl. Dänischen Bedienten, welche damals hier im Lande bestellet wurden, waren 1. der Chef der Königl. Armee, Jobst von Scholten, als General-Gouverneur; 2. Joachim Pritzbuer, Herr auf Nossenthien, im Mecklenburgischen, als Oberlanddrost; 3. Etatsrath, Christian Gottfried von John, nachmahls Vicekanzler in der Regierung zu Glückstadt, und Ritter vom Dannebroge-Orden; 4. Etats- und Landrath Christian Ernst, Freyherr von Reichenbach, auf Mehlbeck, im Hollsteinischen, Erbgesessener; 5. Etatsrath Hans Statius von Hagedorn; 6. Etats- und Landrath, Marquard Ratte, Erbherr zum Neuendieck, Pforz-

heim und Heuhof im Bremischen, (*) insgesamt als Ráthe: wie auch 6. der Justiz: und nachherige Statsrath, Andreas Weyse, als Cammerdirector. Secretarien aber waren: 1. Christian Adolph Boyen, der nachmals Rath, und zuletzt Vicedirector im Obergericht zu Gottorf geworden, und 2. August Friederich von John, des oberwáhnnten Statsraths, von John, Sohn, der nach der Zeit gleichfals Statsrath und Deputirter zu den Königl. Finanzen geworden. Von diesen sassen John, Reichenbach, Hagedorn und Kátte, im Consistorio: aus dem geistlichen Orden aber wurde ihnen der General: Superintendent in der Graffschaft Oldenburg, D. Casp. Büsing, als welcher zugleich zum General: Superintendenten in dem Herzogthum Bremen bestellet wurde, (**) M. Joh. Ernst Büttner, Pastor zu St. Nikolai in Stade, und des Ministeriums daselbst Senior; wie auch M. Johann Schnedermann, Pastor zu St. Cosma und Damiani daselbst, zu Hülfe gegeben. Doch kam keine eigentliche Königl. Dánische Verordnung wegen des neuangerichteten Consistoriums heraus. Vielmehr erging, von Gottorf aus, unterm 19ten Aug. 1713. ein Königl. Rescript an die Regierungscanzelen zu Stade, daß die Königlichen Collegia sich in allen Stücken nach den, im Lande bisher üblich gewesenen Verordnungen und hergebrachten Gewohnheiten richten solten.

§. 23.

(*) Dieser war der einzige von allen Landrátthen dieses Landes, der im Lande geblieben war, und dem Könige von Dánemark gehuldigt hatte.

(**) Seine Bestallung findet man unter den Beylügen sub Lit. B. Von ihm selbst aber werden wir in dem 2ten Stücke der Bremischen Schulgeschichte handeln.

§. 23.

Da die beyden zuletzt genannten Männer, Büttner und Schnadermann, auch nach der Zeit, als die Dänen das hiesige Land wieder verlassen hatten, Mitglieder des Königl. Consistoriums geblieben sind; so müssen wir hier einige Nachricht von denselben einschalten.

M. Johann Ernst Büttner. Von seinem Leben und Schriften findet man in der *Herzogth. Bremen und Verden*, S. 437. der 2. Samml. einen Aufsatz des Herrn Sen. Kerstens, zu dem wir jetzt nichts hinzuzusetzen finden, als die Umstände, unter denen er vom Könige in Dännemark zum Consistorialrath gemacht worden. Man verlangte von D. Baldovius, daß er die Huldigungspredigt halten sollte, und suchte ihn unter vielen Versprechungen, unter andern auch unter Anbietung der hiesigen General-Superintendentur, dazu zu vermögen. Als er sich aber dazu nicht entschliessen wolte; so wurde diese Predigt unserm Büttner aufgetragen. Dieser übernahm und hielt sie zu Bremervörde, und erwarb sich dadurch bey dem Könige von Dännemark so viel Gnade, daß er mit an die Marschallstafel gezogen, und sofort nach aufgehobener Tafel zum Consistorialrath in Stade ernannt wurde. Die Bestallung selbst, die in den Beylagen sub Lit. C. stehet, erfolgte nachmals von Husum aus unterm 15ten April 1713.

Johann Schnedermann war 1665. den 29sten Octbr. zu Bremen, wo sein Vater I. U. D. war und practisirte, geboren. Nachdem er auf der Schule daselbst einen guten Grund gelegt hatte, bauete er auf demselben zu Leipzig, wohin er sich 1686. gewendet hatte,

hatte, ferner fort. Hier hat er nicht nur 1688. unter Joh. Bened. Carpzov, als derselbe Friedr. Kappolts Theologiam Iohannis aphoristicam herausgab, einigemale öffentlich darüber disputiret, sondern auch 1689. die Würde eines Magisters, nachdem er einige Theses de amicitia, als Präses, zur Katheder gebracht hatte, erhalten. Unerachtet er dem akademischen Leben sich ganz zu widmen gewillet war; so fand er doch in dem Ruf zu dem Amt eines Hofpredigers, welchen die Fürstin, Sophia Katharina, verwittwete Prinzessin zu Oldenburg, die ihren Sitz zu Neuburg hatte, 1693. an ihn ergehen ließ, so viele Merkmale einer göttlichen Regierung, daß er kein Bedenken trug, demselben zu folgen. Hier blieb er doch nur bis 1695. da er Prediger zu Leer, in Ost-Friesland, bey der 1675. daselbst errichteten Lutherischen Gemeine ward. Im Jahr 1698. verlangte man ihn nach Aurich. Allein er lehnte dieses Ansinnen von sich ab. Als er aber 1700. zum Pastor zu St. Cosmã und Damiani in Stade berufen wurde; so nahm er diesen Ruf an, und hielt am Mittwoch vor Pfingsten seine Antrittspredigt über Apostg. XX. 28. Im Jahr 1713. den 14ten Octbr. erhielt er von der Königl. Dänischen Regierung den Charakter eines Consistorials-Assessors bey dem hiesigen Consistorio. Er genoss dieser Ehre aber nicht lange: denn er starb bereits 1716. den 14ten Octbr. (*) Seine Schriften sind:

1. Theses de amicitia. Lips. 1689. 4.

2. Sum-

(*) Brem. lit. p. 119. I. H. v. SEELEN Stad. lit. p. 100. und Adr. Roersheims Ostfriesl. Prediger-Denkmal S. 343.

2. Summarum summi Ducis virtutum monumentum, CHRISTIANAE CHARLOTTAE, Ducis Wirtembergicæ &c. Brem. 1699. fol.

§. 24.

Mittlerweile die Dänen sich mit der Einnahme des Herzogthums Bremen beschäftigten, errichteten die Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Kriegesvölker, unter dem Commando des General-Majors VON Klinkowström, eine Postirung im Berdischen, und dem zunächst daran schiessenden Theil des Herzogthums Bremen, sonderlich der Gowgräfschaft Achim, und dem Amt Ottersberg, wie auch in der Schanze zur Burg, (*) um das fernere Vordringen der Dänischen Völker, und der Pest, die sich im Bremischen ausgebreitet hatte, zu verhindern. Solange diese Postirung dauerte, wurden die zu einem Consistorialgericht gehörigen Sachen, in dem Herzogthum Verden, und dem District des Herzogthums Bremen, der in dem Bezirk der Postirung lag, theils von Hannover aus, wohin sie berichtet wurden, theils von den bey der Postirung mit angesehenen Civilbedienten, ex Commissione, besorgt. Und daher kam es, daß D. Sam. Baldovius 1713. von Hannover aus auf der Königl. Schwedischen Regierung angelegentlichen Empfehlung, zum Superintendenten in Verden ernannt wurde: anderer Actuum vorzusehen nicht zuzudenken. Der Königl. Schwedische General-Gouverneur Bellingk aber

und

(*) Siehe Ant. Fabers Europ. Staats-Canceley, im XXIX. Theil, S. 304.

und die Regierung hatten, mit einigen nachgesetzten Bedienten, bey dem Einfall der Dänen, sich nach Bremen gewendet. Das Territorium, worüber sie damals zu gebieten hatten, hatte sehr enge Gränzen. Eingeschränkt waren aber auch die Quellen der Einflüsse, die sie noch hatten. Daher die meisten Bedienten nach und nach ihrer Besoldung beraubt, und von den Ribben zu zehren genöthiget wurden.

Anlagen.

A.

Wir Carl von Gottes Gnaden ꝛc.

Ihun kund hiemit, demnach uns vielfältig angerühmet worden, wasmassen der bey S. Jacobi Kirchen in der Stadt Hamburg gegenwärtig verordneter Pastor, der Ehrwürdiger und Hochgelahrter, Joh. Friederich Mayer, der heil. Schrift Doctor, nicht allein mit sonderbahrer Erudition und ungemeynen Gaben gezieret, sondern auch seine unterthänigste Devotion und Zele gegen uns bey vorfallender Angelenheit stets erblicken lassen; Als haben Wir, umb ihn in solcher seiner uns zutragenden Devotion desto mehr zu verbinden, und zu bestärken, in Gnaden gut gefunden, ihm die Ehre und Würde eines Oberkirchenraths in unsern Teutschen Provinzen zu conferiren und beyzulegen; inmassen Wir dann hiemit und in Krafft dieses ermeldten Doct. Joh. Friederich Mayer, zu unsern Oberkirchenrath in besagten unsern Provinzen, constituiren und bestellen, dergestalt und also, daß er zuzörderst uns, unserer vielgeliebten Gemahlin, Königl. Liebserben und unsern Reich getreu, hold und gewärtig sey, unsern und deroselben Nutzen und Bestes allezeit treulich suchen und befördern; Schaden und Unheil aber, insonderheit welches wieder Gott, sein heiliges Wort, und der allgemeinen reinen Evangelischen Lehre Augspurgischer Confession lauffen möchte, seinem besten Verstande nach, warnen und verhüten, auch sonst dasjenige, was eines getreuen Oberkirchenraths Amt erfordert, ansrichten und beobachten helfen solle. Zu welchem Ende denn unser gnädigster Wille ist, daß

daß, wann einige schwere theologische Streit- oder Gewissenssachen all dort in unsern Deutschen Provinzien inskünftige vorkommen könnten, er alsdann auf Erfordern unser dortigen General-Gouverneur und Regierungen, nach gehörigen Ort persönlich sich erheben, und zu Dirimirung und Entscheidung derselben seinen Beyrath, besten Wissen und Verstande nach, beyzutragen und zu ertheilen, oder auch über dergleichen Casus sein christliches und theologisches Bedenken all dort einzusenden gehalten seyn solle. Wir befehlen darauf unsern in denen Herzogthümern Bremen, Verden und Pommern, verordneten General-Gouverneur und Regierungen, auch unserm hohen Tribunal zu Wismar, imgleichen denen Capitularen zu Hamburg, und allen andern, so uns mit Eid und Pflicht verwandt sind, daß sie vorgeordneten Doct. Joh. Friederich Mayer vor unserm Ober-Kirchenrath erkennen, respectiren und halten. Urkundlich unser eigenhändigen Unterschrift, und fürgedruckten Königl. Insigels. Hoyentorp, den 21. Augusti 1691.

(L. S.) Carolus.

B.

Rescript d. d. Husum den 15ten April No. 1713, an den Consistorial-Rath und General-Superintendenten zu Oldenburg, Ehren Caspar Büsing. Loco einer Bestallung, als Consistorial-Rath und General-Superintendent in den Herzogthümern Bremen und Verden.

Friederich der Vierte ꝛc.

Wohlehrwürdiger, Edler und Hochgelahrter Rath, lieber, andächtiger und getreuer. Wir fügen dir hiermit allergnädigst zu wissen, daß Wir für gut befunden, dich zugleich zu Unserm Consistorial-Rath und General-Superintendenten in den beyden Herzogthümern Bremen und Verden zu ernennen und zu verordnen, thun auch solches hiemit, dergestalt und also, daß Uns, als deinem Souverainen und absoluten Erb-König und Herrn, du fernerhin solst treu, hold und gewärtig seyn, Unseren und Unsers Königl. Erb-Hauses Nutzen und Bestes, in allem, nach äußerstem Vermögen, suchen und befördern, Schaden

und Nachtheil aber, so viel an dich, warnen, verhüten und abwenden, und was du deswegen in Erfahrung bringen wirst, Uns, ohne einigen Scheu gebührlich anmelden und offenbaren. Demnechst solst du, als Unser Consistorial-Rath, bey denen Consistorial-Gerichten zu Stade, so oft solche daselbst werden ausgeschrieben, gehalten und dir die dazu bestimmte Zeiten von Unseren zur Regierung in ermelten Herzogthümern Bremen und Behrden sämtlich verordneten General-Gouverneur, Ober-Panddroffen, Stats- und Justiz-Räthen, kund gethan werden, dich persönlich einfinden, dabey mit sessionem & votum haben, die dabey vorkommende Consistorial-Sachen rechtlicher Gebühr erörtern helfen, darunter der heilsamen Justiz mit Mund und Herzen aufrichtig beypflichten, und dich davon weder durch Gift, Gabe, Gunst, Geschenk, Ansehen der Person, Freund- oder Feindschaft, abwendig machen oder verleiten lassen. So dann solst du auch der General-Superintendenten-Bedienung, wie in Unseren Graffschaften, also auch in obbesagten Herzogthümern Bremen und Behrden, getreulich und fleißig vorstehen, die Iura Episcopalia & Patronatus sorgfältig beobachten, damit solche für Uns, gleich ne der König in Schweden, als hiebevoriger Herzog in Bremen und Behrden, so wohl darin, als bey der Dohmkirche in der Stadt Bremen und deren Dependenzien, dem alten Herkommen gemäß, gehabt und exerciret, ungeschmälert beybehalten, und denselben von Niemanden, wer der auch sey, einig präjuditz zugezogen werden möge, gleich du dann in Specie, so viel Unsere, als ieszigen Besizers und Einhabers des Herzogthums Bremen, Iura Episcopalia & Patronatus an besagte Dohmkirche und die Schule zu Bremen anlanget, mit Unserm iesz daselbst befindlichen und accreditirten Oldenburgischen Regierungs-Rath und Archivario adjuncto, Johann Christoph von Detken, darüber zu correspondiren, damit solche, so viel thunlich, für Uns aufrecht erhalten und maintainiret werden. Du solst auch insonderheit, für dich selbst so wohl, das reine Wort Gottes, wie es in der Lehre der Propheten und Aposteln verfasst, nach Anleitung der ungeänderten Augspurgischen Confession, lauter und unverfälscht predigen und lehren, die Sacramenta nach göttlicher Ordnung administriren und austheilen, als auch dir angelegen seyn lassen, daß in mehrbemelten beyden Herzogthümern Bremen und Behrden von denen p. t. darin befindlichen Präbsten, Pastoren, Predigern, Kirchen- und Schul-Bedienten ein gleiches observiret werde. Zu welchem Ende du dann die General-Visitation in mehrgedachten beyden Fürstenthümern jährlich zu gewöhnlicher Zeit, dem Herkommen nach, verrichten, und dahin sehen solst, damit die Kirchen-Disciplin und Ordnung, wie solche

bisher

bishero in Ufance gewesen, überall in gehöriger Obacht gehalten und dawieder nicht gehandelt werde. Nicht weniger solst du diejenigen Candidatos Ministerii, welche zu einigen sich eruegenden vacanten Pastorat-Prediger- und Schul-Bedienungen vociret werden, alles Fleißes examiniren, und dahin sehen, damit jeden Orts die Kirchen und Schulen mit qualificirten Subjectis versehen werden. Im übrigen solst du in geistlichen Sachen alles dasjenige thun und verrichten, was dir, als einem christlichen, gottesfürchtigen und gewissenhaften Consistorial-Rath und General Superintendenten, seinem Amte nach, zu thun gebühret und wohl anstehet, deine Eydes-Pflichte erheischen und mit sich bringen, und du es für Gott dem Allmächtigen und Uns jederzeit unverweilich zu verantworten gedenkest. Dahin gegen und für solche deine getreue Bedienung solst du als Unser Consistorial-Rath und General-Superintendenten in den Herzogthümern Bremen und Behrden zur Besoldung jährlich zu gemessen haben, was dir desfalls in Unserm Civil-Cammer-Reglement zu Stade wird benaelegt werden, wie du dann auch diejenigen Accidenzien an Examinations-Ordinations- und Introductions- auch Visitations-Gebühren, so deine Vorwesere, die hieherbo. ige Königl. Schwedische General-Superintendenten in den Fürstenthümern Bremen und Behrden verantwortlicher Weise zu genieffen gehabt, ebensals ungehindert zu erheben und zu genieffen haben solst. Wornach ic.

C.

Rescript d. d. Husum den 15ten April Mo. 1713.
an den bisherigen Pastorem primarium der Kirche zu St. Nicolai und des Ministerii Senioerem zu Stade Ehrs Mag. Joh. Ernst Bütner als Consistorial-Rath bey dem Ober-Consistorio in den Fürstenthümern Bremen und Behrden. Loco einer Bestallung als Consistorial-Rath bey dem Ober-Consistorio in den Fürstenthümern Bremen und Behrden.

Friderich der Vierte ic.

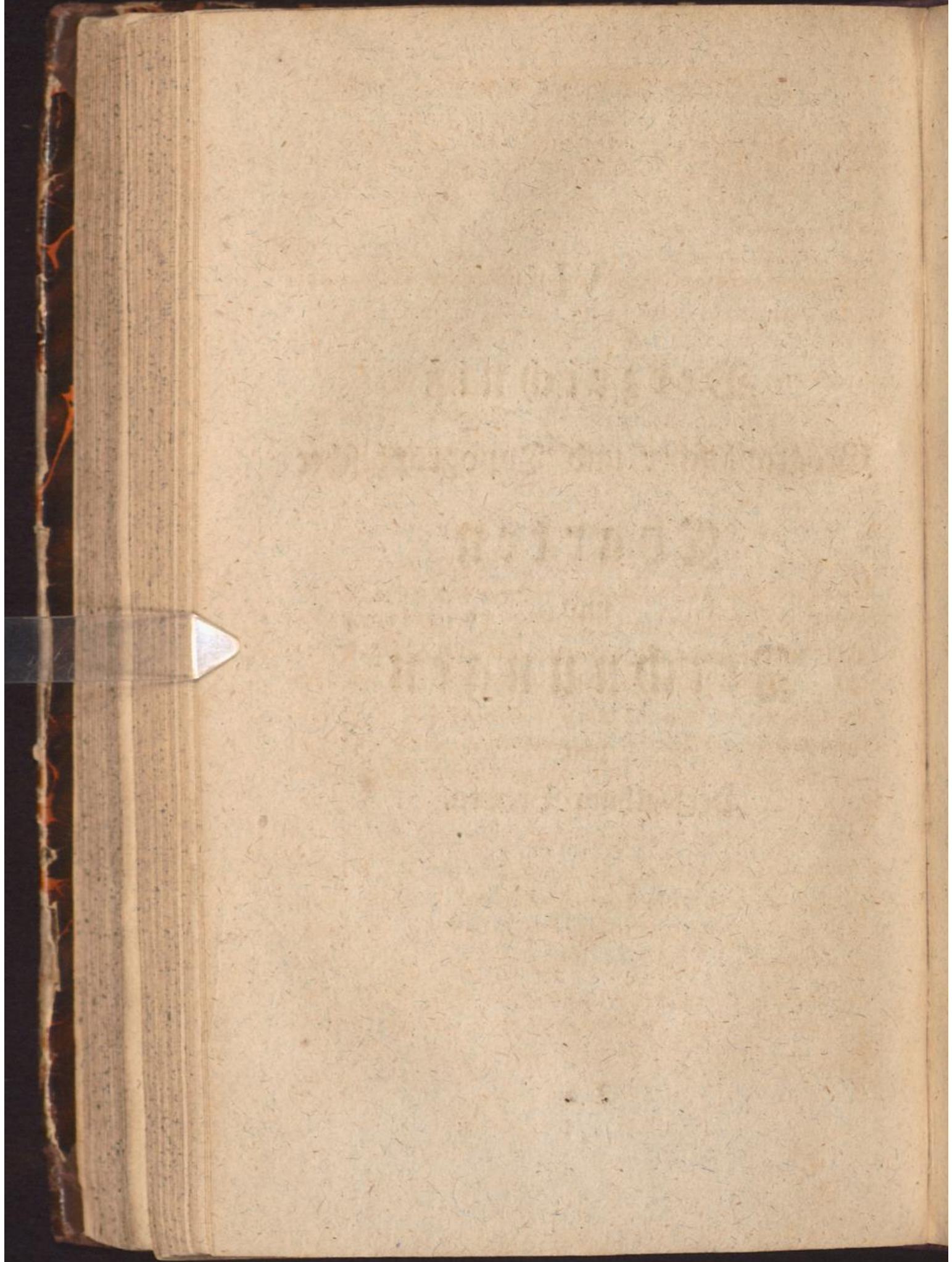
Wohlehrwürdiger, Edler und Hochgelahrter Rath, lieber, andächtiger und getreuer. Wir fügen dir hiemit allergnädigst zu wissen, daß Wir für gut befunden, dich zu Unserm
Cone

Consistorial-Rath in den Fürstenthümern Bremen und Verden in Königl. Gnaden zu ernennen und zu verordnen, thun auch solches hiemit dergestalt und also, daß Uns, als deinem Souverainen und absoluten König und Herrn, du solst treu, hold und gewärtig seyn, Unsern und Unsers Königl. Erbhauses Nutzen und Bestes in allem nach äusserstem Vermögen suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an dich, warnen, verhüten und abwenden, und was du deswegen in Erfahrung bringen wirst, Uns ohne einigen Scheu gebührlich anmelden und offenbahren, demnächst und insonderheit solst du dieser Consistorialraths-Bedienung getreulich vorsiehn, bey denen Ober-Consistorial-Gerichten zu Stade, so oft selbige daselbst werden ausgeschrieben, gehalten und dir die dazu bestimmte Zeiten von Unseren zur Regierung in ermelten Herzogthümern Bremen und Verden sämtlich verordneten General-Gouverneur, Ober-Landdrosten, Etats- und Justiz-Räthen kund gethan werden, allemal sessionem & votum mit haben, die dabey vorkommende Consistorial-Sachen rechtlicher Gebühr erörtern helfen, darunter der heylsamen Justiz mit Mund und Herzen aufrichtig beypflichten, und dich davon weder durch Gift, Gabe, Gunst, Geschenk, Ansehen der Person, Freund- oder Feindschaft abwendig machen oder verleiten lassen. Gleich du dann auch sonst dich in allem dergestalt zu comportiren und zu verhalten, wie es einem Ehrliebenden Consistorial-Rath und Diener eignet und gebühret, auch deine Uns hierauf geleistete Endes-Pflichte erfordern und mit sich bringen. Dahingegen und für solche deine getreue Bedienung wollen Wir dir als Unserm Consistorial-Rath dasjenige zur Besoldung jährlich allergnädigst auszahlen lassen, was dir desfalls in Unserm Civil-Cammer-Reglement zu Stade wird beygeleget werden. Wornach ic.



VI.

Verzeichniß
Geographischer und Topographischer
Charten
und
Zeichnungen
zum
Herzogthum Bremen.





§. 1.

Was wir im 1. Bande, S. 141. f. von den gedruckten und ungedruckten geographischen Beschreibungen des Herzogthums Verden gesagt haben, das findet auch auf das Herzogthum Bremen seine Anwendung. Wir wollen es hier also nicht wiederholen; sondern unsere Leser dorthin verweisen, und uns jetzt blos auf geographische und topographische Charten dieses Landes einschränken.

§. 2.

Um nicht weitläufig zu werden, setzen wir bey den geographischen die Charten vom Niedersächsischen Krause, oder von den Churfürstlich: Braunschweig: Lüneburgischen Ländern, auf welchen das Herzogthum Bremen mit abgebildet ist, bey Seite, und bleiben blos bey den diesem Lande eigentlich und gerade zu gewidmeten Charten.

§ 3

§. 3.

§. 3.

Sehen wir zuvörderst auf die alte Geographie, so können wir folgende Charten namhaft machen:

I. Antiquorum Saxoniae populorum sedes. Auf dieser Charte, die die zehnte in W. DILICHII Typo & chron. urbis Bremæ ist, sind die Gränzen der Länder der kleinen und grössern Chauken abgebildet.

2. Abriss der Grafschaft Stotlo. Mst. Es ist dies ein Riß, welchen der seel. Lüneb. Mushard, der in seinem Monumento nobilitatis &c. auch eine Geschichte der Grafen dieses Namens geliefert hat, selbst gezeichnet hat.

§. 4.

Was die neuere Geographie anlangt, so findet man beim Dilichio l. c. Tab. I. zwar auch eine Charte, worauf auch das Bremische Land mit abgezeichnet ist. Da sie aber nicht von grossem Belang, und auch diesem Lande nicht allein gewidmet ist; so wollen wir sie auch nicht mit in unser Verzeichniß bringen. Die eigentlichen, Generalcharten des Herzogthums Bremen sind diese:

I. Episcopatus Bremensis cum adjacentibus per Gerard. Mercatorem. Sie ist die erste und älteste Charte dieses Landes. Sie ist aber sehr schlecht, und gehet gegen Norden nur bis an den Flecken Neuhaus: liefert also das damalige Erzstift und jetzige Herzogthum Bremen nicht ganz. Eben diese Charte findet man auch in seinem 1606. ans Licht gestellten Atlante, sive Cosmographicis meditationibus
de

de fabrica mundi & fabricati figura, unter dem Titel: Westphalia cum dicecesi Bremensi.

2. Ducatus Bremæ & Ferdæ a Ioanne Gorries, Capitaneo Sueco, iussu Com. Io. Christ a Coningsmarck, accuratissime dimensi & in tabulam redacti. Diese Charte ist gleichsam die Grundlage aller nachfolgenden. Sie ist von **Blaeuw** in Holland gestochen. Dies steht auf der Charte selbst zwar nicht: wie auch in den Ephem. litt. Helmstad. Tom. I. 1770. p. 29. gar recht bemerkt worden. Aber doch versichert es ein Mann, den man hierin wohl trauen kann, nemlich **Eberh. Dav. Hauber** in seinem **Versuch einer Historie der Landcharten**, S. 86. Er giebt ihr eben daselbst das Lob, daß sie eine vortreffliche Charte sey. Am richtigsten sind darauf jedoch die Aemter: **Nothenburg**, im Verdischen, und **Neuhaus** und **Bederkesa** im Bremischen, welche der Gräfl. Königsmarkschen Familie damals gehörten, abgezeichnet worden. Schade ist es nur, daß das Land auf der Charte nicht die rechte Lage hat, noch eine Magnetnadel dabey befindlich ist. Die Ausflüsse der Elbe und Weser hätten ein gut Theil mehr nach Norden gerichtet seyn müssen. Auf den andern Charten, die nach dieser abgestochen, ist dieser Fehler verbessert. Da keine andere erhebliche Veränderungen darauf vorkommen; so brauchen wir nur bloß ihre Titel herzusetzen.

3. Ducatus, olim Episcopatus Bremensis & Ostiorum Albis & Visurgis fluviorum novissima descriptio per Io. IANSSONIUM.

4. Ducatus Bremæ & Ferdæ, maximaeque partis Ducatus Stormariæ, Comitatus Olden-

burgici, Albis, Visurgisque fluminum novissima descriptio per NICOL. VISCHER. Es scheint, daß die Platte dieser Charte nachmals in des jüngern Peter Schenks Hände gekommen. Denn man findet einige Exemplaria, auf welchen unter der Titelvignette noch steht: NUNC ADUD. PETRUM SCHENK, junior. Ueber der Titelvignette steht das Wapen der Stadt Bremen. Vielleicht hat man dies, aus Irrthum, für das Wapen des Herzogthums Bremen gehalten.

5. Ducatus Bremæ & Ferdæ maximæque partis fluminis Visurgis descriptio per FRÉDERICUM de WITT.

6. Ducatus Bremæ & Ferdæ maximæque partis fluminis Visurgis descriptio per FRÉDERICUM de WITT. Amstelodami ex officina R. & I. OTTENS. Unter der Titelvignette stehen zwey Wapen, welche das Bremische und Verdische seyn sollen. Beyde sind aber falsch. Denn auf jenem steht zwischen den beyden über einander liegenden Schlüssel ein kleines Kreuz, welches eigentlich das Wapen der Stadt Buxtehude ist. Und dis hat gar nicht die geringste Aehnlichkeit mit dem Verdischen, als welches eigentlich ein schwarzes Kreuz im silbernen Felde ist. Unter den Wapen steht: Uytgegeven door Reinier & Iosua Ottens voordæn op den Nieuwendyk in de wareltkaart. Met Privilegio van de Edel. Gr. Mog. Heeren Staaten van Holland en Westvr.

7. Ducatus Bremæ & Ferdæ, maximæque partis fluminis Visurgis descriptio per FRÉDERICUM

RICUM de WITT. Amstelodami ex officina I. COVENS & C. MORTIER. Ueber der Titelvignette stehen eben die beyden fehlerhaften Wapen, die wir auf der nächstvorhergehenden finden.

8. Ducatus, olim Episcopatus Bremensis & Ostiorum Albis & Visurgis fluviorum novissima descriptio. Oben zur linken Seite stehen diese Worte: Prostant Amstelodami apud PETRUM SCHENCK & GERARDUM VALCK. Darunter das Wapen des Hinrich Calverley mit dieser Aufschrift: To the Worp. full Sr. HENRY CALVERLEY, of Eriholme in the Country of Iorcke kint this mapp is Humbly D. D. by M. Pitt. Diese Charte ist nicht zu verachten. Sie hat zwar so viele Derter nicht, als die vorigen, sondern hält sich größtentheils bey den an den Heerstrassen liegenden auf. Sie ist aber ziemlich richtig. Man kann das Jahr, da sie gestochen worden, zwar nicht zuverlässig angeben. Es muß aber doch wol nach 1680. geschehen seyn. Denn die ehemalige Amtsvogten, Dörvern und Westen, ist darauf nicht mehr zum Verdischen mitgerechnet worden: welches doch auf den zunächst folgenden dreien, ungleich neuern, noch geschehen ist.

9. Ducatus Bræmæ & Ferdæ nova tabula, edita a IO. BAPT. HOMANNO. Norimbergæ. Sie hat noch die bey No. 6. und 7. bemerkten beyden falschen Wapen, und sonst vor denselben nichts voraus, als daß die Poststationen, durch das beygesetzte Zeichen kleiner Posthörner bemerkt sind.

10. Nova & accurata descriptio Ducatus Bræmæ & Ferdæ cum maxima parte finitimi

Ducatus Stormariensis & Comitatus Oldenburgici, itemque fluminum Albis & Visurgis. Cura & sumtibus MATTHAEI SEUTERI. S. Cæs. & Reg. Cath. Majest. Geographi Augustani. Diese Charte ist hin und wieder etwas vermehrter und richtiger, als die Homannische. Doch sind hier auch noch die beyden, mehrmals erwähnten falschen Wapen.

II. Nova & accurata descriptio Ducatus Bremæ & Verdæ cum maxima parte finitimi Ducatus Stormariensis & Comitatus Oldenburgici; itemque fluminum, Albis & Visurgis. Cura & sumtibus TOBIAE CONRADI LOTTERI, Geographi Augustani. Diese Charte ist der nächstvorhergehenden so ähnlich, als ein Ey dem andern.

12. Le Duché de Bremen & Ferden. a Paris chez le Sr. de Rouge, Geogr. du Paris. 1757. Ist ein blosser Nachstich der Wischerschen Charte.

13. 14. Ducatus Bremæ & Princ. Verdæ geometrica descriptio recens cum Comit. Hoyæ, Diepholt. & Delmhorst, statum præsentem, secundum præfecturas minoresque partes exacte referens. Auspiciis academiae Reg. Scient. Berolin. Ao. 1764. Zwey Blätter. Weil diese noch verschiedene Fehler hatten; so wurden sie nach einem von mir verbesserten Exemplar 1767. von neuem wieder abgestochen.

15. 16. Ducatus Bremæ & Princ. Verdæ geometrica descriptio recens cum Comit. Hoyæ, Diepholt. & Delmenhorst; statum præsen-

sentem, secundum præfecturos, minoresque partes exacte referens. Auspiciis academiae Reg. Scient. Berolin. Ao. 1767. Zwen Blätter. Auf dem obersten stehen richtige Abzeichnungen der Brem: und Verdischen Wapen: auf dem untern aber ist die Eintheilung der Herzogthümer nach dem geistlichen Kirchenzustand in seine Superintendenturen und Probsteien bemerkt.

§. 5.

Dies sind die uns bekannten Generalcharten der Herzogthümer Bremen und Verden. Nunmehr kommen wir zu einigen Specialcharten.

1. Urbis Bremæ territorium.
2. Utriusque Viblandiæ, superioris & inferioris typus.
3. Hellerlandiæ, Blocklandiæ, Werderlandiæ Præfecturarum urbis Bremæ typus.
4. Præfectura Nienkercken & Blomenthal.
5. Præfecturæ Bederkesanæ typus. Alle diese sauber gestochenen kleinen Charten findet man in W. Dilichii typo & chron. urb. Bremæ. Auf der letztern ist auch das Magnum monumentum Chaucorum apud Sibern, so gemeiniglich **Bülzenbede** genannt wird, abgebildet.

6. Prospect und Grundriß der Keiserl. Freien Reichs- und Ansee-Stadt Bremen, samt ihrer Gegend. Ediret durch Io. BAPT. HOMANN in Nurnberg.

7. Eine kleine Situationscharte von den zu gewissen Zeiten schwimmenden Lande, Waakhusen, worauf
auch

auch die Vereinigung der Hamme mit der Wümme zu sehen ist, findet man bey **Jak. Hieron. Lochners** unter des Rectors zu Bremen, **M. Joh. Christ. Schulenburgs** Vorsitz 1699. gehaltenen Disputation: *Terræ natantis in Ducatus Bremensis tractu Waakhufano phænomena.*

§. 6.

Es entwarf zwar sowol der ehemalige Oberteichgräse **Schulze**, als der Rector **Roth** (Siehe die *Leipz. gel. Zeit.* 1717. S. 78. 79.) eine Landcharte von den Herzogthümern Bremen und Verden: und letztere hat das Vorzügliche, daß sie durch viele, sich durchschneidende Linien in kleine, mit Buchstaben bezeichnete Quadrate eingetheilet ist, auf welche die in seiner geographischen Beschreibung befindlichen Buchstaben ihr Beziehen haben, um die Dertter auf der Charte desto leichter finden zu können. Beyde Charten sind aber nie in Kupfer gestochen worden. Doch findet man von beiden hin und wieder noch Copien. Was wir im 1sten Bande, S. 144. von der grossen Chartre, die der Herr General-Major **Braun** verfertigt hat, gesagt haben, das kann man daselbst nachsehen, und damit des **Hamb. Syndikus, Herrn Klefekers, Curas geographicas**, p. 113. vergleichen.

§. 7.

Ich habe mir viele Mühe gegeben, von allen Aemtern und Gerichten des Herzogthums Bremen besondere Zeichnungen zu erhalten. Da ich darin auch ziemlich glücklich gewesen; so will ich diejenigen, die ich besitze,
speci-

specificiren, und die Namen derer, die sie gezeichnet haben, sofern sie mir bekannt sind, hinzusehen.

1. Charte von dem Stadt-Bremischen Gebiete, und von den an dasselbe gränzenden Districten. Die jetzigen Königl. Territoria sind darauf mit besondrer Farbe kenntlich gemacht. Ihr Verfasser ist der seel. Stadtvoigt Renner.

2. Das Gowgericht Uchim ist von dem seel. Pastor Oibers, wie er noch zu Urbergen stand, entworfen.

3. Situations-Charte der adelichen Gerichte, Cassbruch, Hagen, Meienburg, Schwanevede, Leessum, Ritterhude, Sandbeck und Schönesbeck, samt dem Amte Blumenthal, und andern angränzenden Gerichten, ist von dem seel. Regierungsrath von Wersebe, wie er noch Oberteichgräfe war, gezeichnet.

4. Die Aemter Osterholz und Lilienthal vom Herrn Commissaire Kindorff.

5. Das Amt Ottersberg, vom Amtsvoigt Werner zu Sottrum.

6. Charte vom Amte Zeven, nebst darin gelegenen adelichen Gerichten, ist von dem damaligen Auditor zu Zeven, jetzigen Amtsvogt zu Bisselhöfede, Hr. Wedkind, 1759. verfertigt worden.

7. Situationscharte vom Gerichte Ritterhude und Leessum.

8. Situationscharte vom Amte Blumenthal und Gericht Neuenkirchen.

9. Situationscharte vom Amte Harsfeld.

10. Situationscharte vom Amte Harsfeld. In etwas grössern Format, als das vorige.

11. Situationscharte vom Amte Hagen, doch ohne das unter dies Amt gehörige Osterstade.

12. Plan von der Börde Lamstedt.

13. Situationscharte von dem Amte Bremerwärde und Börde Lamstedt, nebst dem adelichen Gericht Hechthausen, wie auch vom Amte Himmelforten und der Börde Oldendorf.

14. Vorstellung des Kirchspiels und Marschallischen Gerichts Hechthausen, wie auch des Gerichts Blumenthal, und der angränzenden Gegenden. Eine schöne und accurate Chartre.

15. Situationscharte vom Altenlande und den daran gränzenden Gerichten und Kirchspielen auf der Geest. Auffer dem Altenlande siehet man hierauf das Amt Stade, das Gericht Horneburg, das Gericht Delmb, und ein Theil der Börde Mulsum. Eine vorreffliche Chartre. Gezeichnet von G. F. Isenbart.

16. Chartre von der Situation vor Stade an der Altenländer Seite.

17. Plan und Situation des Klosteramts Stade und Agathenburg. Ist mit Fleiß gemacht.

18. Plan von dem in der Börde Lamstedt befindlichen Balk See. Vermessen und gezeichnet im Monathe May 1764. von dem damaligen Capitaine Isenbart.

19. Plan von dem Altenländer hingeleiteten neuen Wetterungs-Canal bey Eingehung der Bullenhäuser Schleuse, auch Abdeichung der Salzhors Contrescarpe Avant-fossée.

20. Plan

20. Plan von dem herrschaftlichen Kloster-
vorwerk Neuenhoff, Amts Algathenburg. Gezeich-
net von G. F. Isenbart.

21. Plan von der sogenannten Brunshau-
ser oder Schwinger-Schanze.

22. Charte vom Amte Kedingen, Büßflethi-
schen Theils, auch dem Neubefasteten Lande zu Wisch-
hafen, und den sonstigen, zum Amte gehörigen, priva-
tiven Districten und Ständen. Diese Charte ist sorg-
fältig gezeichnet, und sauber copiret. Sie fängt von
der Brunshäuser Schanze an, und gehet bis über Has-
melwürden an den sogenannten Schenkel.

23. Charte von dem zu Wischhafen neu eingeteich-
ten Lande. Von dem Inspector Cramer.

24. Eine grosse und vortreffliche Charte vom Lande
Kedingen, Freyburgischen Antheils, auf welcher auch
der Oststroom, und ein gut Theil des Amts Neuhaus
zu sehen ist.

25. Tabula des Amts Neuhaus.

26. Tabula generalis des Landes Wursten,
bestehend aus 9 Kirchspielen, so durch ihre Marken,
oder Scheidegraben — bemerkt sind, vom Richter
Johann.

27. Situationscharte vom Amte Bederkesse.

28. Situationscharte vom Vielande, entworfen
von dem ehemaligen Past. Mushard zu Geestendorf.

29. Situationscharte vom Amte Stotel.

30. Situationscharte von Osterstade.

31. Situationscharte von der Börde Beverstedt,
vom Conducteur Schriek.

Dazu

Dazu kommen noch einige andere Territoria, so zum Herzogthum Bremen nicht gehören, auf der Landcharte von demselben aber mit vorgestellt werden müssen.

32. Eine grosse Chartre vom Lande Hadeln, welches durch den ehemaligen Capitaine Treue vermessen und chartiret worden.

33. Situationscharte von dem Königl. Dänischen Lande Würden.

34. Chartre vom Hamburgischen Amte Rixbüttel.

Aus diesen Specialcharten habe ich mir zwei Generalcharten, zu meinem eigenen Gebrauch, zusammensetzen lassen. Die eine ist nach den Aemtern und Gerichten: die andere aber nach den 9 Kirchenkreisen eingerichtet. (*) Ich denke mir auch noch die dritte machen, und dieselbe nach den 6 Cirkeln der adlichen Ritterrolle illuminiren zu lassen.

§. 8.

Ausser diesen habe ich in der ganz vortrefflichen Sammlung geographischer Blätter, die unser verehrungswürdiger Herr Canceleydirector von Stade besizet, noch folgende Zeichnungen angetroffen.

1. Plan des Wischhafener Grundbruchs von 1717. und des 1721. angelegten Norder-Defension-Teiches. Mst. von Schulzen.

2. Plan

(*) In der (§. 8.) anführenden Sammlung findet sich auch: Delineatio Ducatus Bremensis & Verdenfis, qua ecclesiarum in suas Præposituras divisæ exhibentur. Studio SAM. THIEMIGII. Mst. 1737.

2. Plan de Situation depuis Stade jusqu' a l'embouchure de la Schwinge avec l'embarquement des Troupes 1756. par Du Plat. Mst.

3. Der Lauf des Ostestrooms aus der Börde Oldendorf bis zur Mündung. Mst.

4. Plan de la riviere d'Oste depuis Neuhaus jusqu' a la riviere d'Elbe, avec la largeur d'Elbe. 1723. Mst.

5. Geometrischer Plan eines Theiles des Flusses Osten, samt den zu beyden Seiten liegenden Landen nach der Ausmessung von 1699. verfertigt von Schulzen. Mst.

6. Abriß der Gegend und Rhede von Rißbüttel nebst dem Debarquement, der Hannöverschen Troupen, im März. 1757. Mst.

7. Abriß von dem bey Berensche belegenen Wursten- und Rißbüttelschen Zuwachs, samt den angeordneten Gränzscheidungen, entworfen durch Fr. Lübs, Philomathem. Mst.

5. Charte von den in den Aemtern Ottersberg, Lienthal, Osterholz und Bremervörde belegenen Mören. Mst. 3 Bogen. Dis ist die Charte, die bey uns unter dem Namen der grossen Moorcharte bekannt ist. Sie gehet von Bremen bis ins Oster-Moor.

§. 9.

Da das Herzogthum Bremen gegen Norden die Elbe, und gegen Südwesten die Weser herfliessen hat; so müssen wir auch auf dieser Flüsse, ihrer Ergiessung ins Meer, ihrer Inseln, Sandbänke und der dabey befind:

befindlichen Watten Abbildung Achtung geben. Daher entsteht eine dreysfache Classe von Landcharten.

I. Solche, welche auf beide Flüsse zugleich ihre Rücksicht nehmen. Hievon weiß ich diese anzuführen:

1. Ostia Visurgis & Albis. Ist die dritte Charte in W. Dilichii typo & chron. urbis Bremæ.

2. De wadden van Amsterdam bet to Hamburg. Von Schenk und Valk gestochen. Man siehet darauf die Ufer mit ihren Sandbänken, Watten und Anfuhrten.

3. Paskaart van de Iade, Weser en Elve met een Gedeelte van Embderland, Keydingerland, Holsatia en Ditmarschen, met alle zyn Eylanden, Diepten en Droochte. Opge stelt by I. van Keulen.

4. Paskaart van de Küste van Holland en Vriesland, Grœninger, Emden, en Keydingerland, Holstein, Ditmarsche en't Eyderstedt, mit de Riviere, Eylande, Droogten en Diepten, die gelegen zyn tussen Oland en Egmond op Zee by I. van Keulen, gelegt en verbeeterd naar Mathurin Guitet, Capit. ter Admiraliteyt van Vriesland. Beyde Charten werden von dem Herrn Syndikus Klefeker in seinen Curis geographicis p. 106. gerühmt.

5. Der Mund der Elbe und der Weser, nebst der Einfahrt in diese Ströme aus der Nord-See von Helgeland ab, und den zur Zeit der Thiet überschwemmeten, bey der Ebbe aber mit Wagen fahrbaren Watten, auch dem Hamburgischen Neuenwercke bis an den Ritze-

Ritzebüttelschen Cuxhaven, und die Oost, worauf zugleich die Elbgatten, Tonnen, Baaken und Blüßen angedeutet sind. Entworfen von J. O. Hasenbank, und gestochen von Pingsling in Hamburg. 1751. Man findet diese Charte in des Herrn Syndicus Schuback schönen Tractat: De iure littoris p. m. 257.

6. Geographische Vorstellung der iämmerlichen Wasserfluth in Niederdeutschland, gestochen von J. B. Homann. Man siehet darauf, was für Länder an der Nord-See in der grossen Wasserfluth 1717. den 25. December überschwemmet worden. Und also findet man darauf auch die Ostia Visurgis & Albis.

II. Solche, welche die Elbe allein zum Vorwurf haben. Dahin gehören:

1. Paskaartje van de Rivier de Elbe, streckende van Oldenbrock tot Hamburg. Diese findet man, als eine Nebencharte auf der in der vorigen Classe No. 4. angezeigten Charte: Paskaart van de Kuste &c.

2. Tabula Provinciarum & Insularum, Hamburgum circaiacentium. a Christ. Moller. Ist schon aus vorigem Jahrhundert her. Aus Herrn Ant. Utr. Craths conspectu histor. Brunsv. Lun. universali p. 101. weiß ich, daß sie 1628. von Wilh. Blaeuw gestochen sey.

3. Albis, fluvius Germaniæ celebris, a fontibus ad Ostia cum fluminibus, ab utroque latere in illum fluentibus, descriptus. Von Schenk und Bass.

4. Albis, fluvius Germaniæ celebris &c. nachgestochen von N. und J. Ottens. Diese Charten sind in der Mitte gespalten.

5. Nobilissimi Albis fluvii ostia, nec non Hamburgense & alia territoria adiacentia cum typo civitatis Hamburgensis. Diese kenne ich blos aus des Hrn. Syndikus Klefegers curis geographici p. 107. Nro. 55.

6. Albis, fluvius Germaniæ celebris, a fontibus ad Ostia cum fluminibus ab utroque latere in illum fluentibus, descriptus. Apud Io. IANSSON.

7. Albis, fluvius Germaniæ celebris &c. apud CORNEL. DANCKERTS.

8. Nobilis fluvius Albis maxima cura ex variis famosisque auctoribus collectus & in lucem editus a Io. IANSSONE.

9. Nobilis fluvius Albis &c. editus a NIC. Io. PISCATORE.

10. Albis fluvius, maxima cura ex variis famosisque auctoribus collectus & in lucem editus apud Ianffonio-Waesbergios, MOSEM PITT & STEPH. SWART.

11. Albis fluvius a fontibus ad Ostia. IOH. van den AVELE invenit & fecit.

12. Albis fluvius &c. apud PET. SCHENCK.

13. Albis fluvius &c. apud G. VALCK. Diese letzten acht Charten führt Herr Ant. Ulrich Grath in seinem Conspectu &c. p. 101. an.

14. Riviere d'Elbe tot Hambourg, oder De Wadden van het Vlieland tot Hambourg, auf

auf zwey Blätter gestochen von Thiel, und zu finden bey Loots. Gezeichnet hat sie der Capitaine der Admiralität von Friesland, Mathurin Duitet.

15. Albis fluvii Ostia &c. gestochen von Wischer, und zu finden bey Schenck. Diese Charte gehet von der See bis zu den Hamburgischen Bierlanden. Sie hat deswegen müssen gespalten werden. Gleiche Bewandniß hat es mit folgender Charte:

16. Eine accurate Charte von der Elbe Strohm samt der Kayserlichen Reichs-Freystadt HAMBURG und dessen zugehörigen Landen. Invent. von dem Obristen, I. HIMMERICH, gestochen von P. Schenk, junior. Eine sehr gute Charte.

17. Vorstellung eines Theils des Elb-Strohms, nemlich von dem äussersten Ende der Bierlande in der Gegend Borchorst an bis hinunter bey Blankenese, wie derselbe in unterschiedlichen Inseln und vielen Strömen zertheilet, und wie alle Borlande und Sandbänke bey niedrigster Ebbe sich präsentiren, die sonst der ordinairen Fluth unterworfen sind. 1702. H. Schaden inven. H. Westphalen sculpsit. Herr Synd. Klefeker nennet sie l. c. mappam insignem & distinctam.

18. Der andre Theil der Elbe von Hamburg bis nach der Insel Heiligeland, gestochen zu Hamburg von Fritsch. Sie ist, wie auf der Charte gesagt wird, iussu superiorum, von Sam. Gottl. Zimmermann und Joh. Otto Hasenbank, mit sehr grossem Fleisse gezeichnet. Diese und die vorhergehende Charte sind sehr rar. Sonst führt der Herr Synd. Klefeker

l. c. p. 118. noch folgende beyde chartas manuscriptas an:

19. Regionum ad utramque Albis ripam a pago Lubecensi & Hamburgi Geesthacht usque ad ostium fluminis sitarum. Tabula 4. foliorum, ex Zimmermanno-Hasenbanckianis & Schadianis (Nro. 17. & 21.) in unam redacta &c.

20. Mappa totidem plagulis constans & similis fere priori, id præcipui tamen habens, quod Hamburgensis reipublicæ territorium, Holfaticis regionibus ubicunque conterminum, & intermixtum communi quod cum Lubeca habet, accesserit &c.

21. Typus orarum maritimarum ab Insula Helgelandia supra cataractam Ritzebüttelensem: Situs item ostiorum Albis eiusque finium, pulvinorum, brevium, vadorum, profunditatum, cadorum natantium una cum pyrocolosso & colossis e regione novi operis aliisque locis navigantibus obviis, portibus, urbibus, munimentis, oppidis, templis, pagis, dictis oris adjacentibus, eorumque omnium genuino tractu ultra oras emporii Hamburgensis usque Anno 1721. Superiorum iussu a SAM. GOTTL. ZIMMERMANN, Inspect. & IO. OTTO HASENBANCK, Artill. nunc signis. Herr Synd. Klesefer rühmt diese Charte in seinen Curis &c. p. m. 107. 108.

22. Præfectura Hamburgensis Ritzebüttelensis, in ultimis Germaniæ finibus & ad Ostium

um Albis sita cum limitibus & suis & vicinis.
4. plag. auctore SPANNIGERO, Centurione
olim Hamburgensi & Architecto militari &
maritimo. Ao. 1739. Mst. Man sehe die Curas
geogr. p. 120.

23. Auf dem Prospect und Grundriß der Stadt
Hamburg, so Homann gestochen, findet sich auch eine
kleine Charte des Amts Rixbüttel, der es aber an er-
forderlicher Genauigkeit und Richtigkeit fehlet.

24. Die Hamburgische Insel des sogenannten
Neuenwerks. Der eben genannte Spanniger hat
sie gezeichnet; Pingeling aber 1751. gestochen. Man
findet sie in des Herrn Synd. Schubacks jure lit-
toris, p. 260.

25. Von der vor der Mündung der Elbe liegenden
Insel Helgeland findet man ein gedoppeltes Chärt-
chen in Casp. Dankwerths neuen Landesbeschrei-
bung der zweyen Herzogthümer, Schleswig und Holl-
stein 2c. S. 112. Auf dem ersten siehet man, wie diese
Insel, theils um No. 800. theils um No. 1300. aus-
gesehen habe, auf dem zweiten aber, wie sie seit 1649.
beschaffen sey. Von ihrer jetzigen Beschaffenheit habe
ich auch einen mit der Feder gezeichneten Plan, den ein
Lieutenant, Namens Friedebach, entworfen hat.

26. Ungeführt verdient allhier auch noch zu wer-
den: Denkmahl für die Nachkommenschaft
in einem accuraten Abriße derjenigen Hamburgischen
Gegenden, welche durch einen am 8. Jul. 1771. er-
folgten Durchbruch des Elbteichs in der Neuen Gam-
me — überschwemmet worden 2c. Gezeichnet durch

Capitaine Wohlers und gestochen durch F. N. Rolffsen.

III. Solche, welche die Weser allem präsentiren. Davon sind uns bekant:

1. Ostii Visurgis accurata descriptio. Sie stehet beyh Dilichio l. c. Tab. II. p. 12.

2. Nobilis Saxoniae fl. Visurgis cum terris adjacentibus ab inclyta Brema ad ostium maris. Sie ist von Jo. Jansson verfertigt, und dem Magistrat der Stadt Bremen dediciret. Neben dem Titel stehet I. van Loon fecit.

3. Eben diese Charte besitze ich noch einmal, nebst einer darunter befindlichen deutschen Beschreibung des Weserstroms mit denen darin liegenden Inseln, von Bremen ab, bis in die offenbare See.

4. Nobilis Saxoniae fl. Visurgis cum terris adjacentibus ab inclyta Brema ad ostium maris, in der Topographia Saxoniae inferioris p. 50. scheint eben dieselbe, etwas verkleinerte Charte zu seyn.

5. Nobilis Saxoniae fl. Visurgis cum terra adjacentibus ab inclyta Brema ad Ostium maris. Prostant Amstelodami apud P. SCHENK & G. VALK. Eine lange Charte, auf welcher die Weser etwa eine Meile über Bremen anfängt.

6. Abriss des Weserstroms, wie derselbe von der Stadt Bremen an bis in die See sich ergießet, worauf

auf die Lage des Strooms, und dessen Gang und Lauf, nebst den in selbigem befindlichen Wärdern, Sanden und Tiefen, auch allen Canälen, durch welche das Gewässer aus den in dasigen Ländern befindlichen Mäeren, in den Weserstroom fließet, auch den Tonnen, Baken und Stacken gezeichnet ist von dem Hamb. Artiglerie: Capitaine Hasenbank 1756. Mst. Man sehe des Herrn Synd. Klefegers Curas geogr. p. 107.

7. Vorstellung von der im Febr. 1771. unterhalb der Stadt Bremengeschehenen Aufeisung des Weserstrooms, entworfen durch R. C. Schilling, Ingen. Lieut. Man hat bey diesem Riß auch eine Beschreibung der damals vorgenommenen Arbeit.

§. 10.

Was die Topographischen Charten und Zeichnungen anlanget; so hat man dergleichen

I. Von der Stadt Stade.

a. In Mart. Zeileri regnorum Sueciæ, Gothiæ &c. descriptione nova. Amst. 1656. 12. p. m. 504.

b. In G. Roth's rebus Stadenibus. Stade ist alhier so, wie es ums Jahr 1574. ausgesehen hat, abgebildet.

c. In Jo. Utr. Wallich's vera relatione de incendio Stadano. Stad. 1659. 8. Man findet hier drey Kupferstiche. Auf dem einen, S. 68. wird die

Stadt vorgestellt, wie sie vor dem 1659. erfolgten grossen Brande ausgesehen habe; auf dem andern aber, S. 134. wie sie in Flammen stehet, und auf dem dritten, S. 149. was für Gassen und Plätze damals ganz ab- und ausgebrannt worden.

d. In P. Bertii Commentar. rerum Germanic. Amst. 1632. Libr. 3tio. p. m. 674.

e. In der Topographia Saxoniae inferioris. Frf. 1653. fol. S. 220.

f. In der grossen Edition in Folio von Io. Angelia Werdenhagen Tractat: De rebus publicis Hanseaticis. Beym dritten Theil ist eben derselbe Abdruck, der in der Topographie stehet, wiederholet.

g. Von der jetzigen Gestalt der Stadt Stade, und den vor dem hohen Thore No. 1755. f. angelegten neuen Festungswerken habe ich einen, mit der Feder gezeichneten guten Riß, der nach des ehemaligen Capitaine Grahl's seinem copiiret ist.

h. Sonst ist in dem oben (S. 8.) gerühmten ansehnlichen Borrath des Herrn Cancellen: Directors von Stade noch ein vierfacher Riß von der Stadt Stade, wie sie 1628, als der Graf Tilly sie belagert, 1643, 1712. vor der Belagerung, und 1750, ehe die neuen Festungswerke angelegt worden, ausgesehen hat.

II. Von der Stadt Buxtehude weiß ich keinen Kupferstich anzugeben. - Von Zeichnungen aber besitze ich drey Stücke.

a. Grund-

a. Grundriß der Stadt Buxtehude, wie es vor diesem gewesen. Man siehet darauf seine ehemaligen Festungswerke, Schanzen, Rondeels, Zwinger, Bären &c.

b. Plan von Buxtehude, wie es jeko ist.

c. Bey Lüneb. Mushards Chronicon Buxtehudensi, das ich in der Herzogth. Brem: und Verden 5ten Samml. S. 19. recensiret habe, findet sich auch ein Riß von Buxtehude, wie es im Anfange dieses Jahrhunderts gewesen.

III. Von dem Flecken und ehemaligen Schlosse Bremervörde stehet ein kleiner Riß in Zeileri regnorum Suecie &c. descriptione p. 385. eine recht schöne Abbildung aber in der Topographia Saxonix inferioris p. 233.

IV. Vom Flecken Horneburg besitze ich einen geometrischen Grundriß, welcher, bey Gelegenheit einer daz selbst abgehaltenen Commission, aufgenommen worden.

V. Die Gestalt des ehemaligen Schlosses zu Berckesa siehet man bey W. Dilichio auf der XIX. das Schloß Blumenthal auf der XIX. und den Flecken Lehe auf der XXten Tabelle.

VI. Plan von dem im Lande Hadeln belegenen Schlosse und Weichbilde Otterndorf samt der Gegend daherum. Chartiret von Lieut. G. F. Pape Ao. 1749. Mst.

Zum Anhange wollen wir auch noch die Abbildungen und Riße von den benachbarten beyden Reichsstädten, als in welchen auch unsers Allergn. Königs Majestät gewisse Gerechtsame haben, mitnehmen.

I. In Ansehung der Stadt **Hamburg** kann man nachfolgendes anmerken.

a. Das alte Hamburg, wie es in der Katharinen-Kirche daselbst, einmal auf dem hohen Chor, und das andremahl unter dem Norder-Lector nicht ferne von der Taufe auf einer Weltkugel abgebildet, hat **Nic. Staphorst** vor dem I. Bande seiner *Histor. ecclesiae Hamb. diplomatica* stechen lassen. Auch stehet S. XXXIX. der Vorrede zum 2ten Bande eine Abbildung der Stadt, welche ehedem in Nikolai Kirche gehangen, und mit der Jahreszahl 1522. bezeichnet gewesen. Vor eben dem Bande, wie auch vor dem dritten trifft man dergleichen an.

b. Einen Merianischen Stich von der Stadt Hamburg hat man theils in der *Topographia Saxoniae inferioris* pag. 125. theils in Io. Ang. a Werdenhagen *Tract. de rebus Hanseaticis* im 3ten Theile.

c. Man sehe auch **Casp. Dankwerths** neue Landes-Beschreibung von Schleswig und Hollstein, S. 251. Dieser Riß ist 1651. gemacht.

d. Ham:

d. Hamburg im Grundriß und Prospect von Valk und Schenk.

e. Prospect und Grundriß der Kayserl. freyen Reichs- und Ansee-Stadt HAMBURG, samt ihren Gegenden, edirt durch J. B. Homann. Es befindet sich dabey eine kleine aber nicht sonderlich accurate Charte vom Amt Rixbüttel.

f. Des heiligen Römischen Reichs freye Handels- und Hansee-Stadt HAMBURG in einem accuraten Plan und Prospect, aus der Homannischen Officin.

g. Vera urbis Hamburgi facies ad Albim qua spectat accurate repræsentata. Delineavit & sculpsit Dav. Ioh. Martini a Drazowa, Batavus. 1754. plag. 3.

h. Facies Hamburgi, qualem exhibet conspectus ab ea regione Albis, quæ a meridie vergit ad orientem. Delineav. & sculps. idem 1757. plag. 3.

i. Tabula urbis Hamburgensis ichnographica, iuxta parochias coloribus distincta, cum indice templorum, platearumque & ædificiorum publicorum. Hartmannus, Architectus militaris, delineavit. Mst.

k. Territorium Hamburgense cum adiacentibus regionibus, plagg. 4. Von diesen beyden Stücken giebt der Herr Synd. Klefeker in curis geogr. p. 119 und 120. Nachricht.

II. In Ansehung der Stadt Bremen aber weiß ich folgendes anzugeben.

a. In W. Dilichii Typ. & Chron. urb. Bremæ kommen von Tab. XI. bis XVI. verschiedene Risse von Bremen nach ihren Zustand zu verschiedenen Zeiten vor.

b. In M. Zeileri regnorum Suec. &c. descriptione, p. 384. findet man von ihr einen kleinen, aber deutlichen und saubern Stich. Einen größern siehet man

c. In der Topographia Saxonix inferioris vom Merianischen Griffel. S. 43.

d. In Io. Ang. a Werdenhagen Tract. de rebus Hanseaticis kommt eben dieser Stich Part. III. wieder vor.

e. Abbildung der weltberühmten Kaiserlichen freyen Reichs- und Anseestadt Bremen, wie selbe Ao. 1661. gewesen, gefertigt, und denen Wohlledel, Gestreng, und vesten, Hoch und Weisen, Grosachtbaren, Hoch und Wohlgelahrten Herrn, Bürgermeistern, Synd. und Rathsverwandten daselbst zu unterdienstlichem Ehrengedächtniß offeriret von Joh. Landwehr.

f. Eigentliche Anweisung, wie des heiligen Reichs Stadt Bremen in diesem 1666. Jahre vom 30. Augusti bis den 15. Novbr. von des Königl. Schwedischen Reichs-Feldherrn, Herrn Carl Gustav Wrangel Hochgräfl. Excellenz zwischen zweyen Hauptlagern, und dero selben

selben, wie auch anderen Beschanzungen ist beschloffen und bloquirt gehalten worden, und wie beyde, sowol die Königl. Schwedische, als hohe alliirte Churf. und Fürstl. Armee auf dero Rendezvous, nach getroffes nem Frieden sich präsentiret. Unten stehet: C. Schulz, der sie gestochen.

g. Brema libera R. I. urbs ex ampliori G. M. L. delineatione in minutiozem hanc translata ærique incisa a Casparo Schultzen, Ao. MDCXC. Die grosse Charte, deren hier gedacht wird, ist mir eben so wenig, als ihr, mit dem Buchstaben G. M. L. angezeigter Verfasser, bekannt.

h. Prospect und Grundriß der Kaiserl. freyen Reichs- und Ansee-Stadt Bremen, samt ihrer Gegend. Ediret durch Joh. Bapt. Homann zu Nürnberg.

i. BREMA S. Rom. Imp. civitas libera cum primariis ædificiis, plateis, foris, templis ichnographice delineata a Matthæo Seuter, Geogr. Cæsar. Aug. Vind. Anieho in Verlag bey Joh. Conr. Lotter, Geogr. in Augsb.

k. Perspectivische Vorstellung der Kaiserl. freyen Reichs- und Anseestadt Bremen. Erstes Blatt. Dies Blatt ist von den Lieutenant und Architekt, Hr. Schilling entworfen und gezeichnet, und von Ant. Aug. Beck in Braunschweig gestochen worden. Der Standort ist auf der Weser in der Gegend der sogenannten Aschenburg, in der Alt- und der Kirche in der Neustadt. Die Aussicht geht die Weser hinauf bis an die grosse
Weser

Weserbrücke. Es ist Schade, daß diese Arbeit unvollendet liegen geblieben ist.

1. Eine Abbildung des Markts in Bremen liefert W. Dilichius l. c. auf der XVIIten Tabelle, p. 49. und der ehemaligen sogenannten Braut an der grossen Weserbrücke, auf der XVIIIten, p. 50.



VII.

SUPPLEMENTUM

zu der Abhandlung

von

dem Contributions-Wesen

und

dessen Verfassung

in dem Herzogthum Bremen

besonders

in dessen Marschländern,

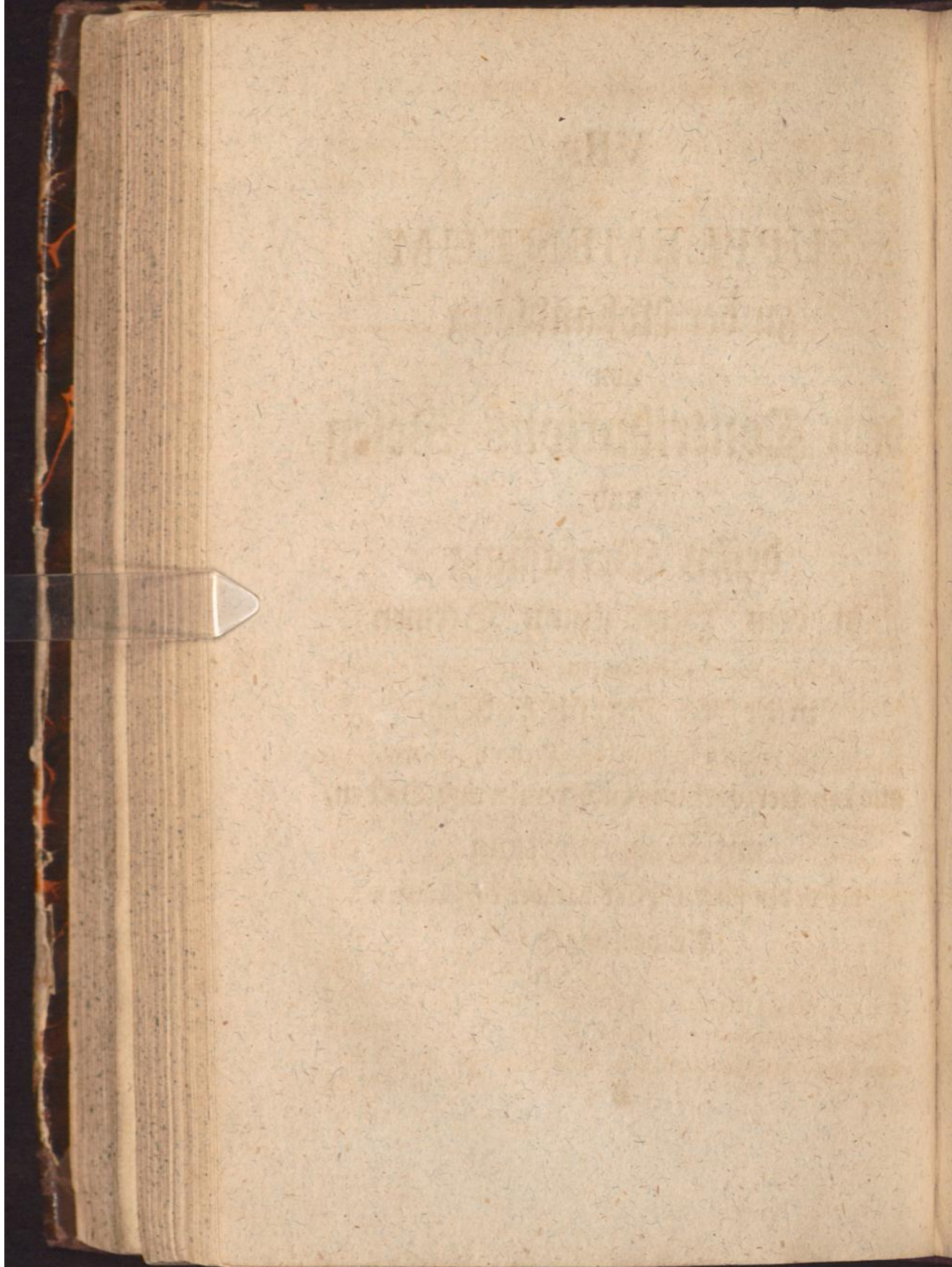
in dem zweiten Bande des Alten und Neuen,

aus den Herzogthümern Bremen und Verden,

mit Beantwortung

der in den fünften Band darüber eingerückten

Anmerkungen.





Da seit der Ausarbeitung vorgemeldeter Abhandlung noch einige alte Schriften aufgefunden worden, woraus verschiedenes in derselben theils erläutert, theils verbessert und ergänzt werden können; so werden die Zusätze denjenigen, welche jene Abhandlung gelesen haben, mitgetheilet, bey deren kürzlichen Ausführung aber keine Verbindung beobachtet werden kann; sondern die Aphorismi, zu welchen die Supplenda angebracht werden können, nach der Ordnung der Abhandlung vorgenommen werden müssen.

Ad §. §. 9 & 10.

Es ist eine sehr genaue und sehr ausführliche Facti species & Historia processus von einem Doctore Johann Neumann, (welcher jedoch des Hausmanns Standes und Marschländer Consulent gewesen,) vom

Jahr 1670. vorhanden, welche aus den zuverlässigsten Quellen gezogen worden. (*) Diese giebet an, daß 1) die in 1518. und vielen folgenden Jahren angefangene und wiederholte Türkische Ueberzüge, die dagegen im Römischen Reiche zum öftern angelegte Türken-Hülfe, und die Aufbringung des Erz-Stifts Bremen Contingente dazu, die erste: sodann der schatzfreyen Stände acquisitiones schatzpflichtiger Länderen und deren Exemtiones aus den Schatz-Registern, die zwote Ursache zu diesem Proceß gewesen.

Daß 2) viele Jahre mit Handlungen über einer gültlichen Vereinigung, unter Vermittelung der Herren Erz-Bischöfe, zugebracht worden, bis die drey Länder, Altes Land, Land Kehdingen und Land Wursten, zum erstenmahl in anno 1598. an den Römischen Kayser sich gewendet, und unterm 27sten Martii d. a. ein mandatum an das Duhm-Capitul, (immassen der Erz-Bischof, Johann Friederich, aus dem Herzoglich-Holsteinischen Hause, um die Belehnung über die Regalia zu empfangen, bey dem Kayserlichen Hoflager sich aufhielte,) dahin ausgebracht: die Sache den Reichs-Ordnungen gemäs also anzustellen, daß Supplicantes um weitere Hülfe zu bitten — nicht Ursache hätten.

Daß 3) nach vielen mühsamen Handlungen inter partes und vor den Erzbischöflichen Rätthen, genannte drey Marschländer unterm 29sten Januarii 1601. das zweyte mandatum von Kayserl. Majest. an das Duhm Capitul: auch unterm 18ten Novembr. 1604.

Das

(*) Eine Recension dieser Schrift findet man in der Herzogth. Bremen und Verden 6ten Samml. S. 48-51.

das dritte mandatum an die Stände: nicht weniger unterm 1sten Novembris 1608. das vierte mandatum extrahiret haben.

Daß 4) vor der insinuation dieses letzten mandati, welche sich bis zum 11ten Martii 1609. verzogen, die Stadt Bremen bey dem Reichs-Cammergerichte zu Speyer wider die drey Länder ex lege Diffamari geklaget, unterm 2ten Decembris 1608. citationem an dieselben ausgebracht, auch solche im Januario 1609. habe insinuiren lassen.

Die Bemühungen an Seiten des Erz-Bischofen um eine gültliche Vereinigung zum Stande zu bringen, haben 5) immer fortgewähret, so als die Beschwerden und Vorstellungen der drey Länder, welche 6) im Februario 1620. des Herzogen Christiani zu Celle, als des Niedersächsischen Kreises Obersten, Vermittelung gesucht, und

7) In anno 1625. eine Kayserliche Commission gebeten, welche am 26sten Augusti 1628. auf Augustum, Herzogen zu Sachsen-Lauenburg, und die Stadt Lübeck erkannt worden, aber keinen Fortgang gewonnen.

8) Kam in anno 1635. des Königes von Dänemark Christiani IV. Prinz, Friderich, zu dem Erz-Bischöflichen Stuhl, und wurden die Handlungen fortgesetzt bis in das Jahr 1637. da am 6ten Junii auf einem Deputations-Tage zu Basdahl ein den Ländern nachtheiliger Schluß gefasset, und solchen auszuführen von dem Erz-Bischofe die gehörigen Befehle erlassen worden, wowider

9) Die Länder das beneficium appellationis ergriffen, und solches am 6ten Februarii 1638. bey

dem Kaiserl. Reichs-Hofrath introduciret haben, welche denn per Decretum vom 31sten Martii angenommen, und gleich anfangs eine Commission erkannt, solche aber auf der Länder Ansuchen unterm 29sten Januarii 1639. auf Christianum IV. Regem Daniæ, qua Herzogen zu Holstein, abgeändert worden.

Von dieser Zeit muß also der Anfang des Processus gerechnet werden, und ist nach 1640. bey diesem foro die Exceptions-Schrift noch eingekommen; Von Seiten der Schatzfreyen Stände des Erzstifts Bremen, Eines Wollehrwürdigen Tumb Capitels der Herrn Prälaten, der Eöblichen Ritterschaft, und der Städte Stade und Buxtehude, contra die Schatzpflichtige Eingefessene der dreyer Marschlande, Wursten, Keding und Alten Landes.

In dieser Schrift wird Exceptio litis pendentis opponiret und gesagt: daß ehe und bevor einige lis in aula Imperatoriæ Majestatis von dem Gegentheile angefangen, sie vom Ernfesten Hochweisen Rath der Stadt Bremen ad Cameram Imperialem, wegen eben der Schatz-Freyheit, und nicht in casu diverso aut separato, neque errore procuratoris absque mandato, uti nec præsumitur, sed per citationem, (vid. supra num. 4.) in litem gerathen, und daß darauf die anderen freyen Stände solchem liti adhæriret &c. Nach erfolgter Secularisation, auch Errichtung des Wiszmarschen Tribunats, ist diese Sache, vermöge einer Königlich Schwedischen Resolution vom 20sten Januarii 1663. an dasselbe verwiesen, und in anno 1667. bey demselben introduciret.

Sonsten

Sonsten ist hierbey zu merken, daß 1) bis zu dem Verfahren bey dem Königlich-Schwedischen Tribunal, nicht gesamte Marschländer des Erzstifts, sondern nur das Alte Land, Land Kehdingen und Wursten die Sache geführet haben, die daher meistens nur blos die drey Länder benannt werden.

Selbst das, vermuthlich erste, Erkenntniß von dem Wismarschen Tribunal, vom 26sten Octobris 1672. lautet von Anfang: In Sachen der Eingefessenen der dreyen Länder, Alten Landes, Landes Keding und Wursten, des Herzogthums Bremen, Imploranten, wider die freyen Stände desselben Herzogthums, Imploranten, in puncto exclusionis & collectarum.

2. Das objectum litis dreysach gewesen, als a) die Ausschliessung ihrer, nemlich der drey Länder, von den Consultationen und dem Voto über die Landes-Angelegenheiten, welche Exclusion sie von 1598. und dem in solchem Jahr den 31sten Augusti gehaltenen Landtage hergerechnet.

b) Der Stände prätendirte exemption a collectis, dagegen die Länder behauptet, daß zu den Landes- und Reichs-Steuern Status mit ihnen gleiche Last tragen müßten.

c) Die Ausziehung der von Zeit zu Zeit adquirirenden Ländereyen aus den Schatz-Registern.

Ad §. 12.

In der vorangeführten Historia processus wird gesagt: daß die Königliche Schwedische Regierung im Jahr 1666. das Jahr 1614. pro anno normali per edictum festgesetzt habe.

Ad §. 17.

Es hat wohl seine Richtigkeit, daß in den specialiter benannten Marschländern alle Ländereyen vermessen: und unter: auch gegen einander verglichen: i. e. reduciret worden. Es sind aber noch mehrere, theils ansehnliche, Marsch-Districte in diesem Herzogthum Bremen, von welchen gleichfolgend, ad §. 25. num. IV. gezeiget werden soll, daß dieselben bey den General-Vermessungen der übrigen genannten Marschländer nicht mit gemessen worden.

Ad §. 21.

Hat der angegebene Maasstab von dem Lande Kehdingen seine Richtigkeit, ist aber aus einer annotation des weiland Landmessers Kohwaldt befunden, daß bey der General-Landmaasse

1) im Alten Lande die Ruthe nur zu 14 Fuß gebraucht, dagegen die Graben nicht mit gemessen worden.

2) Im Lande Wursten die Ruthe zu 20 Fuß lang gebraucht und die Ländereyen zu Zucken ausgemessen worden, ein Zuck zu 180 Ruthen lang und eine Ruthe breit. Es ist aber dabey nicht angegeben, wie diese Wurster Maasse mit der Morgen-Maasse in den übrigen Ländern parificiret worden, wie denn auch der Areal-Inhalt der Sehdingischen Ländereyen, wegen deren breiten Graben, gegen den Inhalt der Alten Länder Necker verliehret.

Ad §. §. 25 & 26.

Wann in dem erst angeführten aphorismo einige Zweifel aufgeworfen worden: Ob nach der General-
Re:

Reduction in den Spho 17. benannten Marschländern auch die General-Repartition der Contribution über alle Länder, Aemter, Börden und Districte dieses Herzogthums, zur Marsch und Geest, mit Gleichheit gemacht werden können? und nach welchen Principiis solches geschehen sey? so kann aus einigen, zur Hand gekommenen alten Nachrichten darüber folgendes angegeben werden: I. Daß auf mehrmalige Beschwerden der Stände und Marschländer über die Ungleichheit in der Contribution, Königlich-Schwedische Regierung in anno 1662. die General-Rectification der Contributions-Eintheilung vornehmen gewollt, dazu vier Commissarios generales ernennet, dieselben mit einer sehr weitläufigen Instruction sub dato 4ten Aprilis d. a. versehen, und denselben versprochen habe, zu Untersuchung und Beschreibung des Ertrags eines jeden Ortes, ihnen in und aus allen Ländern und Districten, wie sie dieselben beziehen würden, Commissarios speciales zuzuordnen.

II. A principio der gemeldeten Instruction erkennet Königl. Regierung die grosse Ungleichheit in der Contributions-Eintheilung, und giebet deren Ursprung an, verhis: welche von der bey Ankunft der Königl.

Schwedischen Wassen in diesem Herzogthum zuerst gemachten Anlage, und darin Zweifels ohne eximla informatione ungleich observirter Proportionirung der Derter, dadurch einer für den andern nach und nach zu verarmen, zum Theil auch fast gar auszufallen, das Ansehen gewonnen, eingeführet worden.

III. Daß diese Commission gleichwol damals ihren Fortgang nicht, wenigstens nicht weit, sondern erst in

anno 1669. gewonnen, nachdem immittelst einige General-Commissarii abgegangen, und andere an deren Platz bestellet worden.

IV. Diese Commissarii haben vor Antretung des überaus weitläufigen und wichtigen Geschäftes der Königl. Regierung einige desiderata übergeben, worin gesagt wird: 1) „Wegen der im Amt Hagen in Ao. 1665. ohngemessen gebliebenen Länderey, daß also auch darüber forderlichst die Masse angehen müge, 2) Daß alle, als im Biehe-Lande, zu Lehe, in der Amt-Schreiberey Stotel, Forstedt, im Gericht Newenkirchen, Börde Leesumb, zu Ritterhude, Trupe, St. Jürgens Landt, Lilienthal, Gericht Achumb, Thedinghausen, und an andern Dertern, annoch ungemessene Marschländer auch gemessen werden mügen 2c.

Hierauf hat Königl. Regierung unterm 7. Julii 1669. zur Resolution ertheilet:

ad Ium wegen der Landmasse, sey desfalls allbereits nöthige Verordnung gestellet.

ad 3tium noch zur Zeit, bis uf weitere darüber einkommende Notturnst ausgesetzt.

V. In vorhandenen verschiedenen Beschreibungs-Protocollen von dieser Commission, über 13 Aemter und Districte, vom 27sten Octobris 1669. bis 1670. den 18ten May, welche aber alle unvollkommen sind, bemerken die Herren Commissarii vielfältig in margine, daß die zu der Angabe des Ertrages, des vorhabenden Orts, geforderte Männer mit der Wahrheit nicht heraus gewollt, sondern alles geringer angeschlagen haben.

VI. In

VI. In den Jahren 1690. bey Anwesenheit der hohen Königl. Commission in diesem Herzogthum, ist von derselben; und folgend von der Königl. Regierung, abermahl an dieser General-Rectification gearbeitet, als auch aus dem Commissions-Recess vom 20sten Julii 1692. Commate: So viel stens das Contributions-Wesen ic. weitläufig zu ersehen, dieselbe aber doch unvollendet geblieben.

Aus allen diesen erscheinet, daß 1) die in benannten Marchländern in annis 1646. 47 & 48. geschehene General-Reduction zu einer adäquaten General-Subrepartition der Contribution gar nicht hinlänglich gewesen, und

2) Letztere, so viel den Anschlag der Geest betrifft, auf sehr ungewissen principiis beruhet habe.

Daß es aber auch veränderlich damit zugegangen, beweiset das Beyspiel aus dem Memorial, welches Deputati Statuum am 9ten Octobris 1662. zu Stockholm übergeben haben. In demselben wird ad Privilegium generale duodecimum gesagt:

Daß die Contributiones im negst verwichenen Augusto auf monatliche 15255 Rthlr. gesetzt und denen Ständen der Verschlag communiciret, wie dieselben ohne deren Zuthun eingetheilet worden, haben sie befunden, daß die Aemter Wildeshausen, Bederkesa und Blumenthal, auch das Gericht Neukirchen, und der Flecken Lehe zurück gelassen, und das Quantum auf die übrige Dertter vertheilet worden.

Hierauf mußte aber keine Remedur erfolget seyn, denn

in

in einem Memoriali vom 24sten Martii 1666. bittet die Ritterschaft an Königliche Regierung:

Die zu mehrern mahlen specificirte, von allen præstationibus publicis, wider Recht und Billigkeit, eine zeithero eximirte schatzpflichtige Güthere, offte gebetener massen nunmehr mit proportionirter Contribution wirklich zu belegen, und zu schuldiger Satisfaction für bisherigen Nachstand ernstlichst anzuhalten.

Ad §. 29.

Wird in der Königl. Schwedischen Instruction für die in den Herzogthümern Bremen und Verden verordnete Bediente, vom 20sten Julii 1652. in dem vierten Bande dieser periodischen Schrift, daselbst S. 25. §. 22. gesagt: Nachdem ein gewisses zum monatlichen Subsidio, als von beyden Herzogthümern sechs tausend, sechs hundert sechs und sechzig Reichsthlr. von dem Landebishero beliebt etc.

Da aber diese Summe bald erhöht und verdoppelt worden; so ist die Bestimmung der monatlichen Contribution in nachherigen Jahren sehr veränderlich gewesen, je nachdem die Zeitläufte und Conjunctionen in dem Deutschen Reich und mit den benachbarten Mächten, die Vermehrung oder Verminderung der Krieges-Völker erfordern oder zulassen wollen, und ist solche in den Jahren 1657. 58. 59. 60. und noch weiter, fast von Monath zu Monath verändert.

Mit dem Anfang der Chur-Hannoverschen Regierung, auf imo Octobris 1715. ist die ordinaire Contribution monatlich auf $\frac{1}{m}$ Rthlr. gesetzt, wo
bey

bey es bis 1722. inclusive geblieben. In den drey Jahren 1723. 24 & 25. war dieselbe auf $\frac{1}{m}^8$ Rthlr. per Monath erhöhet. Mit dem Jahr 1726. ist dieselbe wieder auf $\frac{1}{m}^5$ Rthlr. herunter gesetzt, woben das Quantum ordinarium seit der Zeit beständig geblieben.

Ad §. 30.

Was in diesem Spho, commat. denn wenn auch ic. gesagt worden, erfordert eine nähere Erklärung, daß nemlich die mehrere oder mindere Güte und Tragbarkeit der Aecker in andern Marschländern, das höhere oder geringere Aestimatum, in Vergleichung mit den beyden Beulagen num. I & II. hätte recht, und verhältnißmäßig machen müssen.

Ad §. §. 35. 36.

Ist aus zuverlässigen Nachrichten befunden und extrahiret, daß in dem Alten Lande, zu Aufbringung dessen Contribution, angeleget worden:

1731.	36 $\frac{1}{2}$	Simpla.	1741.	36 $\frac{1}{2}$	Simpla.
1732.	36 $\frac{1}{2}$	—	1760.	38	—
1733.	36	—	1761.	37	—

Ad §. §. 40 & 41.

Schon in dem vorher angeführten Memoriali vom 24sten Martii 1666. hat gesamte Ritterschaft bey damaliger Königlichem Regierung angesuchet:

Den Guths:Herren zur Marsch (gleichwie es zur Geest allbereits in übliche Observance gebracht ist) von Ihren Meyeren und habenden schatzpflichtigen Lande, dero Contributions:Contingent durch besondere
dere

Dere Einnehmere erheben zu lassen, nach Inhalt der Königl. Resolution vom 20. May 1663. ad privil. 12. zu diesem Ende, damit dieselbe sowol mit der Erben enghemächtigen Neben: Anlagen, als auch mit ohngleicher Anweisung der militärischen Execution, hinführo weiter nicht ruiniret werden mögen, zu verstaten.

Ein Beispiel solcher Neben: Anlagen war vorher schon in dem Neben: Memorial der Stände Deputirten zu Stockholm, vom 26sten Novembris 1662. angeführet, daß nemlich das Amt Neuhaus zu den, als obgemeldet, pro Augusto d. a. und folgendes, ausgeschriebenen monatlichen 15255 Rthlr. hätte beytragen müssen 1037 Rthlr. gleichwol in diesem Amte sobalden im gefolgten Monat September 2728 Rthlr. angelegt und verkündet seyn.

Ad §. §. 35. 36. 43.

Wird es nicht unschicklich seyn, aus vorhandenen alten Nachrichten eine Vergleichung anzustellen, in welchem Contributions: Anschlag das Land Kehding, Amt Neuhaus und Kirchspiel Osten, von Zeit zu Zeit gegen einander gestanden haben. Es sind nemlich vorhanden:

I. Verzeichnisse der Orter im Herzogthum Bremen, was ein jedweder Ort hiebervorn in A.O. 1581. zum 16 Pfenning: Schatz (so in 4 Terminen bezahlet) gegeben, darunter aber der Herren: Stände Länderey nicht mit gerechnet.

Man siehet wohl aus der gebrauchten Benennung **Herzogthumb**, daß dieses Verzeichniß erst nach der

Secularisation, vielleicht nach einer alten Copen, abgeschrieben worden.

Dieser 16 Pfening:Schatz hat aufbringen sollen 51862 Rthlr. Es kommen aber nach den Partial:Summen nur 51452 Rthlr. 39 fl. 4 pf. heraus, und sind in diesem Verzeichniß angeſezet:

1) Das Land Kehdingh	4032 Rthlr.	15 fl.
2) Das Amt Neuhaus	4100 —	46 —
3) Kirchspiel Osten	980 —	11 —

II. Eine Eintheilung einer doppelten Anlage Contribution auf den Monath Aprilis 1655. welche 12312 Rthlr. 16 fl. aufgebracht, und sind dazu angeſezet:

1) Land Keding	1532 Rthlr.	4 fl.
2) Herrschaft Neuhaus	1113 —	36 —
3) Kirchspiel Osten	781 —	10 —

III. Eine Eintheilung der monatlichen Contribution ad 12000 Rthlr. welche nach dem Frieden zu Celle in anno 1679. gemacht ſeyn muß, weil die durch diesen Friedens:Schluß von den Herzogthümern abgeſonderten, und an Braunschweig, Zelle, auch Münster gekommenen Stücke, darin mit angemerket, auch deren monatliche Anſchläge auf 735 Rthlr. 24 fl. mit angeſezet ſind. Diese nicht, jedoch die beyden Aemter, Roſtenburg und Verden, mitgerechnet, bringet die Eintheilung zuſammen 12067 Rthlr. 8 fl. 4 pf. und ſind darin angeſezet:

1) Land Kehdingen	1492 Rthlr.	4 fl.	pf.
2) Herrschaft Neuhaus	1070 —	9 —	6 —
3) Kirchspiel Osten	459 —	8 —	—

IV.

IV. Ist in den aus der Abhandlung angeführten §. §. 35. 36 & 43. gesagt, daß mit der Zeit die monatliche $\frac{25}{m}$ Rthlr. zum ordinario gesetzt worden, dazu contribuiren müssen:

- | | |
|-------------------------|-------------------------|
| 1) Das Land Kehdingen | 1823 Rthl. 45 fl. 2 pf. |
| 2) Das Amt Neuhaus | 1337 — 47 — 9 — |
| 3) Das Kirchspiel Osten | 487 — 21 — 6 — |

Hier muß ein in dem §. 43. der Abhandlung begangener Fehler verbessert werden. Denn bis dahin, da Königl. Cammer auf das herrschaftliche neue Land Wischhafen 86 M. 105 R. $6\frac{1}{2}$ S. übernahm, vid. §. 57. war des Landes Kehdingen Contingent zu $\frac{25}{m}$ Rthlr. 1865 Rthlr. 20 fl. und hiervon kamen auf die übernommenen Morgen 41 Rthlr. 22 fl. 10 pf. Sonsten ist unter obigen Repartitionen zwischen Num. II. 1. 2. 3. gegen die übrigen Eintheilungen Num. III & IV. gar keine Proportion beobachtet. Zwischen Num. III. 1. & Num. IV. 1. item zwischen Num. III. 2. & Num. IV. 2. ist die Verhältniß von eines vierten Theils Aufschlag ziemlich genau behalten. Hingegen ist zwischen Num. III. 3. und Num. IV. 3. wieder gar keine Verhältniß, denn 459 Rthlr. 8 fl. hätten addita quarta dieses Kirchspiels Contingent zu $\frac{25}{m}$ Rthlr. auf 573 Rthlr. 46 fl. bringen müssen. Es hat eber dieses Kirchspiel in vorigen Zeiten eine starke Prægravation behauptet, und kann seyn, daß die Verminderung dessen Anschlages Num. III. 3. gegen Num. II. 3. noch nicht hinlänglich befunden worden.

Ad §. §. 54 & 55.

Ist zu merken, und hätte zu mehrerer Deutlichkeit a) angeführet werden müssen, daß der Freyburgische Theil,

Theil, nach den transactmäßigen Vermessungen und Repartitionen des Abbruchs und Anwachs, von Zeit zu Zeit, bis inclusive 1768. auf seinen Anwachs, von dem Büßfleth'schen Abbruch übernommen habe 178 M. 110 Ruthen 4 Fuß.

b) Ist vorhin alio loco ausgeführt und bewiesen, daß der Abgang des Büßfleth'schen Theils, in so weit derselbe solchen von Zeit zu Zeit selbst behalten und übertragen müssen, und sogar demselben darauf, bey den folgenden Vermessungen, sein eigener weiterer Abbruch wieder mit zurepartiret worden, mithin von diesen vorlängst überall nicht existirenden Morgen die Contribution übertragen werden müssen, ausgemacht habe,

bis inclusive 1737.	72 Morg.	88 R.	3 $\frac{1}{4}$ F.
— — 1747.	95 —	85 —	12 $\frac{3}{4}$ —
— — 1757.	101 —	32 —	1 $\frac{3}{4}$ —
— — 1768.	104 —	26 —	3 $\frac{1}{4}$ —

Diesem kann nun aus einem Original:Abbruchs-Verzeichniß, von dem weiland sehr erfahrenen Landmesser Claus Christoph Kohwaldt, vom 30sten September 1707. addiret werden, daß von Zeit der General:Landmaasse bis 1707. inclusive, bey den zehnjährigen Vermessungen, der Abbruch folgender gestalt befunden worden:

1) Zwischen 1648 und 1671.	45 M.	R.	F.
2) — 1671 und 1681.	15 —	57 —	1 $\frac{1}{2}$ —
3) — 1681 und 1696.	26 —	92 —	1 $\frac{1}{4}$ —
4) — 1696 und 1707.	14 —	11 —	9 —
<hr/>			
Summa	101 M.	40 R.	11 $\frac{3}{4}$ F.

Woben aber zu merken, daß hier der völlige Abbruch angelehet worden, ohne Abzug dessen, was davon, in Vergleichung mit dem Freyburgischen Anwachs, diesem Theil zugeleget worden.

Es sind nemlich in obgemeldeten Jahren, nach eben demselben Verzeichniß, in dem Freyburgischen Theil angewachsen:

1)	Zwischen 1648 und 1671.	23 M. 75 R. 2 $\frac{3}{4}$ F.
2)	— 1671 und 1681.	14 — — —
3)	— 1681 und 1696.	7 — 70 — 9 —
4)	— 1696 und 1707.	8 — 92 — —

Summa 53 M. 117 R. 11 $\frac{3}{4}$ F.

Nota: Der letzte Num. 1. scheint unrichtig zu seyn.

Hieraus, und nach der in der Abhandlung §. 52. gezeigten Regul und Operation, wäre leicht zu berechnen, a) wie viel jedes mahl der Freyburgische Theil von dem Abbruch des Büßflethschen Theils habe übernehmen müssen, mithin b) auf wie viel fehlende Morgen leht bemeldeter Theil, in den obigen 59 Jahren, die Contribution habe übertragen müssen, und unter dem gegenwärtigen, cit. loc. §. 55. berechnetem Defect, noch jezo übertrage.

Ausser diesem gänzlichen Abgang hatte auch der Büßflethsche Theil in obigem Zeitraum, durch verschiedene Deichs-Einlagen, von seinen Binnendeichs Ländereyen ansehnlich verlohren, indem nach eben angeführtem Abbruchs-Verzeichniß ausgedeihet worden:

In anno 1674. zu Groverorth und Hamelwörden	17 M. 15 R. 8 F.
1685. im Kirchspiel Nffel zum Barnkrüge und Weethe	44 — 90 — —
1698. im Kirchspiel Hamelwörden zu Wischhafen	30 — 67 — 12 —
1702. im Kirchspiel Büßfleth zu Abbenfleth	5 — 90 — —
	<hr/>
	Summa 98 M. 22 R. 12 F.

Ad §. 56.

Ist zu merken, daß der berechnete totale Verlust des Büßfleth'schen Theils, ad 284 M. 71 Ruthen in reducirter Maasse bestehe. Wenn man nun annehmen kann, daß davon die eine Hälfte für Mittel- und die andere Hälfte für Gering-Weizenland gelegen habe; denn die Aestimata von Gutem- und Mittel-Müssen-deich sind den Aestimatis von Mittel- und Geringem-Weizenlande gleich, nach der Beylage Num. I. zu der Abhandlung; So machen dieselben vermöge umgekehrter Reductions-Berechnung 376 M. 113 R. 10 $\frac{1}{2}$ F. an einfacher Maasse aus, nachfolgenden Operationen:

1. Ein reducirter Morgen Mittel-Weizen Land erfordert 1 M. 22 R. 8 F. einfache Maasse, was geben 142 M. 35 R. 8 F. reducirte Maasse Mittel-Weizenland? Facit: 168 M. 117 R. 2 $\frac{1}{2}$ F. einfache Maasse.

2) Ein reducirter Morgen Gering-Weizenland erfordert 1 M. 55 R. 6 $\frac{2}{3}$ F. einfache Maasse, was machen 142 M. 35 R. 8 F. reducirte Maasse Gering-Weizenland?

Facit: 207 M. 116 R. 8 F. einfache Maasse.

¶ 2

Ad

Ad §. 63.

Der Friede ward gegen das Ende des Jahres 1679. zu Celle geschlossen, und sind durch denselben nicht allein von dem Herzogthum Verden, sondern auch und vorher, von dem Herzogthum Bremen ansehnliche Stücke abgerissen.

Wenn man diesen Abgang völlig einsehen will; so muß man die drey modos repartitionis der aufzubringenden Gelder separiren, nemlich

- A. Den ordentlichen Contributions:Fus.
- B. Den Reichs: und Kreys:Fus, und
- C. Wenn die Stände für sich allein eine Geld:Summe aufzubringen gehabt haben.

Ad A. Sind folgende Stücke mit ihrem vorherigen Beytrage zu 12000 Rthlr. abgegangen:

- | | |
|---|-------------------|
| a) Die Vogtey Dörfern, welche vorhin zu dem Amte Verden gehöret | 216 Rthlr. 32 fl. |
| b) Das Amt Ehedinghausen | 294 — 44— |
| c) Die Dorffschaft Werder im Gericht Achim | 22 — 12— |
| d) Die Stadt und das Amt Wildeshausen | 201 — 32— |

Sind die ad §. §. 35. 36. 43.

Num. III. gemeldete 735 Rthlr. 24 fl.

- | | |
|-------------------------------------|-----------|
| e) Die sogenannte Bremer vier Gohen | 144 — 43— |
|-------------------------------------|-----------|

Bei deren einigen Special:Stücken folgendes anzumerken ist: Ad a) daß von dieser Vogtey einige Stücke zu dem Amte Westen geschlagen worden, welches Amt vorher dem Verdischen Duhm:Capitul zuständig gewesen.

Ad

Ad d) dieses Amt ward eigentlich nur an Münster versetzt, bis die Crone Schweden $\frac{100}{m.}$ Rthlr. Banco in Hamburg bezahlen würde. Diese waren bis 1692. noch nicht bezahlet, als aus dem Commissions-Recess, commate: weil auch 13tens 2c. ersichtlich ist. Die Relution muß hernach wohl geschehen seyn, als auch Hübner in seinen historischen Fragen Tom. 8. Auflage de anno 1722. pag. 969. anführet. Er hat aber nicht dabey angemerkt, daß die Herzogthümer Bremen und Verden damals schon vor 10 Jahren der Crone Schweden entrissen, und vor 7 Jahren schon an das Haus Hannover gekommen gewesen. Gemeldete Stadt und Amt Wildeshausen sind jedoch nicht wieder zu dem Herzogthum Bremen, sondern zu der Ober-Grasschaft Hoya geschlagen.

Ade) über diese vier Gohen ist der Stadt Bremen in dem Vergleich zu Stade in anno 1654. das Jus territoriale zugestanden, und es auch dabey in dem Vergleich zu Habenhausen im November 1666. gelassen worden.

Ad B. kommt nicht allein der Abgang der obigen Stücke bey allen Anlagen, auch nach diesem Fus, den übrigen Theilen der Herzogthümer zur Last, sondern auch der Abgang der Stadt Bremen Quotæ selbst, davon das Principium concurrentiæ, aus der Repartition, welche in der Abhandlung S. 64. gegeben ist, ausweist, daß derselben Beytrag zu einem toto von 800 Rthlr. betragen habe 66 Rthlr. 32 fl. wie dann auch in dem zweyten Bande des Alten und Neuen, S. 223. eine vollige Repartition einer Anlage nach diesem Fus ad 458 Rthlr. 32 fl. gegeben, und dabey

zu merken ist, daß zu der Schatzpflichtigen $\frac{3}{4}$ tel dieser Summe, welche nur 344 Rthlr. ausgemacht, der Stadt Bremen Unterthanen, (welche die vorhin gemeldete vier Gohen müssen gewesen seyn,) gegeben haben 21 Rthlr. 20 fl. die Stadt Bremen selbst aber auch ihre ratam zu der Stände $\frac{1}{4}$ tel nemlich duas tertias von der dimidia huius quartæ. Sonsten aber findet sich in der Subrepartition des Cleri-contingents einige Abweichung, (worunter auch vielleicht ein Druckfehler mit steckt, weil 20 fl. zu wenig heraus kommen,) von einer solchen Unter-Eintheilung, in den Observationibus Scharnhorstianis inscriptis, welche hier auch ihren Platz finden mag. Wann nemlich

Ad C. die freyen Stände unter sich eine Geld-Summe, zum B. 6000 Rthlr. aufzubringen gehabt; so ist das Principium repartitionis schon in der Stände Neben-Memoriali, am 26sten Novbr. 1662. zu Stockholm übergeben, also angegeben, daß von solchen Anlagen übernommen haben, die Ritterschaft $\frac{1}{4}$ —

Das Duhm-Capitel mit den Klöstern und ganzen Clero $\frac{1}{4}$ —

und die Städte Bremen, Stade, auch Buxtehude $\frac{2}{4}$ —

Zu dieser Hälfte haben beygetragen

Bremen $\frac{2}{3}$ mithin zu 3000 Rthlr. 2000 Rthlr. fl.

Stade $\frac{2}{3}$ mithin 666 — 32—

und Buxtehude $\frac{1}{3}$ 333 — 16—

Des Duhm-Capitels und Cleri quarta zu der angenommenen Summe wäre gewesen 1500 Rthlr. und deren kurz vorher angegebene Subrepartition:

1. Die Pauliner und St. Jürgens Güther, davon sich p. t. Erzbischöfe collectiren lassen, geben dazu 135 rthl.

2. Der

2. Der Erz-Abt zu Harsefeld	162 Rthlr.
3. Der Abt zu Stade	162 —
4. Das Closter zu Zeven	117 —
5. Das Closter zu Osterholz	117 —
6. Das Alte Closter	117 —
7. Das Closter Himmelpforten	72 —
8. Das Closter Lilienthal	72 —
9. Das Neue Closter	72 —
10. Das Closter Neuenwalde	36 —
11. Das Capitel ad St. Stephani in Bremen	42 —
12. Das Capitel ad St. Anscharii in Brem.	72 —
13. Pastores, Küstere und Structuren im ganzen Erz-Stift geben dazu	81 —
14. Das Thum. Capitel in Bremen	243 —

1500 Rthlr.

Wenn man nun aus allen obigen zusammen nimmt, daß 1) den beyden Herzogthümern ganz beträchtliche Beyträge entgangen, 2) die öffentlichen Abgaben aller Arten aber sehr gesteigert worden, 3) die ungleiche Eintheilung der Contribution zwischen der Marsch und Geest noch fortdauere, erstere aber 4) durch die vermehrte Deichs-Last, Wasser-Schaden, Abbruch, Miswachs u. sehr geschwächt worden, und von Zeit zu Zeit geschwächt werden; So ist die Folge davon sehr begreiflich.

Dieses würde dasjenige in sich gefasset haben, was zu der a principio angeführten Abhandlung als eine Zugabe ausgeführet werden können. Weil aber in dem Fünften Band dieser periodischen Schrift, S. 241. Anmerkungen über jene Abhandlung eingerücket

worden; so muß darauf einiges mit Bescheidenheit erwiedert werden.

Ad §. §. 2. 3. 4. 5.

Hat das angegebene Principium repartitionis der Exemten-Gelder allen Schein der Billigkeit; das selbe leidet aber in specialibus Abfälle in der Anwendung, wenn Ländereyen aus einer Rolle in die andere gehen. Es kommt weiter darauf an, zu welcher Zeit die drey Marschländer, in dem Supplemento ad §. §. 9 & 10. benannt, die übrigen, in den Beylagen zu dieser Anmerkung genannten Marsch-Districte, zu ihren Litis Consorten angenommen haben? Wann dieses Principium concurrentiæ fest gesetzt, und wann die separirten Rollen errichtet worden? conferatur der Transact vom 10ten Februarii 1671. comm. Was aber Ahtens re. und der Beitrag zu der Marschländer Deputirten Salario und Reise-Kosten absorbiert die Ratas von den Exemten-Geldern nicht.

Ad §. 6.

Die in der Abhandlung cit. loc. angegebene Veranlassung, zu Errichtung der separirten Rollen, verificiret sich aus dem Memoriali vom 24ten Martii 1666. woraus supra in supplemento ad §. §. 40 & 41. der passus concernens extrahiret ist.

Wie aber diese separirte Rolle im Freyburgischen Theil schon im September 1645. mit Richtigkeit habe errichtet werden können, ist daher nicht recht begreiflich, weil zu der Zeit die General-Landmaasse und Reduction noch nicht einst angefangē, vielweniger vollendet gewesen.

In dem Privilegio Generali 12. ist die Bestel-
lung besonderer Einnehmer den Guthsherren erst zuge-
lassen, und diese Privilegia sind den Ständen und
dem Lande in anno 1663. erst eingehändiget. Auch
nach dem kurz zuvor angeführten Memorial muß man
annehmen, daß die übrigen separirten Rollen bis in das
Jahr 1666. noch nicht errichtet gewesen.

Ad §. §. 9. 10. 11.

Die in dem §. 52. der Abhandlung gegebene Ope-
ration einer Vergleichungs-Ausrechnung über den Ab-
bruch und Anwachs scheint den Worten des Trans-
acts, commate: Was aber drittens 2c. item:
Sünftens gleichwie nun 2c. gemäß zu seyn.

Die in den Anmerkungen und deren Beilage Num.
V. VI. gezeigte Operation aber, ist besser, und in dem
§. 53. der Abhandlung ist hiernach ein Fehler begangen.

Ad §. §. 14. & 15.

Wo diese Angabe nach dem Buchstaben wahr seyn
sollte; so würde der Grundsatz: daß nichts ohne zurei-
chende Ursache seyn könne, in grosser Gefahr seyn, seine
Gültigkeit zu verlihren; Es wird aber vieles dagegen
zu sagen seyn.

I. Ist, um einen Morgen Defect in den Hebungs-
Rollen zu erweisen, ein ganz unrichtiges Principium
angenommen. Denn nicht die transact-mäßigen Mor-
gen; sondern das Morgen-Quantum aus der Gene-
ral-Landmaasse von 1648. muß zum Grunde geleyet
werden, als in der Abhandlung §. 56. lit. b. geschehen,
um den Abgang des Büchflethschen Theils zu erweisen.

Nach solcher Landmaasse hat der Frenburgische Theil
gehabt 1908 M. 76 F. 12 R.

Davon sind in dem Transact

ausgeworfen — 76 — 12 —

mithin geblieben 1908 M. — —

Die effectiven Morgen werden

angegeben 1771 1973 — 22 — 4 $\frac{1}{8}$ —

Folglich ist die Vermehrung durch

den Anwachs 65 M. 22 R. 4 $\frac{1}{8}$ F.

Jene 1973 M. 22 R. 4 $\frac{1}{8}$ F. contribuiren für 2086
Transactmäßige Morgen 110 R. 4 Fus, und

Die Büßflethschen effectiven 1946 M. 118 R. 2 $\frac{1}{4}$ F.
contribuiren für 2051 Transactmäßige Morgen
24 R. 5 $\frac{1}{2}$ F. Ueber diese Transactmäßige Morgen,
und nach deren Verhältniß gegen einander, wird des
Landes Kchdingen Contingent zu den monatlichen
 $\frac{1}{5}$ Rthlr. und allen Extraordinariis vertheilet, auch
weiter über die Special-Hebungs-Rollen subreparti-
ret. Die Vermehrung des transactmäßigen Morgen-
Quanti vermehret also das Quantum contributio-
nis, setzet aber auch eine Vermehrung der Hebungs-
Rollen voraus.

II. Ist eine General-Bermessung und Reduction
des Kirchspiels Balje von 1696. von den Landmessern
Kohwaldt und Issendorff in ihren Händen, welche nach
aller Vermuthung auf Verordnung der damaligen Kö-
nigl. Schwedischen Regierung aufgenommen worden,
nach demjenigen, was supra in supplemento ad S.
S. 25 & 26. num. VI. aus dem Commissions-
Recess von 1692. angeführet ist. Ob zu der Zeit die

übris

übrigen Kirchspiele des Freyburgschen Theils auch mit gemessen worden, ist diesselts unbekannt. Die Landes-Schriften im Büksfleth'schen Theil besagen nichts davon, daß in den Jahren vor: oder nachher in demselben auch gemessen worden.

Aus dieser neuern Landmaasse von dem Kirchspiel Balje, und aus der General-Landmaasse von allen sieben Kirchspielen de 1648. welche die Freyburger am 16ten Augusti 1655. bey ihrem Appellations-Libell an das hohe Tribunal zu Wismar übergeben haben, ist nachfolgende Verhältniß gegen einander zu sehen:

Erstere von 1696. giebt die schakpflichtigen Ländereyen im Kirchspiel Balje an,

Einfach. Reducirt.

a) im Binnendeich 990 M. 1 R. 1 $\frac{1}{2}$ F. 613 M. 30 R. 15 F.

Davon sind abgezogen
für Auswege, Driften
und Kohlhöfe, unter

16 num. specificiret 3—92—12— 2—68 —

986 M. 28 R. 5 $\frac{1}{2}$ F. 610 M. (*) 92 R. 15 F.

b) im Außendeich 656 M. 14 R. 4 F. 229 M. 100 R. 6 $\frac{1}{2}$ F.

Summa 1642 M. 42 R. 9 $\frac{1}{2}$ F. 840 M. 73 R. 5 $\frac{1}{2}$ F.

Die Landmaasse von 1648.

giebt die schakpflichtigen
Ländereyen im Kirchspiel
Balje überhaupt an, auf

1416 M. 56 R. 7 $\frac{19}{32}$ F. 766 M. 13 R. 4 $\frac{13}{32}$ F.

Ist von 1648 bis 1696.

die Vermehrung 225 M. 106 R. 1 $\frac{29}{32}$ F. 74 M. 60 R. $\frac{97}{32}$ F.

Ben

(*) Hier sind zehn Ruthen zu viel angesetzt.

Ben der Vermessung dieses Kirchspiels in anno 1696. ist der Aufsendeich besonders, und darunter der Anwachs wieder besonders vermessen und angesetzt an einfacher Maasse zu 233 M. 28 R. 11 F.
an reducirter Maasse zu 40 — 24 — $1\frac{1}{2}$ —

Da nun die Ausrechnungs-Regel, welche in der Abhandlung S. 24. angegeben ist, ergiebet, daß von Grasland an einfacher Maasse 2 M. 45 R. — F.
an geringe Grasland 3 — 54 — $8\frac{8}{11}$ —
an niedrig Grasland 4 — 90 —
auf einen reducirten Morgen gehen; So ergiebet die weitere Ausrechnung, daß von obigen 233 M. 28 R. 11 F. über 5 Morgen einfach auf einen reducirten Morgen gerechnet worden, und daß nach dem *Æstimato* des niedrigen Graslandes dieselben doch hätten contribuiren müssen für 49 M. 12 R. $5\frac{13}{19}$ F. Ueberdem haben nach der Landmaasse von 1648. gehabt:

1) Das Kirchspiel Balje

a) Grasland	121 M. 92 R. $7\frac{1}{4}$ F.
b) Geringe Grasland	113 — 96 — $5\frac{3}{4}$ —
c) Geringstes Gasland	77 — 116 — $\frac{3}{4}$ —

2) Das Kirchspiel Frenburg inclusive Krummendeich

d) Grasland	91 — 97 — $14\frac{5}{8}$ —
e) Geringe Grasland	57 — 29 — 10 —

Summa einfach 462 M. 72 R. $6\frac{3}{8}$ F.

Wo nun bey diesen Ländereyen die angegebenen Reductions-Regeln recht beobachtet sind; so contribuiren dieselben seit 1648. her

a) Für

a) Für	51 M.	32 R.	$9\frac{13}{19}$ F.
b) : :	32 —	113 —	$2\frac{11}{38}$ —
c) : :	16 —	49 —	$10\frac{18}{19}$ —
d) : :	38 —	79 —	$1\frac{13}{19}$ —
e) : :	16 —	68 —	$9\frac{4}{19}$ —
<hr/>			
Summa reducirt	155 M.	103 R.	$1\frac{31}{38}$ F.

Dazu a) wie supra angeführet ist, das Kirchspiel Balje seit 1696. her, von 233 M. 28 R. 11 F. nur für 40 M. 24 R. $1\frac{1}{2}$ F. und für den weiteren Zuwachs 1696 bis wenigstens 1737. nach gleich geringem Anschlage.

b) Das Kirchspiel Freyburg inclusive Krums mendeich von dem weiteren Zuwachs von 1648. her. Denn bey den zehnjährigen Vermessungen werden die einmal festgesetzten *Æstimata* des befundenen Zuwachses gewis nicht überschritten seyn, und so hat die Reduction auch nicht anders erfolgen können. Aus obigem erscheinet, daß

III. Die Vermehrung der Freyburgischen Hebungsrollen viel grösser seyn müsse, als die ad Num. I. berechnete 65 M. 22 R. $4\frac{1}{8}$ F. Da allein das Kirchspiel Balje von 1648 bis 1696. 74 M. 60 R. Vermehrung gehabt hat, und ob wohl bey der Vermessung in anno 1737. vermuthlich zum ersten mal, in dem Theil Abbruch befunden worden; so war der Zuwachs doch noch 4 M. 65 R. $2\frac{1}{2}$ Fus grösser, welche noch das mal den Hebungsrollen hinzu kamen. Ob bey den Vermessungen in annis 1747 & 1757. der Abbruch grösser gewesen, als der Zuwachs, und ob mithin einige Vermehrung oder Verminderung in den Hebungsrollen geschehen sey, würde leicht klar zu machen seyn,

wenig:

wenigstens kann die letztere nicht gros gewesen seyn, da durch den zugenommenen Abbruch, bey der Vermessung von 1768. nur 3 M. 41 R. 14 $\frac{1}{2}$ F. reiner Abgang befunden worden. Videantur die Beylagen Num. V & VI. bey den Anmerkungen.

Um dieses noch deutlicher zu machen, ist anzuführen, wie die Contributions-Einnehmer nach Anleitung der Vermessung in anno 1737. mit ihren Hebungsrollen verfahren haben, daß nemlich

I. im Büßfleth'schen Theil, a) den Abbruchs-Interessenten jedem sein quantum, und überhaupt 10 M. 93 R. 9 $\frac{1}{2}$ F. abgeschrieben, b) den Zuwachs-Interessenten ebenso, und überhaupt 71 R. 2 $\frac{1}{2}$ F. zugeschrieben worden.

II. im Freyburg'schen Theil a) den Abbruchs-Interessenten jedem sein quantum, und überhaupt 3 M. 101 R. 12 $\frac{1}{2}$ F. abgeschrieben, b) den Zuwachs-Interessenten ebenso, und überhaupt 8 M. 46 R. 15 F. zugeschrieben worden. Hieraus fällt sogleich in die Augen, daß nach damahliger Vermessung die Büßflether Rollen 10 M. 22 R. 7 F. vermindert: die Freyburger Rollen aber, nach Abzug des Abbruchs, doch noch 4 M. 65 R. 2 $\frac{1}{2}$ F. vermehret worden.

Ad §. 16.

Was in diesem §. moniret worden, kann als eine Verbesserung des §. 56. der Abhandlung nicht angesehen werden. Denn wenn zuörderst angemerkt wird, daß in dem Transact von 1671. von dem Büßfleth'schen Morgen: Quanto 1 M. 54 R. 10 F. und von dem Freyburg'schen Morgen: Quanto — 76 R. 12 F. ausge-

ausgeworfen worden; So bleibt es, selbst nach dieser Anmerkung, doch wahr, daß der Büxflerhsche Theil seit 1648. 283 M. 16 R. $7\frac{1}{4}$ F. reducirter Maasse aus seiner Nutzung und aus den Hebungs-Rollen verlohren habe, und daß von der darauf kommenden Conttribution der Frenburgische Theil trage 178 M. 110 R. 4 F. und der Büxflerhsche Theil selbst 104 — 26 — $3\frac{1}{4}$ —

Ad §. 18.

Der Defect an den transactmäßigen Morgen verursacht zwar, daß die Contribution auf jeden wirklichen reducirten Morgen höher kommt, als wenn solcher Defect nicht wäre. Der Frenburgische Theil muß aber nicht suchen, durch die falsche Folgerung dem Publico aufzubinden, als ob die Defecte an den transactmäßigen Morgen in beyden Theilen einerley Ursprung und gleiche Folge hätten.

Es ist nemlich in superioribus deutlich erwiesen, daß der Büxflerhsche Theil 283 M. 16 R. $7\frac{1}{4}$ F. wahren Abgang habe, und von dem Quanto contributionis, welches darauf gelegen, das Contingent von 104 M. 26 R. $3\frac{1}{4}$ F. auf seine übrigen, vorhin schon, und seit mehr als 100 Jahren her, hochbeschwerten Morgen legen müsse, dahingegen

Der Frenburgische Theil auf seinen, bey jeder Vermessung befundenen, und nach einem sehr geringen Anschlage reducirten Anwachs, Morgen gegen Morgen, übernommen hat. Wie aber derselbe seit dem Transact her die ratas repartiret und aufgebracht habe, welche ihm bey jeder Vermessung von dem Ueberschuß des Büxflerher Abbruchs, den der Anwachs nicht ersetzt gehabt,

gehabt, und welcher nach den Beylagen Num. V & VI. 2 M. 91 R. $15\frac{1}{2}$ F. auch 3 M. : R. $6\frac{1}{2}$ F. gewesen, solches ist diesseitig nicht bekannt, man kann aber mit Wahrscheinlichkeit schliessen, daß diese ratæ in den 9 bis 10 Vermessungen von 1671 bis 1768. inclusive, nicht viel werden ausgemacht haben, sondern die Vermehrung der transactmäßigen Morgen meistens aus der Addition des Anwachs entstanden sey, worvon die Beylage N. V. ein Beyspiel giebet, da der bleibende Anwachs ad 4 M. 65 R. $2\frac{1}{2}$ F. die transactmäßigen Morgen von 1727. ad 2066 M. 58 R. 2 F. auf 2071 M. 3 R. $4\frac{1}{2}$ F. erhöhet hat. Bey dieser Repartition waren von dem Anwachs schon 3 M. 101 R. $12\frac{1}{2}$ F. Freyburgischer Abbruch abgezogen, und ist solche Vermehrung bey den vorherigen Vermessungen, da noch kein Abbruch abzuziehen gewesen, höher gegangen. Hierbey ist nun nicht zu begreifen, woher die Vermehrung der Hebungsrollen, mit dieser Vermehrung der transactmäßigen Morgen, nicht immer gleichen Schritt gehalten habe: hingegen aber erscheint hieraus unwiderleglich, daß die Angabe in fine §. 14. zum grösssten Theil falsch sey, und von dem §. 15. ganz unrichtig berechneten Morgen Defect sie vorher ihren seit 1671. gehabten Anwachs abzuziehen haben, alsdann vielleicht nicht viel übrig bleiben mögte.

Ad §. 19.

Die Angabe, daß der Freyburgische Theil gegen den Büßflethschon solle graviret seyn, verlehet die gesunde Vernunft, und soll ihre hauptsächliche Beantwortung ad §. 27. finden. Was von Reservationen gesagt wird,

wird, läſſet man an ſeinen Ort geſtellet, und werden nicht ohne Beantwortung geblieben ſeyn. Auf dieſen Punct wird in den Anmerkungen eben die Sprache geführt, welche in dem Proceß vor dem Transact die Büßflether den Freyburgern aufgerücket haben, worüber die bey dem Tribunal eingegebene Schrift, rubriciret: Allerunterthänigſtes und rechtliches Geſuch pro decernenda commissione una cum denominatione Commiſſariorum, und worauf das Commiſſorium unterm 4ten Julii 1664. erkannt iſt, vorgeleget werden könnte. Indeffen kann doch hoc loco angemerkt werden, daß wegen Auslegung eines höhern Aſtimati auf den Freyburgiſchen Auſſendeich, der Büßflethſche Theil in annis 1737 & 1738. zweymal bey der Königl. Regierung Vorſtellungen eingegeben habe, darauf in anno 1738. verſchiedene Sieben- auch vier Kirchſpiel-Verſammlungen gehalten worden, damit aber die Sache liegen geblieben.

Ad §. §. 26 & 28.

Interessiret es zwar den Büßflethſchen Theil nicht, wie es in dem Freyburgiſchen mit dem Beitrag der Köther-Haabeligkeit-Contribution gehalten wird:

Wann aber dieſelben beſtändig per Month 5 Simpla geben, und dieſe nur 35 Rthlr. zuſammen bringen; ſo müſſen die ſämtlichen einfachen Rollen nur 7 Rthlr. ausmachen, welches in Betracht des anſehnlichen Fleckens Freyburg, der beträchtlichen Kirchdörfer, der langen Reihe Mohr-Anwohner, und der ſonſten in dem groſſen Diſtrict zerſtreuet wohnenden Köther, überaus geringe iſt. In den Büßflethſchen Kirchſpielen bleibet das Kö-

ther: Quantum gemeiniglich bey 56. 57 bis 58 simplen, und es ist übertrieben, daß deren Beitrag den Land-Contribuenten so sehr zu statten kommen solle.

Ad §. §. 19 & 27.

Da in diesen aphorismis & passim über schwere Contribution, Ueberlast und Prägravation geklaget wird; so muß darauf erwiedert werden, wie die Angabe: daß in der separirten adelichen Rolle der reducirte Morgen in anno 1770 6 Rthlr. 21 fl. 5 pf. contribuïret habe, gar nicht das principium sey, um damit eine Contributions-Ueberlast zu beweisen, denn dabey bleiben die Hauptfragen übrig, a) wie viel einfache Morgen der reducirte Morgen halte?

b) von welcher Bonität jene gegenwärtig sind? und

c) in welchem Reductions-Anschlag sie liegen?

Einige Beispiele aus dieser separirten Rolle, mit demjenigen zusammen genommen, was supra aus den Landmaassen berechnet ist, werden hinreichen, die Fehlsamkeit jenes Principii zu beweisen.

1) Vier Stücke Aussenreich, nahe bey dem Kirchdorf Balje, halten gegenwärtig noch, einfach

13 M. 22 R. 8 $\frac{3}{4}$ F.

und contribuïren seit Imo Ianuarii 1769. für

3 — 7 — 15 $\frac{1}{4}$ —

2) Ein Stück im Aussenreich hält nach der Landmaasse von 1696. einfach

1 M. III R. 7 $\frac{1}{2}$ F.

und reducirt

— 60 — 5 —

3) Vier

3) Vier Stücke im Aufsendeich halten einfach

10 M. 8 R. 13½ F.

und nach obiger Landmaasse reducirt 2 — 60 — 14 —

4) Noch vier Stücke im Aufsendeich halten einfach

14 M. 114 R. 4 F.

und nach obiger Landmaasse reducirt 5 — 46 — 1 —

Der Abbruch, welcher an diesen letzten neun Stücken Aufsendeich in vier Vermessungen befunden und abgeschrieben worden, beträgt etwas über 29 Ruthen.

Um aber eine wahre Contributions-Ueberlast dagegen sehen zu lassen, sollen jenen Pändereyen einige Contribuenten aus dem Kirchspiel Assel an die Seite gestellt werden:

Haben einfach Contribuiren für

	M.	R.	F.	M.	R.	F.
1) Der Herr Rath Werner in Stade, vormahlig Eh- lers Land, worunter 2 M. 36 R. gering Haberland	17	2		11	82	9½
2) Hinrich Wetegrove	14	50		9	105	10¼
3) Basilius von Borstel, worunter 2 M. 85 R. 11 F. auch 1 M. 80 R. Herrschaftl. Meyerland, mit 4 Rthlr. 4 fl. & 5 Rthlr. beständig Hauer- Geld,	15	60		10	26	4¾
4) Peter Hauschild, worun- ter über 2 Morg. niedrig Haberland	16			11	30	1¾

3 2

5) Claus

	M.	R.	F.	M.	R.	F.
5) Claus Bieth, worunter über 2 M. niedrig Haberland	14	85		11	14	7
6) Johann Hinrich Siems, worunter $1\frac{1}{2}$ Morg. niedrig Haberland	17			13	55	7
7) Peter Wetegrove, worunter 4 M. 20 R. niedrig Haberland	11	60		8	45	$3\frac{1}{4}$

Alle diese Höfe haben a) Fläckendeiche, wovon, auf zehn Jahre zusammen genommen, eine Ruthe mehr zu unterhalten kostet, als 50 Ruthen Sodendeich, die Vorland haben, geben b) zu einem schweren herrschaftlichen Weizen Zehnten. c) Herrschaftlichen Capitel Zehnten in Geld. d) Wandschnede Weizen Zehnten ohne die Landes- und Bauerschafts-Anlagen.

Hier möchte man also wohl fragen: Ob der geschickteste und fleißigste Freyburger Ackersmann sich wohl getrauen sollte, auf einem solchen Hofe fortzukommen? zumahl die Ländereyen mit dem schädlichen sogenannten Ahnwuck und allen möglichen Gattungen Unkraut angefüllet sind.

Wenn es aber auch moralisch und physice möglich wäre, daß die kenden Theile Landes Kehdingen an Ländereyen und deren Bonitat- auch Contributionslast, könnten egalisiret werden; so würde doch der Büßflethsche Theil noch immer gar sehr vor dem Freyburgischen Theil beschweret bleiben, wegen seiner allgemein schweren Deichs Last und Domanial-Abgaben.

Nur

Nur dieser letzteren zu gedenken, fehlet nicht viel daran, daß nicht ein jedes der Kirchspiele, Büßfleth inclusive Schölsich, Uffel und Drochterfen, eben so viel Domanial-Abgaben aufbringen müsse, als der ganze Frenburgische Theil. Hierüber nur zwei Vergleichungen anzustellen, sind a) in genannten drey Kirchspielen über 440 Morgen schatzpflichtig Herrschaftlich Meyer- und Pacht-Land, welche über der Cammer-Hauer, nachbahrgleiche Contribution, Einquartierung und überhaupt alle Lasten tragen müssen.

Dagegen finden sich in dem ganzen Frenburgischen Theil, in dem Kirchspiel Dederquart nur 14 Morgen schatzpflichtig Herrschaftlich Meyer-Land.

Die Korn Prästanda sind b) auch sehr ungleich, denn aus dem Frenburgischen Theil kommen nur auf an Pacht-Haber 242 Mltr. 2 Hbt. 2 Mß.

Dagegen aus dem Büßflethschen Theil:

aus der kleinen Bauerschaft Gökendorf,

Weizen Zehnten 50 Mltr. Hbt. 1 Mß. Hoop

Aus einem kleinen Theil

von Uffel, und einem

etwas größserem Theil

von Drochterfen, Zins-

und Zehnt-Weizen 197 — 2 — — 3 —

Summa Weizen 247 Mltr. 2 Hbt. 1 Mß. 3 Hoop

an Zins- und Gefahr:

Bohnen 6 Mltr. 1 Hbt. 2 Mß. Hoop

an Zins-Habern 84 — 5 — 3 — 2 —

3 3

Ueber:

Ueberdem aber haften auch noch mancherley unab-
löbliche Gefälle, sowohl an Geld als Korn, auf ver-
schiedenen Districten, als zum Beispiel, auf den
Bauerschaften Abbenfleth, Weethe, Gauensieck, Tens-
brügge zc. auf vielen ganzen Höfen, auch grossen oder
kleineren Acker:Stücken, an vielerley Pia corpora,
Communen, Kirchen, Schulen, Pfarr:Dienste, auch
an Privat:Personen oder Familien, welche zusammen
genommen eine ganz beträchtliche Summe ausma-
chen würden.

Was nun aus allen diesen, so von dem Zustande
des Büßfleth'schen Theils gesaget, und theils notorisch,
theils auch, und noch ein mehrers, erweislich ist, noth-
wendig erfolgen müsse, und schon einige Menschen:Alter
her erfolget ist, das darf nicht demonstriret werden.



VIII.

Drey Urkunden,

als

ein Zusatz

zum IIIten Bande, S. 188.

und

zum Vten Bande, S. 269.

Inhalt.

B. h. Bischof Nikolai Confirmation über die Berechtigung einen Vicarium bey dem von den Calandsbrüdern in Lüneburg gestifteten Altar zu wählen. Vom Jahr 1316.

I. Das Capitel zu Verden, worin damahls auch Sinrich Betselhodt, Probst zu St. Andree war, bestätiget die von dem Bischof, Johann, vorgenommene Verlegung des Klosters von Medingen nach Ezelle. Vom Jahr 1333.

K. Des Capitels zu Verden, wozu damahls auch Sinrich Betselhodt, Probst zu St. Andree, gehörte, Urkunde vom Jahr 1340. betreffend die von Gerlach von Lobefe an das Kloster zu Medingen verkaufte Advocatie.

In Joh. Lud. Lyßmanns 1772. zu Halle in gr. 4. gedruckten Historischen Nachricht von dem Ursprung, Wachsthum und Schicksalen des Klosters Meding findet man auch eine Confirmation des Bischofs Nikolaus vom Jahr 1330. über den, zwischen dem Archidiacono zu Modesdorf, dem Probst zu Medingen und dem Prediger zu Thodemannsborg getroffenen Vergleich, daß die Eingesessenen des Dorfes Bodendorf hinführo nicht mehr zu Thodemannsborg gehören, sondern zu der Medingischen Klosterkirche gelegt seyn solten.



Bb.

I. N. D. Amen universis Christi fidelibus presentem literam visuris seu auditoris NYCHOLAUS D. G. Verdenſis eccleſie Episcopus, salutem in Domino sempiternam. Imperſcrutabilis divine remunerationis celsitudo nostri redemptoris, laudis humanæ imbecillitati haut explicabilis dilatatio & Officii sollicitudo pastoralis nostrum excitant animum hiis facilem adhibere promotionis assensum, quibus Dei honor ampliatur & salus animarum feliciter instauratur. Noscat igitur presens etas & futura posteritas, quod dilectorum *fratrum Kalendarum* sancti spiritus oppidi *Luneborgh* devotioni & dotationi altaris, per nos in ecclesia B. IOHANNIS in *Modestorp* dicti Oppidi in honorem beatorum Apostolorum & beate ADELGUNDIS Virginis consecrati,

secrati, nostrum adhibere de venerabilium viro-
rum, Prepositi & Capituli ecclesie nostre predicte,
Decanatu vacante, beneplacito curavimus consen-
sum, ipsam auctoritate Presulari confirmantes in
Nomine Domini sub hac forma: quod ad presu-
tum altare proximo vacaturum Decanus dictarum
Kalendarum de collegio fratrum personam existen-
tem & in sacerdotio constitutam vel infra annum
proximum sacerdotalem assumentem ordinem vel
in ipso altari residentem & per se officiare valentem
presentabit, subiectionem & obedientiam dicto
Archidiacono facturam, & sicut alius sibi servatu-
ram, ex tunc in proxima vacatione Archidyaconus
predictus si fuerit de fratrum collegio, alias non, ad
idem altare personam servatis premissis conditioni-
bus presentabit & sic alternative presentatis apud
Decanum & Archidiaconum, de collegio existentem, alio-
quin apud solum *Decanum*, perpetuo remanebit, ve-
runt men si tempore vacationis sepe fati altaris
Archidyaconatus vel Decanatus predicti vacarent,
Archidyaconus illa vice dumtaxat vel Decanus Ar-
chidyaconi auctoritate in presentatione perfruetur
jure presentandi in futurum, sicut prescribitur apud
utrosque suo robore duraturo si secus actum fue-
rit in presentatione, sit irritum & inane, Alterius ne-
gligentia per alterum in presentanda persona ydonea
corrigenda. In quorum omnium invariabilem
memoriam nostro, capituli nostri & Archidyaconi
predictorum, nec non honesti viri, IOHANNIS, Re-
ctoris ecclesie in Modestorpe predicte sigillis pre-
sentem fecimus literam roborari. Datum An. Dn.
MCCCXVI. in festo divisionis Apostolorum.

Das Siegel N. I.

I.

NOS HINRICUS de BOYTZENEBOCH, archydiaconus in Modestorphe, BAUEN archydiaconus in Schesle, HINRICUS KETELHOTH, prepositus ecclesie S. Andree, GODEFRIDUS de WERPHE, & HYNRICUS de LUNEBORGH, canonici ecclesie Verdensis, Recognoscimus in hiis scriptis. Quod quicquid Venerabilis in Christo Pater & Dominus, Dn. IOHANNES, predicte Verdensis ecclesie episcopus, ordinaverit in transpositione Monasterii MEDINGHE in locum, qui dicitur, *Czellensem*, habemus ratum & secundum omnes conditiones & clausulas, quas ipse figillavit, approbamus. In cuius testimonium nostris figillis figillavimus presens scriptum. Datum An. Dni MCCCXXXIII. in crastino Symonis & Iude Apostolorum.

K.

NOS HINRICUS, dictus KETELHOT, prepositus ecclesie S. Andree, & HERMANNUS de HAGER, prepositus ecclesie Bardowicensis in ecclesia Verdensi totumque Capitulum dicte Verdensis ecclesie recognoscimus, tenore presencium publice protestando, quod cum dudum strenuus miles, GERLACUS, *dictus de Lobeke*, vigore advocatie maioris HERBEKE, per ipsum possesse, ab aliis propter eum & ab ipso propter illicitas exactiones, bona ipsa, ad preposituram dicte Bardowicensis ecclesie

per-

pertinentia, ab eo devastata, quod prepositus, qui
 pro tempore fuerat, fructus, redditus, & proven-
 tus, sibi a debitis colonis in dictis bonis existen-
 tibus, habere nequiverat, dicto Domino GHER-
 LACO, contra Deum & iusticiam, eidem iniurias
 & molestias interente, Reverendus Dominus,
 Dominus LUDOLFUS, prepositus sancti Monialium
 Monasterii in MEDINGE, ordinis S. Benedicti, Ver-
 densis diocesis, nostris precibus sibi cum diversis
 instanciis sibi sepius directis pietate inductus, ut
 premissis malis obviaret, pro summa necessitate
 & utilitate dicte prepositure ipsam advocatiam cum
 omnibus iuribus, pertinentiis, & attinentibus,
 fructibus, redditibus, & proventibus, ad dictam
 advocatiam spectantibus, ab eodem GHERLACO,
 suis heredibus & aliis, quorum intererat & inter-
 esse poterat in futurum, expresse consentientibus,
 pro LXXX. marcis *Luneborgensium denariorum*, eidem
 GHERLACO promte numeratis, Conventui & mona-
 sterio in MEDINGHE emendo comparavit, iugiter
 possidendam cum omnibus aliis memoratis. Ve-
 rum si prepositus ecclesie Bardowicensis in Eccle-
 sia Verdensi aut nostrum Capitulum eiusdem ec-
 clesie dictam advocatiam pro dictis LXXX marc.

reemere voluerint, qui pro tempore extiterit vel extiterint pro dicto Monasterio dictis LXXX. mar-
cis exsolutis emtionis titulo ipsam advocatiam, cum
omnibus aliis antedictis, modo simili & sequenti
poterit tempore quocunque in futurum diem.
Nos etiam literas venerabilis patris & Domini no-
stri Domini, DANIELIS predicti, vel sui successoris
quam cito copiam habere poterimus, in partibus
vel extra, per nos vel personam interpositam, con-
sensu & voluntate, ac omnia premissa & singula
cum ipsius ratihabitione confirmatione continentis
prefato Monasterio in MEDINGE suo sigillo figilla-
tas ordinabimus nostris sumtibus & expensis, in
cuius rei testimonium, & firmum robur perpetue
durationis, sigillum nostri capituli cum sigillo Dn.
HERMANNI de HAGHEN, superius memorati, pre-
positi Bardewicensis, presentibus est appensum.
Et Nos HINRICUS, Dei gratia Monasterii in LUNE,
soliti per prepositum gubernari, & HERMANNUS,
ecclesie in Ulsen prepositi, venerabilis in Christo
patris ac Domini, Dn. DANIELIS, dicte Verdensis
ecclesie episcopi, vicarii in spiritualibus & tempo-
ralibus generales, collega nostro, honorabili viro
Dn. OTTONE, Archidiacono in MODESTORPE cum
clau-

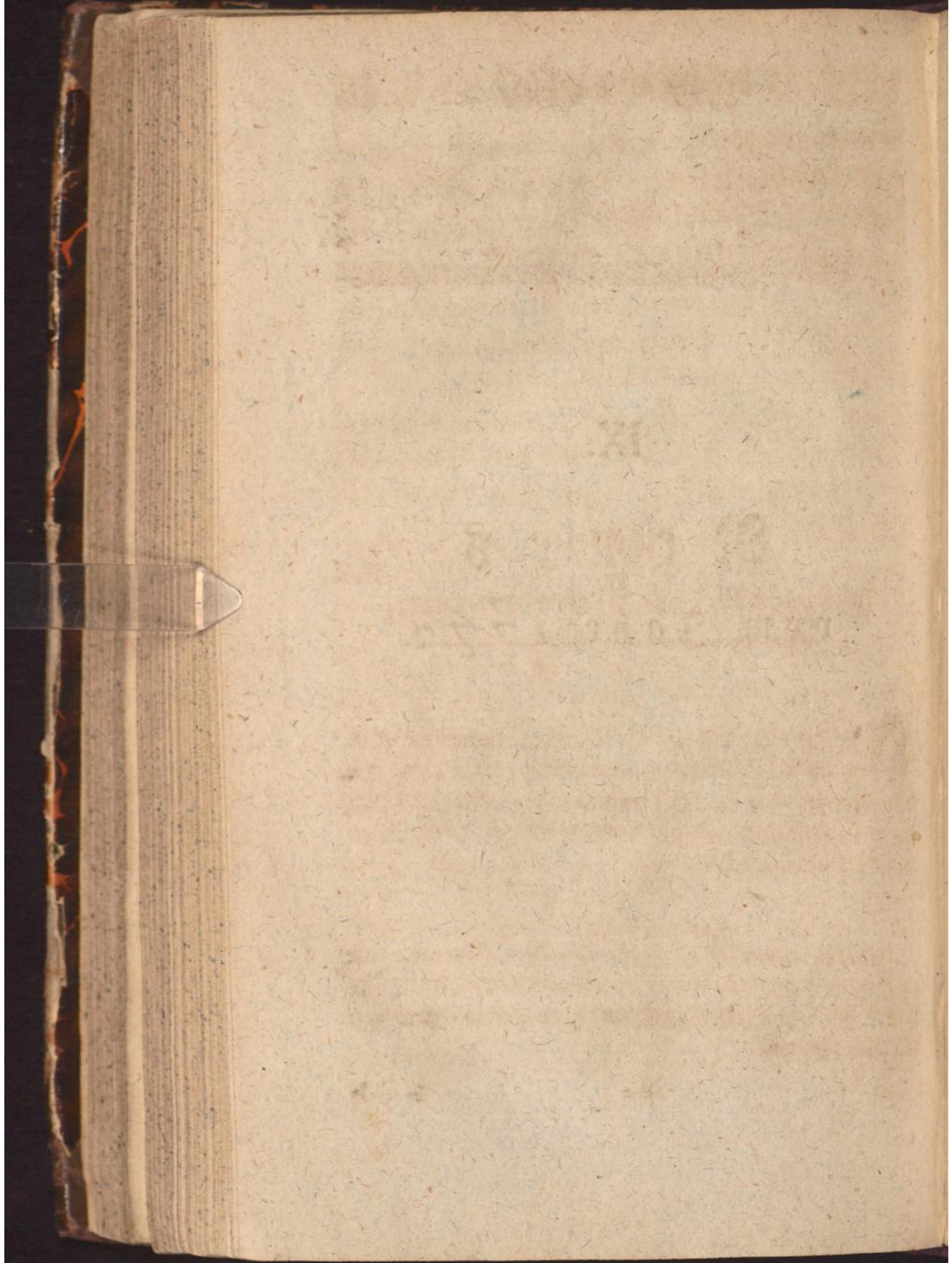
clausula: Quod si non omnes, duo vel unus vestrum etiam, sepe dicte Verdensis dyocesis, in remotis agente, in testimonium omnium & singulorum premissorum, sigilla nostra presentibus duximus opponenda. Datum Verden Anno Domini MCCCXL. nono ipso die corporis Christi.



IX.

Neues

vom Jahr 1772.





I.

Todesfälle und Beförderungen.

1.

Herr Georg Jakob Kerstens, bisheriger Candidat des h. Predigtamts, ist den 23sten April von der Gemeine zur Balje, im Lande Kedingen, zum zweiten Prediger daselbst, durch die Mehrheit der Stimmen erwählt worden.

2.

Unterm 24sten April haben die Hrn. Burgmänner zu Horneburg den bisherigen Candidaten, Herr Johann Georg Wördenhof, zum zweiten Prediger daselbst ernennet.

Na

3. Die

3.

Die Pfarre zu **Zusum**, im Lande Wursten, ist dem Candidaten, Herrn **Johann Hermann Christoph Poemann**, den 30sten April vom Königl. Consistorio conferiret worden.

4.

Herr **Dethard Iken**, Prediger der reformirten Gemeine zu **Neuenkirchen**, ohnfern **Bremen**, ist zum Prediger bey der reformirten Gemeine zu **Duisburg** ernannt worden.

5.

Der Königl. Stadtwoigt und Structurarius in **Bremen**, **Caspar Friederich Renner**, ein Mann von vieler Einsicht, Geschicklichkeit und Arbeitsamkeit, Stifter der Bremischen Wittwenpflegeschafft, wie auch der Trauerpfennings- und der Denkthaler-Gesellschaft, starb den 21sten May, im 81sten Jahre seines Alters. Als Structurarius ist sein Sohn, Herr **Johann Christian Georg Renner**, ihm, schon seit mehreren Jahren, adjungiret gewesen, und dieser ist ihm nun auch, als Stadtwoigt, gefolget.

Von diesem gelehrten Mann hat man im Druck;

1. Glossemata über das alte verdische Stadtbuch. Man liest sie in Io. Vogtii monum. inedit. Tom. I. p. 284. Ein Spicilegium dazu steht eben daselbst. p. 290.

2. Eine Handvoll Knittel-Gedichte. Brem. 1738. 4. 13 B. Es sind scherzhafte Hochzeits-Gedichte: zum Theil in Plattdeutscher Sprache.

3. Eine

3. Eine Sammlung Deutscher Gedichte und Fabeln. Ohne besondern Titel. Sie scheinen, nach und nach, einzeln gedruckt, und zusammengelesen zu seyn. Die Titel der Gedichte sind: Die Martensgans in 2 Gesängen. Die Kraft der Natur. Der neue Adam. Die Bärenhaut Die Freundschaftsbehe. Das Gleichgewicht. Der Eigennuß. Eheherrn. Der Regimentsring. Gelassenheit. Der grosse Fisch. Der grosse Hund. Profit. Gehorsam. Kinderkauf. Wittwentreu. Instrumentum pacis. Der Pinsel. Die Geschichte von dem Huthe. Zweites Buch. Die Eyer. Noch ein Korb voll Eyer. Engel weibliches Geschlechts. Das Salzfaß. Das Gratiäs. Es sind poetische Erzählungen und Fabeln.

4. Versuch zur Nachahmung der Lieder: Aus meines Herzens Grunde 2c. und: Nun ruhen alle Wälder 2c. Aus jedem dieser Lieder ist ein Abend- und Morgengesang gemacht. Und denn folgt ein Versuch, den I. und IV. Psalm Davids, nach den Ausdrücken der Uebersetzung D. Mart. Luthers, reimweise, zu singen. 1 B. in 8. ohne Jahrszahl.

5. Ein halber Bogen in 8. ohne Titel und Jahrszahl, worauf ein Dablied, und ein Lobgesang aus dem 103ten Psalm steht.

6. Hencke de Han. Dis ist ein im Geschmack des Reyncke de Vos geschriebenes Gedicht, in welchem gelehrt wird, daß es besser sey, ein weniges in Ruhe und Friede genießen, und seinem Hauswesen treulich vorstehen, als nach Ehre, Geld, und sinnlichem Vergnügen ungebüßlich trachten.

7. Fragment eines vor drittehalb hundert Jahren geschriebenen Gedichts. 1 B. in 4. Ein Hochzeitgedicht. Dieser Bogen gehört zu dem vorbergehenden Werk, und ist wenigstens ein Beweis von des seel. Mannes philologischen Kenntnissen.

6.

Die Hrn. Patronen der Kirche und Pfarre zu Hecht-
hausen haben den 25sten Jun den bisherigen Stud.
theol. Hr. Carl Johann Christian Meyer, zu
des seel. Pastor Gödens Nachfolger ernennet.

7.

Im Jun. starb der bisherige Amtschreiber zu Nord-
holz, Eide Dithmar Lübs.

8.

Desgleichen der bisherige Amtmann zu Buxtehude,
wie auch zu Alt- und Neuenkloster, Carl Friederich
Meiners.

9.

Den 21sten Jun. ist Hr. Albrecht Anton Wa-
termeyer, Past. zu S. Nikolai und Diakonus am
Dom zu Verden, zum zweiten Prediger an S. Wil-
hadikirche, in Stade, erwählt worden.

10.

Den 29sten Jun. wurde Hr. Rudolph Gerhard
Behrmann, bisheriger Candidat und Catechet am
Spinnhause zu Hamburg, zum jüngsten Prediger in
Buxtehude erwählt. Die damalige Wahl entschied
das Loos.

11.

Hr. Johann Nikolaus Ziling, bisheriger
Studioſus theologiae hat im Jul. den Ruf zum Pa-
storat

storat zu Neuenkirchen, von E. Hochedl. Rath der Stadt Bremen erhalten.

12.

Den 14ten Jul. starb der älteste Prätor zu Buxtehude, Ludewig Anton Müller. Zu seinem Nachfolger ist im Decemb. Hr. Ludewig, bisheriger Auditor bey dem K. Amte zu Bremervörde, wieder erwählt worden.

13.

Den 24sten verlor die Gemeine zu Spieka, im Lande Wursten, ihren bisherigen Prediger, Moriz Wyncken.

Er war 1722. zu Bederkesa, wo sein Vater Amtmann war, geboren. Er hat keine öffentliche Schule besucht; sondern ist von Privatlehrern so wohl unterwiesen, daß er mit Nutzen eine Universität beziehen konnte. Er erwählte dazu die Universität Rostock. Hier hielt er sich vornemlich zu dem Hrn. Prof. Burgmann, und war mit unter denen, welche über desselben Prolegomena theologiae dogmaticae 1743. öffentlich disputirten. (Siehe Kost. Etwas 1743. p. 403.) Nach zurückgelegten akademischen Jahren übernahm er die Unterweisung des jetzigen Hrn. Hofgerichts-Assessors, Barons von Marschalk, zu Sutzlob; ging mit demselben, als Hofmeister, auch nach Leipzig. Im Jahr 1755. wurde er zweiter Prediger zu Cappeln, im Lande Wursten; 1762. aber hieher, nach Spieka, versetzt.

14.

In der Nacht vom 21sten zum 22sten Aug. küßte der älteste Prediger zu Drochtersen, Johann Andreas

Evenius, sein Leben, auf eine unglückliche und betrübte Art und Weise, ein.

Es war in der Nacht, etwa gegen 2 Uhr, in der Nähe bey seinem Hause stehenden Torrscheure ein Feuer ausgekommen. Dis hatte auch das Wohnhaus ergriffen. Als es schon in lichten Flammen stand, erinnerte P. Evenius sich der Kirchenbücher und Kirchengeräthe, und wagte sich wieder ins Haus, um dieselben noch zu retten. Allein er konnte seinen Zweck nicht erreichen. Inmittelft fingen nicht nur seine Kleider, an seinem Leibe, an, zu brennen, sondern er gerieth auch in solche Umstände, daß er keinen Ausgang aus den Flammen mehr zu finden wußte. Einer von seinen Weichkindern, und einer von seinen Söhnen hatten zwar das Herz, zu ihm ins Feuer hinein zu gehen, um ihn zu retten, und es glückte sie auch soferne, daß sie ihn den Flammen entrissen: allein er war bereits so verbrandt, daß er wenig Stunden nachher seinen Geist aufgab. Er hat bey dieser Gemeinde, von 1745 bis 1758. als zweiter, von da an aber, als erster Prediger, gestanden. Sein Alter hat er bis ins 59ste Jahr gebracht. Er war ein treuer, rechtschaffener und exemplarischer Prediger, und hinterläßt eine Wittwe mit 6 noch unberathenen Kindern.

15.

Zum Diakonus am Dom und Pastor zu St. Nikolai in Berden ist der bisherige Candidatus ministerii, Hr. Christian Gottlieb Pfannkuchen, (welcher 1745. zu Bamstedt geboren) den 2ten Septb. von E. E. Rath daselbst erwählt worden.

16. Den

16.

Den 13ten September verlor die Stadt Harburg ihren würdigen General- Superintendenten, David Otto Wahrenndorf, im 60sten Jahre seines nützlich- und rühmlich geführten Lebens.

Wir gedenken dieses Todesfalles alhier darum, weil nicht nur des Verstorbenen Vater, Johann Christoph Wahrenndorf, von 1722 bis 1753. Königl. Consistorialrath und Superintendent in Verden; sondern er selbst auch von 1741 bis 1743. Pastor zu Neuhaus, im Herzogthum Bremen, gewesen. Von seinem Leben und von seinen Schriften haben wir in der Herzogth. Bremen und Verden Alten Samml. S. 272. f. Nachricht gegeben. Zu den daselbst angeführten Schriften kann man noch setzen:

1. Eine Dankagungarede in Deutschen Versen, wegen der von dem Herzog, Ludewig Rudolph, bey seiner Anwesenheit in Helmstedt 1731. ausgetheilten Gedächtnismünze. Helmst. 1732. fol. 10 B.

2. Ein griechisches Glückwunschgedicht auf seines Großvaters, David Rupert Erytropels 79sten Geburtstag. Helmst. 1731. 1 B. in fol.

3. Der rechte Segen für ein Volk, dem Gott Ruhe gegeben hat. Eine Dank- und Friedenspredigt über 1 Kön. VIII. 56. 58. Harb. 1763. 7 B. in 4.

17.

Den 20sten Septbr. starb der Rector zu Dorum, im Lande Wursten, Johann Christoph Anton de Reifs.

18.

Denn 24sten September starb der zweite Bürgermeister und Landrath in Stade, **Christop Nöhri**.

Er ist alhier, zu Stade, wo sein Vater, Hinrich Nöhri, Bauherr war, geboren. Nachdem er verschiedene Jahre lang die juristische Praxis getrieben hatte; ward er 1746. dem damaligen Syndikus Benten, als Vicesyndikus, adjungiret: diese Adjunctur hatte zwar 1750. da Benten Bürgermeister und Landrath ward, ein Ende; doch ward er 1752. den 15ten May zum Gerichtsherrn oder Prätor; 1766 aber zum zweiten Bürgermeister und Landrath erwählt.

19.

Der bisherige Richter zu Lehe, **Johann Matthias Postels**, starb den 9ten Octbr. im 49sten Jahre seines Alters.

Das Richteramt zu Lehe erhielt er 1760. nachdem er vorher, verschiedene Jahre lang, die Praxin juridicam in Stade getrieben hatte.

20.

Johann Hinrich Meden, bisheriger Cand. Minist. hat das Rectorat zu Dorum wieder erhalten.

21.

Zum zweiten Bürgermeister in Stade ist den 16ten Octbr. der bisherige älteste Prätor daselbst, Hr. **Nikolaus Johann Stener**; zu dessen Nachfolger aber der bisherige Niedergerichts: Secretär, Hr. **Peter Christoph Riefenstahl** den 11ten October erwählt worden.

22. Das

22.

Das Pastorat zu Spika, im Lande Wursten, ist dem bisherigen Pastor zu Bevern, ohnfern Bremer vörde, Herrn Johann Friederich Stolz, zu Theil geworden: Zu seinem Nachfolger daselbst aber ist der bisherige Rector und Nachmittags-Prediger in Bremer vörde, Herr Johann Nikolaus Hurzig, ernannt.

23.

Friederich Christian Schmidt, Vogt zu Midlum 2c. im Lande Wursten, starb den 22sten Octbr. im 64ten Jahr seines Alters.

24.

Zum Richter in Lehe ist der bisherige Auditor bey hiesiger Justizkanzlen, Herr Hermann Friederich von Jffenderff; zum Vogt zu Midlum aber der bisherige Auditor bey dem Altensländischen Gericht zum Tork, Herr Carl von Bersebe, erwählt worden. Ersterer ist nachher unterm 13ten Novbr. von Sr. Königl. Majestät mit dem Charakter eines Drosts begnadigt worden.

25.

Das Land Wursten verlor den 11ten Nov. seinen bisherigen Obervogt, Diederich Anton Viehl.

26.

Um dieselbe Zeit starb auch Carl Gottfried Osterwald, Königl. und Churfürstl. Oberpostmeister in Bremen.

Na 5

27. Zum

27.

Zum Secretär bey dem hiesigen Stadt: Niederge-
richte ist der bisherige Worthalter, Hr. Johann
Ludewig Weber, den 27. Novbr. erwählt worden.

28.

Den Oberforst: und Jägermeister, Hr. von Ol-
dershausen haben unsers allergnädigsten Königes
Majestät nach Nordheim, zur Wahrnehmung der Got-
ting: und Grubenhagenschen Oberforst: Aufsicht zu ver-
setzen, die von demselben bisher respicirte Jagddi-
rection in hiesigen Herzogthümern aber dem Oberforst:
und Jägermeister, Herrn Grafen von Deynhausen
mit aufzutragen, und die Oberforst: Aufsicht dem nach
Verden zurück: kehrenden Oberforstmeister, Hrn. von
Beaulieu: Marconnay anzuvertrauen geruhet.

29.

Den 28sten Novbr. starb der Stadt: Stadische Af-
fessor des Königl. und Churfürstl. Hofgerichts, Hin-
rich Sigismund Backmeister.

30.

Den 20sten December starb der so gelehrte, als
würdige Prediger am Königl. Dom zu Bremen, Jo-
hann Georg Olbers, im 57sten Jahre seines Alters.

Von Zeit der Reformation an hat das hiesige Land
allemaal Prediger aus dem Olberschen Geschlechte ge-
habt. Unser Olbers war 1716. den 7. Sept. zur Oese,
in der Beverstädtischen Präpositur, geboren. Sein Va-
ter, Casper Olbers, war daselbst Prediger. Nach-
dem er, zu Hause, die ersten Gründe der Wissenschaf-
ten

ten gefaßt hatte, besuchte er, einige Jahre lang, die Schule zu Stade, und studirte darauf anderthalb Jahr zu Mosock, und ein Jahr zu Göttingen. Als der Subrektor an der Bremischen Domsschule, **Jak. Diekmann** 1742. das Pastorat zu Mittelkirchen, im Alten Lande, erhielt, wurde dies Subrektorat ihm wieder zu Theil. Er trat sein Amt den 6. Apr. mit einer Rede: *De soliditate & perspicuitate, præcipuis in docente virtutibus*, an, und verwaltete es mit vielem Nutzen und Beyfall bis 1747. da er, als Pastor, nach Arbergen, bey Bremen, bernsen wurde. Von hier wurde er 1760. an den Dom zu Bremen, als Prediger versetzt. Seine Schriften sind

1. *Dissertatio epistolica de profana Gentilium circumcissione*. Hoff. 1736. 1½ B. in 4. Ein Neujahrswunsch an den seel. Gen. Superint. **Bachmeister**.

2. *Dissertatio philosophica de immutabilitate divina*. Brem. 1746. 5½ B. in 4. Sie hat zwey Theile. Im ersten wird de immutabilitate Dei generatim; im zweyten aber de immutabilitate durationis divinæ gehandelt. Es solten noch ein Paar andere *Dissertationes*: de immutabilitate intellectus divini, und de immutabilitate voluntatis divinæ, nachfolgen. Allein wegen seiner bald darauf erfolgten Amtsveränderung sind sie nicht ans Licht getreten. Man findet eine Recension dieser Schrift in den **Samb. freyen Urth. und Nachr.** 1746. S. 429.

3. *Dissertatio de causis dissensus inter textum originale & versionem LXX. tum veri, tum apparentis*. Sie stehet in dem 4ten Beytrage des **Brem. und Verd. Hepopsers**, S. 939. und enthält viele schöne kritische und exegetische Anmerkungen.

4. *Seiue*

4. Seine Antrittspredigt zu Bremen, über Joh. XVII. 17. 18. 19. ist daselbst, nebst meiner Einführungsrede I Kor. II. 4. 5. auf 7½ B. in 4. gedruckt.

5. Von der Pflicht, sein Leben für die Brüder zu lassen. Diese Abhandlung stehet im 4ten Bande der Brem. und Verd. Bibliothek, S. 377-458. und S. 653-746.

6. Richtiges Urtheil über den Wehrt der Empfindungen im Christenthum. Eine Predigt, so in der Brem. und Verd. Bemühungen 4ten Versuch, S. 413. f. zu finden ist.

7. Der Vorschmack des ewigen Lebens, den Gott den Seinen zuweilen gönnet. Eine eben daselbst S. 473. f. stehende Predigt.

8. Das Verhalten derer, die ein ruhiges und glückliches Alter zu erhalten wünschen. Brem. 1767. Ist eine Parentation.

9. Hoffnungsvolle Aussichten in die Ewigkeit für einen rechtschaffenen Knecht Gottes. Brem. 1772. 4. Ist gleichfalls eine Parentation. Siehe unten S. 382.

31.

Zum Obervogt des Landes Wursten ist der bisherige Vogt zu Bremum, Herr Johann Conrad Lübs; zu dessen Nachfolger aber der Stadt-Stadische Niederrichts-Secretarius, Herr Joh. Lud. Wehber, von Königl. Regierung wieder erwählt.

II. Schrif

II.

Schriften.

I.

Ueber I Mos. L. v. 10.

In diesem Aufsatz, welcher dem Hrn. P. Lünig, zu Hamelwürden gehört, und in dem Hamb. freywill. Beyträgen 1772. S. 126. f. abgedruckt ist, wird gemuthmasset, daß der Aufenthalt Josephs mit der Leiche seines Vaters Jakob, auf den Gränzen des Landes Canaan, in der Absicht geschehen sey, das Todtengericht, welches Herodot, und aus demselben die allgemeine Weltgeschichte im 1. Theile S. 553. beschreibet, über ihn halten zu lassen. Und zugleich wird dasjenige, was man dawider einwenden könnte, beantwortet und gehoben.

2.

Klagen über den Raub der Nachtigallen.

Man liest sie in dem Hannov. Magazin. 1772. S. 651. f. Ich weiß nicht, ob ich mich irre: aber ich bin doch sehr geneigt, die unter diesem Aufsatz befindliche Buchstaben, L. und L. durch Lappenberg und Leessum zu erklären. Aber welche empfindsame Seele sollte nicht in diese gerechte Klagen gerne mit einstimmen?

3.

Die Glückseligkeit derjenigen Seelen, auf welchen der Geist der Herrlichkeit ruhet. Stade 1772. 1 $\frac{1}{2}$ B. in gr. 4.

Dies

Diese Predigt über das ordentliche Evangelium am ersten Pfingsttage, Joh. XIV. 15-31. ist bey Ihrer Königl. Majestät, der Königin von Dänemark, Anwesenheit in Stade, in Derø Cabinet, von mir gehalten worden. Hamb. freyw. Beytr. 1772. S. 220.

4.

Kurzgefaßter Versuch einer Geschichte der Schule und des Athenäi bey dem Königl. Dom zu Bremen. Zweites Stück. 7 $\frac{1}{2}$ B. in 4.

In diesem Stücke findet man eine Nachricht von dem Leben und den Schriften der Bremischen Rectorn. Diese sind: I. M. Joh. Hülsemann. 1643-1650. II. M. Samuel Schermer. 1650-1654. III. M. Martin Wessel. 1655-1667. IV. L. Michael Havemann. 1667-1672. V. Christian Sigismund Wolff. 1673-1674. VI. M. Johann Anton Pagendarm. 1675-1679. VII. Daniel Hartnack. 1680. 1681. Hier wird eine Nachricht von M. Johann Christoph Franken, der, mit dem Character eines Pädagogiarchen, an der Schule und dem Athenäo zu Bremen, von 1681 bis 1683. arbeitete, eingeschoben. VIII. M. Georg Gafizius. 1683-1694. IX. M. Daniel Lipskorp. 1694. 1695. X. M. Johann Christian Schulenburg. 1695-1699. XI. M. Erdwin Hermann Pölemann. 1699-1732. XII. M. Jakob Hieronymus Lochner. 1732-1759. XIII. M. Hinrich Gerhard Mejer. von 1759. Ephem. Helmst. 1772. p. 192.

5.

Hoffnungsvolle Aussichten in die Ewigkeit für einen rechtschaffenen Knecht des Herrn. Eine Traur- und Gedächtnißrede bey eines Bremischen Kaufmanns, Friedr. Wilh. Schulzens, Leichbegäng:

gänglich — über Matth. XXV. 21. gehalten von
 Joh. Geo. Olbers, Past. am Königl. Dom.
 Brem. 1772. 4. 9 B.

In dem ersten Theile dieser Rede wird eine kurze
 Abbildung von einem rechtschaffenen Knecht des Herrn
 entworfen: in dem zweiten aber werden die hoffnungs-
 vollen Aussichten desselben in die Ewigkeit erwogen.
 Unter dem rechtschaffenen Knecht des Herrn wird hier
 ein jeder Christ verstanden: und die Haupteigenschaf-
 ten, die von ihnen gefordert worden, sind Frömmig-
 keit und Treue. Ein solcher hat zwar schon in diesem
 Leben manche Glückseligkeit, allein ihre Aussichten ge-
 hen doch vornemlich in die Ewigkeit hinein. Denn da
 haben sie von Jesu ein öffentliches und ausnehmendes
 Lob, eine vorzügliche Herrlichkeit und eine göttliche
 Freude zu erwarten. Dis ist ohngefehr der Inhalt
 dieser Rede, die sich durch ihre Gründlichkeit empfiehlt.
 Bey dem Druck scheint sie hin und wieder wol etwas
 erweitert zu seyn. Den Schluß macht des Verstorbe-
 nen Lebenslauf.

6.

Rede bey dem Grabe — Christian Spielhau-
 sens, eines Ircländischen Kaufmanns, der bey dem
 Besuch der Seinigen in Bremen — unglücklicher
 Weise, sein Ende fand — gehalten von Joh. Dav.
 Nicolai, des Athen. und der Königl. Domschule
 Subrector. Brem. 1772. 2 B. in 4.

Spielhausen wurde von einem Bremischen Kauf-
 mann mit einem Messer erstochen. Bey dessen Be-
 erdigung wurde diese wohlgesetzte Rede gehalten. Zum
 Grunde derselben werden die Worte Davids bey Ab-
 ners Tode, 2 Sam. III. 33. 34. geleyet, und daraus
 eine

eine Beruhigung bey dem frühen und gewaltsamen Ende eines redlichen Mannes vorgestellt. Die Gründe der Beruhigung sind diese. 1. Sein Tod war unverschuldet; 2. so furchtbar er dem unsern Ansehen nach ist; so wenig ist er ein Ausgang mit Schrecken zu nennen; 3. er erheitert vielmehr unsere Aussichten in die frohe Ewigkeit.

7.

Etwas I. Von der Teicharbeit; II. Vom nützlichen Gebrauch des Torfmoores; III. Von Verbesserung der Wege, aus bewährter Erfahrung mitgetheilet von Joh. Wilh. Hönert, Pastor zu St. Jürgen, im Herzogthum Bremen ic. zwote, verbesserte und vermehrte, Ausgabe. Brem. 1772. 10 B. in 8.

Den Inhalt dieser Schrift giebt ihr Titel selbst deutlich genug zu erkennen. Da wir die erste Ausgabe derselben jetzt nicht bey der Hand haben; so können wir über die Verbesserungen und Vermehrung dieser zweiten nicht urtheilen.

8.

Die Kaufmannschaft ist ein Beforderungs- mittel gewesen, die christliche Religion auszubreiten. Ein Glückwunsch — abgefaßt von Caspar Kaldmann, Diak. der St. Johanniskirche, und Conrector an der Königl. Domschule in Verden. Brem. 1772. 2 B. in 4.

Nachdem im Anfange kürzlich erinnert worden, wie verdient die Kaufmannschaft sich oft um ganze Staaten und Länder gemacht habe; S. 4. 5. so gehet der Hr. Verfasser zu seinem eigentlichen Vorhaben über, und zeigt, wie die Bremischen Kaufleute zur Stiftung des
Deut-

Deutschen Ordens, der zur Ausbreitung des Christenthums in Liefland, Curland und Preussen vieles beygetragen, Gelegenheit gegeben, auch das Werkzeug gewesen, einiges Erkänntnis des Evangelii in die Nordischen Gegenden von Europa zu verbreiten; wie durch Hülfe der Handlung Schweden das Christenthum unter den Lapländern, und Dännemark unter den Grönländern bekannt gemacht. Hierauf komt er auf die Dänische Mission in Trankebar, S. 12. aus welcher die Engelländer auch Lehrer in Madras und Endulur nahmen; auf die Religionsfreyheit, welche Lutherische Kaufleute im Russischen Reiche erhalten, S. 13. und auf das, was man in Absicht auf die Ausbreitung des Christenthums den Holländischen S. 14. und Engelländischen Kaufleuten S. 15. zu danken hat. Diese wohlgerathene Abhandlung ist so gut aufgenommen worden, daß man sie auch in den Hamburgischen Adress-Contoir Nachrichten dieses 1772sten Jahrs, und zwar im 60sten und folg. Stücken von neuen wieder abdrucken lassen.

9.

D. Henrich Matthias Marcard, von einer der Kribbelkrankheit ähnlichen Krampfsucht, die in Stade beobachtet ist. Hamb. 1772. 2 $\frac{1}{2}$ B. in 8.

Im vorigen Winter wurden verschiedene Personen, hier in Stade, mit einer Krankheit befallen, welche von vielen für die Kribbelkrankheit geachtet wurde. Von dieser handelt der Hr. Verfasser in gegenwärtiger Schrift, dergestalt, daß er, zuerst, aus seinen eigenen, und aus den, von dem hiesigen Stadtphysikus, Hr. D. Kleine, ihm mitgetheilten Beobachtungen, die Geschichte der Krankheit, alle dabey hervorgetretene Symptomen, die mit den Kranken vorgenommene Cur, und deren Erfolg, beschreibt, und hiernächst einige, während der Beobachtung und dem Schreiben ihm auf-

B b

gestof-

gestossene, und auf diese Krankheit sich beziehende Gedanken mittheilet. Der Inhalt derselben ist dieser: Es ist zwischen der hier beschriebenen Krankheit, und der seit einigen Jahren anderswo beobachteten Kribbelkrankheit zwar allerdings ein sehr merklicher Unterschied; doch hat sie mit derselben sehr viel gemein. Die in Stade sich äusernde Krankheit hatte etwas contagieuses, das man sonst bey der Kribbelkrankheit nicht gefunden haben will. Von der unmittelbaren Ursache der Stadischen Krankheit scheint das Mutterkorn wohl auszuschliessen zu seyn. Die Würmer hatten an derselben ein beträchtlichs Antheil: ob gleich sie nicht den Wärmern ganz und allein zuzuschreiben ist. Die Krankheit, welche die Franzosen Ergot nennen, ist von der, welche wir Deutschen Kribbelkrankheit nennen, gänzlich unterschieden. In der Kribbelkrankheit hat man von der Peruvianischen Rinde nichts specifisches zu erwarten. Diese wenigen Bogen unterhalten und vermehren die Hofnung, die man sich von des Hrn. Verfassers Geschicklichkeit, Application, und Fleiß im Beobachten gemacht hat.

10.

Worte der kindlichen Pflicht an — seinen — Vater, Hr. Balth. Wolf, als derselbe am 28. Febr. 1772. in das 81ste Jahr seines Alters trat, nebst einem Anhange, von Hrn. Wolf, drittem Prediger in Wesselbühren. Hamb. 1772. 2 $\frac{1}{2}$ B. in 4.

Der Anhang ist das Hauptsächlichste in dieser Schrift. Er enthält eine Gedächtnisrede auf weiland Job. Reinholds von Somin, Hauptpredigers zu Wesselbühren, und Oberconsistorial-Assessors, Wittwe, Christina, geb. Detlevs: über Sprüche Sal. XVI. 31. Aus diesem

sem Text wird Anlaß genommen, zu zeigen: 1. daß den Frommen ein hohes Ziel ihrer Jahre von Gott verheissen, 2. daß dieses ihnen zur Ehre gereiche. Und diese Parentation dediciret der Hr. Verfasser, dessen Geschicklichkeit sonst schon aus vielen Proben bekannt ist, seinem Herrn Vater, an desselben 81sten Geburtstage mit solchen Ausdrücken, welche die kindliche Ehrerbietung nicht zweifelhaftig und zweydeutig seyn lassen.

II.

Oekonomische Erfahrungen.

Sie stehen in den Göttingischen gemeinnützigen Abhandlungen, 1772. S. 206. 246. und enthalten 1. einen Vorschlag wieder die Spanjer im Korn. 2. ein Mittel, die Mettwürste gut zu verwahren. 3. eine leichte und bequeme Art, Aepfel und Birne gut zu trocknen. 4. einen guten Gebrauch der Heidelbeeren und schwarzen Kirschen. 5. einen Rath wider die Ragen in den Häusern. Dis letzte Stück ist auch in dem Hamb. Adress-Contoir Nachrichten 1772. S. 796. wieder abgedruckt worden.

12.

Friedr. Leop. Rehbürgs, Probst des Altenländischen Kirchenkranses, und Pastors zu Mittelnkirchen, Gedanken von der Enthaltung vom Abendmahl, absonderlich insofern solche eine Verläugnung der christlichen Religion ist. Hamb. 1722. 6 B. in gr. 8.

Den Anfang macht der Hr. Probst mit einer Vorstellung der Ursachen, welche uns zum Gebrauch des heil. Abendmahls antreiben sollen. Von diesen gehet er zu den Ursachen über, durch welche viele Menschen von demselben abgehalten werden. Weil die vornehm-

sie unter denselben diese ist, daß sie die nöthwendige Verbindung dieser Handlung mit dem Christenthum nicht einsehen; so beschäftigen seine hieselbst vorgetragene Gedanken sich hauptsächlich mit derselben. Zum Grunde leget er dabey die Worte Pauli 1 Kor. XI. 26. Nach einer sorgfältigen Erklärung derselben leitet er daraus S. 22. diesen Schluß her: Die Enthaltung vom heil. Abendmahl ist als eine Verläugnung der christlichen Religion anzusehen. Diesem Schluß alle nöthige Kraft zu geben, faßt er die Ordnung seiner Gedanken in diese 3 Sätze zusammen.

1. Das Wesen der christl. Religion kommt darauf an, daß man den Versöhnungstod Jesu Christi innerlich gläubig annehme, und auch äußerlich verkündige.
2. Diese Verkündigung soll durch und bey dem fortgesetzten Gebrauch des heil. Abendmahls geschehen. Hiebey werden zweene Einwürfe wiederlegt. Der erste ist dieser: Das Abendmahl ist eine nur auf eine Zeitlang, aus besondrer Herablassung, und um guter Ordnung willen geduldeten Gebrauch. Der andre aber ist dieser: Es hat uns dadurch nur gelehrt werden sollen, daß man, auch bey den gewöhnlichen Mahlzeiten Christi und seines Todes gedenken solle.
3. Folglich ist die Enthaltung vom Abendmahl eine thätliche Verläugnung der christl. Religion. Alle diese Sätze werden gehörig bestimmt, erläutert und bewiesen. Zuletzt werden die Ausflüchte mancher Menschen, die sie von ihrer eigenen Unwürdigkeit, von ihrer Empfindung vieler Schwachheit, von ihrer äußerlichen, mit vielen Zerstreuungen begleiteten Lebensart, von ihren Proceßen, von ihren überhäuftten Geschäften, oder von der Unwürdigkeit anderer Communicanten herzunehmen pflegen, kurz und gut beantwortet, und die wahre Ursache der Enthaltung dagegen ernstlich, ob gleich mit wenigen Worten ans Herz gelegt. Die ganze Abhandlung empfiehlt sich

sich durch ihre Deutlichkeit und Gründlichkeit. Wir wünschen ihr aus der Gattung von Christen, denen zu gut sie eigentlich geschrieben ist, recht viele Leser. Schade ist es nur, daß manche grobe Druckfehler darin stehen geblieben sind. Wir wollen die erheblichsten derselben anzeigen. Man lese

- S. 17. Lin. 6. Die für zwar
 • • • 7. ausgezeichnete für ausgezeichnete
 • 19. • 13. oder besser für vielmehr
 • 30. • 17. äusere für erstere
 • 31. • 8. muß für müssen
 • 35. • 11. besten für bösen
 • 85. • 20. Tüchtigkeit für Thätigkeit.
 • 87. • 24. Tüchtigkeit für Tröstigkeit

13.

Kurzgefaßte Erläuterung der Buß-Texte für das 1773ste Kirchenjahr. Stade 1772. 6 B. in 4.

Die dismal vorgeschriebenen Texte sind Röm. V. 1. 2. Hebr. X. 28. 29. Psalm CXVI. 12. 13. 14. Samb. freyw. Beyträge. 1772. S. 476.

14.

Freundschaftliche Wünsche aufs neue Jahr. 2 B. in gr. 8.

15.

Ernsthafte und scherzende Wünsche aufs neue Jahr. 2 B. in 8.

Beide Sammlungen von Wünschen haben einen und eben denselben Verfasser, der, weil er diese Arbeit verschiedne Jahre hinter einander fortgesetzt hat, sich schon ziemlich erschöpft zu haben scheint.

B b 3

16. M.

16.

M. Joh. Sötefleischs, Superintendentens zu Göttingen, kürzlich erläuteter kleiner Catechismus D. Mart. Lutheri, mit nöthigen Eintheilungen, Beweisthümern und Zeugnissen aus der heil. Schrift, und zu einer lebendigen Rührung des Herzens mit einigen geistlichen Liedern versehen. Stade 1772. 5 $\frac{1}{2}$ B. in gr. 8.

Das Werk, das mit der im 4ten Bande, S. 400. angeführten Paraphrase des Predigerbuchs Salomo einerley Verfasser hat, ist so eingerichtet, daß es nach 4 Columnen auf 2 Seiten gedruckt ist. In der ersten stehet der kleine Catechismus, wie er von Sötefleischen erläutert ist. In der zweiten und dritten dessen Zergliederung und Beweisthümer, sowol aus andern Gründen, als aus Zeugnissen der heil. Schrift; in der vierten aber Catechismus-Lieder, die des Hrn. Verfassers eigene Arbeit sind. Man kann nicht läugnen, daß diese Bogen, bey ihrem rechten Gebrauch, sowol den Lehrenden, als Lernenden, nützlich werden können.

17.

Beitrag zu der Geschichte und Cur der Kriebelkrankheit im Jahre 1771. aus eigenen Erfahrungen aufgesetzt von Gerh. Matth. Fried. Brawe, der Arzenengelahrtheit Doctor, und ausübenden Arzt zu Verden. Bremen 1772. 4 $\frac{1}{2}$ B. in 8.

Man siehet aus dem Titel dieser Schrift schon, daß sie eigentlich aus zween Theilen bestehe, nemlich aus der Geschichte, und aus der Cur dieser Krankheit. Die Ursache dieser Krankheit findet der Hr. Verfasser nicht in dem so genannten Mutterkorn, sondern 1. in einer Menge von übelbeschaffenen Unrath im Magen und

und in den Gedärmen; 2. in einem beträchtlichen Vorrath von Spulwürmern, welche sich in dem Magen und den Gedärmen aufhielten, und 3. in einer gewissen Veränderung in dem Nerven-system, welche bey ermangelnden gewöhnlichen Ursachen oft fortdauret, oder stärker ist, als daß sie von solchen Ursachen hätte entstehen können. Bey der Cur, die der Hr. Verfasser zur Heilung dieser Krankheit gebraucht hat, wollen wir uns nicht lange aufhalten. Sie gehört vor den Richterstuhl der Hrn. Aerzte. Eine und andere Anmerkung daraus wollen wir doch hersehen. Von dem verführten Quecksilber hat er bey dieser Krankheit gegen die Wärmer nichts ausrichten können. Die Peruvianische Rinde, mit abführenden Mitteln versetzt, that besse- re Dienste. Sehr heilsam fand er das fleißige Trinken solcher Tisanen, die nicht allein die nöthigen Reini- gungen befördern, sondern auch die Säfte verbessern, und zugleich den ganzen Körper etwas nähren und stär- ken können. Das Reiben mit warmen Lüthein ver- schaffte gute Linderung. Das Uderlassen ist wieder diese Krankheit eben nicht zu empfehlen. Mit Nutzen wer- den die Blut-Igel an die leidende Theile gesetzt. Mit den electricen Erschütterungen hat er, weil die Kran- ken, die er zu besorgen hatte, alle insgesamt 3. 4. 5. Meilen von ihm entfernt waren, keine Versuche anstel- len können. Zuletzt folgt die Geschichte von 18 Kran- ken, dieser Art, die er in der Cur gehabt hat, und alle genesen sind. Ob einige andere Kranke, und unter welchen Paraymen und Umständen, gestorben sind, davon findet man in dieser Schrift keine Nachricht.

18.

Die Freudigkeit wahrer Christen im Tode,
in einer Trauerrede, bey Fr. Magdal. Margr. von
Utschen, geb. Adlern, Hrn. D. Hinr. von Utschen
Ehegenosin Beerdigung vorgestellt von Joh. Gotth.
Schlichthorst, Past. am Königl. Dom. Brem. 1772.
5½ B. in gr. 4.

Aus 2 Tim. IV. 7. 8. wird die Freudigkeit wahrer
Christen im Tode so vorgestellt, daß gezeigt wird, wie
sie bey ihnen entstehe. I. Aus ihrem bisherigen Zu-

stande und Verhalten. 2. Aus ihrem künftigen Schicksal. Den Schluß macht der Lebenslauf der Verstorbenen. So wohl die in dieser Trauerrede vorgetragene Sachen, als auch die Art und Weise ihres Vortrags empfehlen sie denen, die sie lesen.

19.

Schreiben an den Herrn Verfasser der S. 1105. des Hannov. Magazins vom Jahr 1772. befindlichen Abhandlung vom Lichtsparen.

Es siehet eben daselbst, S. 1561 • 1568.

20.

Ein Blatt, seinen Verdischen Gönnern und Freunden beim Beschluß dieses 1772sten Jahres gewidmet von A. A. Watermeyer, Pastor zu St. Wilhadi in Stade. 1 B. in 4.

Der Hr. Verfasser war von seinen Gönnern und Freunden in Verden ersucht worden, seine daselbst gehaltene Abschiedspredigt drucken zu lassen. Weil er aber dieselbe, seiner damaligen Zerstreuungen halber, nicht völlig hatte ausarbeiten können, sondern nur nach einem kurzen Entwurf hatte halten müssen, auch wol zum Voraus sahe, daß er vors erste in Stade nicht Müße genug finden dürfte, sie nochmahls durchzudenken, und zu Papier zu bringen; so hatte er sich nun anheischig gemacht, obgedachten Entwurf seiner Predigt drucken zu lassen. Diesen liefert er ihnen alhier mittelst einer Zuschrift, darin er ihnen für ihre Liebe und Gutheit danket, sich ihnen zur fernern Gewogenheit, sie selbst aber der Gnade Gottes zu allen Seegen empfelet. Die Abschiedspredigt war über Apostlisch. XX. 32. gehalten, und betrachtete den Paulinischen öffentlichen letzten Wunsch an und für die Gemeinde zu Ephesus, I. nach seinen Umständen, II. nach seinem Inhalt.

21.

Etwas von der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde
zu Lissabon in Portugall.

Es steht in dem Sannov. Magazin, 1773.
S. 129.

III.

Verordnungen.

A.) Wegen der Schlüssel zur Kirchenlade.

Als, nach der Verfassung, bey den Kirchen in diesen
Herzogthümern hergebracht, daß an den Kirchen:
Laden oder Schränken zwey besondere Schlösser mit
ihren Schlüsseln befindlich seyn müssen, davon der Pa-
stor Loci den einen, der rechnungsführende Jurate
aber den andern in Verwahrung hat; Und man mit
Mißfallen vernehmen müssen, daß bey einigen Kirchen
die Juraten sich unterstehen dürfen, ihren vorgesezten
Predigern den einen Schlüssel zu der Kirchen-Lade oder
Schränke nicht auszuliefern: daher dieselben mit den
Kirchen-Obligationen, Acten und Schriften nach eige-
ner Willkühr, zum grossen Nachtheil der Kirchen, schal-
ten und walten: sothane Unordnung aber nicht zu ge-
statten ist; so befehlen Namens Seiner Königl. Ma-
jestät und Churfürstl. Durchl. unsers allergnädigsten
Herrn Wir euch hiemit, die Veranstaltung bey den
eurer Inspection anvertrauten Kirchen zu machen, daß
an den Kirchen-Laden oder Schränken zwey unterschie-
dene Schlösser mit ihren Schlüsseln verfertiget werden,
davon

Davon Pastor Loci den einen, der rechnungsführende Jurate aber den andern in Verwahrung haben soll: Damit alles dasjenige, was das Kirchen:Wesen anbetrifft, darüber Pastor Loci ein richtiges Verzeichniß zu machen und zu halten hat, darin verwehrlich aufbehalten werden möge. Falls auch an einigen Orten noch gar keine Kirchen:Aden vorhanden seyn sollten, habt ihr dafür zu sorgen, daß selbige, zu vorgedachtem Ende, mit dem fordersamsten angeschafft, und, auf obbeschriebene Art und Weise, eingerichtet werden: welches ihr auch eures Orts euch zur Direction dienen zu lassen habt. Und seynd euch zu freundlicher Willfahung geneigt. Stade, den 3ten May 1753.

B. F. von Bodenhausen.

B. Wegen sicherer Belegung der Kirchen: und Armen:Gelder.

Ihrer Königl. Majestät von Großbritannien ꝛc. Die Erfahrung lehret, daß die Kirchen: und Armen: Aeraria in diesen Herzogthümern Bremen und Verden, durch eine unbehutsame Belegung deren Capitalien, und Verabsäumung der zur Sicherheit des Credits anzuwendenden Vorsicht, nicht selten in Schaden und Verlust gesetzt worden, wovonhero Wir, diesem künftighin, so viel möglich, vorzubeugen, Uns bewogen finden, folgende generale Verordnung und unabweichliche Vorschrift hierunter ergehen zu lassen.

Sehen und verordnen demnach hiemit:

- 1) Daß die Kirchen:Juraten und Armen:Vorsteher, bey zinslicher Belegung der ihrer Administration anvertrauten Kirchen: und Armen:Gelder, jedesmal den
Pasto-

Pastorem loci, und, wenn zwey an einem Orte vorhanden, alle beyde, als Ober-Juraten, zu Rathe ziehen, und, mit deren Einstimmung und Gutfinden, die Capitalia zinslich unterzubringen, sich entschliessen sollen.

2) Die Belegung derselben soll nie anders, als gegen genugsame, deren Wiederbezahlung, der Zinsen und Kosten halber, zu bestellende Sicherheit, die entweder durch Bürgen oder liegende ohnverschuldete Grund-Stücke, und welche diesem gleich zu achten sind, zu beschaffen, geschehen.

3) Die über solche Anleihen zu stellende Pfand-Verschreibungen sind, ohne Unterscheid, es mag deren Aussteller der Principal-Debitor, oder der Bürge, auch sonst, wes Standes oder Würden seyn, so er wolle, bey den Gerichten, worunter des Verpfänders zur Sicherheit gesetzte Güter belagen, in das Ingressions-Buch zu tragen, solchemnach ist über alle und jede Anleihe eine öffentliche Hypothec zu bestellen, und keiner, er sey, wer er wolle, soll davon ausgenommen werden.

So viel

4) Die, vor Publication dieser Verordnung, bereits verliehenen Kirchen- und Armen-Capitalia anbetrifft; so ist die eben vorgeschriebene Vorsicht, zu deren Sicherheit, bey der Verleihung, entweder angewendet, oder nicht. Im erstern Fall hat es dabey sein Verbleiben; im letztern aber sind die Debitores, zur Bestellung der oben gedachten Sicherheit, sofort anzuhalten, wenn sie sich nicht lieber, durch Bezahlung der Schuld, davon befreien wollen.

5) Wie

5) Wie es nun Unser, zur Conservation der Kirchen: und Armen: Aerariorum, gereichender ernstlicher Wille ist, daß dieser Verordnung genau gelebet werde; So befehlen, Namens ic. Wir auch den Pastoribus, Iuraten, und Armen:Vorstehern, sich hienach ohnabweichlich zu richten, im widrigen sie zu gewärtigen haben, daß ein, durch ihre Nachlässigkeit und Nachsicht, entstehender Verlust ihnen angerechnet, und von denselben, zur Entschädigung, beygetrieben werde.

Urkundlich ist diese Verordnung, unterm Königl. und Churfürstl. Consistorial-Insigel, ausgefertigt, mit der gehörigen Unterschrift versehen, und soll an jedem Kirch:Orte nicht nur von der Canzel öffentlich verlesen, sondern auch davon Exemplaria, zu jedermanns Wissenschaft, ausgetheilet werden. Geben, Stade, den 7. Febr. 1771.

(L. S.)

B. F. v. Bodenhausen. E. J. Freyherr v. Bülow. E. v. d. Decken.

☼ ☼ ☼

In dem Verzeichniß der Herrn Subscribenten, das vor dem 5ten Bande stehet, sind aus Versehen ausgelassen.

Herr Candidat Breuhahn, jetzt zur Ofen.
 . . . Wilhelm Dohrmann zu Hamelwürden.
 . . . Candid. Juris Johannis zu Cappel.
 . . . Fähdrich Kangermann zu Selsingen.
 . . . Advocat Siebe zu Midlum.
 . . . Advocat Siebs zu Dorum.

